

Bekanntmachung

Es findet eine Öffentlichen/Nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 17.06.2025 um 18:00 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, 1. OG statt.

Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung und Einwohnerfragestunde

Begrüßung
Genehmigung der Tagesordnung
Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.06.2024
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.05.2025
- Geschlossene Abstimmung
- 2 Zuschuss Festgottesdienst Stadtfestmesse an den Förderverein für Kirchenmusik e.V.
- 3 Zuschuss Dokumentation Stolpersteine
- 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert
- 5 Entlastung der Werkleitung des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr 2023
- 6 Patenschaft der Mittelstadt St. Ingbert mit der Heimatschutzkompanie Saarland
- 7 Förderung schwimmsporttreibende Vereine
- 7.1 Förderung Schwimmsport treibende Vereine
- 8 Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" Stadtteil Oberwürzbach - Einleitung Aufhebungsverfahren
- 9 Bebauungsplan Nr. OW 6a "Im Etzelchen" im Stadtteil Oberwürzbach - Einleitung Aufhebungsverfahren
- 10 Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch"
- 11 Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" Stadtteil Rohrbach - Einleitung Aufhebungsverfahren
- 12 Bebauungsplan Nr. RO 1.01 "Sportanlagen In den Königswiesen" im Stadtteil Rohrbach - Aufstellungsbeschluss
- 13 Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (StellplatzS - StS)
- 14 Kommunale Wärmeplanung - Beschluss zur Offenlage Einzelabstimmung
- 15 Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke St. Ingbert GmbH
- 16 Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH
- 17 Bestellung von Personen für den Aufsichtsrat der St. Ingberter Gewerbe- gelände Entwicklungsgesellschaft mbH

- 18 Bestellung von Personen in den Aufsichtsrat der Gewerbe- und Technologiepark St. Ingbert GmbH
- 19 Anpassung Kita-Beiträge 2025/2026
- 20 Vergabe der Mittagsverpflegung in den städtischen Kindertagesstätten Luitpoldschule, Detzelstraße und Bahnhofstraße
- 21 Resolution - Weitergabe von Bundesmitteln für Infrastrukturmaßnahmen
- 22 Mitteilungen und Anfragen
- 22.1 Demografiesteckbriefe 2024
- 22.2 Generalsanierung des DB-Schienennetzes
- 22.3 Leerstände der Mittelstadt St. Ingbert 2024

Nichtöffentlicher Teil

- Geschlossene Abstimmung
- 23 Kanalsanierung Alter Weg, Vorratsbeschluss zur Vergabe der Bauleistungen
- 24 Kanalsanierung Rentamtstraße und Seyenrechstraße, Vorratsbeschluss zur Vergabe der Bauleistungen
- 25 Ansiedlung SV Elversberg im Bereich "Mühlwald"
- 25.1 Ansiedlung SV Elversberg im Bereich "Mühlwald"
- 26 Anwesen Kaiserstraße 71
- 26.1 Anwesen Kaiserstraße 71
- 27 Einstellung Projektkoordinator/-in (m/w/d)
im Rahmen des Förderprogramms Zukunft Handel Saarland 2030
- 28 Abschluss von Altersteilzeitverträgen
- 29 Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit
- 30 Beförderung eines Beamten (gehobener Dienst)
Einzelabstimmung
- 31 Vergabe - Zeitwirtschaftssystem
- 32 Baumwollspinnerei mit Vernunft - Vergabe der Elektroanlagen
- 33 Baumwollspinnerei mit Vernunft,
hier: Vergabe der Sanitär- u. Feuerlöschanlage
- 33.1 Baumwollspinnerei mit Vernunft,
hier: Vergabe der Sanitär- u. Feuerlöschanlage
- 34 Generalsanierung der Ludwigschule - hier: Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe von Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten (Erweiterungsbau)
- 35 Generalsanierung der Ludwigschule - hier: Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe von Fensterarbeiten (Erweiterungsbau)
- 36 Mitteilungen und Anfragen
- 36.1 Öffnung der Poststraße für den Radverkehr und Herstellung der Gegenläufigkeit in der Kohlenstraße - Information über Auftragsvergaben
- 36.2 Aufnahme von Darlehen

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

2025/1947 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Zuschuss Festgottesdienst Stadtfestmesse an den Förderverein für Kirchenmusik e.V.

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur (11)	<i>Datum</i> 14.05.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	22.05.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Förderverein für Kirchenmusik e.V. erhält ab dem Jahr 2025 einen Zuschuss in Höhe der Hälfte der ihm anlässlich der Durchführung des Festgottesdienstes zur Eröffnung des Ingobertusfestes entstehenden und nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 650 €

Sachverhalt

Der Förderverein für Kirchenmusik e.V. (Chorklang Cäcilia als Rechtsnachfolger des Kirchenchor St. Josef) erhält seit vielen Jahren einen Zuschuss für die Festmesse anlässlich des Ingobertusfestes. Dieser wurde zuletzt im Jahr 2006 von maximal 250 € auf maximal 500 € erhöht. Der Förderverein weist die tatsächlich entstandenen Kosten nach und erhält den Zuschuss in Höhe der Hälfte der ihm anlässlich des Festgottesdienstes entstehenden und nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 500 €. Im Stadtfest-Flyer wird auf den Gottesdienst hingewiesen. Der Gottesdienst erfreut sich großer Beliebtheit und wurde zwischenzeitlich von der Engelbertskirche in die Josefskirche verlegt, um u.a. der gestiegenen Zuschauerzahl Rechnung zu tragen.

Da die Kosten für Musiker in den vergangenen Jahren extrem angestiegen sind bittet Herr Von Blohn mit Schreiben vom 27. April um eine Erhöhung des Zuschusses.

Die Verwaltung schlägt vor, den Zuschuss ab dem Jahr 2025 auf maximal 650 € jährlich zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2025/2026 steht auf Buchungsstelle 2.5.01.03.531801 jährlich ein Betrag in Höhe von 500 € zur Verfügung. Der übrige Betrag wird über den Deckungskreis im Teilhaushalt 01 gedeckt.

Anlage/n

1	Antrag Erhöhung Zuschuss Stadtfestmesse
---	---

Kihm, Andrea

Von: Rohe, Andrea
Gesendet: Mittwoch, 14. Mai 2025 10:43
An: Kihm, Andrea
Betreff: WG: Stadtfestmesse

wie besprochen.

VG
Andrea

Von: Christian von Blohn <christian.von-blohn@bistum-speyer.de>
Gesendet: Sonntag, 27. April 2025 11:35
An: Meyer, Ulli <umeyer@st-ingbert.de>
Betreff: Stadtfestmesse

Lieber Herr Dr. Meyer,

ich bin gerade am Planen der musikalischen Gestaltung der diesjährigen Stadtfestmesse und schicke die Angaben demnächst an Frau Anne Schorr wegen des Flyers.

Den Förderantrag stelle ich bald bei Frau Kihm vom Kulturamt.

Dazu hätte ich folgende Frage:

Die Stadt St. Ingbert unterstützt uns seit Jahren mit einem Betrag von 500 Euro, dafür sind wir sehr dankbar.

Die Orchestermesse kostet uns allerdings immer einige tausend Euro, da die Preise für gute Orchester-Musiker:innen und Solist:innen natürlich gestiegen sind.

Könnten Sie sich vorstellen, diesen Betrag ein wenig zu erhöhen?

Betrachten Sie das aber bitte nur als höfliche Anfrage.

Herzliche Grüße

Christian von Blohn



BISTUM SPEYER
BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

HAUPTABTEILUNG | ABTEILUNG Kirchenmusik

Christian von Blohn

Dekanatskantor

Prälat-Göbel-Str.1
D-66386 St. Ingbert
Germany
Tel. 004915114879963

cvb@bistum-speyer.de

www.v-blohn.de

2025/1948 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Zuschuss Dokumentation Stolpersteine

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur (11)	<i>Datum</i> 15.05.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Entscheidung	22.05.2025	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Dengmerter Heimatverlag erhält einen Zuschuss in Höhe von 1.000 € für eine Broschüre zur Dokumentation der Stolpersteine in St. Ingbert. Der Zuschuss wird wie folgt ausgezahlt: 500 € nach Vorlage der Druckdateien und 500 € nach Fertigstellung der Broschüre.

Sachverhalt

Im gesamten Stadtgebiet wurden durch Spenden finanzierte Stolpersteine verlegt. Da das Interesse der Bevölkerung sehr groß war gingen neben den Spenden für die Verlegung der Steine auch Spenden für eine mögliche Dokumentation über die Stolpersteine in Höhe von 2.240 € ein. Der frühere Stadtarchivar Dieter Wirth und Inhaber des Dengmerter Heimatverlags hat angeboten, für die Stadt eine entsprechende Broschüre zu entwerfen und drucken.

Als Archivar hat Herr Wirth in den Jahren 2014 bis 2020 insgesamt 52 Stolpersteine in St. Ingbert verlegen lassen. Die ersten 8 Stolpersteine wurden am 19.8.14 verlegt. Zu Nachverlegungen von Steinen kam es am 20.4.15 (11 Steine), 25.6.16 (16 Steine), 29.10.18 (6 Steine) und 01.7.20 (11 Steine) .

Die Verlegung ist Teil des Kunstprojekts von Gunter Demnig. Vor einer Verlegung von Stolpersteinen müssen umfangreiche Dokumentationen eingereicht werden über die Personen und ihr Schicksal. Diese hat Herr Wirth vollumfänglich recherchiert und zusammengestellt. Die Materialien werden von Historikern geprüft.

Insgesamt befinden sich Verlegorte vor 21 verschiedenen Häusern in St. Ingbert und Hassel. Die Stolpersteine umfassen die Schicksale jüdischer Mitbürger, daneben noch Opfer von politischer Verfolgung und Euthanasie.

Die von Herrn Wirth erarbeiteten Dokumentationen zu den einzelnen Steinen, welche als Prüfungsunterlagen für die Historiker dienten, wurden zwischenzeitlich von ihm aufbereitet und sind Grundlage für die Broschüre. Ein anderer Anbieter müsste die jeweiligen Hintergrundinformationen erst recherchieren, so dass mit einem deutlich höheren Arbeitsaufwand und damit auch höheren Kosten zu rechnen ist.

Die geplante Broschüre mit der Dokumentation über die St. Ingberter Stolpersteine soll an einem Aktionstag unter dem Motto „Licht an!“ des Albertus-Magnus-Gymnasiums am 02. Juni vorgestellt und an die Schüler und interessierte Bürger kostenlos verteilt werden. Nicht nur an diesem Tag soll die Broschüre zur Verfügung stehen, sondern auch in der Zukunft. Deshalb ist eine Auflage von 1.500 Stück angedacht. Die Kosten liegen dafür bei rund 1.000 Euro. Die Broschüre hat einen Umfang von 28 Seiten im Format DIN A 5, vierfarbig, verstärktes Papier.

Ein entsprechendes Angebot von Herrn Wirth ist als Anlage beigefügt.

Es wird vorgeschlagen Herrn Wirth einen Zuschuss in Höhe von 1.000 € für die Broschüre zur Verfügung zu stellen.

Der Zuschuss soll wie folgt ausgezahlt werden: 500 € nach Vorlage der Druckdateien und 500 € nach Fertigstellung der Broschüre.

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechende Mittel stehen in Form von zweckgebundenen Spenden in Höhe von 2.240 € zur Verfügung. Die Mittel wurden bereits intern auf der Buchungsstelle 2.5.25.01.553600 bereitgestellt.

Anlage/n

1	Antrag Zuschuss Dokumentation Stolpersteine
---	---

Dengmerter Heimatverlag



Dengmerter Heimatverlag, Sebastianstr. 46, 66386 St. Ingbert

Stadt St. Ingbert
zu Hd. Frau Andrea Kihm
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Per eMail übersandt

Dengmerter Heimatverlag
Dieter Wirth
Sebastianstraße 46
66386 St. Ingbert

Tel.: 06894/570719
Fax: 06894/570709
eMail: info@dhvwirth.de
ISBN 3-929576

Bankverbindungen:

Sparda Bank Südwest
IBAN: DE03 5509 0500 0905 2931 89
BIC: GENODEF1S01

Zeichen/Datum Ihres Schreibens:	Mein Zeichen:	Anlagen:	14.05.2025
---------------------------------	---------------	----------	------------

Angebot Druck Broschüre „Stolpersteine für St. Ingbert“

Sehr geehrte Frau Kihm,

vielen Dank für die Anfrage zur Erstellung der Broschüre „Stolpersteine für St. Ingbert“.

Unser Angebot für Gestaltung, Druck und späterer Postverteilung:

Format:	geschlossen 105 x 147 mm, offen 210 x 147 mm		
Papier:	150 g/m ²		
Druck:	vierfarbig, beidseitig,		
Verpackung:	in Karton verpackt		
Auflage	1.500 Stück	1.000,00 Euro	incl. 19% MWST

Wir unterstützen mit der Herausgabe der Broschüre die Projekte der beiden St. Ingberter Gymnasien zur Aufarbeitung der NS-Zeit. Die geplante Broschüre mit der Dokumentation über die St. Ingberter Stolpersteine soll am Aktionstag des AMG am 2. Juni 2025 vorgestellt, an die Schüler und interessierte Bürger **kostenlos** verteilt werden. Nicht nur an diesem Tag soll die Broschüre zur Verfügung stehen, sondern auch in der Zukunft. Deshalb ist eine Auflage von 1.500 Stück angedacht. Weitere Kosten werden vom DHV getragen.

Die Broschüre wäre 80 Jahre nach Ende der NS-Diktatur auch ein Zeichen gegen rechts!

Mit freundlichen Grüßen
Dengmerter Heimatverlag

Unser Angebot auch im Internet: www.DHVwirth.de

2025/1838 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 25.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	03.06.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert zum 31. Dezember 2023 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	78.284.457,29 €
Erträge:	9.721.510,29 €
Aufwendungen:	9.413.021,41 €
Jahresgewinn:	308.488,88 €

Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von: 308.488,88 € ist wie folgt zu behandeln:

Vortrag auf neue Rechnung: 308.488,88 €

Sachverhalt

Seit dem 01.01.2007 wird die Abwasserentsorgung der Mittelstadt Sankt Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes – KSVG – i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig.

Dies bedeutet, dass für den Abwasserbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist.

Der Jahresabschluss ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 23. Juni 2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 beauftragt.

Die Prüfung fand im Januar 2025 statt.

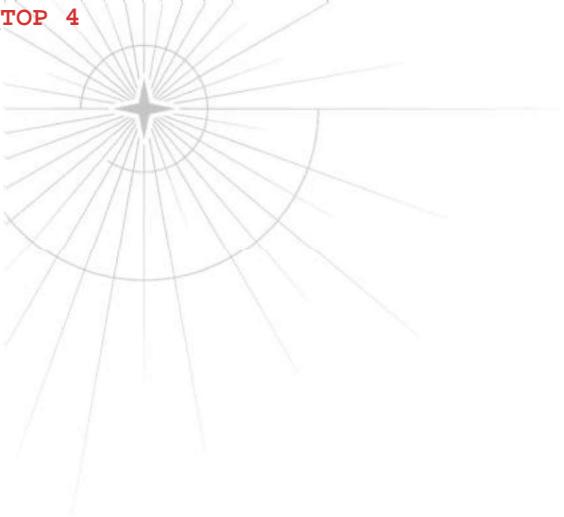
Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat am 27.01.2025 für das Jahr 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Jahresabschlussprüfbericht 2023 Abwasserbetrieb St. Ingbert
---	---



Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2023
und des Lageberichts für das
Wirtschaftsjahr 2023

Abwasserbetrieb

- Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB	8
D. PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	10
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	14
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
3. Zusammenfassende Beurteilung	14
III. Analyse des Jahresabschlusses	15
1. Ertragslage	15
2. Vermögenslage	19
3. Finanz- und Liquiditätslage	24
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	25
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	25
G. SCHLUSSBEMERKUNG	26

VERZEICHNIS DER ANLAGEN**JAHRESABSCHLUSS**

- | | |
|--|------------|
| 1. BILANZ ZUM 31.12.2023 | Anlage I/1 |
| 2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR
DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023 | Anlage I/2 |
| 3. ANHANG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023 | Anlage I/3 |
| ANLAGENSPIEGEL ZUM 31.12.2023 | Anlage I/4 |

LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023 Anlage II

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS Anlage III

**ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 1. Januar 2017** Anlage IV

VERZEICHNIS DER ERGÄNZENDEN ANLAGEN

Rechtliche Grundlagen	Anlage V
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage VI

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Werkleitung des

Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -
(im Folgenden auch "Abwasserbetrieb St. Ingbert" genannt)

erteilte uns am 14.07.2021 auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.06.2021 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 gemäß §§ 316 ff. HGB.

Die Prüfung i.S.d. § 124 Abs. 1 KSVG erstreckt sich auf den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 124 Abs. 3 KSVG).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt F.

Den Jahresabschluss für das vorhergehende Wirtschaftsjahr haben wir ebenfalls geprüft und darüber am 02.05.2024 Bericht erstattet.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Der Prüfungsbericht ist an den Abwasserbetrieb St. Ingbert gerichtet.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt E dieses Berichts dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend, die als Anlage IV beigefügt sind.

Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses (Prüfungsberichts oder sonstiger von uns erstellter Unterlagen) an andere Personen als unseren Auftraggeber erfolgt nur unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Empfängers, dass unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarte Haftungsbegrenzung, im Verhältnis zu dem Empfänger Anwendung finden.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 27.01.2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den

Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch

sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert (vgl. Anlage II) enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie die voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs:

Geschäftsverlauf

Die Gebührensätze im Wirtschaftsjahr 2023 sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert und betragen für Schmutzwasser 3,23 €/cbm sowie für Niederschlagswasser 0,73 €/qm.

Die Abwassermengen liegen mit 1.628.029 cbm unter dem Vorjahresniveau von 1.656.598 cbm. Die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr relevanten versiegelten Flächen betragen 5.540.365 qm (Vj. 5.380.567 qm). Darin enthalten sind Bundes-, Land-, Gemeindestraßen und Autobahnen mit 1.795.023 qm.

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Bedienstete.

Darstellung der Lage

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 308 ab; dies entspricht im Vergleich zu dem im Wirtschaftsplan 2023 veranschlagten Jahresgewinn in Höhe von T€ 279 einer Verbesserung in Höhe von T€ 29. Maßgeblich hierfür sind, neben einem um T€ 103 niedrigeren Materialaufwand, die um T€ 27 höheren Zinserträge, sowie die um T€ 11 höheren sonstigen betrieblichen Erträge, die die um T€ 37 höheren Abschreibungen und die um T€ 72 höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen (i. W. Abgangsverluste) überkompensiert haben.

Die Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2022, in dem ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 222 erwirtschaftet wurde, beträgt T€ + 87.

Hauptgründe für die Ergebnisverbesserung sind, bei einem um T€ 127 höheren Zinsaufwand und um T€ 125 höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die um T€ 95 höheren Umsatzerlöse, der um T€ 198 niedrigere Materialaufwand und die um T€ 56 höheren Zinserträge.

Die höheren Zinsaufwendungen (T€ +127) resultieren aus der im Wirtschaftsjahr 2023 erfolgten Kreditaufnahme in Höhe von T€ 4.680 und dem Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (+T€ 125), die i. W. aus Abgangsverlusten in Höhe von T€ 113 resultieren.

Der deutliche Rückgang des Materialaufwandes (-T€ 198) ergibt sich aus dem gesunkenen EVS-Beitrag (-T€ 152), der bei einem von 3,054 € / cbm auf 3,146 € / cbm gestiegenen Beitragssatz

auf den Rückgang des beitragspflichtigen Frischwasserverbrauches zurückzuführen ist.

Darüber hinaus haben gesunkenen Unterhaltungsaufwendungen des Bauhofes (-T€ 32) hierzu beigetragen.

Der Anstieg der Umsatzerlöse ergibt sich aus dem Anstieg der Niederschlagswassergebühren und den erstmals erhobenen Verwaltungsgebühren, die zusammen den Rückgang der Schmutzwassergebühren überkompensiert haben.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Absetzung des Sonderpostens rd. 52 % und blieb im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 85 % (Vorjahr 85 %) durch langfristige Finanzmittel gedeckt.

Geschäftsaussichten

Laut Wirtschaftsplan 2024 ist für die Jahre 2024 bis 2027 ein Investitionsvolumen von rd. 25,3 Mio. € vorgesehen, das in Höhe von 25,4 Mio. € durch Kredite finanziert werden soll. Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2024 einen (kalkulatorischen) Jahresverlust in Höhe von T€ -395 vor. Die deutliche Verschlechterung im Vergleich zum Jahr 2023 resultiert i.W. aus dem deutlichen Anstieg des EVS-Beitrages bedingt durch die Erhöhung des EVS-Beitragssatzes um 6,8 % auf 3,36 € / cbm und einen Anstieg des beitragspflichtigen Frischwasserverbrauches sowie der Erhöhung der Aufwendungen für Kanalunterhaltung und Abschreibungen.

Im Finanzplanungszeitraum 2025-2027 sind unter der Annahme von unveränderten Gebührensätzen Jahresverluste in Höhe von T€ -1.399, T€ - 1.941 sowie T€ -2.457 vorgesehen, wobei der Planung die Prämisse zugrunde liegt, dass der EVS gemäß seinem Wirtschaftsplan 2024 den einheitlichen Verbandsbeitrag für die Jahre 2025 und 2026 um jeweils 6,8 % p.a. und des Jahres 2027 um 4,5 % p.a. erhöhen wird. Mittlerweile hat der EVS gemäß seinem Wirtschaftsplan 2025 für das Jahr 2027 die geplante Beitragserhöhung von 4,5 % auf 2,5 % reduziert.

Die deutliche Erhöhung des EVS-Beitrages in den nächsten Jahren sowie ein kräftig gestiegenes Zins- und Baupreisniveau, weiterhin hohe Energiekosten sowie die deutlichen Tarifierhöhungen im Personalbereich haben zur Folge, dass bei einem unveränderten Gebührensatzniveau die oben prognostizierten Jahresverluste anfallen werden. Dies bedeutet, dass ab dem Jahr 2025 eine kräftige Gebührenerhöhung und in den Folgejahren vermutlich weitere Gebührenerhöhungen vorgenommen werden müssen. Durch Stadtratsbeschluss vom 4.12.2024 wurden zwischenzeitlich der Gebührensatz für das Schmutzwasser auf 3,63 € / cbm und für das Niederschlagswasser auf 0,80 € / qm mit Wirkung zum 1.1.2025 festgesetzt. Positiv auf die Ergebnissituation und damit auch auf die Höhe der künftig neu festzusetzenden Gebührensätze könnte sich die durch Gewerbeansiedlungen resultierenden Erhöhungen der Gebührenbemessungsgrundlagen auswirken.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden nach den Ausführungen der Werkleitung des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauches, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, die in den kommenden Jahren noch

einmal grundlegend überprüft werden wird, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung der Baupreise, der Inflation im Allgemeinen sowie der weiteren Entwicklung des Zinsniveaus. Von zentraler Bedeutung werden auch die Ergebnisse der anstehenden neuen Bewertung des Zustandes des Kanalnetzes sein, die auf Basis der Neuverfilmung des Netzes erfolgen wird und nach Darstellung der Werkleitung zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird.

Chancen und Risiken

Risiken sieht die Werkleitung zum einen in der Gefahr von Verunreinigungen des Erdreichs und Grundwassers durch schadhafte Kanäle und zum anderen in der Haftung aufgrund unterlassener Instandhaltungen bzw. Erneuerungen. Diesen Risiken begegnet der Eigenbetrieb im Zuge der Erstellung des Kanalkatasters mit einer Schadensklassifikation der Haltungen, der Schächte und der Sonderbauwerke und einer darauf basierenden Erarbeitung eines Investitions- und Sanierungsprogramms.

Risiken im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes ergeben sich insbesondere aus den für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, den Lohn- und Gehaltssteigerungen, der Entwicklung der Energiepreise und damit auch der Baupreise, der Entwicklung der Inflation im allgemeinen, der Zinsentwicklung sowie aus dem Fachkräftemangel. Auf Grundlage von neuen Anforderungen zur Kampfmittelerkundung und der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung EBV) sind ab Mitte 2023 mit zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Baumaßnahmen und mit Erhöhungen von Baukosten zu rechnen. Im Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung wird geprüft ob ein eigenes Erdmassenzwischenlager zur Beprobung und Lagerung von Erdmassen realisiert werden kann um zeitliche Verzögerungen im Bauablauf zu verringern.

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken sieht die Werkleitung nicht.

Die Werkleitung schätzt künftig eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hinblick auf die Neuregelung der gesetzlich anzuwendenden Kalkulationsvorschriften, die nunmehr eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation zulässt, als möglich ein.

Positiv auf die künftige Gebührenentwicklung dürfte sich nach Einschätzung der Werkleitung auch die weitere Schließung von Baulücken sowie die Vermarktung der bereits erschlossenen Gewerbegebiete auswirken.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. **Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB**

Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 nach § 24 Abs. 1 EigVO und die Frist zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach § 24 Abs. 3 EigVO wurden nicht eingehalten.

Nach § 18 EigVO hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

D. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet sind.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe erstreckt sich demgegenüber auf die Abgabe eines Urteils über den Jahresabschluss und den Lagebericht, das sich auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung ergibt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Betriebs, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Steuerrecht, Arbeitsrecht etc.) gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben, als sich daraus Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Betriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung fand im Januar 2025 in unseren Geschäftsräumen statt. Wir haben Art und Umfang der Prüfung, soweit nicht aus nachstehendem Bericht ersichtlich, in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2022 (Vorjahresabschluss).

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie der in den entsprechenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung oder Vermögensschädigungen), die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfungsstrategie basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Sie erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Daraufhin wurden Prüfungsziele identifiziert sowie die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen ausgewählt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Anlagevermögen und Sonderposten,
- Umsatzerlöse und Materialaufwand,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang sowie
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich durch einen bei Betrieben dieser Größe üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Werkleitung mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse im Eigenbetrieb verschafft. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt.

Die Werkleitung und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die Werkleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Werkleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 23 EigVO erforderlichen Angaben enthält.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO) erstellt. Ergänzend sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert sind alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Dabei wurden nachstehende Grundsätze beachtet:

a. Bestandsnachweise

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

b. Bewertung

Wegen der Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3), sowie Abschnitt E.II.1. des Prüfungsberichts.

c. Gliederung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den Formblättern 1 und 4 der EigVO.

Dem Grundsatz der Gliederungsstetigkeit wurde Rechnung getragen.

d. Anhang

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 23 EigVO vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert zum 31.12.2023 ist von den gesetzlichen Vertretern hinsichtlich Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage I/3).

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Ertragslage

Die Ertragslage wird nachfolgend in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleiteten Ergebnisrechnung dargestellt.

	2023		2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	9.654	100,0	9.558	100,0	96	+1,0
Gesamtleistung	9.654	100,0	9.558	100,0	96	+1,0
Materialaufwand	5.651	58,5	5.849	61,2	-198	-3,4
Rohhertrag	4.003	41,5	3.709	38,8	294	+7,9
Abschreibungen	2.264	23,5	2.245	23,5	19	+0,8
Zinsaufwandssaldo	676	7,0	606	6,3	70	11,6
Sonstige Aufwendungen	652	6,8	640	6,7	12	+1,9
Betriebsergebnis	411	4,3	218	2,3	193	+88,5
Neutrales Ergebnis	-103	-1,1	4	0,0	-107	--
Jahresergebnis	308	3,2	222	2,3	86	+38,7

Der Rohhertrag ist bei einer Erhöhung der Gesamtleistung und einem Rückgang des Materialaufwands um T€ +294 bzw. 7,9 % gestiegen und beträgt für das Wirtschaftsjahr T€ 4.003.

Die Steigerung der Gesamtleistung resultiert aus dem Anstieg der Umsatzerlöse, der durch die erhöhten Niederschlagswassergebühren und die erstmalig erhobenen Verwaltungsgebühren bedingt ist. Diese Faktoren haben den Rückgang der Schmutzwassergebühren vollständig kompensiert.

Die Abwassermengen und Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2023			2022		
	T€	Tcbm/ Tqm	€/cbm €/qm	T€	Tcbm/ Tqm	€/cbm €/qm
<u>Schmutzwasser</u>						
Schmutzwasser	5.488,5	1.699,2	3,23	5.600,0	1.733,7	3,23
Schmutzwasser Fremdwasserbezug	2,8	0,9	3,23	3,8	1,2	3,23
Absetzungen nach § 13 der Verwaltungsgebühren	13,0	0				
Abwasserbeitrags- und Gebühren- satzung	-232,7	-72,0	3,23	-253,0	-78,3	3,23
	<u>5.271,6</u>	<u>1.628,1</u>	<u>3,23</u>	<u>5.350,9</u>	<u>1.656,6</u>	<u>3,23</u>
<u>Niederschlagswasser</u>						
abflusswirksame Flächen die keine Straßen sind						
- privat	2.574,8	3.527,1	0,73	2.405,2	3.294,8	0,73
- kommunal	225,8	309,3	0,73	224,3	307,2	0,73
	<u>2.800,6</u>	<u>3.836,4</u>	<u>0,73</u>	<u>2.629,4</u>	<u>3.602,0</u>	<u>0,73</u>
Bundes-, Landstraßen und Bundes- autobahn	1.310,4	1.795,0	0,73	1.310,4	1.795,0	0,73
	<u>1.310,4</u>	<u>1.795,0</u>	<u>0,73</u>	<u>1.310,4</u>	<u>1.795,0</u>	<u>0,73</u>
Summe Niederschlagswasser	<u>4.111,0</u>	<u>5.631,4</u>	<u>0,73</u>	<u>3.939,9</u>	<u>5.397,0</u>	<u>0,73</u>
<u>Auflösung von Zuschüssen</u>	<u>271,2</u>			<u>267,7</u>		
Insgesamt	<u>9.653,8</u>			<u>9.558,4</u>		

Die Abwassergebühren waren unverändert wie folgt festgesetzt:

	2023 €	2022 €
Schmutzwassergebühr (cbm)	3,23	3,23
Oberflächenentwässerungsgebühr (qm)	0,73	0,73

Die Schmutzwassermengen sind gegenüber dem Vorjahr um -29 Tm³ bzw. rd. 2% zurückgegangen.

Die versiegelten Flächen sind im Wirtschaftsjahr um Tqm 234 angestiegen, was zu einer Umsatzerhöhung von T€ 171 führte.

Der Materialaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

	2023		2022	
	T€	%	T€	%
Beiträge EVS	5.169	91,4	5.322	90,9
Unterhaltung Abwasserleitungsnetz	243	4,3	259	4,4
städtischer Betriebshof	207	3,7	239	4,1
sonstige Fremdleistungen	15	0,3	14	0,3
Unterhaltung an Gewässer	0	0,0	5	0,1
Energie, Wasser, Abwasser	17	0,3	10	0,2
	<u>5.651</u>	<u>100,0</u>	<u>5.849</u>	<u>100,0</u>

Wesentlicher Bestandteil der Materialaufwendungen ist der EVS-Beitrag. Dieser hat sich wie folgt entwickelt:

	2023			2022		
	T€	Tcbm	€/cbm	T€	Tcbm	€/cbm
EVS-Beitrag	5.165	1.641	3,146	5.318	1.741	3,054

Die Abrechnungsgrundlage für den EVS-Beitrag 2023 ist der gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch des Jahres 2021, für den EVS-Beitrag 2022 der gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch des Jahres 2020.

Die sonstigen Fremdleistungen in Höhe von T€ 15 enthalten Aufwendungen im Zusammenhang mit Mäh- und Holzfällarbeiten.

Der Anstieg der Abschreibungen um T€ 19 ist insbesondere auf die Zugänge im Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung, Mischwasserkanäle sowie Regenwasserkanäle zurückzuführen. Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. Anlage I/4.

Der Zinsaufwand erhöhte sich bei einer Darlehensneuaufnahme in Höhe von T€ 4.680 im Wirtschaftsjahr um T€ 70 auf T€ 676 und betrifft fast ausschließlich Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit den Darlehensverbindlichkeiten.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen:

	2023	2022	Veränderung
	T€	T€	T€
Verwaltungskostenbeitrag	449	407	42
Inkassokosten und Kosten für Verbrauchsabrechnung durch die Stadtwerke	105	105	0
Sonstiges	98	128	-30
	<u>652</u>	<u>640</u>	<u>12</u>

Im Berichtsjahr wird ein Betriebsergebnis von T€ 411 ausgewiesen; es liegt um T€ 193 über dem Vorjahreswert.

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2023	2022	Veränderung
	T€	T€	T€
<u>Erträge</u>			
Kostenerstattung	3	3	0
Auflösung Rückstellungen	7	1	6
	<u>10</u>	<u>4</u>	<u>0</u>
<u>Aufwendungen</u>			
Verlust aus Abgang des Anlagevermögens	113	0	113
	<u>113</u>	<u>0</u>	<u>113</u>
Saldo	<u>-103</u>	<u>4</u>	<u>-107</u>

Das Jahresergebnis bewegt sich mit T€ 308 rund T€ 86 über Vorjahresniveau.

2. Vermögenslage

Zur besseren Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden aus den Handelsbilanzen der Jahre 2023 und 2022 so genannte Strukturbilanzen abgeleitet und zu Vergleichszwecken gegenübergestellt.

Dazu wurden abweichend vom handelsrechtlichen Gliederungsschema folgende Posten zusammengefasst bzw. saldiert:

- die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Vermögensgegenstände zum Posten "Forderungen gegen Dritte",
- die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten zum Posten "Verbindlichkeiten gegenüber Dritten".

Vermögensstruktur	31.12.2023		31.12.2022		Veränderungen	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte
<u>Anlagevermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.195	1,5	1.258	1,8	-63	-0,3
Sachanlagen	75.832	96,9	72.539	96,3	3.293	0,6
	<u>77.027</u>	<u>98,4</u>	<u>73.797</u>	<u>98,1</u>	<u>3.230</u>	<u>0,3</u>
<u>Umlaufvermögen</u>						
Forderungen						
- gegen Dritte	336	0,4	338	0,4	-2	-0,0
- an Stadt/andere Eigenbetriebe	53	0,1	25	0,0	28	0,1
Flüssige Mittel	866	1,1	1.136	1,5	-270	-0,4
aktiv. Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,0	1	0,0	1	0,0
	<u>1.257</u>	<u>1,6</u>	<u>1.500</u>	<u>1,9</u>	<u>-243</u>	<u>-0,3</u>
<u>Gesamt</u>	<u>78.284</u>	<u>100,0</u>	<u>75.297</u>	<u>100,0</u>	<u>2.987</u>	<u>0,0</u>
<u>Kapitalstruktur</u>						
Kapitalstruktur	31.12.2023		31.12.2022		Veränderungen	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte
<u>Wirtschaftlich Eigene Mittel</u>						
Eigenkapital	32.939	42,0	32.631	43,3	308	-1,3
Sonderposten	12.094	15,4	12.135	16,1	-41	-0,7
	<u>45.033</u>	<u>57,4</u>	<u>44.766</u>	<u>59,4</u>	<u>267</u>	<u>-2,0</u>
<u>Langfristige Fremdmittel</u>						
Darlehen	31.722	40,6	28.993	38,6	2.729	2,0
	<u>31.722</u>	<u>40,6</u>	<u>28.993</u>	<u>38,6</u>	<u>2.729</u>	<u>2,0</u>
<u>kurzfristige Fremdmittel</u>						
Rückstellungen	49	0,1	64	0,1	-15	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber						
- Kreditinstituten (kurzfristig)	209	0,3	108	0,1	101	0,2
- Dritten	663	0,8	851	1,1	-188	-0,3
- verbundenen Unternehmen	346	0,5	291	0,4	55	0,1
- Stadt	262	0,3	224	0,3	38	0,0
	<u>1.529</u>	<u>2,0</u>	<u>1.538</u>	<u>2,0</u>	<u>-9</u>	<u>0,0</u>
<u>Gesamt</u>	<u>78.284</u>	<u>100,0</u>	<u>75.297</u>	<u>100,0</u>	<u>2.987</u>	<u>0,0</u>

Anlagevermögen

Der Rückgang der immateriellen Vermögensgegenstände resultiert aus den Abschreibungen in Höhe von T€ 63.

Das Sachanlagevermögen einschließlich der immateriellen Anlagewerte, mit 98,4 % der Bilanzsumme der bedeutendste Aktivposten, hat sich im Einzelnen wie folgt entwickelt:

	2023
	T€
Zugang an fertigen Anlagen	517
Veränderung der Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>5.090</u>
Netto-Investitionen ins Anlagevermögen	5.607
Anlagenabgänge	372
Planmäßige Abschreibungen	<u>-2.377</u>
Veränderung des Anlagevermögens	<u>3.230</u>

Die im Berichtsjahr fertiggestellten Maßnahmen betreffen im Wesentlichen Kanalanlüsse (T€ 196), die Haltung "Im Schiffelland" (T€ 1.214), die Haltung "Obere Kaiserstraße" (T€ 1.083), die Haltung "Felsenweg" (T€ 1.779) sowie das Abwasserkataster 2023 (T€ 298). Die Umbuchungen auf fertige Anlagen betreffen im Wesentlichen die Kanäle "Spieser Straße" (T€ 1.188), "Josefstaler Straße 2. BA" (T€ 2.878), "Betzenttalstraße-Feldgasse" (T€ 911) und "An der Kolonie" (T€ 693).

Die Zugänge zu den Anlagen im Bau betreffen vor allem die "Kanalsanierung Josefstaler Straße 2. BA" (T€ 2.125), die "Kanalsanierung Spieser Straße" (T€ 908), die "Kanalsanierung Betzenttalstraße-Feldgasse" (T€ 881), die "Kanalsanierung An der Kolonie" (T€ 605) und die "Kanalerneuerung Industriestraße" (T€ 1.725).

Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. Anlage I/4.

Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen Dritte betreffen einerseits Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit T€ 34 aus der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr, mit T€ 5 aus Kanalherstellungsbeiträgen und andererseits sonstige Vermögensgegenstände i.H.v. T€ 173, die bewilligte Fördermittel der Aktion Wasserzeichen betreffen, sowie mit T€ 165 die Kostenbeteiligung der Firma Festo an der Kanalbaumaßnahme "Gottlieb-Stoll-Straße und Obere Kaiserstraße".

Die flüssigen Mittel beinhalten das bei der Stadt geführte Verrechnungskonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Zur Entwicklung der Flüssigen Mittel vgl. Abschnitt 3.

Wirtschaftlich eigene Mittel

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes ist auf Grund des Jahresgewinns um T€ 308 auf T€ 32.939 angestiegen und beträgt damit zum Abschlussstichtag 42,0 % (Vj. 43,3 %) der um T€ 2.987 gestiegenen Bilanzsumme.

Der Rückgang des Sonderpostens resultiert aus Zuführungen von T€ 231 bei Auflösungen im Geschäftsjahr von T€ 272.

Langfristige Fremdmittel

Der Anstieg der Darlehen um T€ 2.729 ergibt sich aus einer Kreditaufnahme in Höhe von T€ 4.680 bei planmäßigen Tilgungsleistungen im Wirtschaftsjahr von T€ 1.951.

Kurzfristige Fremdmittel

Im Wirtschaftsjahr wurden im Wesentlichen Rückstellungen für interne Jahresabschlussarbeiten und externe Prüfungskosten gebildet.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten Tilgungs- und Zinsleistungen des Jahres 2023, die erst im Folgejahr gezahlt wurden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 160 sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 503. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 131 auf investive Baumaßnahmen. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere Rückerstattungsansprüche von Gebührenzahlern aus der Schmutzwassergebühr für nachweislich nicht in die Kanalisation gelangtes Frischwasser (T€ 221), Verbindlichkeiten aus vereinnahmten und noch zu verwendenden Mitteln der Aktion Wasserzeichen (T€ 160) sowie die mit der bilanzierten Forderung korrespondierende Verbindlichkeit im Rahmen der Kostenbeteiligung der Firma Festo an der Kanalbaumaßnahme "Gottlieb-Stoll-Straße und Obere Kaiserstraße" (T€ 124). Im Jahr 2023 hat die Firma Festo eine Kostenbeteiligung in Höhe von T€ 50 geleistet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen mit T€ 346 gegenüber den Stadtwerken St. Ingbert im Zusammenhang mit Zählerablesungen, Inkasso und Verbrauchsabrechnungen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt handelt es sich mit T€ 239 um Verwaltungskostenbeiträge für das 4. Quartal 2023, die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen waren.

Gegenüber der Stadt bestehen auch Verbindlichkeiten aus der Erneuerung und Kanalunterhaltung für den Betriebshof (T€ 24).

Die Deckungsverhältnisse zu den Abschlussstichtagen haben sich wie folgt entwickelt:

Deckungsverhältnisse	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Wirtschaftlich eigene Mittel	45.033	58,5	44.766	60,7	267
langfristige Fremdmittel	31.722	41,2	28.993	39,3	2.729
Langfristige Mittel	76.755	99,7	73.759	99,9	2.996
Anlagevermögen	77.027	100,0	73.797	100,0	3.230
Über-/Unterdeckung	-272	-0,3	-38	-0,1	-234

Die Gegenüberstellung der Vermögensposten und Ihrer Finanzierung nach der Fristigkeit zeigt eine erhöhte Unterdeckung im langfristigen Bereich.

3. Finanz- und Liquiditätslage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

Kapitalflussrechnung	2023	2022
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Langfristiger Bereich		
(1) <u>Mittelzufluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit</u>		
Jahresgewinn/-verlust (-)	308	222
Abschreibungen	2.264	2.245
Abnahme(-)/Zunahme(+) der Rückstellungen	-15	31
Anlagenabgänge	113	0
Auflösung Sonderposten/Zuschüsse	-272	-268
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-27	84
Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6	362
	<u>2.377</u>	<u>2.676</u>
(2) <u>Investitionsbereich</u>		
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-5.607	-2.458
Einzahlungen aus Zuschüssen	231	256
Zuschussabgänge	0	0
	<u>-5.376</u>	<u>-2.202</u>
(3) <u>Finanzierungsbereich</u>		
Darlehensaufnahme	4.680	1.650
Darlehenstilgungen	-1.951	-1.928
Kapitalzufluss/abfluss (-)	<u>2.729</u>	<u>-278</u>
(4) <u>Finanzmittelbestand</u>		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Zwischensummen 1-3)	-270	196
Finanzmittelbestand am Anfang des Wirtschaftsjahres	1.136	940
Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	<u>866</u>	<u>1.136</u>

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir auftragsgemäß auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) geprüft. Insbesondere wurde untersucht, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen eingehalten wurden und ob die Geschäftstätigkeit mit ausreichender Sorgfalt ausgeübt wurde.

Unserer Prüfung legten wir den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zu Grunde (vgl. Anlage VI). Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bildet die Vorschrift des § 92 Abs. 1 AktG, nach der die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden haben. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind nur wesentliche, grob fehlsame und missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen zu beanstanden.

Die zuvor erwähnten Grundsätze verlangen über die Anforderungen der Berichterstattung nach § 321 HGB eine erweiterte Berichterstattung. Soweit hierdurch eine solche erforderlich war, verweisen wir auf die entsprechenden Posten des Jahresabschlusses und die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zu unseren Feststellungen bezüglich Fristeinhalten und Berichterstattung vgl. Anlage VI Fragenkreis 7d (Fristen) und Fragenkreis 10a (Zwischenbericht).

Beanstandungen waren im Übrigen nicht zu erheben.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns mit Datum vom 27.01.2025 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Saarbrücken, den 27.01.2025



W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-GESELLSCHAFT

Roman Woll

Wirtschaftsprüfer

Richard Boßlet

Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2023

	31.12.2023		31.12.2022			31.12.2023		31.12.2022	
	Euro		Euro			Euro		Euro	
Aktiva									
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.195.131,00		1.257.599,00		I. Stammkapital	1.533.875,64	1.533.875,64	1.533.875,64	1.533.875,64
II. Sachanlagen					II. Allgemeine Rücklage	29.020.606,36	29.020.606,36	29.020.606,36	29.020.606,36
1. Abwasserbeseitigungsanlagen	73.081.040,39		69.182.376,39		III. Gewinn/Verlust				
2. Technische Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.862.211,00		1.888.619,00		Gewinn/Verlust des Vorjahres	2.075.971,02	2.075.971,02	1.854.320,73	1.854.320,73
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	889.170,72		1.468.122,72		Jahresergebnis	308.488,88	308.488,88	221.650,29	221.650,29
B. Umlaufvermögen	77.027.553,11		73.796.717,11		B. Empfangene Ertragszuschüsse	32.938.941,90	32.938.941,90	32.630.453,02	32.630.453,02
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					C. Rückstellungen	12.094.264,77	12.094.264,77	12.134.592,77	12.134.592,77
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.298,36		52.806,53		Sonstige Rückstellungen	49.149,81	49.149,81	64.328,50	64.328,50
2. Forderungen an die Stadt	918.914,93		1.161.644,29		D. Verbindlichkeiten				
3. sonstige Vermögensgegenstände	297.336,06		284.762,93		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.931.154,26	31.931.154,26	29.101.007,52	29.101.007,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.255.549,35		1.499.213,75		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.171.992,24 (TEuro 2.000)				
	1.354,83		1.231,65		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	159.901,43	159.901,43	257.873,64	257.873,64
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 159.901,43 (TEuro 258)				
					3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	262.467,29	262.467,29	224.217,30	224.217,30
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 262.467,29 (TEuro 224)				
					4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	345.561,73	345.561,73	290.880,84	290.880,84
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 345.561,73 (TEuro 291)				
					5. Sonstige Verbindlichkeiten	503.016,10	503.016,10	593.808,92	593.808,92
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 503.016,10 (TEuro 594)				
	78.284.457,29		75.297.162,51			33.202.100,81	33.202.100,81	30.467.788,22	30.467.788,22
						78.284.457,29	78.284.457,29	75.297.162,51	75.297.162,51

Aktiva

Passiva

Gewinn- und Verlustrechnung 2023

	2023	2022
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	9.653.729,60	9.558.399,93
2. Sonstige betriebliche Erträge	10.886,79	3.612,72
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.650.869,12	5.848.725,97
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.263.575,00	2.245.224,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	765.577,22	640.415,36
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	56.893,90	287,70
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	733.000,07	606.284,73
8. Jahresgewinn	308.488,88	221.650,29

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

308.488,88

Anhang zum Jahresabschluss 2023

Abwasserbetrieb Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

für das Wirtschaftsjahr 2023

ALLGEMEINES

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde erstellt unter Beachtung der Vorschriften des KSVG und der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO. Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB betreffen das Anlagevermögen. Die liquiden Mittel werden, da der Abwasserbetrieb über kein eigenes Bankkonto verfügt und die Zahlungsabwicklung über eine Einheitskasse mit der Stadt im Rahmen der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung erfolgt, als Forderungen an die Stadt ausgewiesen.

Der Ausweis der Auflösungsbeträge der Zuwendungen erfolgt unter den Umsatzerlösen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die an den EVS für die Erstellung von Regenwasserentlastungsanlagen zu entrichtenden Sonderbeiträge werden als Nutzungsrecht unter den **immateriellen Vermögensgegenständen** ausgewiesen und über eine Nutzungsdauer von 60 Jahren abgeschrieben.

Die vom Abwasserbetrieb an das Städtische Produkt Wasser- und Wasserbau gezahlten Investitionskostenzuschüsse für die Mitbenutzung der Bäche als Vorfluter werden ebenfalls als Nutzungsrecht aktiviert. Im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgte eine Reduzierung der Nutzungsdauer von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre und damit eine Anlehnung an die Nutzungsdauern von offenen Gräben (20-33 Jahre).

Das **Sachanlagevermögen** wird grundsätzlich auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Bewertung der Abwasserbeseitigungsanlagen basiert auf der vom Ingenieurbüro Dumont und Partner, Neunkirchen, im Jahr 2007 abgeschlossenen Vermögensbewertung; die Bewertung erfolgte auf den Stichtag 31.12.2002; die notwendigen Anpassungen der Vermögenswerte wurden in der logischen Sekunde vom 31.12.2002 auf den 1.1.2003 vorgenommen.

Die Bewertung erfolgte, mangels des Vorliegens kompletter Bauakten, mit Hilfe des Mengenverfahrens in Kombination mit dem Indexverfahren. Auf der Grundlage des Mengenverfahrens wurden, ausgehend von den vorliegenden technischen Daten der Kanaldatenbank (Länge, Tiefe, Dimension, Material, Lage u. a.), der Abwasserbeseitigungsanlagen und unter Zugrundelegung von Einheitspreisen für die, zur Herstellung der Abwasseranlagen notwendigen Teilleistungen, die Wiederbeschaffungskosten pro Haltung, Schacht sowie Sonderbauwerk ermittelt. Im Rahmen des sich daran anschließenden Indexverfahrens erfolgte unter Berücksichtigung der Baujahre der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der modifizierten Indexreihen des statistischen Bundes- sowie Landesamtes eine Rückindizierung und somit eine retrograde Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine Verprobung der Angemessenheit der Einheitspreise sowie der Indexreihen, die entsprechend modifiziert wurden, ist für ausgewählte Abwasserbeseitigungsanlagen, bei denen die originären Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, erfolgt. Im Rahmen der Vermögensbewertung wurde des Weiteren eine Anpassung der Nutzungsdauern der Abwasserbeseitigungsanlagen vorgenommen; die Nutzungsdauern wurden bei Kanälen, die bis zum 31. Dezember 1990 fertig gestellt waren, von bisher 50 auf 60 Jahre verlängert, für Kanäle mit Baujahr zwischen 1. Januar 1991 und 31. Dezember 1996 von 50 auf 80 Jahre sowie mit Baujahr nach dem 31. Dezember 1996 von 60 auf 80 Jahre angepasst; sich aus der aktuellen Investitionsplanung ergebende frühere Erneuerungszeitpunkte von Abwasserbeseitigungsanlagen wurden bei der Bemessung der Nutzungsdauern berücksichtigt.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Fortschreibung des Kanalkatasters sowie des Flächenkatasters sind unter dem Bilanzposten Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert. Ab dem Wirtschaftsjahr 2015 erfolgt für die Zugänge eine Anpassung der der Berechnung der Abschreibung zugrundeliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Zuwendungen und empfangene Ertragszuschüsse sind zu Nominalwerten angesetzt. Ihre Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer der bezuschussten Sachanlagen.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Sie beinhalten neben Software, hauptsächlich die Sonderbeiträge an den EVS für den Bau von Regenwasserentlastungsanlagen sowie Kostenbeteiligungen an verrohrten Bachläufen zur Mitbenutzung als Niederschlagswasserkanäle.

Die Veränderung zum Vorjahr beträgt T€ 62 und resultiert aus den Abschreibungen in Höhe von T€ 62.

SACHANLAGEVERMÖGEN

Im Sachanlagevermögen sind die Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanäle, Regenwasserbehandlungsanlagen und Pumpwerke) die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau enthalten. Die Veränderung zum Vorjahr (+T€ 3.293) entfällt auf Zugänge in Höhe von T€ 5.607, Abgänge in Höhe von T€ 372 sowie Abschreibungen in Höhe von T€ 2.264 sowie Abgänge auf Abschreibungen in Höhe von T€ 259. Die im Geschäftsjahr 2023 getätigten Investitionen in Höhe von T€ 5.607 entfallen auf:

Sachanlagen	
1. Abwasserbeseitigungsanlagen	
1.1.-1.3. Kanäle (Haltungen und Schächte)	€
Felsenweg	1.779
Kanalhausanschlüsse des Jahres 2023	195.968
Kohlenstraße	549
Obere Kaiserstraße	1.083
Im Schiffelland	1.214
	200.593
1.4. Regewasserbehandlungsanlagen	€
RRHB Otto-Kaiser-Straße "Kleber"	14.822
2. Technische Anlagen u. Betriebs- und Geschäftsausstattung	€
Abwasserkataster 2023	298.200
Gasmessgerät DRÄGER	3.282
	301.482

3. Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	€
120 - Kanalsanierung in der Lauerswiese	22.610
123 Kanalsanierung Spieser Straße	907.833
132 - Prozessleitsystem Pumpwerke	525.426
135 Kanalsanierung Josefstaler Str. 2. BA	2.125.321
138 Kanalsanierung Betzentelstr.-Feldgasse	880.648
140 Kanalsanierung An der Kolonie	604.448
142 Kanalsanierung Josefstaler Str. 3. BA	1.375
57 Bau von Anlagen 2023	20.652
95/137 Kanalerneuerung Industriestraße	1.725
	5.090.038

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde von den Anlagen im Bau T€ 5.669 auf fertige Anlagen / Kanalkataster umbucht. Fertiggestellt wurden:

Umbuchung auf fertige Anlagen	€
1.1.-1.3. Kanäle	
Kanalsanierung Spieser Straße	1.187.754
Kanalsanierung Josefstaler Str. 2. BA	2.877.499
Kanalsanierung Betzentelstr.-Feldgasse	910.781
Kanalsanierung An der Kolonie	692.956
	5.668.990

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39
Forderungen an die Stadt	919
Sonstige Vermögensegegenstände	297
	1.256

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen mit T€ 34 aus Forderungen aus Niederschlagswassergebühren an Private sowie mit T€ 5 aus Forderungen aus Kanalherstellungsbeträgen.

Die Forderungen gegenüber der Stadt betreffen mit T€ 865 Ansprüche gegenüber der Stadt aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung (Verrechnungskonto), was dem Liquiditätsbestand des Abwasserbetriebes entspricht sowie aus Ansprüchen aus von der Stadt an den Abwasserbetrieb weiterzuleitenden Zinserträgen, die aus Tages-bzw. Festgeldanlagen des Liquiditätsbestandes resultieren.

EIGENKAPITAL

	2023	2022
	€	€
I. Stammkapital	1.533.876	1.533.876
II. Rücklagen	29.020.606	29.020.606
III. Gewinn/Verlust	2.384.460	2.075.971
(-) Verlustvortrag / (+) Gewinnvortrag	2.075.971	1.854.321
Jahresverlust- / gewinn	308.489	221.650
Gesamt	32.938.942	32.630.453

ZUWENDUNGEN UND EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

	T€
Stand 01.01.2023	12.135
Zugänge	231
Abgänge	0
Auflösung	-271
Stand 31.12.2023	12.095

Bei den Zugängen handelt es sich mit T€ 13 um Kanalherstellungsbeiträge, mit T€ 168 um Landeszuwendungen (für Trennsystem Josefstaler Straße 2.BA) sowie mit T€ 50 um den jährlichen Kostenanteil der Firma Festo an der Kanalsanierung Gottlieb Stoll Straße.

RÜCKSTELLUNGEN

Zusammensetzung und Entwicklung

	01.01.2023	Zuführung	Inanspruchnahme	Auflösung	31.12.2023
	€	€	€	€	€
Rst Prüfungskosten 2020	1.071,00		1.071,00		0,00
Rst Prüfungskosten 2021	8.211,00		8.211,00		0,00
Rst Prüfungskosten 2022	8.211,00				8.211,00
Rst Prüfungskosten 2023		8.211,00			8.211,00
	17.493,00	8.211,00	9.282,00	0,00	16.422,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2020	1.828,10		1.828,10		0,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2021	15.007,40		14.521,73	435,53	50,14
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2022	26.000,00		15.357,32	6.965,01	3.677,67
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2023		21.000,00			21.000,00
	42.835,50	21.000,00	31.707,15	7.400,54	24.727,81
Rst.Sonderbeitrag EVS 2022	4.000,00				4.000,00
Rst.Sonderbeitrag EVS 2023		4.000,00			4.000,00
	64.328,50	33.211,00	40.989,15	7.400,54	49.149,81

VERBINDLICHKEITEN

Zusammensetzung

		davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über fünf Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.931.154	2.171.992	7.614.256	22.144.907
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	159.901	159.901		
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	262.467	262.467		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	345.562	345.562		
Sonstige Verbindlichkeiten	503.016	503.016		
	33.202.101	3.442.939	7.614.256	22.144.907

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 131 auf investive Baumaßnahmen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt handelt es sich mit T€ 239 um Verwaltungskostenbeiträge für das 4. Quartal 2023, die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen waren, im übrigen um Verbindlichkeiten aus Bauhofleistungen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich hauptsächlich um Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken die mit T€ 105 aus dem Entgelt für die Zählerablesung, das Inkasso und der Verbrauchsabrechnung und mit T€ 29 aus Leistungen im

Zusammenhang mit der Errichtung des Prozessleitsystems resultieren; T€ 207 betreffen Verbindlichkeiten aus der Verbrauchsabrechnung 2023, die aus zu hohen Abschlagszahlungen auf das Schmutzwassergebührenaufkommen der Stadtwerke an den Abwasserbetrieb resultieren.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen mit T€ 221 Rückerstattungsansprüche der Gebührenzahler aus der Schmutzgebühr für nachweislich nicht in die Kanalisation gelangtes Frischwasser und mit T€ 160 Verbindlichkeiten aus vereinnahmten Mitteln aus der Aktion Wasserzeichen, die im Rahmen des städtischen Förderprogramms zur Entsiegelung, Versickerung, Regenwassernutzung und Dachbegrünung verwendet werden müssen; darüber hinaus ist in den Verbindlichkeiten ein Betrag in Höhe von T€ 124 enthalten, dem eine gleich hohe Forderung gegenüber steht, womit eine im Jahr 2021 mit der Firma Festo abgeschlossene Vereinbarung abgebildet wird, in der sich die Firma verpflichtet, sich bis zu einem Betrag in Höhe von T€ 224 an den Baukosten der Kanalbaumaßnahme Gottlieb-Stoll-Straße und Obere Kaiserstraße zu beteiligen. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt eine sukzessive Umbuchung der Verbindlichkeit in den Sonderposten. Im Jahr 2023 hat die Firma Festo eine Kostenbeteiligung in Höhe von T€ 50 geleistet.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

UMSATZERLÖSE

	2023	2022
	T€	T€
Gebührenaufkommen Schmutzwasser	5.259	5.351
Gebührenaufkommen Niederschlagswasser	4.111	3.940
Auflösung von Ertragszuschüssen	271	268
Verwaltungsgebühren	13	0
	9.654	9.558

Gemäß der durch Stadtratsbeschluss vom 8.12.2022 geänderten Abwassergebührensatzung werden ab dem Jahr 2023 Bearbeitungsgebühren (Verwaltungsgebühren) für die Erstattungsanträge gemäß § 13 AGBS, für die Erstanmeldung von Wasserzählern, für den Zählerwechsel sowie für Auskünfte erhoben.

Der Rückgang des Schmutzwassergebührenaufkommens um T€ -92 gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem geringeren gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauch (rd. Tcbm -29). Der Anstieg des Aufkommens bei der Niederschlagswassergebühr um T€ +171 ist im Wesentlichen auf Gewerbeansiedlungen (+T€ 117) und die in diesem Kontext zu verzeichnende Erhöhung der abflusswirksamen Fläche zurückzuführen und darüber hinaus auf Veranlagungen für Vorjahre in Höhe von rd. T€ 66 (Vj. T€ 12).

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Sie belaufen sich auf T€ 11 (T€ 3) und beinhalten mit rd. T€ 7 hauptsächlich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie mit T€ 3 hauptsächlich die Kostenerstattung für die Klärgrubenentleerung an der Baustelle Grumbachtalbrücke.

MATERIALAUFWAND

Er beträgt im Wirtschaftsjahr 2023 **T€ 5.651** (Vj. T€ 5.849) und setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- Beitrag an EVS **T€ 5.169** (T€ 5.322); der Rückgang ist bei einem von 3,054 € / cbm auf 3,146 € / cbm gestiegenen einheitlichen Verbandsbeitrag auf den von 1.704.2028 cbm auf 1.641.683 cbm gesunkenen Frischwasserverbrauch zurückzuführen.
- Fremdaufwand für Kanalunterhaltung, Inspektion, Straßendeckenerneuerungen, Energie sowie Planungsleistungen **T€ 275** (T€ 288)
- Leistungen des städtischen Betriebshofes **T€ 207** (T€ 239)

ABSCHREIBUNGEN

Sie basieren bei den Abwasserbeseitigungsanlagen grundsätzlich auf einer Nutzungsdauer von 60 Jahren (bis 31. Dezember 1989) bzw. 80 Jahren (ab 1. Januar 1990) und wurden linear

vorgenommen. Für im Relining-Verfahren sanierte Kanäle wurde eine Nutzungsdauer von 30 Jahren unterstellt.

Beim Kanalkataster bzw. Flächenkataster erfolgt ab dem Wirtschaftsjahr 2015 für die Zugänge eine Anpassung der Berechnung der Abschreibung zugrundeliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Bei den aktivierten Nutzungsrechten für die Mitbenutzung von verrohrten Bächen als Vorfluter wurde im Wirtschaftsjahr 2015 die Nutzungsdauern von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre reduziert und damit die Nutzungsdauern an die von offenen Gräben (20-33 Jahre) angepasst.

Die Abschreibungen betragen **T€ 2.264** (T€ 2.245); vgl. Erläuterungen unter I. und II.

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Sie belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2023 auf **T€ 766** (Vj. T€ 640)

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Verwaltungskostenbeiträge für die Leistungen der Stadtverwaltung für den Eigenbetrieb Abwasser **T€ 449** (T€ 407); darüber hinaus wurden Verwaltungskostenbeiträge (Ingenieurleistungen) in Höhe von **T€ 357** (T€ 316) aktiviert.
- Hebegebühr und Gebühreninkasso der Stadtwerke **T€ 105** (T€ 105)
- Mieten **T€ 36** (hauptsächlich Miete Haus Uhl T€ 35) (Vj. T€ 69 - Miete Haus Uhl T€ 35 und Miete Spülwagen T€ 32)
- Mietnebenkosten **T€ 12** (T€ 9)
- Geschäftsausgaben **T€ 11** (T€ 14)
- Aufwendungen für Datenverarbeitung **T€ 4** (T€ 4)
- Prüfungs- und Beratungskosten **T€ 10** (T€ 8)
- Versicherungsbeiträge **T€ 9** (T€ 9)
- Verluste aus Anlageabgängen **T€ 113** (T€ 0)
- Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung **T€ 12** (T€ 11)

ZINSERGEBNIS

Die anteiligen Zinserträge, die die Stadt aus Tages- und Festgeldanlagen erzielt hat und die auf den Liquiditätsbestand des Abwasserbetriebes entfallen belaufen sich auf T€ 55.

Die Zinsaufwendungen zeigt folgende Tabelle:

	2023	2022
	T€	T€
Aufwendungen (Erstattung Verwahrentglte an Stadt)	0	3
Darlehenszinsen	733	604
	733	606

IV. Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Bestellobligo) betragen zum Stichtag 31.12.2023 rd. 2,9 Mio. €.

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung. Die hierfür anfallenden Personalaufwendungen werden auf der Basis von Stundenaufzeichnungen zuzüglich Gemeinkosten von der Stadt als Verwaltungskostenbeiträge (Kostenerstattungen) an den Eigenbetrieb weiterbelastet.

Die Durchführung der Verbrauchsabrechnung, die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der Gebühreneinzug beim Schmutzwasser erfolgt im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke.

Beim Niederschlagswasser erfolgt die Grundlagenermittlung sowie die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der Gebühreneinzug durch die Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung stellt ihre Leistungen mittels Verwaltungskostenerstattung in Rechnung.

DIE LEITUNG

des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2023 Herrn Dieter Detemple als Kaufmännischer Werkleiter sowie Herrn Christian Fettig als Technischer Werkleiter.

WERKSAUSSCHUSS

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Jahr 2023 vom Bau- und Werksausschuss wahrgenommen. Er bestand - neben dem Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer als Vorsitzenden aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1	Abel Joachim	Rentner
2	Bachmann Rainer Gerd	kfm. Angestellter
3	Gaa Andreas	Kaufmann, Immobiliensachverständiger
4	Hartmann Barbara	Dip.-Betriebswirtin, Journalistin
5	Keller Rainer	Landesbeamter
6	Lahm Manfred	Werkstoffprüfer
7	Magenreuter Thomas	Dipl.Ingenieur
8	Mast Franz-Josef	Bankkaufmann
9	Monzel Dr. Markus	Dipl.-Biogeograph, Regierungsobererrat
10	Münzebrock Carina	Juristin
11	Reiß Lothar	Dipl- Betriebswirt
12	Straßberger Ellen	Juristin/Verwaltungsdirektorin
13	Wendel Jeremy	Informationselektroniker f. Bürosystemtechnik
14	Zitt Albert	Kfz-Handwerker

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtrates und des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit T€ 10 ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

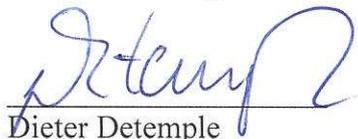
NACHTRAGSBERICHT

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes haben.

Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes in den Folgejahren ergeben sich insbesondere aus den für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, den Lohn- und Gehaltssteigerungen, der Entwicklung der Energiepreise und damit auch der Baupreise, der Entwicklung der Inflation im Allgemeinen sowie der Zinsentwicklung.

St. Ingbert, den 05. Dezember 2024

Die Werkleitung



Dieter Detemple
Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter



Christian Fettig
Dipl.-Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

Anlagennachweis

für das Wirtschaftsjahr 2023 (01.01.-31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Kennzahlen			
	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Umbau- chungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesamelte Abschreibungen auf d. in Sp. 4a ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittl. Abschreibungssatz	Durchschnittl. Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H.	v.H.
1	2	3	4a	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		+	./.	+ / ./.	31.12.2023	01.01.2023		./.	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022		
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H.	v.H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Anlagennährliche Rechte	1.891.189,00	0,00	0,00	0,00	1.891.189,00	633.590,00	62.468,00		696.058,00	1.195.131,00	1.257.599,00	3,3	63,2
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.891.189,00	0,00	0,00	0,00	1.891.189,00	633.590,00	62.468,00	0,00	696.058,00	1.195.131,00	1.257.599,00	3,3	63,2
II. Sachanlagen													
1. Abwasserbeseitigungsanlagen													
1.1 Mischwasserkanäle	78.234.885,17	199.379,00	372.041,00	5.668.990,00	83.731.213,17	36.241.505,00	1.195.682,00	259.517,00	37.177.670,00	46.553.543,17	41.993.390,17	1,4	55,6
1.2 Regenwasserkanäle	25.866.717,00	1.214,00	0,00	0,00	25.867.931,00	10.304.086,00	358.348,00	0,00	10.662.434,00	15.205.497,00	15.562.631,00	1,4	56,8
1.3 Schmutzwasserkanäle	14.383.441,00	0,00	0,00	0,00	14.383.441,00	6.441.466,00	208.790,00	0,00	6.650.256,00	7.733.185,00	7.941.975,00	1,5	53,8
1.4 Regenwasserbehandlungsanlagen	5.437.469,00	14.822,00	0,00	0,00	5.452.291,00	1.897.702,00	82.481,00		1.980.183,00	3.472.108,00	3.539.767,00	1,5	63,7
1.5 Pumpwerke	1.674.077,22	0,00	0,00	0,00	1.674.077,22	1.529.454,00	27.916,00	0,00	1.557.370,00	116.707,22	144.623,22	1,7	7,0
	125.596.589,39	215.415,00	372.041,00	5.668.990,00	131.108.953,39	56.414.213,00	1.873.217,00	259.517,00	58.027.913,00	73.081.040,39	69.182.376,39	1,4	55,7
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.760.114,00	301.482,00	0,00	0,00	5.061.596,00	2.871.495,00	327.890,00	0,00	3.199.385,00	1.862.211,00	1.888.619,00	6,5	36,8
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.468.122,72	5.090.038,00	0,00	-5.668.990,00	889.170,72	0,00			0,00	889.170,72	1.468.122,72	0,0	100,0
Summe Sachanlagen	131.824.826,11	5.606.935,00	372.041,00	0,00	137.059.720,11	59.285.708,00	2.201.107,00	259.517,00	61.227.298,00	75.832.422,11	72.539.118,11	1,6	55,3
	133.716.015,11	5.606.935,00	372.041,00	0,00	138.950.909,11	59.919.298,00	2.263.575,00	259.517,00	61.923.356,00	77.027.553,11	73.796.717,11	1,6	55,4

LAGEBERICHT 2023

Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

Branche

Die saarländische kommunale Abwasserentsorgung unterteilt sich in einen innerörtlichen und einen überörtlichen Bereich. Die Kommunen unterhalten und bewirtschaften die innerörtlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhaltebecken) und das innerörtliche Kanalnetz über das die Abwässer der Haushalte und Unternehmen gesammelt und über das überörtliche Hauptsammlernetz des EVS den Kläranlagen, die ebenfalls zum Vermögen des EVS gehören, zugeleitet werden. Für die Benutzung der überörtlichen Anlagen erhebt der EVS einen sogenannten überörtlichen Beitrag, der den Kommunen entsprechend ihrem Frischwasserverbrauch (auf der Basis des zweitvorangegangenen Jahres) in Rechnung gestellt wird. Zusätzlich erhebt der EVS für von ihm für die Kommunen gebaute Regenwasserentlastungsanlagen und deren Betrieb Sonderbeiträge.

Nach einer Erhebung des EVS haben im Jahr 2023 46 der 52 saarländischen Kommunen den sogenannten gesplitteten Gebührenmaßstab angewendet, d.h. es wird eine Schmutzwassergebühr, die sich am Frischwasserverbrauch orientiert und eine Niederschlagswassergebühr, die sich nach der Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche berechnet, erhoben; von diesen 46 erheben 9 Kommunen zusätzlich eine Grundgebühr zwischen 3,00 € und 7,25 € monatlich.

Die übrigen 6 Kommunen erheben eine Abwassergebühr, die sich ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch bemisst; von diesen 6 erheben 3 Kommunen zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von 4,00 €, 4,17 € bzw. 13,57 pro Monat.

Die Aufteilung der Kosten für die innerörtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die beiden Gebührenarten Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr erfolgt i. d. R. auf der Grundlage der Berechnung des sogenannten fiktiven Trennsystems; für den überörtlichen Teil beruht die Verteilung auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung des EVS.

Die Abwassergebührenentwicklung in den saarländischen Kommunen ist durch einen kontinuierlichen Anstieg gekennzeichnet, der auch in den Folgejahren grundsätzlich anhalten wird.

Gründe hierfür sind die enormen Reinvestitions- und Instandhaltungskosten für die innerörtlichen Kanalnetze, größtenteils bedingt durch einen hohen Erneuerungs- und Instandhaltungsstau, den es aufzulösen gilt. Gleichzeitig sind im überörtlichen Bereich durch die deutliche Erhöhung der Anschlussdichte der Kommune an die Kläranlagen des EVS und dem damit verbundenen sehr kapitalintensiven Bau und die anschließende Unterhaltung von überwiegend groß dimensionierten dezentralen Anlagen und den entsprechenden Hauptsammlern, die Kosten beim EVS, die über den Frischwasserverbrauch an die

Kommunen weiterbelastet werden, prägend. Der in der Vergangenheit zu beobachtende, stetig fallende Frischwasserverbrauch, im Wesentlichen bedingt durch den demographischen Faktor, die zunehmende Regenwassernutzung und den Einsatz von Wasser sparenden Geräten / Maschinen scheint sich allmählich abzumildern; gegenläufig, d. h. frischwasserverbrauchserhöhend wirken sich zunehmend stärker die immer heißer und trockener werdenden Sommermonate aus; gleichzeitig ist aber auch ein Anstieg bei den Erstattungen von Schmutzwassergebühren, die auf Antrag für nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Frischwasserverbrauchsmengen zu beobachten.

Die sich erhöhend auf die Finanzierungskosten auswirkenden Kalkulationsvorschriften des EVSG, die weder kalkulatorische Abschreibungen noch eine kalkulatorische Verzinsung zuließen, was zu einer zunehmend (teuren) Fremdfinanzierung der Investitionen führt, wurden durch Art. 2 des Gesetzes Nr.1833 zum 8. August 2014 geändert. Seit diesem Zeitpunkt darf im Rahmen der Kalkulation zumindest die Bemessungsgrundlage der Abschreibungen bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten erhöht werden; damit wird den Abwasserbetrieben die Möglichkeit zur Innenfinanzierung eröffnet, wodurch der bisher zu beobachtende, starke Anstieg der Verschuldung künftig eingedämmt werden kann. Der Eigenbetrieb macht von dieser Möglichkeit teilweise Gebrauch (d.h. in der Gebührenkalkulation sind nicht die Abschreibungen auf die vollen Wiederbeschaffungskosten, sondern die Abschreibungen auf Basis eines Zwischenwertes der zwischen den Anschaffungs- und den Wiederbeschaffungskosten berücksichtigt).

Im Jahr 2023 blieb im Stadtgebiet St. Ingbert die Schmutzwassergebühr mit 3,23 € / cbm sowie die Niederschlagswassergebühr mit 0,73 € qm im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Für einen Musterhaushalt mit einem Frischwasserverbrauch von 120 cbm und einer versiegelten abflusswirksamen Fläche von 200 qm würde, was die Höhe der Abwassergebührenbelastung insgesamt angeht, die Stadt St. Ingbert bei einem nach Höhe aufsteigenden Ranking der 52 saarländischen Kommunen den Rang 14 belegen, d.h. in 38 Kommunen wäre die Gebührenbelastung höher als in St. Ingbert.

GESCHÄFTSVERLAUF IM WIRTSCHAFTSJAHR 2023

Die Werkleitung wird von Herrn Christian Fettig (technischer Bereich) und Herrn Dieter Detemple (kaufmännischer Bereich) wahrgenommen. Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Bedienstete. Die entsprechenden Kosten werden dem Betrieb mittels Arbeitszeitaufzeichnungen einschließlich Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt und der Stadt erstattet. Die Aufgaben des Werksausschusses übernimmt der „Bau- und Werksausschuss“.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
Bilanzsumme	78.284	75.297	74.972
Eigenkapital	32.939	32.630	32.409
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.931	29.101	29.441
Anschaffungswerte Anlagevermögen	138.951	133.716	131.258
Buchwerte Anlagevermögen	77.028	73.797	73.584
Anlagenzugänge	5.607	2.458	2.788
Abschreibungen	2.264	2.245	2.227
Umsatzerlöse	9.642	9.558	9.489
EVS-Beitrag	5.169	5.322	5.230
sonstige Aufwendungen	766	640	686
Zinsertrag	57		
Zinsaufwand	733	606	651
Jahresgewinn/-verlust	308	222	194

Im Hinblick auf die Angaben gemäß § 23 Abs.2 EigVO wird auf die im Anhang gemachten Ausführungen verwiesen.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt.

	2023	2022	2021
	T€	T€	T€
Schmutz- und Niederschlagswassergebühr (private Flächen einschl. öffentlicher Gebäude)	8.058	7.980	7.912
Niederschlagswassergebühren für die Oberflächenentwässerung öffentlicher Flächen (Gemeinde-, Bundes- und Landstraßen sowie Autobahnen)	1.312	1.311	1.310
Verwaltungsgebühren	13		
Auflösung von Zuschüssen	271	268	268
Summe Umsatzerlöse	9.654	9.559	9.489
sonstige Erträge	11	4	8
Summe Umsatzerlöse und betriebliche Erträge	9.665	9.563	9.497
Materialaufwand	5.651	5.849	5.739
Abschreibungen	2.264	2.245	2.227
sonstige betriebliche Aufwendungen	766	640	686
Summe betriebliche Aufwand	8.680	8.734	8.652
Zinserträge	57	0	0
Zinsaufwendungen	733	606	651
Jahresgewinn/-verlust	308	222	194

DARSTELLUNG DES GESCHÄFTSVERLAUFSErlöse:

	2023	2022
	T€	T€
Schmutzwassergebühr	5.258	5.351
Niederschlagswassergebühr (keine Straßenflächen Flächen)	2.801	2.629
Niederschlagswassergebühr (Straßen)	1.311	1.311
Auflösung der Zuwendungen und Ertragszuschüsse	271	268
Verwaltungsgebühren	13	
	9.654	9.559

Gemäß der durch Stadtratsbeschluss vom 8.12.2022 geänderten Abwassergebührensatzung werden ab dem Jahr 2023 Bearbeitungsgebühren (Verwaltungsgebühren) für die Erstattungsanträge gemäß § 13 AGBS, für die Erstanmeldung von Wasserzähler, für den Zählerwechsel sowie für Auskünfte erhoben.

Die Gebührensätze im Wirtschaftsjahr 2023 sind im Vergleich zum Vorjahr für Schmutzwasser mit 3,23 €/cbm sowie für Niederschlagswasser mit 0,73 €/qm unverändert. Die dem Gebührenaufkommen der Jahre 2023 und 2022 zugrundeliegenden Bemessungsgrundlagen zeigt die nachfolgende Tabelle.

	2023	2023	2022	2022
	Bemessungs-	Auf-	Bemessungs-	Auf-
Niederschlagswasser-	grundlage	kommen	grundlage	kommen
gebühr	qm	€	qm	€
abflusswirksame Flächen, die keine Straßen sind	3.745.341	2.734.099	3.585.544	2.617.447
Bundes-,Land-, Gemeinde- straßen und Autobahnen	1.795.023	1.310.366	1.795.023	1.310.367
Erstatt.(-) / Nachveranlag.(+) f.Vj.		66.481		12.037
Summe	5.540.365	4.110.947	5.380.567	3.939.851
	Bemessungs-	Aufkommen	Bemessungs-	Aufkommen
	grundlage		grundlage	
	cbm	€	cbm	€
Schmutzwassergebühr	1.628.029	5.258.535	1.656.598	5.350.812
Summe		9.369.482		9.290.663

Der Rückgang des Schmutzwassergebührenaufkommens um T€ -92 resultiert aus dem geringeren gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauch (rd. Tcbm -29). Der Anstieg des Aufkommens bei der Niederschlagswassergebühr um T€ + 171 ist im Wesentlichen auf Gewerbeansiedlungen (+T€ 117) und den in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden Anstieg der abflusswirksamen Fläche zurückzuführen und darüber hinaus auf Veranlagungen für Vorjahre in Höhe von rd. T€ 66 (Vj. T€ 12).

DARSTELLUNG DER LAGE

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 308 ab; dies entspricht im Vergleich zu dem im **Wirtschaftsplan 2023** veranschlagten Jahresgewinn in Höhe von T€ 279 einer Verbesserung in Höhe von T€ 29. Maßgeblich hierfür ist der um T€ 103 niedrigere Materialaufwand (i. W. geringere Unterhaltungsaufwendungen des Bauhofes), die um T€ 27 höheren Zinserträge sowie die um T€ 11 höheren sonstigen betrieblichen Erträge, die die um T€ 37 höheren Abschreibungen und die um T€ 72 höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen (i. W. Abgangsverluste) überkompensiert haben.

Die Ergebnisverbesserung im Vergleich zum **Wirtschaftsjahr 2022** in dem ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 222 erwirtschaftet wurde, beträgt T€ + 87. Hauptgründe für die Ergebnisverbesserung sind bei einem um T€ 127 höheren Zinsaufwand und um T€ 125 höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die um T€ 95 höheren Umsatzerlöse, der um T€ 198 niedrigere Materialaufwand und die um T€ 56 höheren Zinserträge. Die höheren Zinsaufwendungen (T€ +127) resultieren aus der im Wirtschaftsjahr 2023 erfolgten Kreditaufnahme in Höhe von T€ 4.680 und der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (+T€ 125) i. W. aus den Abgangsverlusten in Höhe von T€ 113. Der Anstieg der Umsatzerlöse ergibt sich aus dem Anstieg der Niederschlagswassergebühren und den erstmals erhobenen Verwaltungsgebühren die zusammen den Rückgang der Schmutzwassergebühren überkompensiert haben. Der deutliche Rückgang des Materialaufwandes (-T€ 198) resultiert aus dem gesunkenen EVS-Beitrag (-T€ 152), der bei einem von 3,054 € / cbm auf 3,146 € / cbm gestiegenen Beitragssatz auf den Rückgang des beitragspflichtigen Frischwasserverbrauches zurückzuführen ist sowie aus den gesunkenen Unterhaltungsaufwendungen des Bauhofes (-T 32). Die höheren Zinserträge (+T€ 56) ergeben sich aus Tages- und Festgeldanlagen der Stadt, die von der Stadt entsprechend dem Liquiditätsbestand des Abwasserbetriebes an diesen weitergeleitet werden.

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden Investitionsausgaben in Höhe von T€ 5.607 (Vorjahr T€ 2.458 Plan 2023 T€ 6.845) getätigt. Die Tilgungsleistungen der Darlehen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2023 auf T€ 1.873. Finanziert wurden diese Ausgaben durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 2.298 sowie eine Kreditaufnahme in Höhe von T€ 4.680. Die vorhandenen liquiden Mittel (T€ 1.136) haben sich im Wirtschaftsjahr um T€ -271 auf T€ 865 vermindert.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Absetzung des Sonderpostens rd. 50 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2% leicht vermindert. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 85 % (Vorjahr 85%) durch langfristige Finanzmittel gedeckt. Der statische Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) hat sich durch die Nettoneuverschuldung in Höhe von T€ 2.807 von 94 % im Vorjahr auf 101% erhöht.

Der **Jahresgewinn** in Höhe von T€ 308 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

GESCHÄFTSAUSSICHTEN

Laut Wirtschaftsplan 2024 ist für die Jahre 2024 bis 2027 ein Investitionsvolumen von rd. € 25,3 Mio. vorgesehen, das in Höhe von 25,4 Mio. € über Kredite finanziert werden soll. Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2024 einen Jahresverlust in Höhe von T€ -395 vor. Die deutliche Verschlechterung im Vergleich zum Jahr 2023 resultiert i.W. aus dem deutlichen Anstieg des EVS-Beitrages bedingt durch die Erhöhung des EVS-Beitragsatzes um 6,8 % auf 3,36 € / cbm und einen Anstieg des beitragspflichtigen Frischwasserverbrauchs sowie die Erhöhung der Aufwendungen für Kanalunterhaltung und der Abschreibungen. Im Finanzplanungszeitraum 2025-2027 sind unter der Annahme von unveränderten Gebührensätzen Jahresverluste in Höhe von T€ -1.399, T€ - 1.941 sowie T€ - 2.457 vorgesehen, wobei der Planung die Prämisse zugrunde liegt, dass der EVS gemäß seinem Wirtschaftsplan 2024 den einheitlichen Verbandsbeitrag für die Jahre 2025 und 2026 um jeweils 6,8 % p.a. und 2027 um 4,5 % p.a. erhöhen wird. Mittlerweile hat der EVS gemäß seinem Wirtschaftsplan 2025 für das Jahr 2027 die geplante Beitragserhöhung von 4,5 auf 2,5 % reduziert.

Die deutliche Erhöhung des EVS-Beitrages in den nächsten Jahren und ein kräftig gestiegenes Zins- und Baupreisniveau, weiterhin hohe Energiekosten sowie die deutlichen Tarifierhöhungen im Personalbereich haben zur Folge, dass bei einem unveränderten Gebührensatzniveau die oben prognostizierten Jahresverluste anfallen werden. Dies bedeutet, dass ab dem Jahr 2025 eine kräftige Gebührenerhöhung und in den Folgejahren vermutlich weitere Gebührenerhöhungen vorgenommen werden müssen. Durch Stadtratsbeschluss vom 4.12.2024 wurden zwischenzeitlich der Gebührensatz für da Schmutzwasser auf 3,63 € / cbm und für das Niederschlagswasser auf 0,80 € / qm mit Wirkung zum 1.1.2025 festgesetzt. Positiv auf die Ergebnissituation und damit auch auf die Höhe der künftig neu festzusetzenden Gebührensätze könnte sich die durch Gewerbeansiedlungen resultierenden Erhöhungen der Gebührenbemessungsgrundlagen auswirken.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauchs, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, die in den kommenden Jahren noch einmal grundlegend überprüft werden wird, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung der Baupreise, der Inflation im Allgemeinen sowie der weiteren Entwicklung des Zinsniveaus. Von zentraler Bedeutung werden auch die Ergebnisse der anstehenden neuen Bewertung des Zustandes des Kanalnetzes sein, die auf Basis der Neuverfilmung des Netzes erfolgen wird und die ggfs. zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird.

HINWEISE AUF WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG

Risikofelder:

Grundsätzlich bestehen folgende wesentliche Risiken:

Umweltrisiko auf Grund der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Grundwasser durch schadhafte Kanäle

Haftungsrisiko infolge unterlassener Kanalinstandhaltungen/-erneuerungen.

Um den oben genannten Risiken zu begegnen wurde im Zuge der Erstellung des Kanalkatasters eine Schadensklassifikation der Haltungen, der Schächte und der Sonderbauwerke vorgenommen und diesbezüglich ein Investitions- und Sanierungsprogramm erarbeitet. Durch regelmäßige Kanalverfilmungen und Inspektionen wird die Aktualität des Bestandsverzeichnisses gewährleistet.

Ob durch die sich häufenden Starkregenereignisse zumindest mittelfristig Schäden am Kanalsystem ergeben, die zu einem erhöhten Instandhaltungsaufwand bzw. einem erhöhten Erneuerungsinvestitionsvolumen führen werden, ist zurzeit noch nicht absehbar.

Der Abwasserbetrieb ist zur Zeit dabei ein Prozessleitsystem einzuführen welches den Betrieb von wichtigen abwassertechnischen Bauwerken (Pumpwerke, Regenrückhaltebecken usw.) überwacht und steuert. Nach den entsprechenden Probeläufen wird in Zukunft ein Bereitschaftsdienst für den Abwasserbetrieb eingeführt.

Risiken im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes ergeben sich insbesondere aus den für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, den Lohn- und Gehaltssteigerungen, der Entwicklung der Energiepreise und damit auch der Baupreise, der Entwicklung der Inflation im Allgemeinen, der Zinsentwicklung sowie aus dem Fachkräftemangel. Auf Grundlage von neuen Anforderungen zur Kampfmittelerkundung und der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung EBV) sind ab Mitte 2023 mit zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Baumaßnahmen und mit Erhöhungen von Baukosten zu rechnen. Im Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung wird geprüft ob ein eigenes Erdmassenzwischenlager zur Beprobung und Lagerung von Erdmassen realisiert werden kann um zeitliche Verzögerungen im Bauablauf zu verringern.

Mit Wirkung vom 14.11.2022 wurde bei der Stadt St. Ingbert eine neue Abteilung für Krisen- und Katastrophenorganisation gebildet. Der Eigenbetrieb Abwasser unterstützt diese beratend und informiert überlaufende Risiken aus dem eigenen Arbeitsbereich Abwasser. Die neu gegründete Abteilung koordiniert im Katastrophenfall alle notwendigen Maßnahmen und bedient sich ihrer Reichweite, die sich nicht nur auf die gesamte Stadtverwaltung St. Ingbert, sondern auch auf Feuerwehr, THW, Stadtwerke und Partnergemeinden erstreckt. In solchen Fällen wird auch das Personal des Abwasserbetriebes benötigt, um Hilfe zu leisten und steht dem Abwasserbetrieb nur noch für systemrelevante Aufgaben zur Verfügung.

Ein gesetzlich vorgeschriebenes Risikofrüherkennungssystem in standardisierter Form existiert zurzeit noch nicht. Grundzüge hierzu wurden bereits erarbeitet.

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken werden nicht gesehen.

Chancen:

Eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Hinblick auf die gesetzlich anzuwendenden Kalkulationsvorschriften, die eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation zulassen, möglich.

Inwieweit Ertragsverbesserungen durch:

- ein zur Verfügung stellen des Abwassernetzes für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen bzw.
- eine Nutzung der Abwärme des Schmutzwasserstromes

erzielbar wären, und sich positiv auf die weitere Gebührenentwicklung auswirken werden, bedarf noch eingehenderer Untersuchungen und muss bei einer konkreten Baumaßnahme im Einzelfall entschieden werden. Aufgrund des stark angestiegenen Energiepreisniveaus werden Überlegungen im Hinblick auf eine Nutzung der Abwärme des Schmutzwasserstromes im Hinblick auf eine wirtschaftliche Nutzung zunehmend interessant.

Positiv auf die künftige Gebührenentwicklung dürfte sich auch die weitere Schließung von Baulücken sowie die Vermarktung der bereits erschlossenen Gewerbegebiete auswirken. Inwieweit durch die in den nächsten Jahren durchzuführende systematische Neuüberprüfung der versiegelten abflusswirksamen Flächen sich Erhöhungen der Bemessungsrundlagen ergeben werden die stabilisierend auf die Höhe des Niederschlagswassergebührensatzes wirken, bleibt abzuwarten.

St. Ingbert, den 05.Dezember 2024

Die Werkleitung



Dieter Detemple

Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter



Christian Fettig

Dipl. Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Abwasserbetrieb St. Ingbert den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verant-

wortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigen-

betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätz-

ten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 27.01.2025



W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-GESELLSCHAFT

Roman Woll

Wirtschaftsprüfer

Richard Boßlet

Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Auswertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Rechtliche Grundlagen

Firma:	Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -
Sitz:	St. Ingbert
Anschrift:	Am Markt 12 66386 St. Ingbert
Betriebssatzung:	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 12. Dezember 2006. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. Der Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert wird nach den Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG), der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung vom 12. Dezember 2006 (in Kraft seit Januar 2007) geführt.
Gegenstand des Betriebes:	Gegenstand des Betriebs ist die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf dem Gebiet der Kreisstadt St. Ingbert im Sinne des § 49 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Abwasserverbandes Saar und alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtischen Abwasseranlagen.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 1.533.875,64
Organe:	Organe des Betriebes sind: - der Stadtrat (§ 4) - der Werksausschuss (§ 5)

- der/die Oberbürgermeister/in (§ 6)
- die Werkleitung (§7)

Stadtrat:

Die Aufgaben des Stadtrates ergeben sich aus § 4 der Betriebs-satzung.

Demnach beschließt das Gremium in allen Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und die EigVO zugewiesen sind und die nicht übertragen werden können, insbesondere in Angelegenhei-ten nach § 35 KSVG und § 4 EigVO (Vorbehaltsaufgaben).

Werkausschuss:

Seine Aufgaben und Befugnisse sind in § 5 der Betriebssatzung geregelt.

Dem Ausschuss gehören im Berichtsjahr neben dem Oberbür-germeister 11 Mitglieder an.

Zusammensetzung des Werkausschusses im Berichtsjahr vgl. Anlage I/3.

Oberbürgermeister:

Die Aufgaben des Oberbürgermeisters ergeben sich aus § 6 der Betriebssatzung.

Seit 09. Juni 2019 wird das Amt des Oberbürgermeisters der Mit-telstadt St. Ingbert durch Herrn Prof. Ulli Meyer wahrgenommen.

Werkleitung:

Die Führung des Eigenbetriebs obliegt einer vom Stadtrat nach Maßgabe der EigVO gewählten Werkleitung. Sie besteht aus ei-nem/einer kaufmännischen Werkleiter/in und einem/einer techni-schen Werkleiter/in.

Die Aufgaben und Befugnisse der Werkleitung sind in § 7 der Be-triebssatzung festgelegt.

Die kaufmännische Werkleitung übte im Wirtschaftsjahr Herr Dipl.-Kfm. Dieter Detemple aus. Die technische Werkleitung wur-de durch Herrn Dipl.-Ing. Christian Fettig ausgeübt.

Beschlussfassung über den
Vorjahresabschluss:

Der Stadtrat hat den Vorjahresabschluss in seiner Sitzung am 27.06.2024 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn 2022 von € 221.650,29 auf neue Rechnung vorzutragen. In derselben Sitzung wurde der Werkleitung Entlastung für das Jahr 2022 erteilt.

Wesentliche Satzungen und
Verträge:

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 12. Dezember 2006. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 25. Februar 1992, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. Februar 2006.
- Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 29. August 2000, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013.
- Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 07. Dezember 2017, die mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft trat. Die Schmutzwassergebühr beträgt €/cbm 3,23; die Niederschlagswassergebühr beträgt €/cbm 0,73.
- Vereinbarung mit der Stadtwerke St. Ingbert GmbH vom 11.01.2019 über die Abrechnung und das Inkasso der Schmutzwassergebühr.
- Die kaufmännische Geschäftsbesorgung wird durch Mitarbeiter der Mittelstadt St. Ingbert durchgeführt und über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

In den §§ 3 bis 7 der Betriebssatzung werden die Organfunktionen des Stadtrates, des Werksausschusses, des Oberbürgermeisters und der Werkleitung geregelt. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 5 der Betriebssatzung der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Berichtsjahr vom Ausschuss Bau- und Werksausschuss wahrgenommen.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i.V.m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr hat der Stadtrat in sechs Sitzungen über Angelegenheiten des Abwasserbetriebs St. Ingbert beraten. Der Werksausschuss trat zu fünf Sitzungen zusammen. Niederschriften lagen uns vor.

c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Werkleiter Herr Dipl.-Kfm. Dieter Detemple und Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian Fettig sind auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien tätig.

d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen für die Organe sind in den Personalkostenerstattungen an die Stadt enthalten.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht auf den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder die Werkleitung übertragen sind.

Der Werksausschuss (Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Oberbürgermeister, und bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern; zur Zusammensetzung vgl. Anlage I/3. Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Dienstanweisung "Korruption" vom 02. März 1998 der Stadt gilt entsprechend.

d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt. Die Zuständigkeiten stellten sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- Abwasserbetrieb, für Investitionsplanung, Zuschüsse und Zuwendungen, Liquiditätsplanung, den Wirtschaftsplan, die Rechnungsprüfung und die Gebührenkalkulation;
- Stadtkasse, für den Zahlungsverkehr, Inkasso und Mahnwesen;
- Stadtwerke, Verbrauchsabrechnung, Erstellung und Versand der Gebührenbescheide für die Schmutzwassergebühr.

Im Rahmen der Verwaltung der versiegelten gebührenrechtlich relevanten Flächen wird sukzessive eine systematische und umfassende Überprüfung des Datenbestandes des Flächenkatasters und eine kontinuierliche Fortführung der Datenbank erfolgen. Die Kostenrechnung bzw. Gebührenkalkulation sowie die Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt PC-gestützt.

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL. Darüber hinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen. Verstöße gegen die kommunalrechtlichen Regelungen und Vergabevorschriften haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

Grundsätzlich werden Ausschreibungen durchgeführt. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden der Werksausschuss und Stadtrat entsprechend der Betriebssatzung. Darüber hinaus sind grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten.

e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt dokumentiert. Die Verträge werden dezentral in den jeweiligen Abteilungen aufbewahrt. Angeforderte Verträge wurden zeitnah vorgelegt.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Konkret anstehende Investitionsvorhaben sind in der Regel im laufenden Wirtschaftsplan dargelegt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern (Ingenieurbüros) planerisch vorbereitet, vom Bau- und Umweltausschuss beraten und anschließend vom Stadtrat beschlossen.

Den Wirtschaftsplan 2023 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.03.2023 beschlossen.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses untersucht.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung wird von Bediensteten der Stadt St. Ingbert EDV-gestützt geführt. Die Finanzbuchhaltung ebenso die Bescheiderstellung für die Niederschlagswassergebühr wird mit Hilfe des Systems "MPS" durchgeführt.

Die Anlagenbuchhaltung wird in einer Nebenbuchhaltung in Excel geführt, wobei jeder einzelne Schacht und jede Haltung dargestellt werden. Die Anlagenbuchhaltung sollte unbedingt als Nebenbuchhaltung zur FIBU künftig mit Anbindung über eine Schnittstelle geführt werden.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über die Stadtverwaltung mittels EDV durchgeführt, die sich wiederum des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe bedient.

Über eine eigene Kostenrechnung verfügt der Betrieb nicht, er bedient sich hierzu der Ressourcen der Stadtverwaltung. Im Rahmen der Gebührenkalkulation erfolgt im Rahmen der Gebührensplittung eine Aufteilung der Kosten auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Die Kostenaufteilung basiert auf den Ergebnissen der Berechnung des fiktiven Trennsystems, Angaben des EVS sowie betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Ansonsten entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Belangen des Betriebes. Das Rechnungswesen ist angesichts der überschaubaren Anzahl von Geschäftsvorfällen zweckmäßig organisiert.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt. Es besteht kein zentrales Cash-Management; der Betrieb disponiert seinen Liquiditätsbedarf selbständig.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse bzw. bezüglich der von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Umsätze, von den Stadtwerken übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse bzw. den Stadtwerken. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Der Betrieb verfügt über kein Controlling im engeren Sinne. Der kaufmännische Werkleiter überwacht regelmäßig mittels eines Auswertungsprogramms der städtischen Controllingstelle die laufenden Erträge und Aufwendungen und deren Verteilung auf die entsprechenden Kostenträger. Durch die systematische Auswertung und den Plan-Ist-Vergleich werden Abweichungen und Entwicklungen frühzeitig erkannt, wodurch ein Gegensteuern möglich wird.

Auf Grund der Größenordnung des Betriebes kann ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen werden.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4**Risikofrüherkennungssystem**

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem liegt bislang noch nicht vor.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Vgl. a.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. a.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. a.

Fragenkreis 5**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Entsprechende Instrumente werden vom Betrieb nicht eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen werden nur aus Gründen der Vollständigkeit wiedergegeben.

- a. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**
- b. **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**
- d. **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Fragenkreis 6

Interne Revision

- a. **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/
Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine
andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Betrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsystem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert wahrgenommen.

- b. **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/
Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. a.

- c. **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/
Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander
unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch
getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention
berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. a.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Prüfung durchgeführt. Die Auftragsvergaben erfolgen unter der laufenden Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes zur Sicherstellung der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften.

- d. **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer ab-
gestimmt?**

Eine Abstimmung ist nicht erfolgt.

- e. **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um
welche handelt es sich?**

Vgl. a. und c.

- f. **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vgl. c.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Zustimmungspflicht des Werksausschusses bzw. Stadtrates nicht eingehalten wurde.

- b. **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c. **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 nach § 24 Abs. 1 EigVO und die Frist zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach § 24 Abs. 3 EigVO wurden nicht eingehalten.

Nach § 18 EigVO hat der Werkleiter den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens Halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine derartigen Feststellungen oder Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern planerisch vorbereitet und vom Bau- und Umweltausschuss und gegebenenfalls vom Stadtrat beraten und beschlossen.

b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung und Budgetierung von Investitionen erfolgt durch die Werkleitung.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für das Jahr 2023 waren Investitionen von T€ 6.845 (einschließlich T€ 1.999 aus dem Vorjahr; Vj.: T€ 7.564) geplant. Tatsächlich wurden Investitionen von T€ 5.607 (Vj.: T€ 2.458) durchgeführt. Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VGV, UVgO, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Verstöße ergeben.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden nach unseren Feststellungen Vergleichsangebote angefordert. Der Betrieb unterliegt den Vergabevorschriften der VOB/VOL/UVgO; die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibungen (Submission).

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Werksausschuss wird im Rahmen der Sitzungen informiert. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde dem Werksausschuss nicht vorgelegt.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die vorgelegten Protokolle vermitteln einen zutreffenden Einblick in die Lage des Betriebes.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wird angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes keine derartige Versicherung abgeschlossen. Die Stadt hat eine Vermögenseigenschadenversicherung, die auch den Abwasserbetrieb umfasst.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte ergeben.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das Infrastrukturvermögen des Betriebs ist regelmäßig bis zum Ende seiner Nutzungsdauer gebunden und betriebsnotwendig.

b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Betrieb hat aufgabenbedingt kein Vorratsvermögen.

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12

Finanzierung

a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt unter Berücksichtigung des Sonderpostens als wirtschaftlich eigene Mittel rd. 59 % (Vj.: rd. 59 %). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr Zuschüsse der öffentlichen Hand in Höhe von T€ 5 zugesagt bekommen. Die entsprechenden Unterlagen wurden uns vorgelegt.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt rd. 59 %. Dies kann als angemessen beurteilt werden. Es bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Aufgrund der Vorgaben des EVSG als lex specialis zum KAG Saar war bis zur Gesetzesänderung 2014 weder eine Eigenkapitalverzinsung, noch eine kalkulatorische Abschreibung in der Gebühr zulässig. Eine Gewinnausschüttung an den Haushalt der Stadt ist nach diesen Grundsätzen unzulässig, da bisher nur pagatorische Kosten über die Gebühr finanziert werden. Ausschüttungen sind grundsätzlich nicht zulässig, die Frage nach der Ausschüttungspolitik stellt sich nicht.

Ertragslage

Fragenkreis 14

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der Abwassersammlung im Gebiet der Stadt St. Ingbert. Die gesammelten Abwässer werden bis auf Kleineinleiter den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) zugeführt.

Das Jahresergebnis wird nicht segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge wesentlich geprägt. Vgl. ergänzend Prüfungsbericht E.III.1 (Neutrales Ergebnis).

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen im oben genannten Sinne werden nach den von uns gemachten Feststellungen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Wirtschaftsjahr wurde ein Gewinn von T€ 308 erwirtschaftet.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Vgl. a.

Fragenkreis 16**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Vgl. 15 a.

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. 15 a. und Lagebericht (Anlage II).

2025/1887 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Entlastung der Werkleitung des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 17.04.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	03.06.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Werkleitung des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Entlastung der Werkleitung des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, endete mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und hat eine den Vorschriften entsprechende Führung des Abwasserbetriebes durch die Werkleitung bestätigt.

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 12 der Betriebssatzung verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und diesen nach § 124 KSVG sowie der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen.

Nach § 124 Abs. 3 KSVG hat sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken. Bei der Prüfung wurden demnach auch die Vorschriften des § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Der beigefügte Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit

dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dar.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

2025/1890 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Patenschaft der Mittelstadt St. Ingbert mit der Heimatschutzkompanie Saarland

<i>Organisationseinheit:</i> Kommunikation und Vereine (08)	<i>Datum</i> 23.04.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.06.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Übernahme einer Patenschaft der Stadt St. Ingbert mit der Heimatschutzkompanie SAARLAND wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Bundeswehr leistet mit ihrem Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung sowie zur Unterstützung in Katastrophenlagen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit und zum Gemeinwohl in Deutschland. Für ein von Vertrauen und gegenseitigem Verständnis getragenes Verhältnis zwischen der Bundeswehr und der Bevölkerung ist der persönliche Kontakt ein entscheidender Faktor.

Patenschaften zwischen Städten und Bundeswehreinheiten sind ein sichtbares Zeichen gesellschaftlicher Anerkennung und Wertschätzung. Sie fördern das gegenseitige Verständnis, schaffen lokale Bindungen und tragen zur Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft bei. Darüber hinaus ergänzen sie die Informationsarbeit der Bundeswehr in sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen.

Die Heimatschutzkompanie (HSchKp) SAARLAND wurde im Jahr 2012 gegründet. Seit dem 1. April 2025 erfolgt die Unterstellung unter das Deutsche Heer (Heimatschutzregiment 2 in Münster). Die Einheit umfasst derzeit 167 Soldatinnen und Soldaten aus dem Saarland mit vielfältigem beruflichen Hintergrund. Ihr Auftrag umfasst unter anderem den Schutz kritischer Infrastruktur, Einsätze im Rahmen von Katastrophenhilfe gemäß Artikel 35 Grundgesetz sowie Ausbildungsmaßnahmen in militärischen Grundfertigkeiten und für ungediente Freiwillige.

Die Stadt St. Ingbert beabsichtigt, eine Patenschaft mit der Heimatschutzkompanie SAARLAND einzugehen. Ziel dieser Patenschaft ist es, die bestehende enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Bundeswehr zu vertiefen, gemeinsame Veranstaltungen zu fördern und ein gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen. Die Patenschaft soll lebendig gestaltet und durch gegenseitige Einladungen zu Veranstaltungen wie Gelöbnissen, Kommandoübergaben oder Gedenkfeiern getragen werden. St. Ingbert hat zudem eine Verbindung zur Bundeswehr als ehemaliger Standort eines Bundeswehrdepots (Krankentransportzug). Zukünftig wird das ehemalige Depot Sitz der Stadtverwaltung und des Albert-Weisgerber-Museums.

Andere Städte im Saarland wie Merzig, Saarlouis, Lebach und Schwalbach unterhalten bereits vergleichbare Patenschaften mit Bundeswehreinheiten. Die Entscheidung über die

Übernahme der Patenschaft wird bei der Bundeswehr auf Ebene des Kommandeurs getroffen. Erste Gespräche wurden geführt und eine positive Rückmeldung in Aussicht gestellt.

Sobald eine offizielle positive Rückmeldung vorliegt, wird die Verwaltung darauf aufbauend eine Patenschaftsvereinbarung ausarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Etwaige Ausgaben im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen können im Rahmen der laufenden Haushaltsmittel gedeckt werden.

Anlage/n

2025/1965 BVAntragsvorlage
öffentlich**Förderung schwimmsporttreibende Vereine**

<i>Organisationseinheit:</i> Vereine (08-15)	<i>Datum</i> 22.05.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.06.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag**Sachverhalt**

Die Schwimmausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsene sowie der Erwerb oder Erhalt des Rettungsschwimmabzeichens in Silber oder Gold ist sehr wichtig vor dem Hintergrund der zunehmenden Nichtschwimmerquote. Aus diesem Grund sollen neue Fördermöglichkeiten auf den Weg gebracht werden.

Am 20.05.25 fand ein Gespräch mit Vertretern der Bäderbesitzgesellschaft, der Stadtverwaltung und Vertretern der Schwimmsport treibenden Vereine statt. Die neue Förderstruktur wurde beraten und von den Vereinsvertretern begrüßt

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2025/2026 stehen unter Produkt 4.2.10.01 Sachkonto 531800 nur Mittel in Höhe von 2.000,00 € zur Verfügung. Der Fehlbetrag wird durch die Mehreinnahmen bei Buchungsstelle 5.4.60.01.441200 „Erträge aus Mieten und Pachten (Parkplätze)“ gedeckt.

Anlage/n

1	Antrag-Förderung_Schwimmvereine
---	---------------------------------

Oberbürgermeister Prof. Dr. Meyer
 Am Markt
 66386 St.Ingbert

CDU Stadtratsfraktion St.Ingbert
 Am Markt
 66386 St.Ingbert

**Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes im Namen und Auftrag von:
 CDU, Freie Wähler, Grüne, Familie und FDP**

Betreff:

Förderung des Erwerbs des Seepferdchens, des Schwimmbadzeichens in Bronze, des Erwerbs und Erhalts des Rettungsschwimmerabzeichens sowie Förderung schwimmsporttreibender Vereine

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Meyer,

CDU, Freie Wähler, Grüne, Familie und FDP bitten um Aufnahme des oben genannten Tagesordnungspunktes in die nächste Sitzung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses (HPFA).

Begründung und Antragstext:

Die Schwimmfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist ein zentrales Thema der Gesundheitsprävention und Lebensrettung – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund zunehmender Nichtschwimmerquoten in Deutschland. Mit dem vorliegenden Antrag möchten wir die das Erlernen der Schwimmfähigkeit und der Schwimmbildung gezielt unterstützen.

1. Sonderzuschüsse „Seepferdchen“ und „Schwimmbadzeichen Bronze“

Die Stadt St. Ingbert stellt ab dem Jahr 2025 jährlich einen Betrag von insgesamt **4.000 €** für nicht-kommerzielle, in St. Ingbert ansässige Schwimmsport treibende Vereine bereit. Dieser Betrag wird aufgeteilt in:

1. **2.000 € für den Erwerb des Seepferdchens**
2. **2.000 € für den Erwerb des Schwimmbadzeichens in Bronze**

Die Auszahlung erfolgt anteilig pro tatsächlich erfolgreich abgenommenem Abzeichen. Beispielhaft ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel bei 155 Seepferdchen:

1. Verein A: 100 Seepferdchen → 1.290,00 €
2. Verein B: 40 Seepferdchen → 516,00 €
3. Verein C: 15 Seepferdchen → 193,50 €
4. **Summe: 1.999,50 €**

2. Rahmenbedingungen:

1. **Doppelerwerb** ist ausgeschlossen. Bei Verstößen kann der Verein im Ermessen der Verwaltung von der Förderung ausgeschlossen werden.
2. Ein standardisiertes **Formular** ist durch die Vereine einzureichen, inklusive Kontaktdaten der Eltern und deren Einwilligung zur Kontaktaufnahme durch die Verwaltung.
3. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Seepferdchens und des Schwimmbadzeichens Bronze sollen zur städtischen **Sportlerehrung** eingeladen werden.

4. Die **Abrechnung erfolgt jährlich im Folgejahr.**

3. Sonderzuschuss „Rettungsschwimmer“

Für den Erwerb bzw. aktiven Erhalt des **Rettungsschwimmerabzeichens in Silber oder Gold** wird ein jährlicher Sonderzuschuss in Höhe von **1.000 €** bereitgestellt. Auch dieser wird anteilig unter allen qualifizierten Vereinen aufgeteilt.

4. Erhöhung der Vereinsförderung für Schwimmvereine:

Die Förderung nicht-kommerzieller schwimmsporttreibender Vereine soll ab 2026 wie folgt angepasst werden:

1. 2026: 30 % (bisher 25 %)
2. 2027: 35 %
3. 2028: 40 %

Eine **Evaluation der Maßnahme** soll im Jahr 2030 erfolgen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Der Mehraufwand gegenüber dem Jahr 2025 ergibt sich wie folgt:

1. 4.000 € (Sonderzuschüsse Seepferdchen + Bronze)
 2. 1.000 € (Sonderzuschuss Rettungsschwimmer)
 3. 1.075 € (Mehrzuschuss Vereinsförderung 2026)
 4. 2.150 € (2027)
 5. 3.225 € (2028)
- **Gesamt-Mehraufwand: bis zu 8.225 € jährlich** (je nach Jahr)

6. Deckungsvorschlag:

Als Deckung wird die Position „**2025/1731 BV Mietvertrag zwischen der Mittelstadt St. Ingbert und der Bäderbesitzgesellschaft mbH**“ vorgeschlagen.

Jeremy Wendel

Sprecher Haupt- und Personalausschuss
der CDU Stadtratsfraktion St.Ingbert

Dr. Frank Breinig

Fraktionsvorsitzender
CDU Stadtratsfraktion St.Ingbert

2025/1965 BV-001Antragsvorlage
öffentlich**Förderung Schwimmsport treibende Vereine**

<i>Organisationseinheit:</i> Vereine (08-15)	<i>Datum</i> 12.06.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag**1. Sonderzuschüsse „Seepferdchen“ und „Schwimmabzeichen Bronze“**

Die Stadt St. Ingbert stellt ab dem Jahr 2025 jährlich einen Betrag von insgesamt 4.000 € für nicht-kommerzielle, in St. Ingbert ansässige Schwimmsport treibende Vereine bereit. Dieser Betrag wird aufgeteilt:

1. für den Erwerb des Seepferdchens
2. für den Erwerb des Schwimmabzeichens in Bronze
3. für vergleichbare Formate zur Schwimmbildung

Die Auszahlung erfolgt anteilig pro tatsächlich erfolgreich abgenommenem Abzeichen.

2. Rahmenbedingungen:

1. Doppelerwerb ist ausgeschlossen. Bei Verstößen kann der Verein im Ermessen der Verwaltung von der Förderung ausgeschlossen werden.
2. Ein standardisiertes Formular ist durch die Vereine einzureichen, inklusive Kontaktdaten der Eltern und deren Einwilligung zur Kontaktaufnahme durch die Verwaltung
3. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Seepferdchens und des Schwimmabzeichens Bronze sollen zur städtischen Sportlerehrung eingeladen werden.
4. Die Abrechnung erfolgt jährlich im Folgejahr.

3. Sonderzuschuss „Rettungsschwimmer“

Für den Erwerb bzw. aktiven Erhalt des Rettungsschwimmerabzeichens in Silber oder Gold wird ein jährlicher Sonderzuschuss in Höhe von 1.000 € bereitgestellt. Auch dieser wird anteilig unter allen qualifizierten Vereinen aufgeteilt.

4. Erhöhung der Vereinsförderung für Schwimmvereine:

Die Förderung nicht-kommerzieller schwimmsporttreibender Vereine soll ab 2026 wie folgt angepasst werden:

1. 2026: 30 % (bisher 25 %)

2. 2027: 35 %

3. 2028: 40 %

Eine Evaluation der Maßnahme soll im Jahr 2030 erfolgen.

Sachverhalt

Die Schwimmausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsene sowie der Erwerb oder Erhalt des Rettungsschwimmabzeichens in Silber oder Gold ist sehr wichtig vor dem Hintergrund der zunehmenden Nichtschwimmerquote. Aus diesem Grund sollen neue Fördermöglichkeiten auf den Weg gebracht werden.

Am 20.05.25 fand ein Gespräch mit Vertretern der Bäderbesitzgesellschaft, der Stadtverwaltung und Vertretern der Schwimmsport treibenden Vereine statt. Die neue Förderstruktur wurde beraten und von den Vereinsvertretern begrüßt

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2025/2026 stehen unter Produkt 4.2.10.01 Sachkonto 531800 nur Mittel in Höhe von 2.000,00 € zur Verfügung. Der Fehlbetrag wird durch die Mehreinnahmen bei Buchungsstelle 5.4.60.01.441200 „Erträge aus Mieten und Pachten (Parkplätze)“ gedeckt.

Anlage/n

1	Antrag-Förderung_Schwimmvereine
---	---------------------------------

Oberbürgermeister Prof. Dr. Meyer
Am Markt
66386 St.Ingbert

CDU Stadtratsfraktion St.Ingbert
Am Markt
66386 St.Ingbert

**Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes im Namen und Auftrag von:
CDU, Freie Wähler, Grüne, Familie und FDP**

Betreff:

Förderung des Erwerbs des Seepferdchens, des Schwimmabzeichens in Bronze, des Erwerbs und Erhalts des Rettungsschwimmerabzeichens sowie Förderung schwimmsporttreibender Vereine

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Meyer,

CDU, Freie Wähler, Grüne, Familie und FDP bitten um Aufnahme des oben genannten Tagesordnungspunktes in die nächste Sitzung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses (HPFA).

Begründung und Antragstext:

Die Schwimmfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist ein zentrales Thema der Gesundheitsprävention und Lebensrettung – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund zunehmender Nichtschwimmerquoten in Deutschland. Mit dem vorliegenden Antrag möchten wir die das Erlernen der Schwimmfähigkeit und der Schwimmbildung gezielt unterstützen.

1. Sonderzuschüsse „Seepferdchen“ und „Schwimmabzeichen Bronze“

Die Stadt St. Ingbert stellt ab dem Jahr 2025 jährlich einen Betrag von insgesamt **4.000 €** für nicht-kommerzielle, in St. Ingbert ansässige Schwimmsport treibende Vereine bereit. Dieser Betrag wird aufgeteilt in:

1. **2.000 € für den Erwerb des Seepferdchens**
2. **2.000 € für den Erwerb des Schwimmabzeichens in Bronze**

Die Auszahlung erfolgt anteilig pro tatsächlich erfolgreich abgenommenem Abzeichen. Beispielhaft ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel bei 155 Seepferdchen:

1. Verein A: 100 Seepferdchen → 1.290,00 €
2. Verein B: 40 Seepferdchen → 516,00 €
3. Verein C: 15 Seepferdchen → 193,50 €
4. **Summe: 1.999,50 €**

2. Rahmenbedingungen:

1. **Doppelerwerb** ist ausgeschlossen. Bei Verstößen kann der Verein im Ermessen der Verwaltung von der Förderung ausgeschlossen werden.
2. Ein standardisiertes **Formular** ist durch die Vereine einzureichen, inklusive Kontaktdaten der Eltern und deren Einwilligung zur Kontaktaufnahme durch die Verwaltung.
3. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Seepferdchens und des Schwimmabzeichens Bronze sollen zur städtischen **Sportlerehrung** eingeladen werden.

4. Die **Abrechnung erfolgt jährlich im Folgejahr.**

3. Sonderzuschuss „Rettungsschwimmer“

Für den Erwerb bzw. aktiven Erhalt des **Rettungsschwimmerabzeichens in Silber oder Gold** wird ein jährlicher Sonderzuschuss in Höhe von **1.000 €** bereitgestellt. Auch dieser wird anteilig unter allen qualifizierten Vereinen aufgeteilt.

4. Erhöhung der Vereinsförderung für Schwimmvereine:

Die Förderung nicht-kommerzieller schwimmsporttreibender Vereine soll ab 2026 wie folgt angepasst werden:

1. 2026: 30 % (bisher 25 %)
2. 2027: 35 %
3. 2028: 40 %

Eine **Evaluation der Maßnahme** soll im Jahr 2030 erfolgen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Der Mehraufwand gegenüber dem Jahr 2025 ergibt sich wie folgt:

1. 4.000 € (Sonderzuschüsse Seepferdchen + Bronze)
 2. 1.000 € (Sonderzuschuss Rettungsschwimmer)
 3. 1.075 € (Mehrzuschuss Vereinsförderung 2026)
 4. 2.150 € (2027)
 5. 3.225 € (2028)
- **Gesamt-Mehraufwand: bis zu 8.225 € jährlich** (je nach Jahr)

6. Deckungsvorschlag:

Als Deckung wird die Position „**2025/1731 BV Mietvertrag zwischen der Mittelstadt St. Ingbert und der Bäderbesitzgesellschaft mbH**“ vorgeschlagen.

Jeremy Wendel

Sprecher Haupt- und Personalausschuss
der CDU Stadtratsfraktion St.Ingbert

Dr. Frank Breinig

Fraktionsvorsitzender
CDU Stadtratsfraktion St.Ingbert

2025/1846 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" Stadtteil Oberwürzbach - Einleitung Aufhebungsverfahren

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 26.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Anhörung	10.04.2025	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	27.05.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" in St. Ingbert – Oberwürzbach im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird beschlossen. Der als Anlage 1 beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Der seit 1965 rechtskräftige und in Teilbereichen geänderte Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" in St. Ingbert – Oberwürzbach wurde aufgrund in der Vergangenheit gestellter Bauanfragen hinsichtlich seiner Notwendigkeit, seiner Aktualität und in Bezug auf zeitgemäßes Baurecht geprüft. Der Bebauungsplan wird den heutigen Ansprüchen, insbesondere im Umgang mit den in großen Teilbereichen des Bebauungsplanes liegenden Überschwemmungsflächen des Würzbaches nicht mehr gerecht.

Einerseits existieren Teilbereiche des Bebauungsplanes, die nach heutigem Kenntnisstand für eine Bebauung nicht mehr geeignet sind, andererseits haben sich Teilbereiche entgegen der Festsetzungen des Bebauungsplanes entwickelt.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Situation deutlich vereinfacht und klargestellt. Zukünftig soll Baurecht nach § 34 BauGB gelten. Bauliche Veränderungen und Baumaßnahmen werden dann nach dem Einfügegebot des § 34 BauGB bewertet.

Die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes zurückgenommenen Wohngebietsflächen und damit verbundenen Wohneinheiten führen zu einer Verbesserung der Wohneinheitenbilanzierung im Stadtteil Oberwürzbach.

Das Aufhebungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

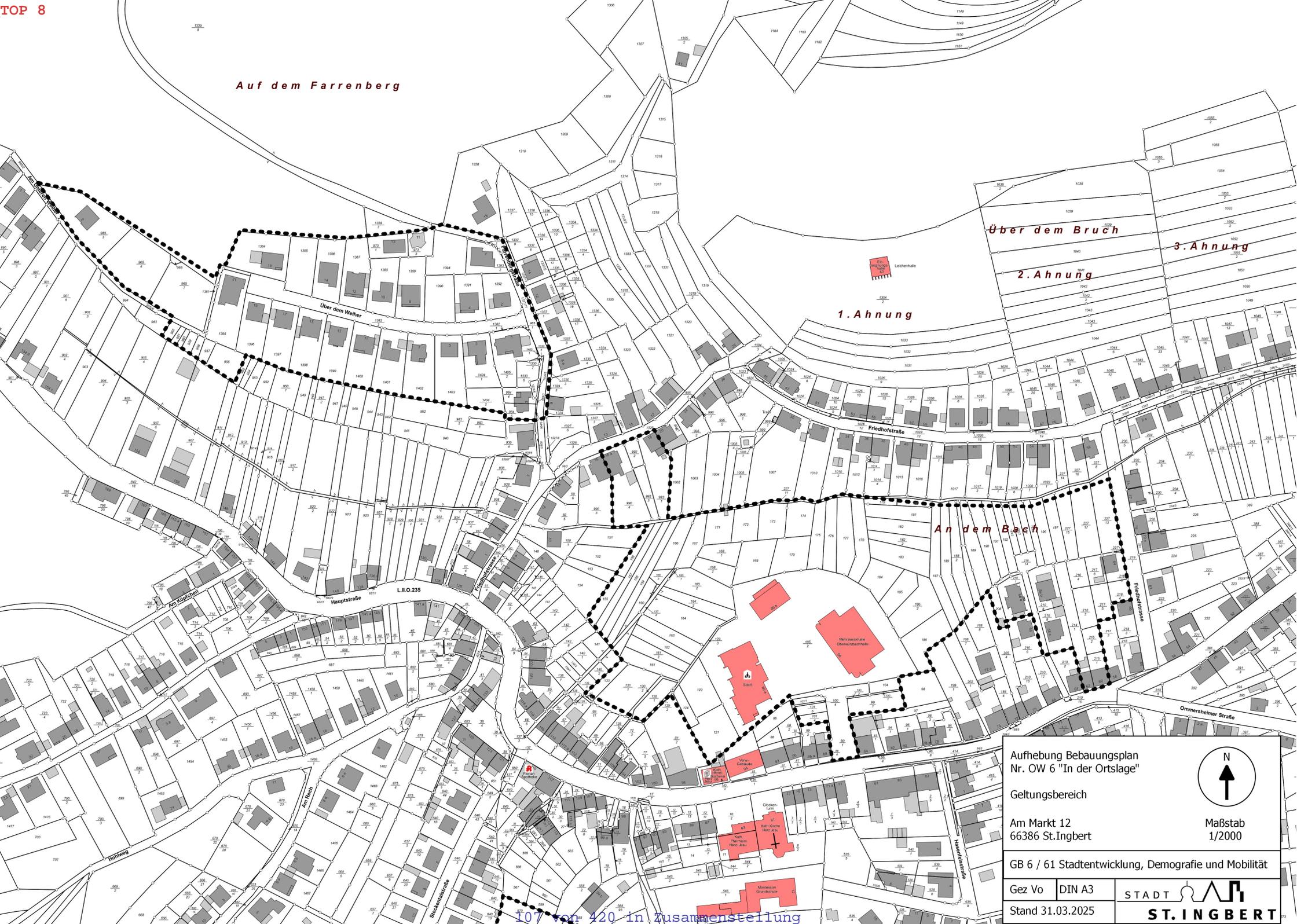
abgesehen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel für die Kosten der Bekanntmachung stehen unter der HH-Stelle 5.1.10.01.553500, Genehmigung des Haushaltes vorausgesetzt, zur Verfügung.

Anlage/n

1	Anlage1_GB-Aufhebung OW6
---	--------------------------



Aufhebung Bebauungsplan
Nr. OW 6 "In der Ortslage"

Geltungsbereich

Am Markt 12
66386 St. Ingbert



Maßstab
1/2000

GB 6 / 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität

Gez Vo
Stand 31.03.2025



2025/1848 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. OW 6a "Im Etzelchen" im Stadtteil Oberwürzbach - Einleitung Aufhebungsverfahren

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 26.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Anhörung	10.04.2025	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	27.05.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. OW 6a "Im Etzelchen" in St. Ingbert- Oberwürzbach im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird beschlossen. Der als Anlage 1 beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Der seit 1981 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. OW 6a "Im Etzelchen" in St. Ingbert – Oberwürzbach wurde aufgrund der im Wohnbauflächenentwicklungskonzept der Stadt St. Ingbert festgelegten nicht mehr weiterzuverfolgenden Flächen hinsichtlich seiner Notwendigkeit geprüft. Das im Bebauungsplan in einem Teilbereich festgesetzte aber noch nicht umgesetzte Wohngebiet wurde im Rahmen der Erstellung des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes als Fläche festgelegt, die nicht weiterverfolgt werden soll. Dies u.a. aufgrund einer kleinteiligen Eigentümerstruktur, der schwierigen Erschließungssituation und der topografischen Verhältnisse.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtliche Situation deutlich vereinfacht sowie die Entscheidungen des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes umgesetzt. Die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes zurückgenommenen Wohngebietsflächen und damit verbundenen Wohneinheiten führen zu einer Verbesserung der Wohneinheitenbilanzierung im Stadtteil Oberwürzbach.

Das Aufhebungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

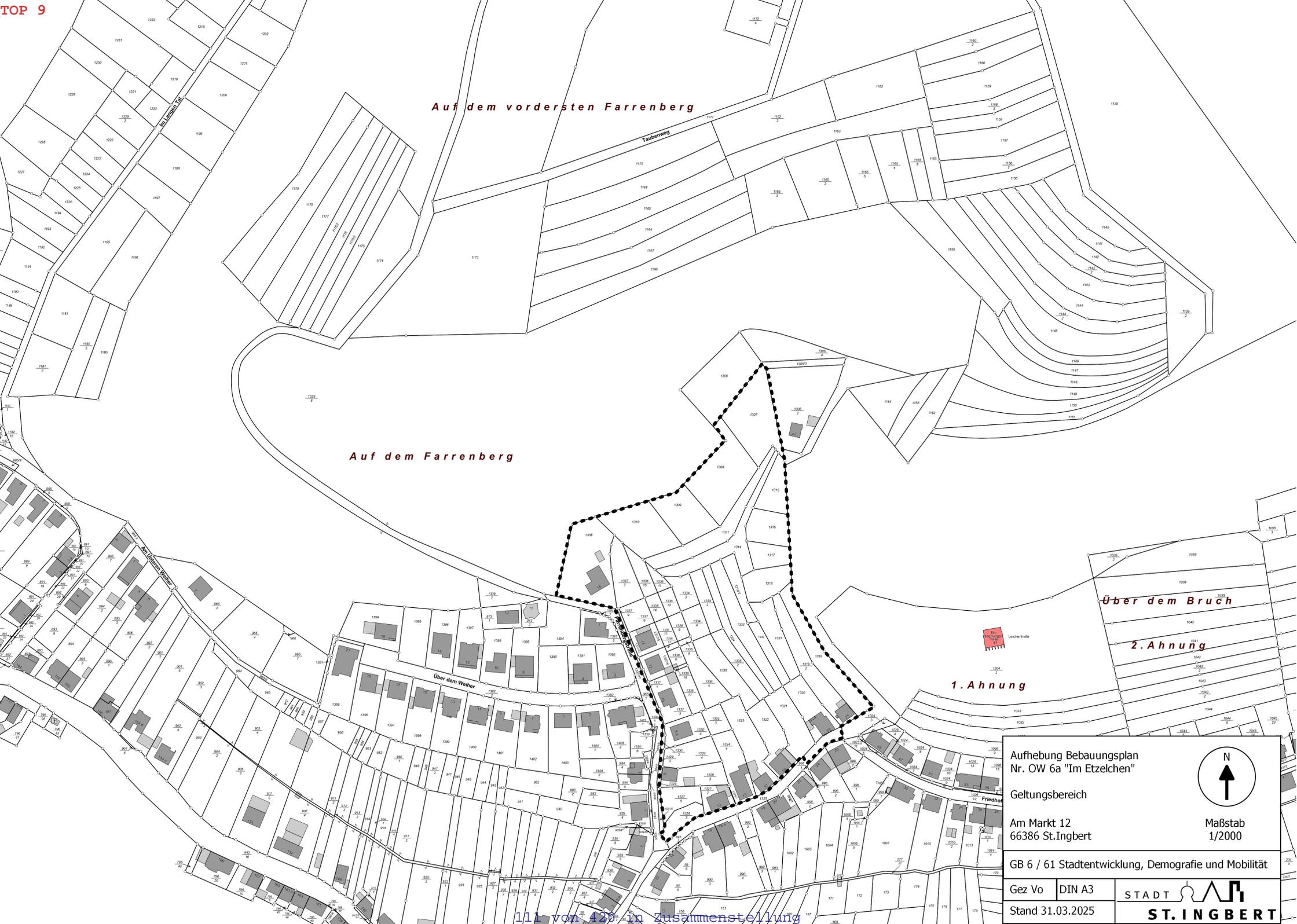
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel für die Kosten der Bekanntmachung stehen unter der HH-Stelle 5.1.10.01.553500, Genehmigung des Haushaltes vorausgesetzt, zur Verfügung.

Anlage/n

1	Anlage 1_GB-Aufhebung OW6a Im Etzelchen
---	---



Auf dem vordersten Farrenberg

Auf dem Farrenberg

Über dem Bruch

2. Ahnung

1. Ahnung

Über dem Wehler

Aufhebung Bebauungsplan
Nr. OW 6a "Im Etzelchen"

Geltungsbereich

Am Markt 12
66386 St. Ingbert

GB 6 / 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität

Gez Vo

DIN A3

Stand 31.03.2025



Maßstab
1/2000



2025/1888 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch"

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 17.04.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Kenntnisnahme	19.05.2025	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	11.06.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Abwägungsbeschluss: Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" im Stadtteil Rohrbach gemäß beiliegender Vorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen. Anlage 1 – Abwägungsvorlage ist Teil des Beschlusses.
2. Satzungsbeschluss: Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Die Planunterlagen – Satzung – werden gebilligt. Anlage 2 – Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B), Anlage 3 – Begründung, Anlage 4 – Umweltbericht, Anlage 5 – Verkehrsgutachten sind Teil des Beschlusses.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 12. Oktober 2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 11. April 2023 bis einschließlich 12. Mai 2024 stattgefunden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 11. April 2023 die Möglichkeit, bis zum 12. Mai 2023 Stellung zu nehmen.

Der im Anschluss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen erarbeitete Bebauungsplanentwurf wurde am 03. Dezember 2024 vom Stadtrat gebilligt und die Offenlage sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen. Die Offenlage in Form einer Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit der parallelen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15. Januar 2025 bis 17. Februar 2025.

Die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden gegeneinander und untereinander abgewogen. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die zu einer Änderung von Festsetzungen geführt haben. Lediglich Hinweise bzw. die Ökokontomaßnahme zum Ausgleich der ökologischen Defizite wurden ergänzt. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In dem nun vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) werden planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie der Ansiedlung von Wohnnutzungen innerhalb des Geltungsbereiches getroffen.

Der Bebauungsplan soll in der nun vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Leistungen für die Erstellung und Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurden bereits 2022 beauftragt. Die Kosten waren unter der HH-Stelle 5.1.10.01.552500 eingestellt.

Die Kosten für die vorgeschriebene Veröffentlichung werden über die HH-Stelle 5.1.10.01.553500 finanziert.

Anlage/n

1	Abwägungsvorlage
2	Planzeichnung (Teil A) und Textfestsetzung (Teil B)
3	Begründung
4	Umweltbericht
5	Verkehrsgutachten

Bearbeitungsstand: April 2025

Stadt St.Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“

Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.01.2025 bis 17.02.2025 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.01.2025 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.02.2025 gebeten, sowie von der Auslegung benachrichtigt.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden. Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der zugrunde gelegten Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Personenbezogene Daten werden aus Gründen des Datenschutzes nicht mit aufgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Begründung und Beschlussvorschlag
1	<p>Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund</p> <p>E-Mail vom 20.01.2025 Az.: Vorgangs-Nr. 205796 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Sämtliche Leitungsträger wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
2	Arbeitskammer des Saarlandes	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
3	Beauftragter der Stadt St. Ingbert für Menschen mit Behinderung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
4	Behindertenbeauftragte Saarpfalz-Kreis Frau Marion Haas	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
5	Bergamt Saarbrücken	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
6	<p>Biosphärenzweckverband Bliesgau Paradeplatz 4, 66440 Blieskastel</p> <p>Schreiben vom 14.02.2025 Az.: -/- wir bedanken uns für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und senden Ihnen hiermit unsere Stellungnahme:</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle zunächst an unsere Stellungnahme vom 11.05.23 während der frühzeitigen Beteiligung erinnern und können nach wie vor der weiteren Bebauung dieser innerstädtischen Grünfläche nicht zustimmen.</p>	

<p>Desweiteren werden in der Planung bisher keine Aussagen darüber getroffen wie die 16.000 ÖWE, die als Defizit nach der Bebauung bestehen würden, ausgeglichen werden sollen.</p> <p>Als Biosphärenstadt sollte St. Ingbert unbedingt über Möglichkeiten nachdenken, wie solche ökologischen Defizite auch auf den Flächen des Stadtgebietes ausgeglichen werden können. Es gäbe hier mit Sicherheit noch Möglichkeiten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form von Entsiegelungen oder Gewässerrenaturierungen.</p> <p>Darüber hinaus erscheint uns das Vorkommen der FFH-Anhang II-Art <i>Lycaena dispar</i> in der Planung sehr oberflächlich und stiefmütterlich behandelt.</p> <p>Auf S. 20 des Umweltberichts wird nur erwähnt, dass die Art an zwei Terminen <u>mit mehreren Exemplaren</u> auf den überplanten Flächen festgestellt wurde. Die Aussage, dass durch den Eingriff die Wiesenflächen des Plangebiets weitestgehend entfallen und eine Betroffenheit der Art daher nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist uns in der Bewertung zu schwach und deutet umgekehrt darauf hin, dass die FFH-Anhang II-Art durch den Wegfall der Wiesen im Bestand gefährdet ist. Zumindest kann die Gefährdung im Umweltbericht nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Aussagen auf S. 11 der Begründung erscheinen ebenfalls kaum geeignet eine Betroffenheit zu minimieren: „Um eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters zu minimieren sind zudem auf den nicht überbauten Grundstücksflächen geeignete Futterpflanzen anzulegen. Falls nachgewiesen wird, dass die teilweise giftigen Pflanzen nicht mit der geplanten Nutzung des Gebietes vereinbar sind, kann auf die Anpflanzung von Futterpflanzen in dem betroffenen Bereich verzichtet werden, um eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung zu gewährleisten.“</p> <p>Im Bebauungsplan selbst wird dazu geschrieben: „Auf den nicht bebauten Flächen sind geeignete Futterpflanzen (z.B. Gattungen <i>Rumex</i> und <i>Senecio</i>) für den Großen Feuerfalter anzulegen.“ Warum hier eine Pflanzengattung (<i>Senecio</i>) genannt wird, die wegen ihrer Pyrrolizidin-Alkaloide oft hinsichtlich ihrer Giftigkeit für Menschen kritisch gesehen wird und darüber hinaus dem Falter nicht mal als Raupennahrungspflanzen dient, können wir nicht nachvollziehen. Die Gattung wird von den Faltern zwar mit Sicherheit auch als Saugpflanze genutzt, <i>L. dispar</i> ist hier aber nicht besonders wählerisch und kann als Falter auch viele andere Pflanzenarten nutzen, die man unproblematischer zur Bepflanzung nutzen könnte.</p> <p><i>Rumex</i>-Arten, die als Raupennahrungspflanzen für die Art aber unabdingbar sind, sollten auf jeden Fall gepflanzt werden. Sie enthalten zwar Oxalate und Oxalsäure, aber je nach Ampfer-Art in Mengen wie sie auch in Gemüse zum Verzehr wie Rhabarber, Spinat und Mangold vorhanden</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Defizit von 16.000 ÖWE wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Die benötigten Ökopunkte stammen aus einer Maßnahme zur Aufwertung von Nadelholzbeständen, durch die Pflanzung von Laubholz und die Umwandlung in Nadelholz/Laubholz Mischbestände. Die Sicherung der Ökopunkte wird bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgehandelt.</p> <p>An zwei Terminen wurden unmittelbar außerhalb des Plangebietes Individuen der Art <i>Lycaena dispar</i> beobachtet, während innerhalb des Plangebietes keine Individuen festgestellt wurden. Die betroffenen angrenzenden Wiesenflächen bleiben auch bei der Durchführung der Planung erhalten. Da sich der Aktionsradius potenziell bis in das Plangebiet erstreckt, wurde trotzdem eine Festsetzung im Bebauungsplan getroffen, dass geeignete Futterpflanzen anzupflanzen sind, um eine Beeinträchtigung der Art auszuschließen.</p> <p>Die Beschränkung der Anpflanzung von <i>Rumex</i>-Arten gilt lediglich für sensible Nutzungen wie beispielsweise bei Kindertagesstätten. Hierbei wurde dem Belang der menschlichen Gesundheit Vorrang gegenüber den Belangen des Natur- und</p>
--	---

	<p>sind. Auch auf einem Kindergartengelände ist das Anpflanzen der von L. dispar geschätzten Ampferarten also durchaus vertretbar. Es könnten von den Rumex-Raupennahrungspflanzen ja auch die mit möglichst wenig Oxalaten und Oxalsäure ausgewählt werden.</p> <p>Bei Betroffenheit einer FFH-Anhang II-Art erwarten wir, dass um die Schwere der Betroffenheit festzustellen, genauere Untersuchungen zum Vorkommen der Art durchgeführt werden, z.B. eine Kartierung der potentiellen Raupennahrungspflanzen mit entsprechender Ei- und Raupensuche. Daraus sollten dann entsprechende CEF-Maßnahmen abgeleitet werden, sowie Pflegehinweise für die anzulegenden Grünflächen. Ein Vorkommen dieser Art sollte nämlich auch im Mahdregime der Grünflächen Berücksichtigung finden. Der Umweltbericht zeigt hier eindeutige Mängel.</p>	<p>Artenschutzes gewährt, um insbesondere die Risiken für Kinder zu minimieren.</p> <p>Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sind auch andere Nutzungen als die Kindertagesstätte zulässig, bei denen die Festsetzung uneingeschränkt anzuwenden ist.</p> <p>Da die potenziell betroffene FFH-Anhang II-Art nur außerhalb des Plangebietes festgestellt wurde und in diese Bereiche keine Eingriffe erfolgen, sind weitergehende Untersuchungen nicht notwendig. Im Bebauungsplan wurden dennoch Festsetzungen getroffen, um weiterhin genügend Lebensräume zu gewährleisten.</p> <p>Der Umweltbericht wurde redaktionell bezüglich der Kartierungen ergänzt. Die FFH-Anhang II-Art L. dispar wurde hierbei lediglich außerhalb des Plangebietes festgestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Umweltbericht wurde gem. der o.g. Ausführungen redaktionell angepasst. Das ökologische Defizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen.</p>
7	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
9	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin</p> <p>E-Mail vom 14.01.2025 Az.: -/- vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im 	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

	<p>nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</p> <p>Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann weiterhin gesondert mittels unseres Formulars per E-Mail an richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de angefragt werden.</p> <p>Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ finden Sie unter folgendem Link: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5</p> <p>Hinweise:</p> <p>(1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/Informieren/Beteiligen/VerfahrenDritter/de</p>	<p>Die zuständige Stelle wurde per E-Mail beteiligt. Von dort ging keine Stellungnahme ein.</p>
10	<p>CREOS Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>E-Mail vom 14.01.2025 Az.: CR-2023-02294</p> <p>die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) - Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH - Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH - Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH - Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach - Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH 	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	
11	<p>Deutsche Bahn AG Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>E-Mail vom 21.01.2025 Az.: TÖB-SL-25-197963 Rohrbach DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 250 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3250 (Saarbrücken - Homburg) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
12	Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI11 Mecklenburgring 25, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 14.01.2025 Az.: 020-24/SB/JD die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 063-23/SB/JD vom 12.04.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
15	Deutscher Wetterdienst Helene-Weber-Allee 21, 80637 München	Begründung:

	<p>Schreiben vom 20.01.2025 Az.: PB24/07.59.04/PB24SL_002-2025 der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
16	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>E-Mail vom 13.01.2025 Az.: -/- wir weisen darauf hin, dass der Bauherr selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen hat (Einhaltung der DIN 4109-1). Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbulasträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.</p> <p>Darüber hinaus hat die Autobahn GmbH des Bundes keine Einwände bezüglich des angefragten Vorhabens.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Die Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
17	<p>Eisenbahn-Bundesamt - Standort Frankfurt Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 24.01.2025 Az.: 55149-551pt/016-8241#015 Ihr Schreiben ist am 13.01.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „Az.: 22-70 JH, Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ in der Stadt St. Ingbert“ nicht berührt.</p> <p>Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastruktur-</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

	<p>betreiberin DB InfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	
18	energis-Netzgesellschaft mbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
19	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>E-Mail vom 20.01.2025 Az.: -/ vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
20	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 07.02.2025 Az.: -/ in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
21	EVS Entsorgungsverband Saar Abfallwirtschaft	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

22	Gemeinde Kirkel	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
23	Gemeinde Mandelbachtal	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
24	Gemeinde Spiesen-Elversberg	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
25	Handwerkskammer des Saarlandes	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
26	<p>IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 11.02.2025 Az.: GB 3U-mk mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Kindergartens und einer Wohnbebauung geschaffen werden. Wir haben aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht vorzutragen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
27	<p>inexio GmbH Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis</p> <p>E-Mail vom 13.01.2025 Az.: Ticket #9242056 vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
28	Intersaar GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
29	<p>Iqony Energies GmbH St.Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 13.01.2025 Az.: -/ die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
30	Kreisstadt Neunkirchen	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
31	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 13.02.2025 Az.: 6101-0038#0011/Sto zu der o.g. Planung im Stadtteil Rohrbach der Stadt St. Ingbert nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Natur- und Artenschutz Eine im Rahmen der Planung bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz hat ergeben, dass bei Beachtung der im Rahmen des Bebauungsplans formulierten bzw. festgesetzten</p>	

<p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (insbes. Einhaltung der Rodungsfristen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG – zulässiger Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, Kontrolle von Höhlenbäumen vor deren Fällung durch einen Fachgutachter, Aufhängen von Nisthilfen) sowie mehreren Festsetzungen zur Anpflanzung standortgerechter Gehölze, weder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände noch Umweltschäden zu erwarten sind.</p> <p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG sollte bei der Umsetzung der Planung ein weisungsbefugter Fachgutachter mit der Umweltbaubegleitung beauftragt werden. Dies sollte im Bebauungsplan festgesetzt oder zumindest in die Hinweise integriert werden.</p> <p>Wegen der geplanten Errichtung eines Kindergartens sollte die Pflanzliste auf Giftpflanzen hin (z. B. Liguster, Wasserschneeball) überprüft werden. In der Bilanzierung des Eingriffs wurde ein Ausgleichsbedarf von 16.000 ÖW festgestellt, was einem Defizit von 49% entspricht. Dieses enorme Defizit ist im Zuge des weiteren Verfahrens noch auszugleichen und der Nachweis z. B. durch den Ankauf von Ökopunkten zu erbringen.</p> <p>Die Grünordnerischen Festsetzungen sollten folgendermaßen ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Gehölzpflanzungen sollten, soweit verfügbar, auf der Grundlage des § 40 BNatSchG, nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Vorkommensgebiet 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) verwendet werden. Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. • Für die Ansaaten sollten, auf der Grundlage des § 40 BNatSchG, nur zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen, mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Ursprungs-/Herkunftsgebiet 9), verwendet werden. 	<p>Begründung: Die einzusetzende Umweltbaubegleitung wird in den Hinweisen des Bebauungsplans ergänzt.</p> <p>Die Pflanzliste stellt lediglich eine Vorauswahl von geeigneten Pflanzen für den Angebotsbebauungsplan dar und ersetzt nicht die im Einzelfall erforderliche Konkretisierung der Bepflanzung im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Das ökologische Defizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Die benötigten Ökopunkte stammen aus einer Maßnahme zur Aufwertung von Nadelholzbeständen, durch die Pflanzung von Laubholz und die Umwandlung in Nadelholz/Laubholz Mischbestände. Die Sicherung der Ökopunkte wird bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgehandelt.</p> <p>Die grünordnerischen Festsetzungen werden gem. der nebenstehenden Anregungen ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Gem. der o.g. Ausführung werden die Festsetzungen des Bebauungsplans redaktionell ergänzt. Das ökologische Defizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen.</p>
<p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 „St. Ingbert“ zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden voraussichtlich keine Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt. Das Vorhaben bedarf daher keiner Befreiung von den Verbotsbestimmungen. Im</p>	

	<p>Rahmen der späteren Umsetzung ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen. Erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen können die eventuell erforderlichen Auflagen festgesetzt werden.</p> <p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Für die spätere Nutzung des Grundstückes wird weiterhin auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist hinsichtlich der Wärmeversorgung unbedingt auf andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden zurückzugreifen. - Wasserdurchlässige Flächenbeläge sind nur mit DIBT Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Bettungsmaterial, Fugenmaterial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung. - Die Planung und der Bau der Anlagen hat gemäß den Vorgaben der DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu erfolgen. 	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Die Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
	<p>Bodenschutz Es wird auf die Stellungnahme vom 24.05.2023 verwiesen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
	<p>Gewässerschutz Das Plangebiet soll im Trennsystem entwässern.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
	<p>Schmutzwasser: Das Schmutzwasser soll an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße „Im Stegbruch“ angeschlossen werden.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
	<p>Niederschlagswasser:</p>	<p>Begründung:</p>

<p>Da die Grundstücke noch nicht bebaut sind, ist § 49a Saarl. Wassergesetz (SWG) anzuwenden. Lt. Begründung zum Bebauungsplan soll „die Entsorgung des Regenwassers gem. den Vorgaben des § 49a SWG über Versickerung, Verrieselung, Nutzung oder Gewässereinleitung erfolgen, da das Vorhaben eine erstmalige Bebauung des Grundstücks darstellt. Der Nachweis ist in der Baugenehmigung zu erbringen.“</p> <p>Somit sind die Vorgaben des §49 a SWG grundsätzlich eingehalten. Es werden allerdings keine Angaben zur Versickerungseignung des Bodens gemacht. Gemäß Überprüfung am 05.02.2025 über das Geoportal des Saarlandes (Karte zur Versickerungseignung des Bodens) ist der Boden im Plangebiet für eine Versickerung ungeeignet. Ob eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet tatsächlich möglich ist, sollte somit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens überprüft werden. Wie in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung bereits beschrieben, ist bekannt, dass ein Regenwasserkanal des LfS, der zum Kränkelbach führt, die Grundstücke quert. Daher wäre zu überprüfen, ob ein Anschluss des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers des Kindergartens über diesen Regenwasserkanal in den Kränkelbach erfolgen kann.</p>	<p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Versickerung des Niederschlagswassers ist im Zuge der Baugenehmigungsphase nachzuweisen. Hier ist zu prüfen ob ggf. auch der Anschluss an den Regenwasserkanal möglich ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, verläuft laut Gewässerkarte südwestlich des Geltungsbereichs in einem Abstand von ca. 120 m der offene Kränkelbach, ein Gewässer dritter Ordnung.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung einer Bauvoranfrage zum Neubau der KiTa im Mai 2021 wurde gemeinsam mit dem Abwasserbetrieb im Rahmen der Klärung der Entwässerung festgestellt, dass zum offenen Gewässer ein Regenwasserkanal zwischen L 241 und „In den Königswiesen“ führt. Hierbei handelt es sich um die Autobahntwässerung (Regenwasserkanal). Auf Parzelle 905/11 Flur 3, Gemarkung Rohrbach entlastet das RÜ Ro12 in die Verrohrung. Der RW-Kanal soll frei von Überbauung bleiben, dies wurde in die Begründung übernommen.</p> <p>Lt. Begründung zum Bebauungsplan ist die Entwässerung noch nicht gänzlich geklärt. Durch das Vorhandensein eines modifizierten Trennsystems kann bei ausreichender Leistungsfähigkeit ein getrennter Anschluss von Schmutz- und Niederschlagswasser über die vorhandenen Kanäle erfolgen. Da es sich hier lediglich um den Entwässerungskanal der Autobahn handelt, der in den Kränkelbach mündet, besteht keine direkte Betroffenheit des Fachbereichs 2.4 im LUA. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Gewässerschutzes verwiesen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Im Zuge der Baugenehmigungsphase ist die Entwässerung in ein Trennsystem nachzuweisen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

32	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
33	Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen Schreiben vom 03.02.2025 Az.: STR-600#25-22 auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Auf Seite 8 der Begründung zum Bebauungsplan wird ein Verkehrsgutachten angesprochen. Zur abschließenden Stellungnahme wird um Vorlage desselben gebeten.	Das Verkehrsgutachten wurde an den Landesbetrieb für Straßenbau übermittelt. Es erfolgt eine abschließende Stellungnahme bis zum 07.03.2025.
33 1	Schreiben vom 04.03.2025 Az.: STR-600#25-22.1 nach Vorlage des Verkehrsgutachtens der PJG Stand 03/2024 bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
34	Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 28.01.2025 Az.: LDA/TÖB/Scho-106 zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Die Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
35	Landeshauptstadt Saarbrücken Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken Schreiben vom 29.01.2025 Az.: -/- Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
36	Landesverband Einzelhandel und Dienstleistung Saarland e.V.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

37	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>E-Mail vom 17.02.2025 Az.: -/- Gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
38	<p>Ministerium der Justiz</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
39	<p>Ministerium für Bildung und Kultur</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
40	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB11 Landesplanung Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 19.03.2025 Az.: OBB11-266-5/23Be</p> <p>mit vorliegender Planung beabsichtigt die Stadt St. Ingbert, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie zur Ansiedlung von Wohnnutzungen (14 Wohneinheiten, auch Seniorenwohnen) zu schaffen.</p> <p>Tatsächlich ist die in Rede stehende Außenbereichsfläche Teil einer im Flächennutzungsplan der Stadt ST. Ingbert von 1979 dargestellten sog. Reservefläche. Inwieweit die Stadt St. Ingbert jedoch die Entwicklung dieser Fläche in Gänze anstrebt und ob die geplante Kindertagesstätte sowie die geplante Wohnnutzung dann städtebaulich integriert werden oder ob der Bereich auch weiterhin als eine im Außenbereich isolierte anthropogene Nutzung ohne Siedlungsanschluss anzusprechen ist, entzieht sich hiesiger Kenntnis. Die Standortentscheidung wäre im letztgenannten Fall jedoch suboptimal.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem überalterten Flächennutzungsplan sowie den hierin enthaltenen enormen Flächenreserven, die bislang noch nicht realisiert worden sind, wird dringend empfohlen, diesen neu aufzustellen, um insbesondere im Hinblick auf Wohnsiedlungstätigkeit alte Flächen aufzuheben und an anderer, sinnvollerer Stelle Potenzial für Neuausweisungen zu generieren.</p> <p>Der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz im Umweltbericht ist zu entnehmen, dass der mit der Planung verursachte Eingriff nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Es verbleibt ein Defizit von 16.000 ÖWE. Weitere Ausführungen dazu, wie mit diesem Defizit umgegangen werden soll bzw. ob die Durchführung externer Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wird, enthält weder der Umweltbericht noch die Begründung.</p>	<p>Begründung:</p> <p>An dem beabsichtigten Standort wird eine wohnortnahe Kindertagesstätte errichtet und dadurch die KiTa-Betreuungssituation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert. Aufgrund der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) wird eine sinnvolle Siedlungserweiterung vorbereitet.</p> <p>Der Hinweis zur Überarbeitung des FNP's wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und die Anpassung an aktuelle Entwicklungsbedarfe sollte in den nächsten Jahren bedarfsgerecht stattfinden.</p> <p>Das Defizit von 16.000 ÖWE wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Die benötigten Ökopunkte stammen aus einer Maßnahme zur Aufwertung von Nadelholzbeständen, durch die Pflanzung von Laubholz und die Umwandlung in Nadelholz/Laubholz Mischbestände. Die Sicherung der Ökopunkte wird bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgehandelt. Der Umweltbericht wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>

	Es wird um entsprechende Erläuterung und Ergänzung gebeten.	Beschlussvorschlag: Gem. der o.g. Ausführung werden die Planunterlagen redaktionell ergänzt. Das ökologische Defizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen.
41	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
42	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D – Natur und Forsten Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 24.01.2025 Az.: D74 2401-0002#0498 2025/010751 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
43. 1	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. F - Mobilität Referat F/3 – Oberste Straßenverkehrssicherheit, Straßenverkehrssicherheit Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 22.01.2025 Az.: -/ Referat F/3 meldet hier Fehlanzeige.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
43. 2	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. F - Mobilität Ref. F/5 – Oberste Straßenbaubehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 17.02.2025 Az.: -/ nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der obersten Straßenbaubehörde zu der betreffenden Planung der St. Ingbert: Das Vorhaben hat durch den unmittelbaren Anschluss verkehrliche Auswirkungen auf die angrenzende Landstraße II.Ordnung L241 ("Im Stegbruch"). Der Landesbetrieb für Straßenbau ist deshalb als Straßenbaubehörde im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen. Gemäß Seite 16 der vorliegenden Begründung wurde ein aktuelles Verkehrsgutachten erstellt, welches an dem geplanten Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ Anbindung KiTa/ Wohnen einen reibungslosen Verkehrsablauf prognostiziert. Dieses Gutachten, welches nicht Bestandteil der vorliegenden Unterlagen ist, ist dem LfS vorzulegen und mit diesem abzustimmen.	Begründung: Das Verkehrsgutachten wurde an den Landesbetrieb für Straßenbau übermittelt. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
44	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken	Begründung:

<p>E-Mail vom 12.02.2025 Az.: -/- zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p><u>Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik:</u> Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die geplanten Umsetzungen im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung und -effizienz sind aus energiepolitischer Sicht sehr zu begrüßen.</p> <p><u>Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie:</u> Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Anmerkungen.</p>	<p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Das Oberbergamt des Saarlandes wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>45 NABU Gruppe St.Ingbert Detzelstraße 5, 66386 St.Ingbert</p> <p>Schreiben vom 06.02.2025 Az.: -/- anbei unsere Stellungnahme zu oben genanntem Vorhaben.</p> <p>Nach bisheriger Beobachtung des NABU St. Ingbert besteht keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Allerdings wird von uns die betroffene Fläche im Frühjahr auf entsprechende Arten hin untersucht.</p> <p>Im Plan sind Dachbegrünung und Solaranlagen bei der Bebauung vorgegeben. Das begrüßen wir ausdrücklich, wobei wir erwarten, dass dies angesichts des weiter unten angesprochenen ökologischen Defizits tatsächlich umgesetzt wird.</p> <p>Im Umweltbericht heißt es auf S. 6: „Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt weist die Fläche als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz aus. Gemäß der Zielformulierung sollen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz als Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.“ Im Gegensatz dazu heißt es auf S. 7 „Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche und Reservefläche für Wohnen dargestellt.“ Wie lässt sich dieser Widerspruch begründen?</p> <p>Bezüglich der ökologischen Bewertung ergibt sich auf S. 16 des Umweltberichts die Feststellung: „Der Eingriff wird demnach durch</p>	<p>Begründung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Rahmen der Baugenehmigung zu erfüllen, weshalb sowohl die Dachbegrünung als auch die PV-Anlage zu errichten sind.</p> <p>Bei dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz handelt es sich um eine übergeordnete Zielvorgabe, welche bei Planungen und Maßnahmen in dem Bereich zu beachten sind. Gem. den Zielformulierungen des Vorranggebietes für Grundwasserschutz sind diese als Wasserschutzgebiet festzusetzen. Dies ist bereits erfolgt, weshalb in dem Gebiet die Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist unter Beachtung der Maßgaben der Wasserschutzgebietsverordnung weiterhin möglich, wodurch auch die Siedlungsflächenausweitung in diesem Bereich im Flächennutzungsplan vorgesehen ist.</p>

	<p>grünordnerische Festsetzungen nicht vollständig kompensiert. Das ökologische Defizit beläuft sich nach derzeitiger Berechnung auf 16.000 ÖWE.“ Daraus ergibt sich die Frage, wie und wo das festgestellte ökologische Defizit ausgeglichen werden soll.</p>	<p>Das Defizit von 16.000 ÖWE wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Die benötigten Ökopunkte stammen aus einer Maßnahme zur Aufwertung von Nadelholzbeständen, durch die Pflanzung von Laubholz und die Umwandlung in Nadelholz/Laubholz Mischbestände. Die Sicherung der Ökopunkte wird bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgehandelt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Gem. der o.g. Ausführungen wird das ökologische Defizit durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen.</p>
46	<p>NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
47	<p>Nachhaltigkeitsbeauftragter der Stadt St. Ingbert Herr Claus Günther</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
48	<p>Nippon Gases Deutschland GmbH Gennerstraße 281, 50354 Hürth über Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>E-Mail vom 30.01.2025 Az.: CR-2023-02294 die Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) haben uns mit der der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Nippon Gases Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der angegebenen Telefonnummer gerne zur Verfügung.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
49	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 28.01.2025 Az.: VIII 3110/4/25 nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ in der Mittelstadt St.Ingbert aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
50	<p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen</p> <p>Schreiben vom 23.01.2025 Az.: BG24-2025-929-21073-00 im Rahmen unserer Beteiligung an den im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

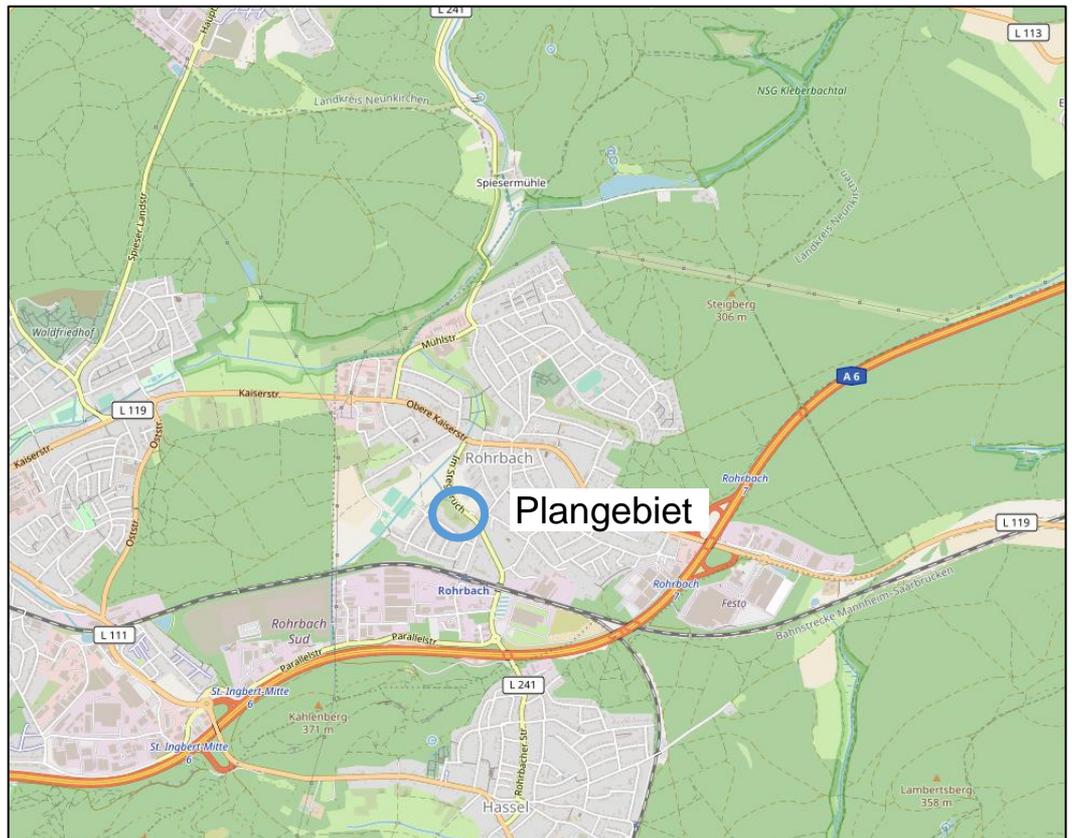
	<p>keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplan.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren sowie nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes um Zusendung (bitte elektronisch) der rechtskräftig gewordenen Unterlagen.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	
51	RAG Aktiengesellschaft	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
52	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
53	Saarforst Landesbetrieb	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
54	Saarländischer Rundfunk	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
55	Saar-Mobil GmbH Industriegelände	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
56	Saar-Pfalz-Bus GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
57	Saarpfalz-Kreis	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
58	Stadt Blieskastel	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
59	Stadt St.Ingbert Abteilung 13 Justitiariat	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
60	Stadt St.Ingbert Abteilung 33 Verkehr	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
61	Stadt St.Ingbert Abteilung 61 Klimaschutzmanager	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
62	Stadt St.Ingbert Abteilung 63 Bauaufsichtsbehörde	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
63	<p>Stadt St.Ingbert Abteilung 64 Stadtgrün und Friedhofswesen Am Markt 12, 66386 St.Ingbert</p> <p>E-Mail vom 23.01.2025 Az.: -/ zu o.g. Bebauungsplänen möchte ich mitteilen, dass seitens unseres Grünamtes – Abt. 64 mitgeteilt wurde, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
64	Stadt St.Ingbert Abt. 7 Abfallwirtschaft und Umweltschutz	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

65	Stadt St.Ingbert Eigenbetrieb Abwasser	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
66	Stadt St.Ingbert Untere Abt. 63 - Bau-Service-Center Brandschutzdienststelle Am Markt 12, 66386 St.Ingbert Schreiben vom 29.01.2025 Az.: 63/2007/2025 der zu o. a. Antrag eingereichte Bebauungsplan wurde der Brandschutzdienststelle St. Ingbert zur feuerwehrafachlichen Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Der Bebauungsplan wurde gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Beteiligung der kommunalen Feuerwehren im Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich folgender Punkte geprüft: 1. Die DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr ist einzuhalten. 2. Gebäude mit mehr als 7,00 m Fußbodenhöhe, dürfen nur mit einem 2. baulichem Rettungsweg errichtet werden. Der Bebauungsplanbereich liegt außerhalb des Ausrückeradius der Drehleiter der Feuerwehr St. Ingbert (nach Brandschutzbedarfsplan). Ein zweiter Rettungsweg über tragbare Leitern ist nur bis Gebäudeklasse 3 möglich. 3. Die erforderliche Löschwassermenge muss dem Arbeitsblatt W 405, der DVGW als Grundschutz definiert als „Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko" entsprechen.	Begründung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt. Beschlussvorschlag: Gem. der o.g. Ausführungen werden Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.
67	Stadt Sulzbach	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
68	Stadtwerke St.Ingbert	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
69	STEAG GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
70	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
71	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Unterföhring	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
72. 1	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung – Trier Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier E-Mail vom 06.02.2025 Az.: Stellungnahme S01418216 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.01.2025. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	<p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	
72. 2	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung – Trier Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p> <p>E-Mail vom 06.02.2025 Az.: Stellungnahme S01418231 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.01.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
73	<p>VSE NET GmbH Heinrich-Barth-Str. 17, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 23.01.2025 Az.: VNT AM ho-lj gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
74	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 23.01.2025 Az.: VNT AM ho-lj gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
75	Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
76	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
77	<p>Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier Eurener Straße 33, 54294 Trier</p> <p>E-Mail vom 15.01.2025 Az.: -/ von Seiten der Westnetz bestehen keine Anmerkungen oder Einwände bezüglich der Planungen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“



Lage im Raum, ohne Maßstab, genodet (Quelle: © OpenStreetMap)

Begründung

Stand:

Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der
Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im April 2025



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3	LAGE IM RAUM	5
4	BESTANDSSITUATION.....	7
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	8
6	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN.....	13
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG	14

1 VORBEMERKUNG

Ziel und Anlass der Planung

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von ca. 14 Wohneinheiten.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an vier verschiedenen Standorten (zwei davon städtisch) stattfinden. Der im Stadtteil Rohrbach weiterhin ansteigende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen kann durch die bestehenden KiTa-Einrichtungen nicht zukunftsfähig abgedeckt werden. Der geplante Neubau verbessert diesbezüglich die KiTa-Situation im gesamten Stadtteil Rohrbach.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Die Grundstücke innerhalb des Wohngebietes befinden sich im Eigentum der Stadt und sollen zeitnah bebaut werden.

Verfahren

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach am 12.10.2022 gefasst.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im regulären Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Umweltbericht erstellt.

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte wurden durchgeführt. Alle vorgebrachten Änderungswünsche und Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Rat der Stadt St. Ingbert geprüft und das Ergebnis der Prüfung in die Planung eingestellt.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Bearbeitung

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Haldenweg 24, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan (LEP) - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004¹ legt das Plangebiet als Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG St. Ingbert“) ist zwischenzeitlich zugunsten der Stadtwerke St. Ingbert erfolgt. Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden.

LEP Siedlung

Laut LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 liegt der Stadtteil Rohrbach an einer Siedlungsachse 1. Ordnung und wird als Mittelzentrum eingestuft.

Die Mittelstadt St. Ingbert wird der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet.

Dem Stadtteil stehen 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Der Stadtteil Rohrbach hat 6.103 Einwohner. (Stand: 2022)

Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2037 folgender Wohnungsbedarf:

$6.103 \text{ Einwohner} \times 1/1.000 \times 1,5 \times 15 \text{ Jahre} = 137 \text{ Wohneinheiten (WE)}$

Bei der Erfüllung des Wohnungsbedarfs sind gem. LEP die vorhandenen Baulücken anzurechnen. Derzeit sind 244 Wohneinheiten in Reserveflächen und 131 Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne vorhanden. Somit besteht ein aktueller Bedarf von -238 Wohneinheiten.

Mit der Planung werden ca. 14 neue Wohneinheiten geschaffen. Diesbezüglich wird im vorliegenden Fall auf Wohneinheiten zurückgegriffen, die sich den Reserveflächen zuordnen lassen (s.u.).

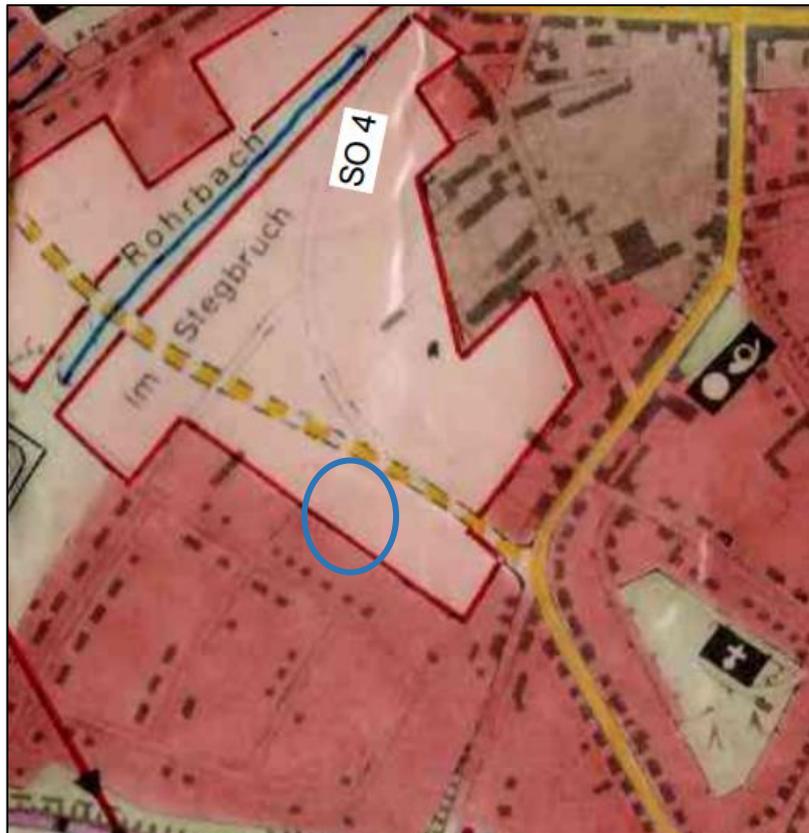
Ziele der Raumordnung und der Landesplanung stehen der Planung nicht entgegen.

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt den Geltungsbereich als Wohnbaufläche und als Reservefläche für

¹ Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

Wohnen dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans ist daher nachgekommen.

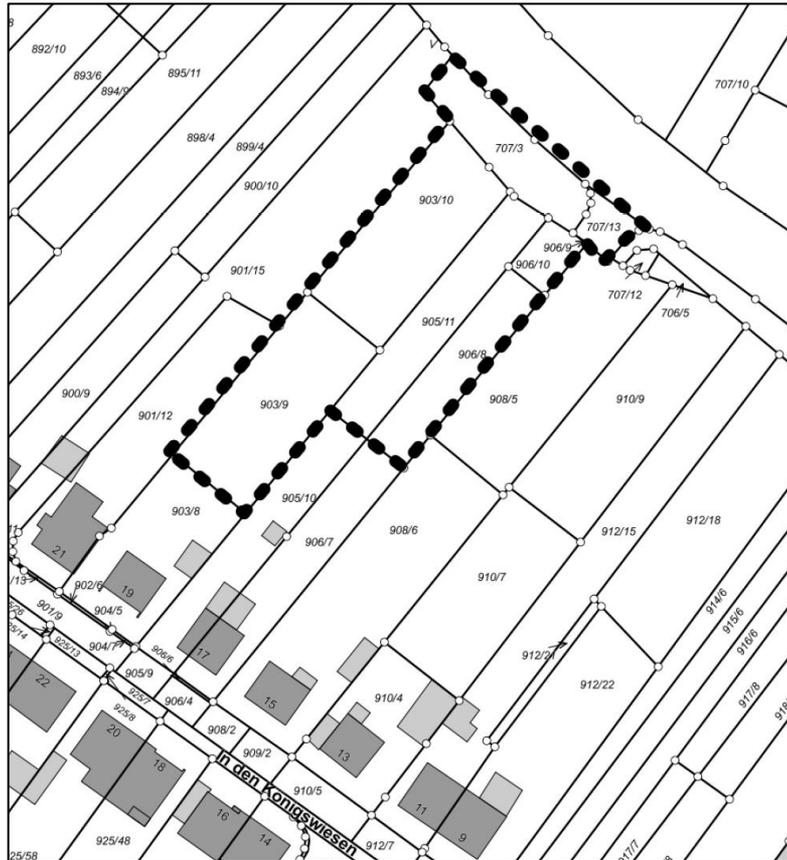


Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert

Informelle Planungen Aussagen in den von der Mittelstadt St. Ingbert beschlossenen informellen städtebaulichen Planungen stehen dem vorliegenden Bebauungsplan nicht entgegen.

3 LAGE IM RAUM

Lage und Größe Das Plangebiet liegt südlich der Straße „Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach. Die ca. 0,3 ha große Fläche in der Gemarkung Rohrbach umfasst mehrere Flurstücke in den Fluren 3 und 4. Die für die Planung in Anspruch genommenen Flurstücke sind der untenstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches, genordet, ohne Maßstab

*Vorhandene und
umgebende Nutzung*

Das Plangebiet wird derzeit als Nutzgarten und Lagerfläche genutzt. Es sind verschiedene Gebüsch- und Baumstrukturen vorhanden. Südlich grenzt das Plangebiet an die rückläufigen Gärten einer bereits bestehenden Wohnsiedlung an. Der bereits bestehende Bebauungsplan „Königswiesen“ setzt hierbei ein reines Wohngebiet (WR) fest. Die nördliche Begrenzung des Plangebietes bildet die vorhandene Straße „Im Stegbruch“. Eine Anschlussstelle an die Straße wurde bereits vorbereitet, da es schon damals beabsichtigt war, die Fläche einer Wohnbaulandentwicklung zuzuführen. Der Westen und Osten wird durch die vorhandenen Gebüsch- und Baumstrukturen der umliegenden Grundstücke begrenzt.

Erschließung

Das Plangebiet ist über die direkt angrenzende Landesstraße L 241 (Im Stegbruch) bereits erschlossen. Es ist vorgesehen, die vorhandene Anschlussstelle zu nutzen.

Das Schmutzwasser kann in den vorhandenen Kanal geleitet werden.

Die Entsorgung des Regenwassers soll gem. den Vorgaben des § 49a SWG über Versickerung, Verrieselung, Nutzung oder Gewässereinleitung erfolgen, da das Vorhaben eine erstmalige Bebauung des Grundstücks darstellt. Der Nachweis ist in der Baugenehmigung zu erbringen.

Der ruhende Verkehr kann im Plangebiet vollumfänglich abgedeckt werden. Angedacht ist hierbei eine bedarfsgerechte Parkplatzfläche, die sowohl für die KiTa als auch für die Wohnnutzungen genügend Stellplätze beinhaltet.

Die Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Geologie/ Boden	Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet und aufgrund der Nutzung als Garten und Holzlagerplatz zum Teil anthropogen überprägt.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.
Fläche	Die Fläche des Plangebietes befindet sich im Außenbereich und ist weitestgehend unversiegelt. Sie besitzt einen direkten Siedlungsbezug und grenzt an bestehende Siedlungsbereiche an.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen
Altlasten	Einzelne Baugrundstücke befanden sich im Bereich der Altablagerung „Stegbruch“. Nachdem weitere Untersuchungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergaben, wurde der Standort aus dem ALKA gelöscht.	/
Wasser	Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden. Im Plangebiet verläuft ein Regewasserkanal. Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III (C45 „WSG St. Ingbert“).	/ Kennzeichnung in der Planzeichnung / Nachrichtliche Übernahme der Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung
Klima	Aufgrund der direkten Lage an bestehenden Siedlungsbereichen und der geringen Größe des Plangebietes werden keine ausgeprägten Kaltluft- und Frischluftfunktionen erfüllt. Gärten mit Baumbestand tragen allerdings grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei.	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, Erhalt und Anpflanzung von Bäumen
Fauna/ Flora	Grünflächen, Gärten und insbesondere die Gehölzbestände stellen potenzielle Lebensräume für Tierarten dar. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden.	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen; Lebensraumpotenzialabschätzung; Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen, Anpflanzung von Bäumen, Erhalt von Bäumen
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt Keine geschützten Biotope; keine FFH-Lebensraumtypen	/ /
Orts- und Landschafts- bild / Erholung	Das Ortsbild wird von der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld bestimmt. Die Grundstücke erfüllen keine öffentliche Erholungsfunktion.	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung /
Siedlungs- strukturen	Das Plangebiet befindet sich angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet. Die Grundstücke im Wohngebiet sind überwiegend bebaut.	Entsprechende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung
Denkmal- schutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG.

Störfallbetrieb
(Seveso III)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden.

Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld des Wohngebietes sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

Verkehrsgutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Verkehrsgutachten² erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplan übernommen.

Der geplante Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ KITA erreicht in den untersuchten Vor- bzw. Nachmittagsintervallen anhand der Simulationsergebnisse für das Prognosejahr 2040 die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs A (QSV A) nach HBS 2015. Insgesamt ist bei Knotenpunkten i.d.R. mindestens die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs D (QSV D, ausreichend) nach HBS 2015 nachzuweisen.

Somit weist der geplante Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ KITA eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf.

Rückstaulängen werden für den Strom 1 (Linksabbieger) keine verzeichnet.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Konzept

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte. Des Weiteren ist die Ansiedlung von ca. 14 Wohneinheiten beabsichtigt.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll, der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Aufgrund aktueller bundesweiter Trends steigt der Betreuungsbedarf vor allem im Krippenbereich kontinuierlich, da die Eltern immer früher auf Betreuungsplätze angewiesen sind. Auch im Stadtteil Rohrbach steigen die Bedarfe an KiTa- und Krippenplätzen stetig an. Insbesondere im Bereich der Krippenplätze kann der derzeitige und künftige Bedarf nicht vollumfänglich abgedeckt werden. Derzeit werden die Kinder bereits an vier unterschiedlichen Standorten (zwei davon städtisch) in Rohrbach betreut. Da die Standorte bereits heute an ihre Auslastungsgrenze stoßen bzw. aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden können ist bei weiter ansteigendem Bedarf an Betreuungsplätzen ein Neubau unabdingbar.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Im Plangebiet soll eine flächensparende und energieeffiziente Bauweise ermöglicht werden und mit der angestrebten Nutzungsmischung der KiTa- und Wohneinheiten ein zukunftsfähiges Stadtquartier entwickelt werden.

² PJG (03/2024): Erläuterungsbericht: Verkehrsgutachten – Nachweis der Verkehrsverträglichkeit, Stadt St. Ingbert Bauvorhaben „Kita im Stegbruch“

*Art der baulichen
Nutzung*

Im Plangebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Somit können zum einen der Planungsanlass, die Errichtung einer Kindertagesstätte und zum anderen Wohnnutzungen sowie weitere nach der BauNVO zugelassene Nutzungen ermöglicht werden.

Um eine der Umgebung angepasste Entwicklung zu ermöglichen, werden die zulässigen Nutzungen wie folgt festgesetzt:

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO von dem Bebauungsplan ausgeschlossen und sind im Kontext des vorhandenen und geplanten städtebaulichen Umfeldes nicht vertretbar.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen stehen hierbei aufgrund ihrer baulichen Struktur und dem induzierten Verkehrsaufkommen in Konflikt mit den bestehenden Nutzungen des Stadtgebietes und entsprechen nicht den Zielsetzungen eines harmonischen Einfügens in die bestehenden Bebauungsstrukturen. Im Stadtgebiet befinden sich ausreichend andere Möglichkeiten für eine Ansiedlung der ausgeschlossenen Nutzungen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO wird im vorliegenden Bebauungsplan durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Für das Baugebiet wird eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Die aus der festgesetzten GRZ resultierende zulässige Grundfläche darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich deren Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO bis zu 50 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).

Die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung, die einen individuellen baubedingten Spielraum gewährleisten soll, ist auf die entsprechenden untergeordneten Nebenanlagen sowie auf die Erforderlichkeit zur Herstellung von Stellplätzen beschränkt.

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird auf vier festgesetzt.

Das gewählte Maß der baulichen Nutzung begründet sich in der Absicht, eine energieeffiziente und kompakte Bauweise zu ermöglichen und das verbliebene Flächenpotenzial des Stadtgebietes optimal zu nutzen. Die Orientierungswerte

der BauNVO bezüglich der GRZ werden lediglich geringfügig überschritten. Es verbleiben weiterhin genügend Freiflächen im Plangebiet und die Abstände zu umliegenden Bestandsgebäuden sind ausreichend groß bemessen.

Bauweise

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird im Plangebiet die abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird derart definiert, dass die Gebäude 50 m über- und unterschreiten dürfen. Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise wird eine flexible und effiziente Bebauung der zukünftigen Grundstücke gewährleistet und den Grundstückseigentümern damit größere Spielräume gewährt.

*Überbaubare
Grundstücksflächen*

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die Ausweisung eines Baufensters wird den zukünftigen Gebäuden genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen sowie unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes ermöglicht. Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt die landesbauordnerisch geregelten Abstandsflächen. Gleichzeitig bleibt der südliche Teil des Plangebietes unbebaut, damit ein genügend großer Abstand zu der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten wird.

*Stellplätze
und Nebenanlagen*

Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb des Baugebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Diese Festsetzungen werden damit begründet, dass die Nutzung von regenerativen Energiequellen auch im Hinblick auf den Klimawandel gefördert werden sollen.

*Flächen, die von der
Bebauung freizuhalten
sind*

Im Bebauungsplan wird ein Schutzstreifen im Bereich des vorhandenen Regenwasserkanals festgesetzt. Innerhalb des Schutzstreifens ist die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art unzulässig.

Flächen die auf einem Baugrundstück für die Rückhaltung und Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB die Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Regenwasser zumindest teilweise versickern kann. Diese Festsetzung dient dazu, dass das Regenwasser versickern kann und das Kanalsystem insbesondere bei Starkregenereignissen nicht überlastet wird. Durch den Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts wird den sich ändernden klimatischen Bedingungen (Folgewirkungen des Klimawandels) Rechnung getragen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Zur Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Beitrages sollen im Zuge der Bauausführung Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld lebenden Arten zum Ziel hat. Daher werden die Anwendung insektenfreundlicher Beleuchtung festgesetzt. Des Weiteren ist zum Schutz der im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse eine Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere vor Fällung vorgesehen. Sollten diesbezüglich Lebensräume betroffen sein, sind diese durch geeignete Nistkästen zu ersetzen. Um eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters zu minimieren sind zudem auf den nicht überbauten Grundstücksflächen geeignete Futterpflanzen anzulegen. Falls nachgewiesen wird, dass die teilweise giftigen Pflanzen nicht mit der geplanten Nutzung des Gebietes vereinbar sind, kann auf die Anpflanzung von Futterpflanzen in dem betroffenen Bereich verzichtet werden, um eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung zu gewährleisten.

Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 70 % mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solaranlage aus technischen Gründen verwendet werden kann.

Zu den Anlagen zur Solarenergienutzung zählen:

- Solarthermische Anlage (ST-Anlagen) zur Wärmeerzeugung,
- Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung,
- Kombinierte solarthermisch-photovoltaische Anlagen (PVT-Anlagen), die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen.

Bei solarthermischen Anlagen ist der Nachweis der Fläche mit Brutto-Kollektorfläche, bei photovoltaischen und kombinierten solarthermisch-photovoltaischen Anlagen mit der Modulfläche zu erbringen.

Die Festsetzung wird dadurch begründet, dass ein wichtiger Beitrag zur Erzeugung von erneuerbaren Energien geleistet wird und dadurch die dezentrale Versorgung mit elektrischer Energie sichergestellt werden kann.

*Anpflanzung von Bäumen
und Sträuchern*

Die nachfolgenden Festsetzungen ermöglichen neben der vielfältigen Durchgrünung und ökologischen Aufwertung des Gebietes zudem eine Reduktion des Versiegelungsgrades und Verbesserung der kleinklimatischen Situation vor Ort.

Die nicht überbauten Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. Durch die Anwendung dieser Festsetzung wird der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potenzielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert wird. Die Begrünung des Plangebietes trägt auch insbesondere dazu bei, dass sich die KiTa-Kinder wohler fühlen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Es wird festgesetzt, dass je 4 Stellplätze mindestens 1 standortgerechter Hochstamm zu pflanzen ist.

Es wird zudem eine Dachbegrünung festgesetzt. Die undurchsichtigen Anteile der Flachdächer und geneigten Dächer bis 30 Grad Neigung sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zur Ausführung der Dachbegrünung sind an Trockenheit angepasste Sukkulenten, Kräuter und niedrigwüchsige Gräser zu verwenden. Die extensive Dachbegrünung ist mit einem mindestens 5 cm und max. 15 cm starken Substrataufbau zu versehen. Alternativ ist auch eine intensive Dachbegrünung zulässig. Bei der Kombination aus Solaranlagen und Dachbegrünung ist sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenwurf erzeugt. Ausgenommen von der Begrünungsverpflichtung sind Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m², Vordächer und auskragende sowie transparente Dachteile. Falls schwerwiegende Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, kann ausnahmsweise zugelassen werden, alternativ je angefangene 100 m² Dachfläche einen zusätzlichen Hochstamm zu pflanzen.

Es wird zudem eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich der Fläche sind Verbindungen (z.B. durch Fußwege, u.ä.) und Spielplatzbereiche (Spielgeräte, u.ä.) für die Kindertagesstätte zulässig.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte, herkunftsgesicherte und naturreaumtypische Gehölze zu verwenden, womit sichergestellt wird, dass vorkommende (meist synanthrope) Tierarten auch nach Umsetzung der Planung geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate vorfinden.

*Erhalt von Bäumen
und Sträuchern*

Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, sind zu erhalten.

*Festsetzung gem.
§ 9 Abs. 2 BauGB*

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird festgesetzt, dass der Schutzstreifen des Regenwasserkanals so lange von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis der betroffene Kanal umverlegt ist. Mit dieser Festsetzung kann garantiert werden, dass bei einer Umverlegung der betroffenen Leitungen bzw. Kanäle eine flexible Bebaubarkeit des Plangebietes ermöglicht wird.

*Festsetzungen nach
Landesrecht*

Im Hinblick auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu versickeln ist oder in das Trennsystem bzw. ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden muss.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 "St. Ingbert" zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung wird nachrichtlich übernommen. Die Vorgaben sind zu beachten. Dazu zählt insbesondere das Verbot der Versickerung des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans orientiert sich an den vorhandenen Flurstücken.

Hinweise

Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie potenzielle Wohnbauflächenerweiterung dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden.

Die derzeitigen KiTa-Standorte des Stadtteils stoßen bereits heute an ihre Auslastungsgrenze und können aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden bzw. würden ohnehin eine aufwendige Sanierung erforderlich machen.

An dem beabsichtigten Standort wird eine wohnortnahe Kindertagesstätte errichtet und dadurch die KiTa-Betreuungssituation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundstücke zügig bebaut werden.

Eine weitergehende Betrachtung von Alternativen entfällt damit.

Konzeptvarianten

Die spätere Nutzung fügt sich aufgrund des gewählten Maßes der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5) in die nähere Umgebung ein. Zudem wurde das Baufenster so konzipiert, dass zu den südlich angrenzenden Wohnbebauungen ein genügend große Abstandsfläche eingehalten wird.

0-Variante

Die Null-Variante würde bedeuten, dass die Grundstücke in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würden und damit nicht bebaut werden können. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten damit andere Flächen beansprucht werden.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

Gesunde Wohn- und Arbeits- Verhältnisse

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es sich bei der angrenzenden Bebauung ebenfalls um Wohnnutzungen handelt. Die geplante KiTa stellt keine störintensive Nutzungsart dar und es ist dahingehend von keinem Konflikt mit den umliegenden Wohnnutzungen auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird daher davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Arbeits- und Wohnverhältnisse im Umfeld zu erwarten sind.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung/ soziale u. kulturelle Bedürfnisse/ Kirchen

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, sondern eher gestärkt, da hierbei auch insbesondere barrierefreier Wohnraum geschaffen werden soll.

Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an zwei unterschiedlichen Standorten stattfinden, bei weiterhin steigendem Bedarf an Betreuungsplätzen. Die geplante Kindertagesstätte fungiert als soziale Einrichtung und deckt die benötigten KiTa-Plätze des Stadtgebietes nachhaltig ab. Mit dem geplanten Neubau einer KiTa wird so in hohem Maße den Bedürfnissen von Familien und Kindern entsprochen und die KiTa-Situation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert. Es werden sowohl die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung als auch die Belange des Bildungswesens erfüllt.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Das Plangebiet stand bisher für die Belange Sport, Freizeit und Erholung nicht zur Verfügung. Das geplante allgemeine Wohngebiet ermöglicht dahingehend die Erfüllung der Belange, da die Nutzungen allgemein zulässig sind.

*Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche*

Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Kulturgüter bekannt, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen im Zuge der Planung kommen wird. Vorsorglich wurde auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG hingewiesen.

*Orts-/
Landschaftsbild*

Erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zum Maß und der Art der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Bauweise, ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Nutzungen in die nähere Umgebung einfügen.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Durch die vorliegende Planung findet ein geringfügiger Verlust von Grünflächen und damit ein potenzieller Verlust von Lebensräumen lokaler synanthroper Arten statt. Gemäß der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten saP werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist sowie der Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Zudem wurden zahlreiche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB getroffen die den Belangen des Arten- und Naturschutzes Rechnung tragen. Eine möglichst vielfältige Durchgrünung des Plangebietes, soll nach Beendigung der Baumaßnahmen den lokal synanthropen Arten weiterhin einen Lebensraum bieten. Es kann somit festgehalten werden, dass die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna haben wird.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden bereits in Teilen anthropogen überprägte Flächen in Anspruch genommen, welche direkt an das Siedlungsgebiet angrenzen. Die Erschließung kann über die bereits vorhandene Straße erfolgen.
Boden/ Wasser	In den Untergrund und den Boden wird im Bereich der baulichen Anlagen eingegriffen. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl können nur in einem für die Nutzungsart zulässigen Umfang Flächen versiegelt werden. Damit ist sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser kommt. Zufahrten, Stellplätze und Wege sind vornehmlich mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen. Mit der Dachbegrünungspflicht werden zusätzliche Retentionsräume für das anfallende Regenwasser geschaffen. Die Vorgaben des § 49a SWG werden umgesetzt. Durch die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung „WSG St. Ingbert“

Faktoren	Auswirkungen
	werden die entsprechenden Vorgaben berücksichtigt, womit von keiner Beeinträchtigung des WSG auszugehen ist.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten, da eine Fläche in Anspruch genommen wird, welche direkt an das angrenzende Siedlungsgebiet anschließt. Mit der Festsetzung der maximalen überbaubaren Grundstücksfläche wird sichergestellt, dass ein großer Teil der Flächen weiterhin unversiegelt bleibt. Des Weiteren verhelfen die grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB die Beeinträchtigungen auf das Mikroklima weitestgehend zu verhindern. Damit können die unversiegelten Flächen weiterhin einen positiven mikroklimatischen Beitrag leisten. Mit der Solarpflicht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB wird zudem explizit eine verbindliche Klimaschutzmaßnahme getroffen und der Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig gefördert.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind nicht zu erwarten.
Landschaft	Die vorliegende Planung beabsichtigt eine dem Umfeld entsprechende verträgliche Entwicklung. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung garantieren eine dem Gebietscharakter entsprechende Nutzungsdichte. Die grünordnerischen Festsetzungen leisten ihren Beitrag zur bestmöglichen Eingliederung in das Stadtgebiet. Eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut ist daher nicht zu erwarten.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen als nicht erheblich zu beurteilen. Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Nutzungen, welche zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können, sind im Wohngebiet nicht zulässig.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Mit der Errichtung einer KiTa werden Arbeitsplätze geschaffen. Die geplante Nutzung wirkt sich somit positiv auf die Belange der Wirtschaft/ Arbeitsplätze aus.

Mit der Bebauung der Wohngrundstücke gehen Gartenflächen verloren. Land- und forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Auswirkungen auf informelle Planungen sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Verkehr

Mit den zukünftigen Nutzungen wird zusätzlicher Verkehr induziert. Dieser beschränkt sich weitestgehend auf die Stoßzeiten der KiTa-Nutzung (Hol- und Bring-Verkehr) sowie den zusätzlichen Anwohnerverkehr und kann problemlos über die vorhandene Straße abgewickelt werden. Zur Überprüfung wurde ein aktuelles Verkehrsgutachten erstellt, welches an dem geplanten Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ Anbindung KiTa/ Wohnen einen reibungslosen Verkehrsablauf prognostiziert. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zudem

dafür Sorge getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz im Plangebiet vorhanden ist.

Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf den Verkehr unerheblich sind.

Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

Flüchtlinge/

Asylbegehrende

Grundsätzlich sind Wohnungen für Flüchtlinge aufgrund der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Bereitstellung von neuen Wohngrundstücken zusätzliche Wohnungen im Gemeindegebiet frei werden, welche dann für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, sodass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Umweltbericht

Bearbeitet im Auftrag der
Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im April 2025



1	EINLEITUNG	3
1.1	Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans	3
1.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	5
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	5
2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	12
2.3.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	12
2.3.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	15
2.4	Geplante Maßnahmen	17
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	22
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)	23
4.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	26
4.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	26
4.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	26
4.3	Nichttechnische Zusammenfassung	26
4.4	Quellenverzeichnis	27

1 EINLEITUNG

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach am 12.10.2022 gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Spezielle Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

1.1 Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rohrbach, südlich der Straße „Im Stegbruch“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,3 ha. Südlich angrenzend liegt ein bereits bestehender Siedlungsbereich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit als Reservefläche für Wohnen dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans wird dadurch Rechnung getragen.

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rd. 0,3 ha groß. Im Wohngebiet können dadurch gem. den Festsetzungen (GRZ 0,5) ca. 1.500 m² versiegelt werden. Das Grundstück ist bereits erschlossen, somit kann auf eine zusätzliche Erschließung verzichtet werden.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	Arten-/ Biotopschutz	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung); Abhandlung im Zuge des Umweltberichts
	Klima	Gärten mit Baumstrukturen tragen grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei; das Plangebiet besitzt jedoch keine ausgeprägte Funktion als Kaltluft-/ Frischluftentstehungsgebiet. Die klimatische Funktion der Fläche wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans in Form von grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt. Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Boden	Keine erhebliche Beeinträchtigung; Neuversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Wasser	Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Kulturgüter/ Kulturlandschaft	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Erholung	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Freiraumentwicklung/ -sicherung	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Oberflächengewässer	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Schutzgebiete	Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden.
	Land- und Forstwirtschaft	keine Betroffenheit von forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten	Einzelne Baugrundstücke befanden sich im Bereich der Altablagerung „Stegbruch“. Nachdem weitere Untersuchungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergaben, wurde der Standort aus dem ALKA gelöscht. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.
	sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Die Flächeninanspruchnahme wird durch die getroffenen Festsetzungen (GRZ von 0,5, grünordnerische Festsetzungen) auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Es findet dennoch eine Neuversiegelung auf bislang unversiegelten Flächen statt. Diese sind durch die Nutzung als Garten (Holzlagerplatz) bereits anthropogen überprägt. Es kann durch die Nutzung davon ausgegangen werden, dass durch Bodenverdichtungen bereits eine negative Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion stattgefunden hat. Das Plangebiet ist durch die Straße „Im Stegbruch“ bereits erschlossen.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störeffempfindliche Nutzungen	Es werden keine störintensiven Nutzungen festgesetzt. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sind im Zuge der Baugenehmigungsphase nachzuweisen.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes (gemeinsam für FNP und BPlan).
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III sowie im Trinkwasserschutzgebiet „WSG St. Ingbert“. Die Trinkwasserschutzverordnung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDschG ist aufgeführt.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt ist das Gebiet als Wasserschutzgebiet festgesetzt worden (s.o.). Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Grundwassers werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise getroffen. Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

*Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten/Biotope*

Das Plangebiet wird derzeit als Nutzgarten und Lagerfläche genutzt und ist bereits anthropogen überprägt. Direkt angrenzend befinden sich die rückläufigen Gärten eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes. Das Plangebiet verfügt über eine Wiesenfläche, Gebüsch- und Baumstrukturen, gelagertes Totholz sowie vereinzelte Steinhäufen. Die Gärten der benachbarten Grundstücke bilden ein strukturreiches Mosaik mit vielen kleinen Teillebensräumen.

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen wurden die Biotoptypen innerhalb des Plangebietes anhand des Leitfadens Eingriffsbewertung (2001) bewertet. Im Westen des Plangebietes ist ein Gebüsch zu finden, welches vornehmlich durch Brombeere dominiert wird (2.10). Des Weiteren ist ein Feldgehölz (2.11) vorhanden, welches das Plangebiet durchzieht. Im Osten des Plangebietes ist eine Wiesenbrache trockener Standorte (2.7.2.2.1) zu finden. Im Südwesten des Plangebietes befinden sich Privatgärten (3.4). Im Nordosten ist eine vollversiegelte Fläche (3.1) zu finden, die einen Teil der Einfahrt des Plangebietes darstellt.

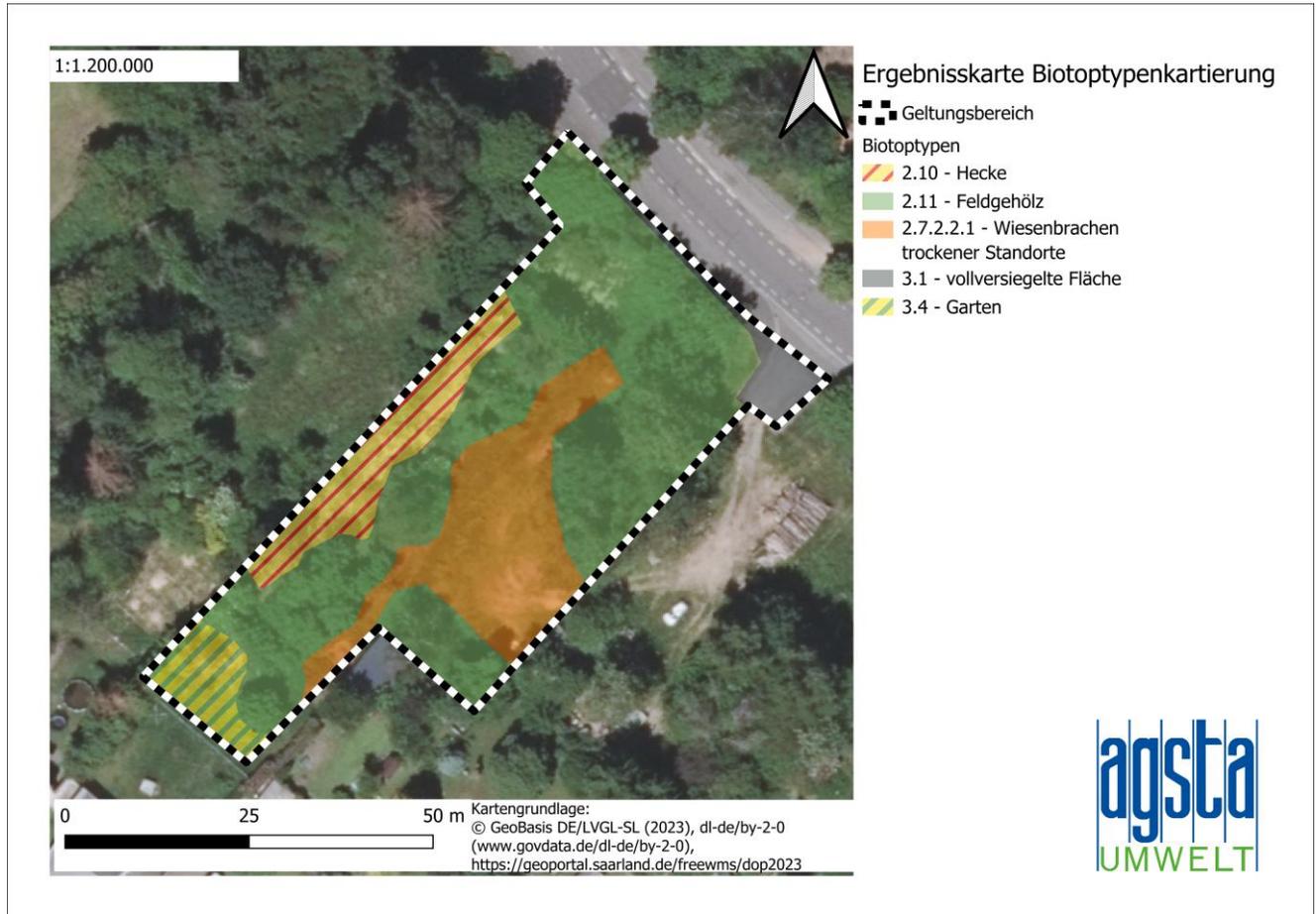


Abbildung 1 Ergebniskarte der Biotoptypenkartierung

Im Rahmen der Durchgeführten Kartierungen wurde eine Erfassung der Brutvögel innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Hierbei konnten insgesamt 18 Arten innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Fünf Arten müssen als Nahrungsgäste gelten, 13 Arten können als Brutvögel innerhalb des Plangebietes gelten. Planungsrelevante Arten konnten im Rahmen der Untersuchungen innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden. Innerhalb des Plangebietes sind vor allem störungstolerante, allgemein häufige und nicht gefährdete Arten vertreten.

Art	Status	Rote Liste		VSRL Anh I	SPEC	BArtSchV Anl. I		
		RL SL	RL D			Spalte 2	Spalte 3	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	NG	*	*	-	-	-	-
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	NG	*	-	-	-	-	-
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	B7	*	-	-	-	-	-
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	NG	*	*	-	-	-	-
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	A2	*	-	-	-	-	-
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	C15	*	-	-	-	-	-

<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG	*	-	-	-	-	-
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	A2	*	*	-	-	-	-
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	B9	*	-	-	-	-	-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	C15	*	-	-	-	-	-
<i>Periparus ater</i>	Tannenmeise	NG						
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	B3	*	-	-	-	-	-
<i>Pica pica</i>	Elster	A1	*	-	-	-	-	-
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	B5	*	-	-	-	-	-
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	C13b	*	-	-	-	-	-
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	C11a	*	-	-	-	-	-
<i>Turdus merula</i>	Amsel	B4	*	-	-	-	-	-
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	A2	*	-	-	-	-	-

Legende Brutstatus:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel wurden die Kriterien des "European Ornithological Atlas Committee (EOAC) in der Variante des Dachverband Deutscher Avifaunisten in leicht veränderter Form verwendet:

A – Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung

A1 - Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt

A2 - Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt

B – Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht

B3 - Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt

B4 - Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

B5 - Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt

B6 - Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf

B7 - Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet

B8 - Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt

B9 - Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet

C – Sicheres Brüten / Brutnachweis

C10 - Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet

C11a - Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden

C11b - Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden

C12 - Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt

C13a - Altvogel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvogel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)

C13b - Nest mit brütendem Altvogel entdeckt

C14a - Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg

C14b - Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet

C15 - Nest mit Eiern entdeckt

C16 - Junge im Nest gesehen oder gehört

NG Nahrungsgast

DZ Durchzügler

Der Gefährdungsgrad ist nach

- ROTH et al. (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2020) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Vögel definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht;

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2015):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

W : Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen;

Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse;

Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.

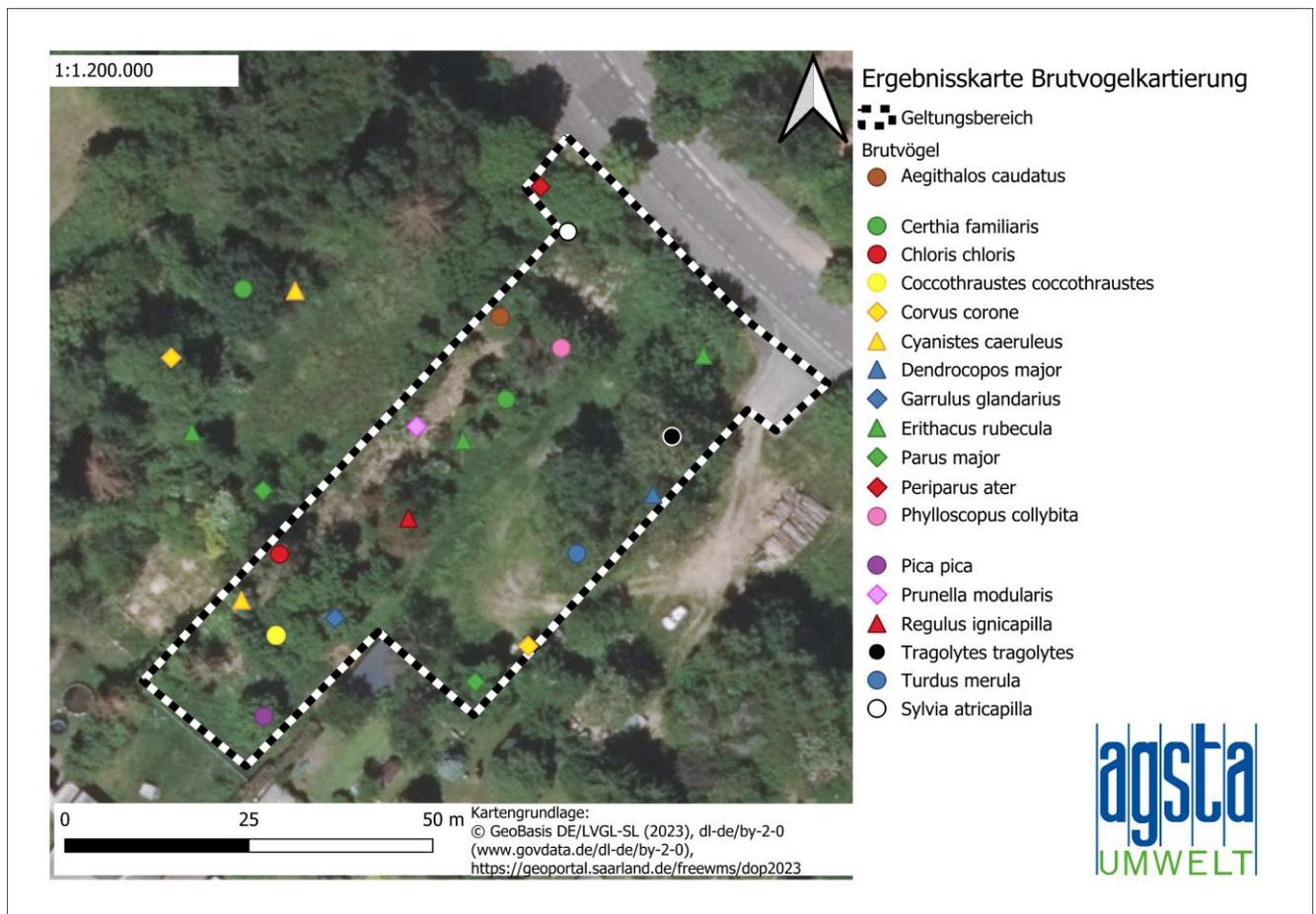


Abbildung 2 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen wurde die Tagfalterfauna mittels 5 Begehungen bei geeigneten Witterungsverhältnissen untersucht. Hierbei wurden insgesamt siebzehn Tagfalterarten innerhalb des Plangebietes festgestellt. Als Arten der Roten Liste sind innerhalb des Plangebietes der Große Perlmutterfalter (RL SL 3, RL D V.), das Weißbindige Wiesenvögelchen (RL S 3) und der Große Feuerfalter (RL D 3) zu nennen. Hierbei ist der Große Feuerfalter auch als Art der FFH Anhänge II und IV zu vermerken. Als Arten der BArtSchV Anlage I kommen folgende Arten vor: Großer Perlmutterfalter (BArtSchV Anl. 1 Spalte 2), das Weißbindige Wiesenvögelchen (BArtSchV Anl. 1 Spalte 2), das Kleine Wiesenvögelchen (BArtSchV Anl. 1 Spalte 2) und der Große Feuerfalter (BArtSchV Anl. 1 Spalte). Weitere vorkommende Arten sind vor allem allgemein häufige, nicht gefährdete Arten. Die westlich an das Plangebiet angrenzende Wiesenfläche bietet den genannten Arten ebenfalls einen geeigneten Lebensraum.

Art	Rote Liste		FFH-Anh	BArtSchV Anl. Spalte 1
	SL	D		
Großer Perlmutterfalter <i>Argynnis aglaja</i>	3	V	-	2
Aurorafalter <i>Anthocharis cardamines</i>	*	*	-	-
Weißbindiges Wiesenvögelchen <i>Coenonympha arcania</i>	3	*	-	2
Kleines Wiesenvögelchen <i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-	2
Zitronenfalter <i>Gonepteryx rhamni</i>	*	*	-	-
Tagpfauenauge <i>Inachis io</i>	*	*	-	-
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	*	3	II, IV	2
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-
Schachbrettfalter <i>Melanargia galathea</i>	-	-	-	-
Rostfarbiger Dickkopffalter <i>Ochlodes sylvanus</i>	*	*	-	-
Großer Kohlweißling <i>Pieris brassicae</i>	*	*	-	-
Grünaderweißling <i>Pieris napi</i>	*	*	-	-
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	*	*	-	-
Hauhechel-Bläuling <i>Polyommatus icarus</i>	*	*	-	-
Rotbraunes Ochsenauge <i>Pyronia tithonus</i>	*	*	-	-
Admiral <i>Vanessa atalanta</i>	*	*	-	-

Legende:

Gefährdung ist nach: Caspari & Ulrich (2020) Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperiiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes 5. Fassung und Rote Liste Deutschlands [D] definiert

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen;
Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse;
Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.
Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

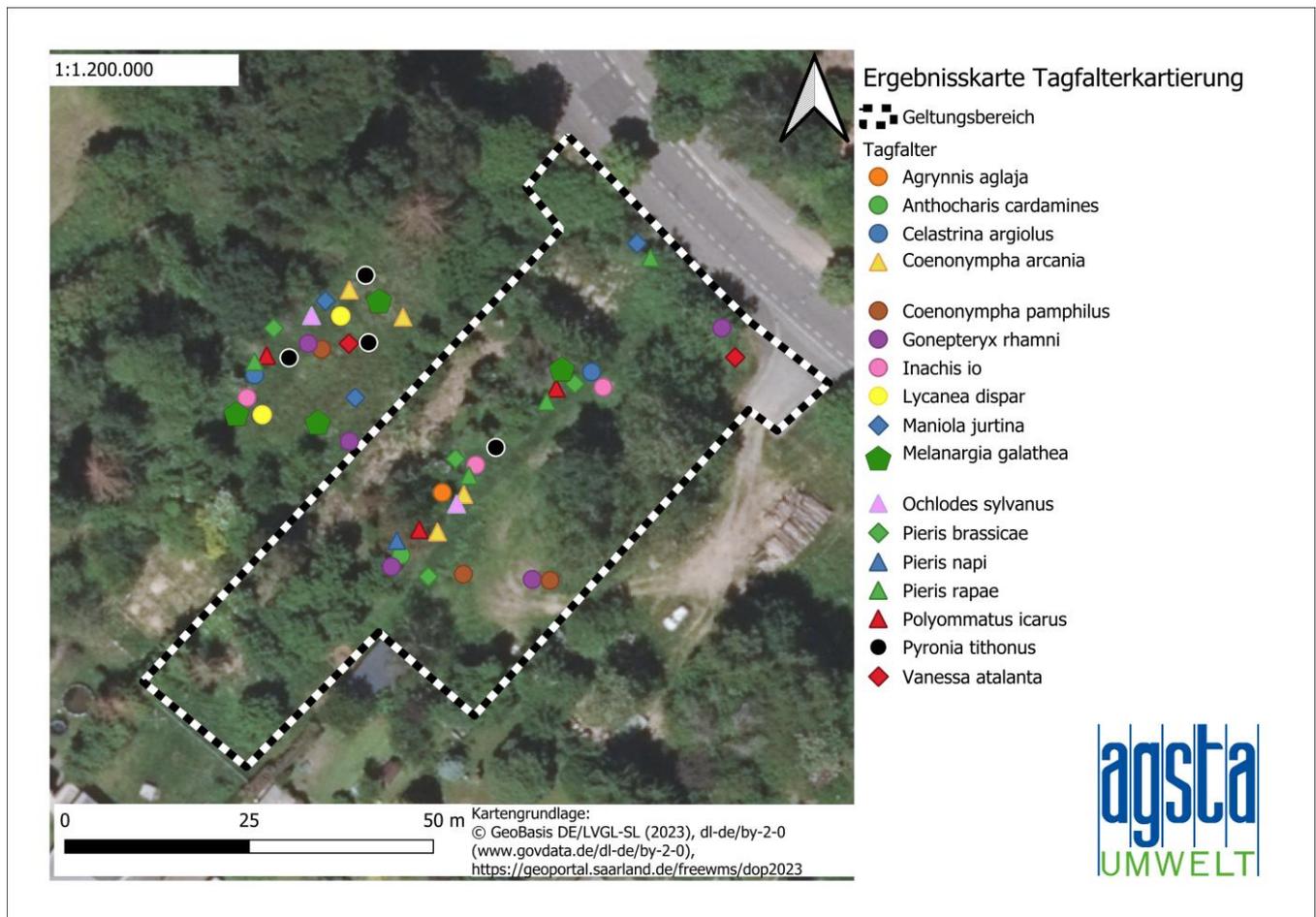


Abbildung 3 Ergebniskarte der Tagfalterkartierungen

Schutzgebiete/ -objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Auch existieren keine FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL im Geltungsbereich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

*Schutzgut
Boden*

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlands ist das Plangebiet den Siedlungsbereichen zugeordnet. Die Böden des Plangebietes sind dahingehend bereits anthropogen überprägt. Laut Quartärkarte handelt es sich im Plangebiet um Periglaziäre Lagen über Sandsteinen und -konglomeraten des Bundsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden. Die Festgesteine des Plangebietes besitzen ein hohes Grundwasserleitvermögen, wobei sich der Hauptgrundwasserleiter aus Schichten des mittleren Buntsandsteins und Kreuznacher Schichten zusammensetzt. Die Sohlfläche der Schichten (sm+ro3) liegen unter dem Vorfluterniveau.

Es gibt keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.

*Schutzgut
Wasser*

Westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 130 m befindet sich der verrohrte Kränkelbach, welcher in den ca. 250 m vom Plangebiet entfernten Rohrbach mündet.

Die nächstgelegene Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Au 1“ befindet sich ca. 700 m westlich des Plangebietes. Der Notwasserbrunnen IGB 12 befindet sich ca. 260 m nordöstlich des Plangebietes. Zudem liegt der Notbrunnen IGB 11 in einer Entfernung von ca. 500 m nördlich des Plangebietes.

Das Grundwassermodell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von ca. 5 m unter GOK für den Grundwasserflurabstand im Bereich der betroffenen Fläche an. Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes handelt es sich bei dem Untergrund um Festgesteine mit hohem Wasserleitvermögen.

Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt weist die Fläche als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz aus. Gemäß der Zielformulierung sollen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz als Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Dem Ziel der Raumordnung wurde bereits entsprochen, da die Fläche innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III liegt. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung trifft dahingehend Verbote und Gebote, welche die zulässigen Nutzungen reglementieren. Diese sind einzuhalten.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

*Schutzgut
Klima/Luft*

Da das Plangebiet an ein bereits bestehendes Siedlungsgebiet angrenzt, besitzt es keine regionalklimatisch bedeutsamen Aufgaben zur Kalt- und Frischluftproduktion. Die Gartenfläche und die umliegenden Gehölzstrukturen leisten einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas.

*Schutzgut
Mensch*

Die Grundstücke des Plangebietes werden derzeit als private Gärten genutzt und dienen teilweise zur Lagerung von Holz. Für Erholungszwecke stehen die Flächen nicht zur Verfügung.

*Schutzgüter Orts-
und Landschaftsbild*

Derzeit wird das Landschaftsbild vor allem durch die Wohnbebauung südlich des Plangebietes sowie die nördlich gelegene Landesstraße L 241 („Im Stegbruch“)

geprägt. Die umliegenden Grundstücke im Westen und Osten verfügen über Wiesenflächen und Gebüsch- und Baumstrukturen.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet in seinem jetzigen Zustand verbleiben würde (Nutzung als Garten). Die geplante Bebauung wäre nicht zulässig.

Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche und Reservefläche für Wohnen dargestellt.

Der Umweltzustand würde sich nicht verändern.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Es wird auf eine bereits anthropogen genutzte Fläche zurückgegriffen. Im Hinblick auf relevante Schutzgüter ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase steht das Plangebiet temporär nicht als Lebensraum zur Verfügung. Ein permanenter Verlust von Lebensraum findet vor allem im Bereich der baulichen Anlagen statt. Dieser ist jedoch zu vernachlässigen, da es sich bei den Grundstücken ohnehin um Flächen handelt, welche unmittelbar an die bereits bestehende Straße und die bereits bestehenden Wohnnutzungen im Süden anschließen und so nur eine geringe Eignung für planungsrelevante Arten aufgewiesen wird. Zudem sind im westlichen und östlichen Umfeld der Planung weiterhin genügend Grünflächen vorhanden, die als Ausweichflächen zur Verfügung stehen und wo sich potenzielle Arten in den angrenzenden Gehölzstrukturen niederlassen können. Des Weiteren werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, welche auch nach Durchführung der Planung weiterhin Lebensräume garantieren (GRZ von 0,5, Begrünung unbebauter Flächen, Anpflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze, Erhalt von Bäumen in den Randbereichen).

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser sind während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen.

Im Zuge der Planungsphase der Baumaßnahme sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers darzulegen.

Die Bodenstrukturen werden während der Bauphase durch die Befahrung mit Maschinen und das Umlagern von Boden temporär beeinträchtigt. Eine permanente Beeinträchtigung der Bodenfunktion beschränkt sich auf den Bereich der Versiegelungen durch die baulichen Anlagen. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,5 und der grünordnerischen Festsetzungen wird erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entgegengewirkt.

Durch die entstehende Neuversiegelung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dadurch verringert sich die Grundwasserneubildung und die versiegelten Flächen erhöhen den Oberflächenabfluss. Aufgrund einer GRZ von 0,5, der Dachbegrünungspflicht (zusätzlicher Retentionsraum) und dem Verwenden von versickerungsfähigen Bodenbelägen für Zufahrten, Stellplätze und Wege ist diese Beeinträchtigung jedoch als unerheblich zu bewerten. Die entsprechenden Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung kommen. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens beschränkt sich auf die künftigen Bewohner sowie die aus dem KiTa-Betrieb hervorgehenden Personen. Da es sich bei einer KiTa um keine störintensive Nutzungsart handelt, sind während der Betriebsphase keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten.

Die Bebauung fügt sich aufgrund der Festsetzungen über Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung, welche im Bebauungsplan getroffen werden, in die bereits vorhandene Bebauung und Landschaft ein (GRZ von 0,5).

Auswirkungen, welche der Baustellenbetrieb auf das Landschaftsbild hat, sind temporär und als gering zu bewerten.

Aus diesen Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Dauerhafte Auswirkungen entstehen hauptsächlich durch den Hol- und Bring-Verkehr zum Betreuungsanfang und –ende der KiTa. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase (Kinderbetreuung) die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden, sodass für die Menschen (Betreuer, Kinder, Anwohner) keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der Planung keine negative Wirkung auf Kultur- oder Sachgüter aus.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
Anlagen für erneuerbare Energien werden im Bebauungsplan explizit festgesetzt und es wird aktiv ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Bodenverdichtung, Bodenversiegelung	Reduzierung der Grundwasserneubildung Flora/ Fauna	Vollversiegelung mindert Infiltration von Grundwasser Erhöhung des Oberflächenabflusses Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung von Flächen	Mikroklima	geringe Abnahme der Luftfeuchtigkeit lediglich kleinräumige Minderung der Grundwasserneubildung
Klima/ Lufthygiene	Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen	Keine Beeinträchtigungen	nicht bebaute Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten
Pflanzen und Tiere	Potenzielle Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im B-Plan	Geringfügige Auswirkung auf das Mikroklima	Beseitigung von potenziellen Lebensräumen durch Gehölzrodungen teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nur gering ausgeprägt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Wirkungsgefüge zwar kurzfristig während der Bauphase beeinträchtigt wird, sich jedoch langfristig keine erheblichen Auswirkungen aus dem Vorhaben ergeben.

2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind ggf. Rodungsarbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für die Bebauung vorzubereiten. In Zuge dessen wird es zu temporären Geräuschemissionen kommen. Weiterhin ist mit Verkehrsbehinderungen und Straßensperrungen aufgrund anrückender Baumaschinen zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende

Kontrollen auf besetzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester / Quartiere) rechtzeitig vor Ausführung durchzuführen.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Die Fläche ist bereits anthropogen vorgeprägt (Nutzung als Garten, Lagerplatz für Holz). Neuversiegelungen und damit zusammenhängende Umweltauswirkungen beschränken sich auf das zulässige Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5). Grünordnerische Maßnahmen (Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen) mindern die im Bereich der Bebauung verursachten Eingriffe. Aus diesem Grund ist die Nutzung natürlicher Ressourcen als geringfügig zu betrachten.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erschütterungen, Lärm und Staub können während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch durch die Planung wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Die Planungen im weiteren Umfeld führen zu keinen zusätzlichen Umweltproblemen.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*
Die Planung berücksichtigt sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch die Belange der Klimaanpassung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind daher als geringfügig zu betrachten.
- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren bzw. die biologische Vielfalt zu erhöhen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Bebauungsplan werden nicht verordnete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen:

- Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung
- Abstand zur Bodenkante bei Zäunen zur Reduzierung der Barrierewirkung für Kleintiere
- Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen vor Fällung

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit der Begrünung und gärtnerischen Gestaltung unbebauter Flächen sowie der Anpflanzung von einem heimischen Hochstamm (Laubbäume) je 4 Stellplätze werden der genetische Ursprung und die standortgerechte Bepflanzung der Grundstücke gesichert. Die zusätzlichen Strukturen tragen zudem zur Habitategnung der Flächen bei.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die Festsetzung gewährleistet einen Fortbestand der vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes. Zudem wird sichergestellt, dass bei ggf. zukünftigen Rodungen die Notwendigkeit dargelegt wird.

Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

*Schutzgut
Boden*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden im Eingriffsbereich ist bereits teilweise anthropogen überprägt oder überformt.

Die Flächenversiegelung wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,5 beschränkt, sodass unversiegelte Flächen erhalten bleiben. Die grünordnerischen Festsetzungen tragen dazu bei, dass neue Grünstrukturen geschaffen/erhalten werden.

Zudem wird auf die Einhaltung des § 202 BauGB sowie die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden hingewiesen.

*Schutzgut
Wasser*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie des Trinkwassers zu vermeiden, werden entsprechende Hinweise aufgenommen und Festsetzungen getroffen. Die Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten (Nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung). Es sind zudem die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Es wurden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen (GRZ von 0,5, Verwendung von versickerungsfähigem Material zur Befestigung von Stellplätzen, Dachbegrüpfungspflicht), welche eine naturnahe Versickerung des Regenwassers begünstigen. Die Zwischenspeicherung von Regenwasser mindert den Regenwasserabfluss.

Die entstehende Neuversiegelung beschränkt sich weitestgehend auf die baulichen Anlagen und wird als unerheblich eingeschätzt.

Abwasser kann in den vorhandenen Kanal geleitet werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher als unerheblich zu bewerten.

*Schutzgut
Klima/ Luft*

Mit der entstehenden Neuversiegelung gehen geringfügige Veränderungen des Lokalklimas einher. Eine erhebliche Verschlechterung ist hierbei jedoch nicht zu erwarten. Die Festlegung einer GRZ von 0,5 sowie die grünordnerischen Festsetzungen gewährleisten, dass weiterhin ausreichend Grünflächen vorhanden sind. Mit der Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage wird zudem ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

*Schutzgut
Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Das Schutzgut Mensch ist derzeit nur in einem geringen Maße betroffen. Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt das Plangebiet derzeit nicht.

Maßnahmen zum Ausgleich sind dahingehend nicht erforderlich. Verkehrsordnungsmaßnahmen können nicht über den Bebauungsplan geregelt werden

*Schutzgüter
Orts- und
Landschaftsbild*

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes über Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung (Kindertagesstätte, Wohnbebauung, Anlagen zur Kinderbetreuung) in die Umgebung einfügt. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die zukünftigen Gebäude verträglich in das Orts- und Landschaftsbild integrieren.

*Schutzgut
Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

*Wechsel-
wirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

*Eingriffs-/ Ausgleichs-
bewertung*

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- geringe/ temporäre Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen		keine erheblichen negativen Auswirkungen
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. geschützten Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig	- Festsetzung zur Anpflanzung und Erhaltung von Hochstämmen - Festsetzungen über die Verwendung regionaler, standortgerechter Arten - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - artenschutzrechtliche Hinweise	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5), Verwendung von versickerungsfähigem Material für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen), Dachbegrüpfungspflicht	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während der Baumaßnahmen - geringfügige, mikroklimatische Verschlechterung, aufgrund der geringen Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5, grünordnerische Festsetzungen) - Solarpflicht	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- geringfügige Beeinträchtigung. Die Bebauung fügt sich in das Landschaftsbild ein	- Festsetzungen zur Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Zusätzlich erfolgte eine rechnerische Bilanzierung zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichsbedarfs. Grundlage der rechnerischen Bilanzierung war eine Erfassung der Biototypen (inkl. Artenlisten) in 2 Durchgängen im Jahr 2023. Die Bilanzierung erfolgte gemäß des Leitfadens Eingriffsbewertung (3. Auflage, 2001).

Bewertungsblock A (Bewertung Flora / Fauna)

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTW A Mittelw.I-VI			
				I		II			III				IV	V	VI
				Vegetation	RL-Veget	Vögel	Tagfalter	Reptilien	RL-Fauna	Schichtung	Reifegrad				
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0	0,2		0,2	0,2	0,2					0,2		
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,2	0,2		1,0	0,4	0,6	0,5		
3	Hecke	2.10	27	0,4		0,4	0,4	0,2		1,0	0,2	0,4	0,5		
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,6		0,2	0,4	0,2		1,0		0,2	0,5		
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,4	0,2			0,4	0,6	0,4		
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,4	0,2			0,4	0,6	0,4		
7	Garten	3.4	12	0,2		0,2	0,2	0,2				0,2	0,2		

Bewertungsblock B (Bewertung Naturraum)

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Bewertungsblock B								ZTW B Mittelw.I-V		
				I		II			III	IV	V			
				N-Zahl	Abst.Verkehr	Abst.LW	Abst.GE	Freizeit/Erh	Naturraum	Boden	OGew		GW	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0		0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
3	Hecke	2.10	27	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
7	Garten	3.4	12	0,2	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4

Bewertung des IST-Zustandes

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Zustands-(teil-) wert			Ökowert ÖW/qm (gerundet)	Flächenwert FW qm	Ökowert ÖW	Bewert.-faktor BF	Ökolog. Wert, ges.	
				ZTW A	ZTW B	ZW					ÖW-B	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0	0,2	0,4	0,4	0	120	0	1	0	
2	Feldgehölz	2.11	27	0,5	0,4	0,5	14	860	11.610	1	11.610	
3	Hecke	2.10	27	0,5	0,4	0,5	14	305	4.118	1	4.118	
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,5	0,4	0,5	10	610	6.100	1	6.100	
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,4	0,4	11	155	1.674	1	1.674	
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,4	0,4	11	755	8.154	1	8.154	
7	Garten	3.4	12	0,2	0,4	0,4	5	155	744	1	744	
Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:							2.960	Bestandswert:		32.400		

Ifd.Nr	Erfassungseinheit Bestand	Nummer	Bestand					Ist-Zustand	
			Fläche qm	Bestands- wert	Ökowert ÖW	Bewert- faktor BF	Ökowert ÖW-B	Ökol.Wert ÖW-B	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	120	0	0	1	0	0	
2	Feldgehölz	2.11	860	14	11.610	1	11.610	11.610	
3	Hecke	2.10	305	14	4.118	1	4.118	4.118	
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	610	10	6.100	1	6.100	6.100	
5	Feldgehölz	2.11	155	11	1.674	1	1.674	1.674	
6	Feldgehölz	2.11	755	11	8.154	1	8.154	8.154	
7	Garten	3.4	155	5	744	1	744	744	

Ifd.Nr	Erfassungseinheit Planung	Nummer	Planzustand					Ist-Zustand	
			Fläche qm	Planungs- wert	Ökowert ÖW	Bewert- faktor BF	Ökowert ÖW-P	Ökol.Wert ÖW-P	
1	Anpflanzfläche für Bäume und Sträucher	2.11	320	10	3.200	1	3.200	3.200	
2	allgemeines Wohnen (GRZ 0,5)		2.640						
	<i>davon vollversiegelte Fläche</i>	3.1	1.320	0	0	1	0	0	
	<i>davon Grünflächen</i>	3.5.3	1.320	8	10.560	1	10.560	10.560	
3	Dachbegrünung	3.8	660	4	2.640	1	2.640	2.640	
	<i>es wird angenommen, dass 50% der Dachflächen begrünt werden</i>								

	Bestand	Planung	Bilanz
Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:	2.960	Bilanz der Gesamtfläche:	32.400 16.400 -16.000 51%
		Kompensationsbilanz:	-49%

Der Eingriff wird demnach durch grünordnerische Festsetzungen nicht vollständig kompensiert. Das ökologische Defizit beläuft sich nach derzeitiger Berechnung auf **16.000 ÖWE**. Dieses Defizit wird durch den Erwerb von Ökopunkten kompensiert. Die benötigten Ökopunkte stammen aus einer Maßnahme zur Aufwertung von Nadelholzbeständen, durch die Pflanzung von Laubholz und die Umwandlung in Nadelholz/Laubholz Mischbestände. Die Sicherung der Ökopunkte wird bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgehandelt.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Standort- alternativen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie Reservefläche für Wohnen dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind

optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden. Geeignete Alternativen bestehen nicht.

0-Variante

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Diese würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin in Ihrer bisherigen Funktion und Nutzung als Garten bestehen bleiben. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten andere Flächen beansprucht werden.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die Durchführung der Planung ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes zu erwarten.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des oben genannten Paragraphen kommt.

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche

Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlant, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitat Ansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitat-Strukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet (ggfs. der Zeitpunkt der örtlichen Begehung) und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für planungsrelevante Arten.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Keine Funde der planungsrelevanten Arten.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die planungsrelevante Art <i>Lycaena dispar</i> wurde innerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Allerdings sind geeignete Lebensraumstrukturen wie Totholzhaufen oder Steinhaufen im Plangebiet vorhanden. Örtliche Erhebungen erbrachten jedoch keine Nachweise planungsrelevanter Arten.
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist offene, sonnenexponierte Wiesenflächen auf. Zusammen mit den umliegenden Totholz- und Steinhaufen sind geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten vorhanden. Örtliche Erhebungen erbrachten jedoch keine Nachweise planungsrelevanter Arten.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	potenzielle Betroffenheit	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind grundsätzlich als Quartierbäume geeignet. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist anzunehmen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld für Haselmaus, Biber oder Wildkatze
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter. Vorkommen im und um das Plangebiet sind möglich. Habitate für Höhlenbrütende Arten sind vorhanden.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen

für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Schmetterlinge

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld sind blütenreiche Wiesenflächen vorhanden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für planungsrelevante Tagfalter anzusehen. Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) bekannt. Bei den Untersuchungen konnten am 21.06.2023 sowie am 23.06.2023 Individuen der Art *Lycaena dispar* unmittelbar außerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Diese Flächen bleiben mit der Durchführung der Planung erhalten. Durch den Eingriff entfallen weitestgehend die Wiesenflächen des Plangebiets. Eine Betroffenheit der Art kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da es möglich ist dass sich der Aktionsradius der Art bis in das Plangebiet erstreckt.

Fledermäuse

Das Plangebiet (und die angrenzenden Bereiche) weisen strukturreiche Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Wochenstuben/Kolonien und Winterquartieren ist möglich und muss gegebenenfalls nochmal genauer untersucht werden. Die Nutzung der Freiflächen als Jagdgebiet ist anzunehmen. Eine Betroffenheit der Arten kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind die Gehölzbereiche als potenzielle Habitate für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Die angrenzende halboffene und offene Landschaft mit Relikten von Streuobstbeständen sowie Hecken und Feldgehölzen wäre von ihrer Struktur her grundsätzlich für den Neuntöter geeignet. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Begehung wurden Specht Löcher an manchen Bäumen festgestellt. Bei den Begehungen konnten 18 Brutvogelarten festgestellt werden. Die meisten davon als Nahrungsgäste. Das Sommergoldhähnchen konnte beim Brutgeschäft beobachtet werden. Es wurden keine planungsrelevanten Arten der VS-Richtlinie festgestellt.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters möglichst zu minimieren sind Grünflächen möglichst zu erhalten und nicht überbaubare Flächen im Rahmen der späteren Bebauung mit den geeigneten Futterpflanzen (z.B. Gattungen *Rumex* und *Senecio*) anzulegen.

- Unmittelbar vor der Fällung sind Bäume auf mögliche Nutzung durch Fledermäuse und Höhlenbrüter zu kontrollieren; entfallende Quartier/Brutbäume sind durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort. Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen aus den Themenbereichen Lärm, Altlasten, Hochwasser und Verkehr wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen zu schaffen. Die Fläche wird derzeit als Gartenfläche (Holzlagerplatz) genutzt. Südlich grenzt direkt die bestehende Siedlung an. Die Erschließung des Wohngebietes ist bereits vorhanden, da im Norden direkt die Landstraße L 241 („Im Stegbruch“) angrenzt.

Maßnahmen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind u.a. die Festsetzung der Begrünung unbebauter Flächen, die Festsetzung der Erhaltung von Gehölzen, die Festsetzung zur Anpflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze, die Festsetzung zur Verwendung von standortgerechten Gehölzen, die Festsetzung einer Dachbegrünung und die Festsetzung zur Verwendung von versickerungsfähigem Material für die Befestigung von Kfz-Stellplätzen und Carports.

<i>Schutzgüter</i>	Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, sodass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.
<i>Artenschutz</i>	Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die in Kapitel 3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen

Sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Pläne / Programme:

Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert
Landschaftsprogramm Saarland
Biotopkartierung Saarland
Inhalte des saarländischen Geoportals
Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

saP

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Flora:

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)

<http://www.moose-deutschland.de/> (...)

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf

Fische:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf

Libellen:

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf

Schmetterlinge:

Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf

Käfer:

<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf

Amphibien/

Reptilien:

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf

Vögel:

BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

Säugetiere:

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf

Sonstige:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf



BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN

NACHWEIS DER VERKEHRSVERTRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

BEARBEITUNG: ULRICH GÄNSSLE DIPL.-ING. (FH)

Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH
Hochstraße 57 66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 761580 Fax: 0681 / 7615829

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	ALLGEMEINES	1
2	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
3	ERMITTLUNG DES VERKEHRSAUFKOMMENS	3
3.1	AUSGANGSSITUATION 2022	3
3.1.1	KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA	4
3.2	PROGNOSEHORIZONT 2040	4
3.2.1	KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA NULLFALL 2040	5
3.3	VERKEHRSAUFKOMMEN GEPLANTE NUTZUNGEN	5
3.3.1	KITA	6
3.3.2	WOHNNUTZUNG	10
3.4	ERMITTLUNG DES MASSGEBENDEN VERKEHRSAUFKOMMENS	11
3.4.1	KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA GEBIETSVERKEHRE	12
3.4.2	KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA PLANFALL 2040	12
4	QUALITÄT DES VERKEHRSABLAUFS	13
4.1	KNOTENPUNKT L 247 IM STEGBRUCH / KITA	14
4.1.1	VORMITTAG 07:45 BIS 08:45 UHR	14
4.1.2	NACHMITTAG 16:15 BIS 17:15 UHR	15
5	ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIENKONFORMITÄT	16
5.1	KNOTENPUNKT L 128 IN DER WOLFSKAUL / KITA-EINFAHRT	16
6	GUTACHTERLICHE EMPFEHLUNG	17

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 2

2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Untersuchungsgebiet liegt an der L 241 Im Stegbruch im Stadtteil Rohrbach der Stadt St. Ingbert und umfasst die Anbindung des dort geplanten Bauvorhabens Im Stegbruch an die L 241 Im Stegbruch.

Die L 241 Im Stegbruch ist nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN) der Verbindungsfunktionsstufe III (regional) zuzuordnen. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 (RASt 06) ist die L 241 Im Stegbruch im Untersuchungsgebiet in die Kategoriengruppe HS III (angebaute Hauptverkehrsstraßen) einzustufen.

Im Untersuchungsgebiet ist die L 241 Im Stegbruch 2-streifig ausgebaut. Die Fahrbahnbreite bewegt sich im direkten Untersuchungsbereich bei 7,00 m. Im Fahrbahnbereich sind beidseitig Schutzstreifen abmarkiert.

An die Fahrbahn angrenzend sind beidseitig Längsparkstände mit symmetrisch angeordneten Grünbeeten vorhanden. Weiter befindet sich beidseitig ein durchgehender Gehweg.

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

 VERKEHRSGUTACHTEN
 NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 3

3 ERMITTLUNG DES VERKEHRSAUFKOMMENS

3.1 AUSGANGSSITUATION 2022

Die Ermittlung der vorhandenen Verkehrsstärken erfolgt auf Basis der am Dienstag, dem 19.05.2022 am Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch / Im Kränkelbruch durchgeführten Verkehrszählung. Die Auswertung erfolgte für den Zeitraum von 06:00 bis 10:00 Uhr sowie von 15:00 bis 19:00 Uhr.

Die Verkehrsstärken der geradeaus führenden Verkehrsströme am Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch / Bauvorhaben werden über die Zähldaten des benachbarten L 241 Im Stegbruch / Im Kränkelbruch ermittelt.



Lage Erhebungsstelle (Kartengrundlage: OpenStreetMap)

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

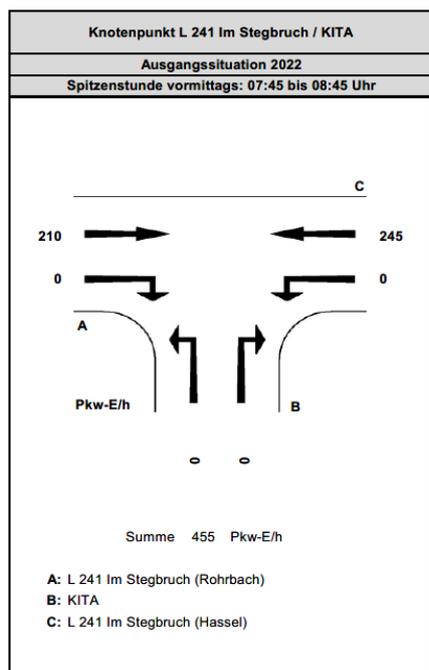
VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVERTRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

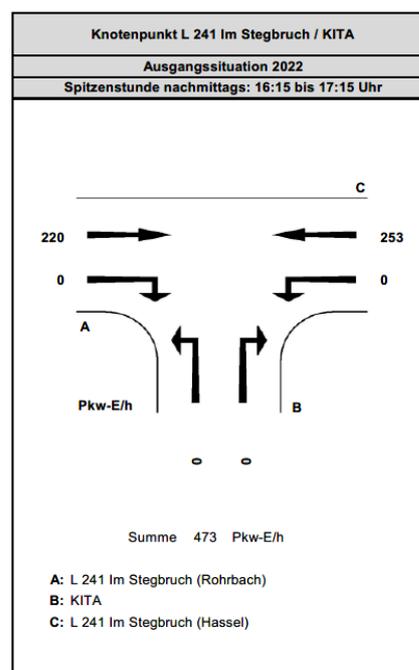
ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 4

3.1.1 KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA



Vormittagsspitze Ausgangssituation 2022



Nachmittagsspitze Ausgangssituation 2022

3.2 PROGNOSEHORIZONT 2040

Ausgehend von den vorliegenden Verkehrsdaten aus dem Jahre 2022 wird das Verkehrsaufkommen im Jahre 2040 prognostiziert. Dabei wird beim Pkw-Verkehr eine jährliche Steigerung von 0,0 % und beim Schwerverkehr eine jährliche Steigerung von 1,0 % angesetzt (aktuelle Steigerungsraten des LfS) welches einer Steigerung des Schwerverkehrs um 20 % bis zum Jahr 2040 entspricht.

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

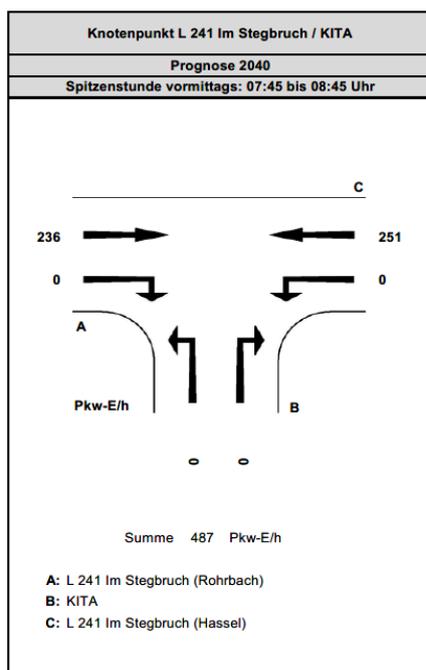
VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVERTRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

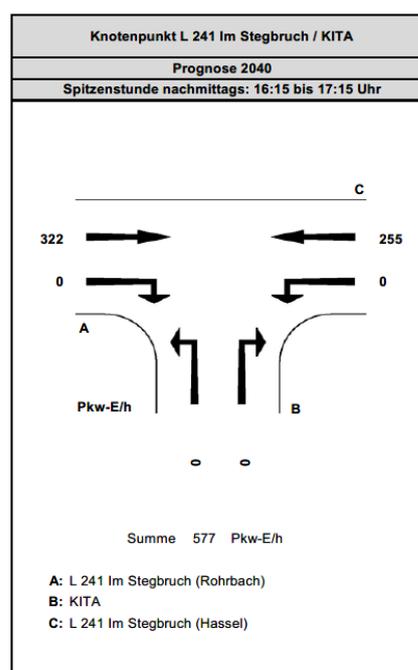
ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 5

3.2.1 KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA NULLFALL 2040



Vormittagsspitze Prognose 2040



Nachmittagsspitze Prognose 2040

3.3 VERKEHRSAUFKOMMEN GEPLANTE NUTZUNGEN

Die Ermittlung des Verkehrsaufkommens erfolgt auf Grundlage der geplanten Nutzung in Verbindung mit den Erfahrungswerten des Programmes „Ver_Bau“ (Dr. Bosserhoff). Die Spitzenstunde der KITA-Verkehre, 08:00 bis 09:00 Uhr am Vormittag und 15:00 bis 16:00 Uhr am Nachmittag werden als „Worst Case“ mit den allgemeinen Spitzenstunden zwischen 07:45 und 08:45 Uhr sowie 16:15 und 17:15 Uhr überlagert.

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 6

3.3.1 KITA

3.3.1.1 Nutzer (Kinder)

▪ Anzahl der Nutzer (Kinder): (aus Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan)	bis 144	Kinder
▪ MIV-Anteil Nutzer (Kinder): (Kindergarten/-tagesstätte: 5-80 %; gewählt: 90%, wegen nicht-integrierter Lage)	90	%
▪ Anwesenheitsfaktor: (Kindergarten/-tagesstätte: 72-87 %)	80	%
▪ Wegehäufigkeit: (Kindergarten/-tagesstätte: 2,0 Wege/Kind)	2,0	Wege/Kind
▪ Zuschlag Bring- und Holverkehr: (zusätzlich 2,0 Begleiterwege/Kind)	2,0	Begleiterwege/Kind
▪ Besetzungsgrad der Fahrzeuge: (Nutzer: 1,2-1,5 Personen/Pkw ohne Fahrer)	1,2	Personen/Pkw
▪ Quellverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)	21	%
▪ Zielverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)	24	%
▪ Quellverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)	30	%
▪ Zielverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)	29	%
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)	19	%
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)	19	%
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)	11	%
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)	11	%

Das Verkehrsaufkommen durch Nutzer beläuft sich somit auf 346 Fahrten pro Tag, respektive 346 Pkw-Einheiten pro Tag. Dieses entspricht rd. 173 Fahrten pro Richtung.

$$\frac{144 \times 0,90 \times 0,80 \times 2,0 \times 2,0}{1,2} = 346 \frac{\text{Fahrten}}{\text{d}}$$

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 7

Somit ergeben sich folgende Quell- und Zielverkehre für den verkehrlichen Nachweis:

▪ Quellverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)	37	Pkw-E/h
▪ Zielverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)	42	Pkw-E/h
▪ Quellverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)	52	Pkw-E/h
▪ Zielverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)	52	Pkw-E/h
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)	33	Pkw-E/h
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)	33	Pkw-E/h
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)	20	Pkw-E/h
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)	20	Pkw-E/h

3.3.1.2 Beschäftigte

▪ Bruttogrundfläche (BGF): (aus Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan)	ca. 1.210	m ²
▪ Beschäftigte: (Angabe Stadt St. Ingbert)	25	Beschäftigte
▪ Besetzungsgrad der Fahrzeuge: (Kindergarten/-tagesstätte: 1,0-1,1 Personen/Pkw)	1,05	Personen/Pkw
▪ MIV-Anteil Beschäftigte: (nicht-integrierte Lage: 60-80 %, gewählt: 90%, wegen nicht-integrierter Lage)	90	%
▪ Anwesenheitsfaktor: (Kindergarten/-tagesstätte: 65-87 %)	80	%
▪ Wegehäufigkeit: (Schichtdienst ohne Dienstreise: i.d.R. 2,0 Wege/Beschäftigtem)	2,0	Wege/Beschäftigtem
▪ Quellverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)	0	%
▪ Zielverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)	42	%
▪ Quellverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)	0	%
▪ Zielverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)	32	%

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 8

- | | |
|--|------|
| ▪ Quellverkehrsanteil nachmittags:
(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr) | 36 % |
| ▪ Zielverkehrsanteil nachmittags:
(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr) | 0 % |
| ▪ Quellverkehrsanteil nachmittags:
(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr) | 43 % |
| ▪ Zielverkehrsanteil nachmittags:
(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr) | 0 % |

Das Verkehrsaufkommen durch Beschäftigte beläuft sich somit auf 35 Fahrten pro Tag, respektive 35 Pkw-Einheiten pro Tag. Dieses entspricht rd. 18 Fahrten pro Richtung.

$$\frac{25 \times 0,90 \times 0,80 \times 2,0}{1,05} = 35 \frac{\text{Fahrten}}{\text{d}}$$

Somit ergeben sich folgende Quell- und Zielverkehre für den verkehrlichen Nachweis:

- | | |
|--|-----------|
| ▪ Quellverkehrsanteil vormittags:
(Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr) | 0 Pkw-E/h |
| ▪ Zielverkehrsanteil vormittags:
(Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr) | 8 Pkw-E/h |
| ▪ Quellverkehrsanteil vormittags:
(Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr) | 0 Pkw-E/h |
| ▪ Zielverkehrsanteil vormittags:
(Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr) | 6 Pkw-E/h |
| ▪ Quellverkehrsanteil nachmittags:
(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr) | 7 Pkw-E/h |
| ▪ Zielverkehrsanteil nachmittags:
(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr) | 0 Pkw-E/h |
| ▪ Quellverkehrsanteil nachmittags:
(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr) | 8 Pkw-E/h |
| ▪ Zielverkehrsanteil nachmittags:
(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr) | 0 Pkw-E/h |

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 9

3.3.1.3 Lieferverkehre

▪ Bruttogrundfläche (BGF):	ca. 1.210	m ²
<small>(aus Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan)</small>		
▪ LKW-Fahrten je BGF:	0,15	LKW-Fahrten/100 m ² BGF
<small>(Kindergarten, BGF ab 600 m²: 0,13-0,17 LKW-Fahrten/100 m² BGF)</small>		
▪ Quellverkehrsanteil vormittags:	6	%
<small>(Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil vormittags:	6	%
<small>(Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)</small>		
▪ Quellverkehrsanteil vormittags:	0	%
<small>(Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil vormittags:	6	%
<small>(Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)</small>		
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags:	12	%
<small>(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags:	6	%
<small>(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)</small>		
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags:	0	%
<small>(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags:	0	%
<small>(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)</small>		

Das Verkehrsaufkommen durch Lieferverkehre beläuft sich somit auf 2 Fahrten pro Tag, respektive 4 Pkw-Einheiten pro Tag. Dieses entspricht rd. 2 Fahrten pro Richtung.

$$\frac{1.210 \times 0,15}{100} = 2 \frac{\text{Fahrten}}{\text{d}}$$

Somit ergeben sich folgende Quell- und Zielverkehre für den verkehrlichen Nachweis:

▪ Quellverkehrsanteil vormittags:	1	Pkw-E/h
<small>(Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil vormittags:	1	Pkw-E/h
<small>(Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)</small>		
▪ Quellverkehrsanteil vormittags:	0	Pkw-E/h
<small>(Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil vormittags:	1	Pkw-E/h
<small>(Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)</small>		
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags:	1	Pkw-E/h
<small>(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags:	1	Pkw-E/h
<small>(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)</small>		

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 10

- Quellverkehrsanteil nachmittags: 0 Pkw-E/h
(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 0 Pkw-E/h
(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)

3.3.2 WOHNUNZUNG

3.3.2.1 Bewohner

- Anzahl der Wohneinheiten (WE): 14 WE
(anhand Investorenangabe)
- Bewohner je WE: 3,0 Bewohner/WE
(Geschosswohnungsbau: 3,0 Bewohner/WE)
- Besetzungsgrad der Fahrzeuge: 1,1 Personen/Pkw
(Einwohner: 1,1-1,4 Personen/Pkw)
- MIV-Anteil Bewohner: 70 %
(Saarland: 70 %; Mittelstädte, ländliche Region: 65 %)
- Wegehäufigkeit: 4,0 Wege/Werktag
(neuere Wohngebiete: 3,5-4,0 Wege/Werktag)
- Quellverkehrsanteil vormittags: 11 %
(Spitzenstunde nachmittags, 07:45-08:45 Uhr)
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 4 %
(Spitzenstunde nachmittags, 07:45-08:45 Uhr)
- Quellverkehrsanteil nachmittags: 8 %
(Spitzenstunde nachmittags, 16:15-17:15 Uhr)
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 10 %
(Spitzenstunde nachmittags, 16:15-17:15 Uhr)

Das Verkehrsaufkommen durch Bewohner beläuft sich somit auf 107 Fahrten pro Tag, respektive 107 Pkw-Einheiten pro Tag. Dieses entspricht rd. 54 Fahrten pro Richtung.

$$\frac{14 \times 3,0 \times 0,70 \times 4,0}{1,1} = 107 \frac{\text{Fahrten}}{\text{d}}$$

Somit ergeben sich folgende Quell- und Zielverkehre für den verkehrlichen Nachweis:

- Quellverkehrsanteil vormittags: 6 Pkw-E/h
- Zielverkehrsanteil vormittags: 3 Pkw-E/h
- Quellverkehrsanteil nachmittags: 5 Pkw-E/h
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 6 Pkw-E/h

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 11

3.3.2.2 Besucher- und Wirtschaftsverkehre

Die Besucher- und Wirtschaftsverkehre werden bei einem Anteil von 15 % für die Wohnnutzung mit 16 Fahrten pro Tag ermittelt.

Somit ergeben sich folgende Quell- und Zielverkehre für den verkehrlichen Nachweis:

- Quellverkehrsanteil vormittags: 1 Pkw-E/h
- Zielverkehrsanteil vormittags: 1 Pkw-E/h

- Quellverkehrsanteil nachmittags: 1 Pkw-E/h
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 1 Pkw-E/h

3.4 ERMITTLUNG DES MASSGEBENDEN VERKEHRSAUFKOMMENS

Die Spitzenstunde der KITA-Verkehre, 8:00 bis 9:00 Uhr am Vormittag und 15:00 bis 16:00 Uhr am Nachmittag werden als „Worst Case“ mit den allgemeinen Spitzenstunden zwischen 7:45 und 8:45 Uhr sowie 16:15 und 17:15 Uhr überlagert.

- Quellverkehrsanteil vormittags: 59 Pkw-E/h
- Zielverkehrsanteil vormittags: 62 Pkw-E/h

- Quellverkehrsanteil nachmittags: 46 Pkw-E/h
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 40 Pkw-E/h

Die Verteilung der Verkehre auf der Straße „Im Stegbruch“ wird in Abstimmung mit der Stadt St. Ingbert mit 60 % über die Relation Obere Kaiserstraße und mit 40 % für die Relation Hassel vorgenommen.

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

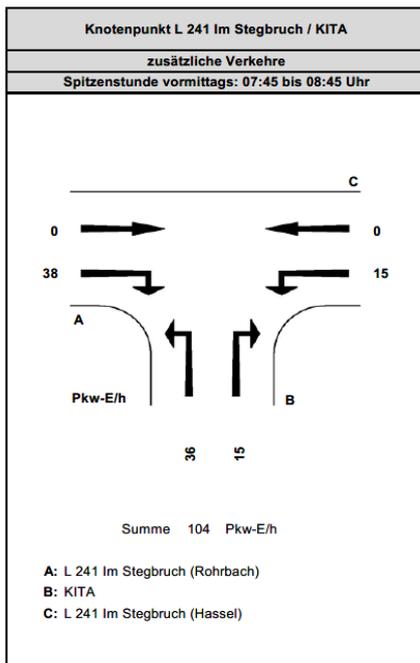
VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

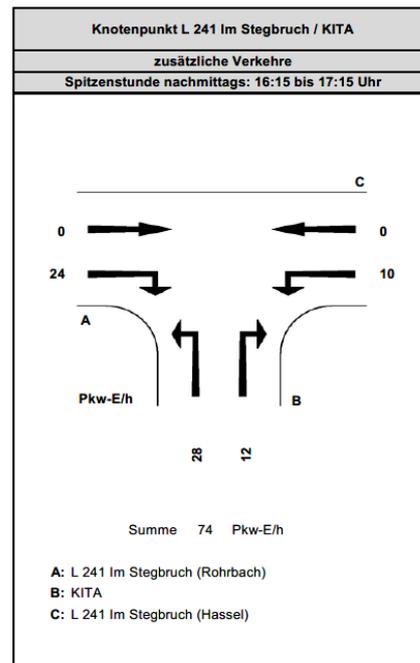
ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 12

3.4.1 KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA GEBIETSVERKEHRE

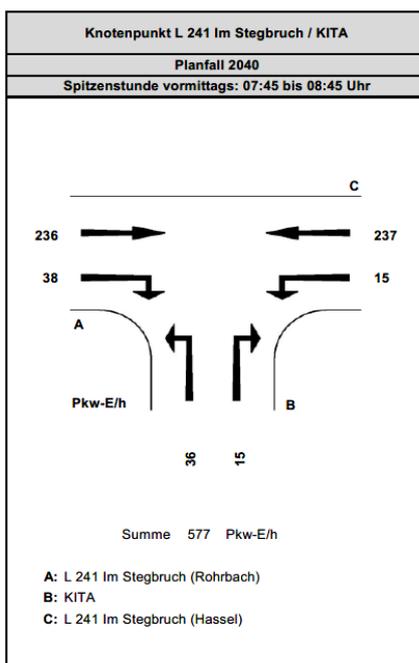


zusätzliche Verkehre vormittags

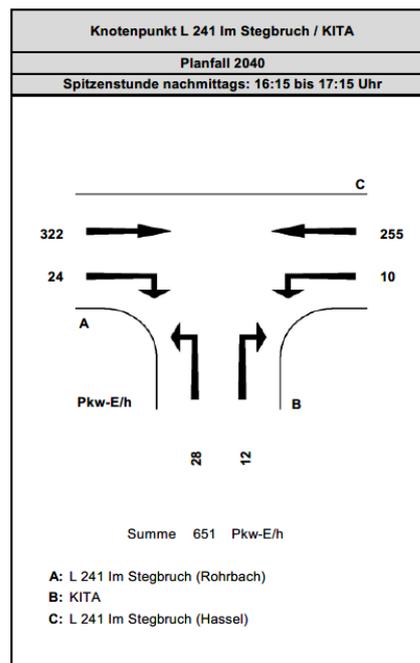


zusätzliche Verkehre nachmittags

3.4.2 KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA PLANFALL 2040



Vormittagsspitze Planfall 2040



Nachmittagsspitze Planfall 2040

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVERTRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 13

4 QUALITÄT DES VERKEHRSABLAUFS

Die Überprüfung bzw. Ermittlung der Qualität des Verkehrsablaufs erfolgt für die vorfahrtgeregelten Knotenpunkte über das Programm „KnoSim“, Version 5.2.2 (bps GmbH) mit dem Verfahren nach HBS.

Dieses Verfahren liefert eine Abschätzung der Qualität des Verkehrsablaufs von vorfahrtgeregelten Knotenpunkten mit der Angabe von möglichen Rückstau­längen und Verlustzeiten für die einzelnen Knotenströme.

Die Ermittlung des maßgebenden Verkehrsaufkommens ist unter Punkt 3 dargestellt.

Für die verkehrstechnischen Nachweise der Anbindung von KITA und Wohnen an die Straße „Im Stegbruch“ werden die nachfolgenden Stundenintervalle betrachtet:

- Vormittag 07:45 bis 08:45 Uhr
- Nachmittag 16:15 bis 17:15 Uhr

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

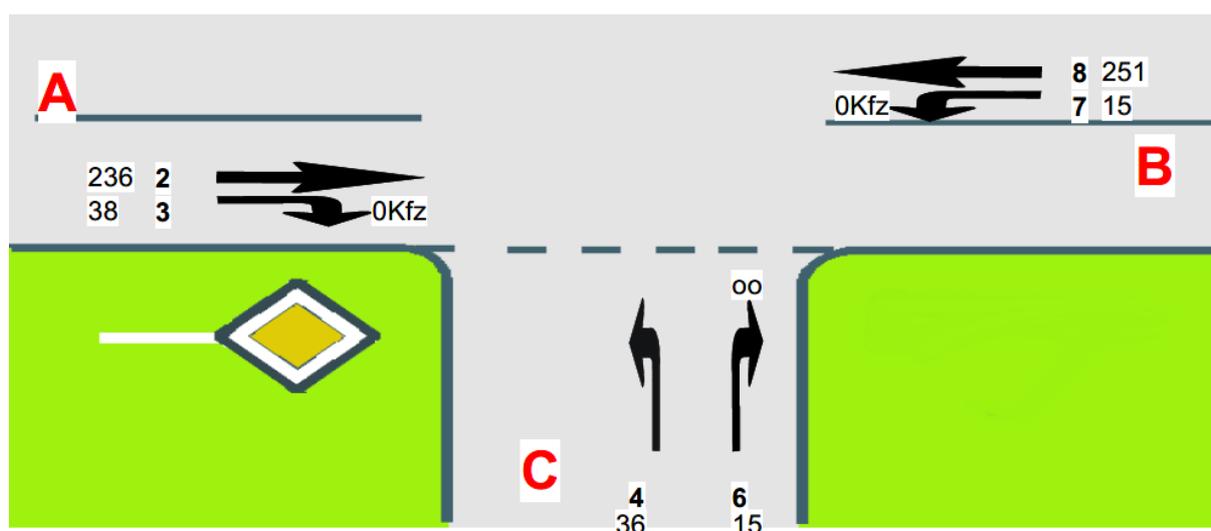
STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 14

4.1 KNOTENPUNKT L 247 IM STEGBRUCH / KITA

4.1.1 VORMITTAG 07:45 BIS 08:45 UHR



Knotenbelastung [Pkw-E/h]

Strom	VZ ges	VZ mitt	VZ 85%	VZ max	RS mitt	RS 85%	RS 95%	RS max	H ges	H mitt	H max	Fz. ang.	Fz. abg.	Fz. wart.	QSV
	[min]	[sec]	[sec]	[sec]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[-]	[-]	[-]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[-]
2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	242	242	0	A
3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	37	37	0	A
4	8,9	16,1	21,0	86,9	0,1	0	1	4	36	1,1	4	33	33	0	A
6	3,4	13,0	15,0	56,2	0,0	0	0	2	18	1,1	3	16	16	0	A
7	3,2	12,1	14,0	27,4	0,0	0	0	2	16	1,0	2	16	16	0	A
8	0,4	0,1	4,0	20,8	0,0	0	0	4	5	0,0	5	246	246	0	A
Sum	15,8	1,6		86,9	0,0			4		0,1	5	590			

Simulationsergebnis

Die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch / KITA erreicht im betrachteten Stundenintervall eine sehr gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (**QSV A**) nach HBS 2015.

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

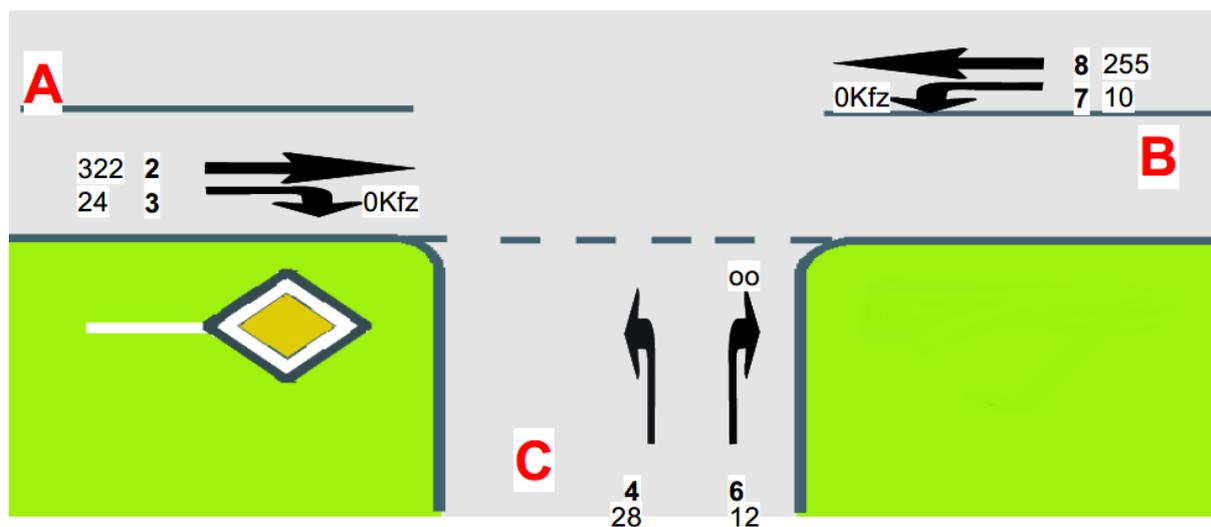
VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVERTRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 15

4.1.2 NACHMITTAG 16:15 BIS 17:15 UHR



Knotenbelastung [Pkw-E/h]

Strom	VZ ges	VZ mitt	VZ 85%	VZ max	RS mitt	RS 85%	RS 95%	RS max	H ges	H mitt	H max	Fz. ang.	Fz. abg.	Fz. wart.	QSV
	[min]	[sec]	[sec]	[sec]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[-]	[-]	[-]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[-]
2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	331	331	0	A
3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	24	24	0	A
4	7,6	16,8	24,0	65,8	0,1	0	1	3	31	1,1	3	27	27	0	A
6	2,7	12,6	15,0	26,7	0,0	0	0	2	14	1,1	2	13	13	0	A
7	2,4	12,5	14,0	41,9	0,0	0	0	1	11	1,0	1	11	11	0	A
8	0,4	0,1	4,0	17,9	0,0	0	0	2	6	0,0	3	250	250	0	A
Sum	13,1	1,2		65,8	0,0			3		0,1	3	656			

Simulationsergebnis

Die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch / KITA erreicht im betrachteten Stundenintervall eine sehr gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (**QSV A**) nach HBS 2015.

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 16

5 ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIENKONFORMITÄT

5.1 KNOTENPUNKT L 128 IN DER WOLFSKAUL / KITA-EINFABRT

In den betrachteten Vormittagsintervallen wird die Verkehrsstärke des Hauptstromes (MSV) mit ca. 266 Fz/h und die Stärke der Linksabbieger (q_L) mit 15 Fz/h ermittelt.

In den Nachmittagsintervallen wird die Verkehrsstärke des Hauptstromes (MSV) mit 265 Fz/h und die Stärke der Linksabbieger (q_L) mit 10 Fz/h ermittelt.

Entsprechend Tabelle 44 der RASt 06 wird im vorliegenden Fall keine bauliche Maßnahme für den Linksabbieger erforderlich.

	Stärke der Linksabbieger q_L [Kfz/h]	Verkehrsstärke des Hauptstroms MSV [Kfz/h]						
		100	200	300	400	500	600	> 600
Angebaute Hauptverkehrsstraße	> 50							
	20 ... 50							
	< 20							
Anbaufreie Hauptverkehrsstraße	> 50							
	20 ... 50							
	< 20							



	Keine bauliche Maßnahme		Aufstellbereich		Linksabbiegestreifen
--	-------------------------	--	-----------------	--	----------------------

Quelle: Straßenbau A-Z 3600 / Stadtstraßen / Anlage / Richtlinien / RASt

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 17

6 GUTACHTERLICHE EMPFEHLUNG

In den untersuchten **Vor- bzw. Nachmittagsintervallen** wird anhand den Simulationsergebnissen am geplanten Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch / KITA jeweils die **Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs A (QSV A)** nach HBS 2015 erreicht.

Insgesamt ist bei Knotenpunkten i.d.R. mindestens die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs D (QSV D, ausreichend) nach HBS 2015 nachzuweisen, was beim vorgenannten Knotenpunkt in den betrachteten Stundenintervallen der Fall ist.

Somit weist der geplante Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch / KITA eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf.

Rückstaulängen werden für den Strom 1 (Linksabbieger) keine verzeichnet.

Aufgestellt:
Saarbrücken, den 13. März 2024

Ulrich Gänssle
Dipl.-Ing. (FH)

2025/1905 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" Stadtteil Rohrbach - Einleitung Aufhebungsverfahren

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 02.05.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	19.05.2025	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	11.06.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" in St. Ingbert-Rohrbach im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird beschlossen. Der als Anlage 1 beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. RO 1 "Königswiesen" vom 11.03.1991 sowie die Änderung der Örtlichen Bauvorschrift vom 06.06.2000 werden aufgehoben.

Sachverhalt

Der seit 19. Dezember 1966 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" in St. Ingbert-Rohrbach ist bis auf einzelne noch vorhandene Baulücken vollständig erschlossen und entwickelt. Gerade im Zuge des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes der Stadt St. Ingbert erfolgte auch eine Überprüfung der bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne. Insbesondere auch aufgrund der Baulandmobilisierung und hierzu im Widerspruch stehenden einschränkenden bzw. nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen älterer Bebauungspläne sowie örtlichen Bauvorschriften erfolgt die Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und die dazugehörige örtliche Bauvorschrift wird die planungsrechtliche Situation zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt. Somit wird dennoch gewährleistet, dass sich eine Bebauung der derzeit noch vorhandenen Baulücken in die Eigenart der Umgebung einfügt. Gleichzeitig kann aber eine den heutigen Baustandards entsprechende Bebauung einfacher realisiert werden (z.B. sind heute aufgrund energetischer Bauweise andere Geschosshöhen erforderlich).

Darüber hinaus erfolgt mit der Aufhebung des Bebauungsplanes eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten und Nutzungen. Aufgrund der teilweise innerhalb des Bebauungsplanes vorhandenen gewerblichen Nutzungen sowie die unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiete (Ernst-Heckel-Straße, Poensgen-Pfahler-Straße und weitere) und Sportanlagen entspricht die bestehende Festsetzung als Reines Wohngebiet nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Das Aufhebungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach §

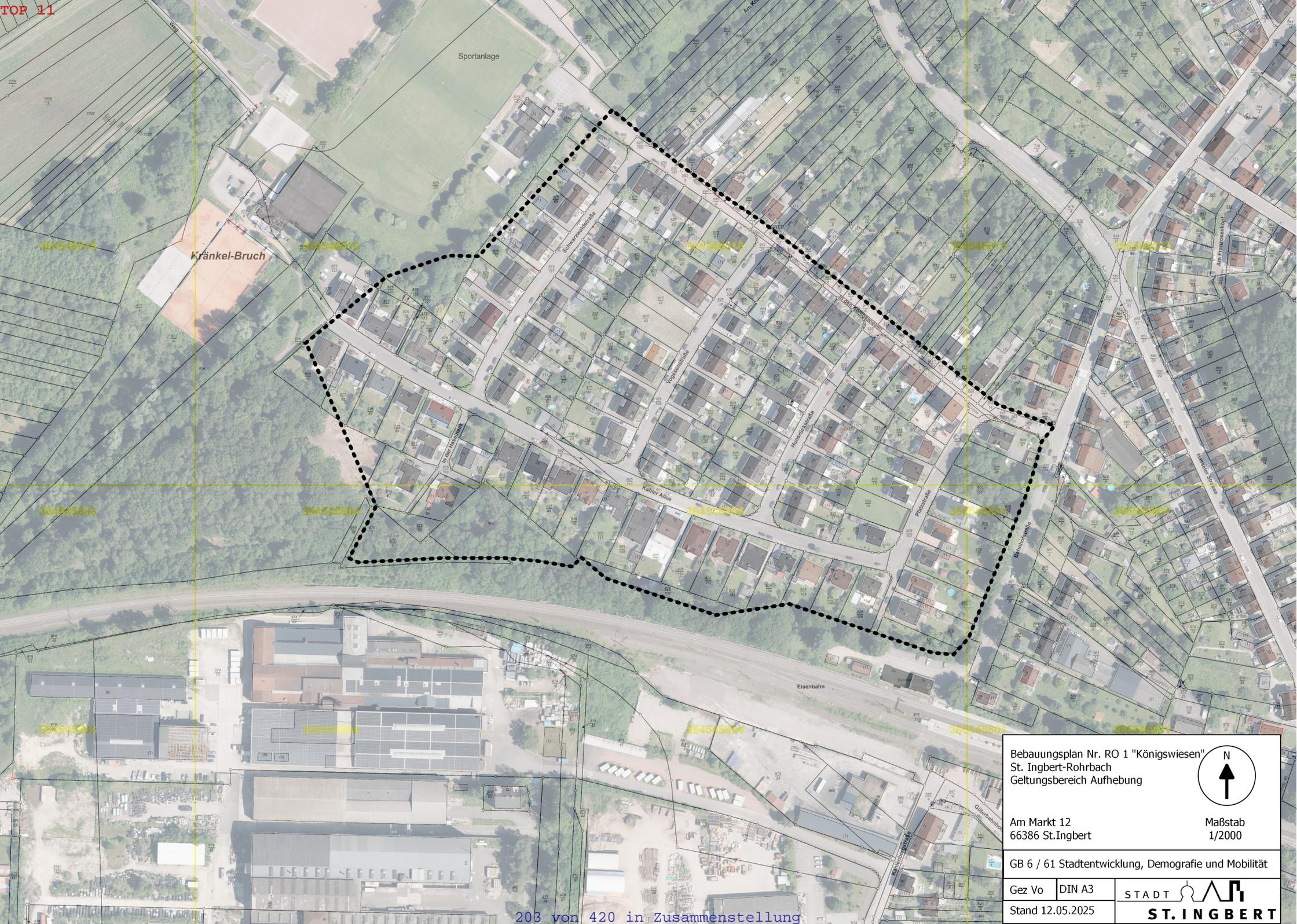
2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel für die Kosten der Bekanntmachung stehen unter der HH-Stelle 5.1.10.01.553500 bereit.

Anlage/n

1	BP RO 1_Geltungsbereich Aufhebung
---	-----------------------------------



364546015

Kränkell-Bruch

364546816

364546819

364546013

366545013

364545803

364545804

364545804

366545801

366545801

364545803

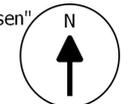
364545804

364545804

366545801

366545801

Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen"
St. Ingbert-Rohrbach
Geltungsbereich Aufhebung



Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Maßstab
1/2000

GB 6 / 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität

Gez Vo
Stand 12.05.2025



2025/1906 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. RO 1.01 "Sportanlagen In den Königswiesen" im Stadtteil Rohrbach - Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 02.05.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	19.05.2025	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	11.06.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. RO 1.01 "Sportanlagen In den Königswiesen" in St. Ingbert-Rohrbach wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der als Anlage 1 beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.
- Der Aufstellungsbeschluss vom 29. Oktober 2024 zum Bebauungsplan Nr. RO 1.01 "In den Königswiesen – Teiländerung" (2024/1499 BV) wird hiermit ersetzt.

Sachverhalt

Im Umfeld der Sportanlagen „In den Königswiesen“ im Stadtteil Rohrbach besteht bereits seit geraumer Zeit ein räumlicher sowie planungsrechtlicher Anpassungsbedarf.

Zum einen liegt dies mit dem Wunsch des dort ansässigen Tennisvereins TV 66 Rohrbach e.V. zusammen, die bestehenden Tennisplätze um zwei weitere Plätze zu erweitern. Der Verein konnte in den vergangenen vier Jahren viele neue Mitglieder (aktuell 250 Mitglieder) gewinnen sowie die Jugendarbeit erfolgreich reaktivieren. Nach Aussage des Vereins können nun sieben Jugendmannschaften, elf Aktiven-Mannschaften und sieben Beachtennisteam an den Saarländischen Tennisbund gemeldet werden. Aktuell stehen dafür aber nur noch fünf Tennisplätze, auch aufgrund des Rückbaus eines Platzes zum Beachtennisfeld, zur Verfügung. Es herrscht demnach Platzmangel.

Zum anderen wurde die gesamte Sportanlage nie planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan abgesichert. Daher soll der Bebauungsplan Nr. Ro 1.01 „Sportanlagen-In den Königswiesen“ aufgestellt werden.

Entgegen zu dem im Oktober 2024 ursprünglich gefassten Aufstellungsbeschluss (2024/1499 BV) soll der Bebauungsplan ausschließlich die Sportanlagen im Bereich "Königswiesen" umfassen und planungsrechtlich regeln bzw. sichern.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes sowie Durchführung des Verfahrens sowie eventuell erforderliche Fachgutachten werden über die HH-Stelle 5.1.10.01.552500 abgebildet.

Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen werden über Mittel auf der HH-Stelle 5.1.0.01.553500 gedeckt.

Anlage/n

1	BP RO 1.01_Geltungsbereich
---	----------------------------



Bebauungsplan Nr. RO 1.01
 "Sportanlagen In den Königswiesen"
 St. Ingbert-Rohrbach
 Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss

Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Maßstab
 1/2000



GB 6 / 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität

Gez Vo	DIN A3	 ST. INGBERT
Stand 12.05.2025		

Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (StellplatzS - StS)

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 02.06.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	11.06.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag**SATZUNG****über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (StellplatzS – StS)**

Die Mittelstadt St. Ingbert erlässt aufgrund des § 85 Abs. 1 Ziffer 7 und des § 47 der Bauordnung für das Saarland – LBO – vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2) in Verbindung mit dem § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) mit Beschluss vom 17.06.2025 folgende Örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Stadtgebiet der Mittelstadt St. Ingbert einschließlich aller Stadtteile.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben unterschiedlicher Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die auf zwei Dezimalstellen ermittelten Werte sind dann zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.

(2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.

(3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zu Bedarf steht.

(4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(5) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche in dieser Baugenehmigung ist der Altbestand nach Abs. 1 zu bewerten.

(6) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. "gefangenen" Stellplätze).

§ 3 Ablösung

(1) Soweit Kraftfahrzeugstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen, wenn die Stadt St. Ingbert der Ablösung zustimmt.

(2) Eine Ablösung erfolgt gemäß der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festlegung der Höhe des Geldbetrags je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen vom 31.03.1992 sowie der 1. Änderungssatzung vom 12. Juni 2001.

(3) Sind im Zusammenhang mit einer Revitalisierung eines Ladenleerstandes (Folgenutzung) Stellplätze i.S. des § 2 dieser Satzung zu schaffen, wird für den Fall einer Ablösung ein reduzierter Ablösebetrag für alle Zonen in Höhe von 500 EUR pro Stellplatz festgesetzt. Dieser reduzierte Ablösebetrag soll dazu beitragen städtebauliche Missstände zu beseitigen.

§ 4 Sicherung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das abgelöst wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ruht der Ablösebetrag als öffentliche Last auf dem Miteigentumsanteil.

§ 5 Gestaltung der Stellplätze

(1) Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen offene Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.

(2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je zehn Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.

(3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

§ 6 Abweichungen

Die Stadt St. Ingbert kann unter den Voraussetzungen des § 68 Landesbauordnung (LBO) Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Örtliche Bauvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt St. Ingbert in Kraft.

St, Ingbert, 17.06.2025

Prof. Dr. Ulli Meyer, Oberbürgermeister

Anlage 1 (Richtzahlenliste)

zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (StellplatzS – StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Erläuterung
1	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude bis zu 2 Wohneinheiten	1 Stellplatz je Wohneinheit	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung bis 100 qm 2 Stellplätze je Wohnung über 100 qm	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch alte Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen, bestimmt sein. Eine diesbezügliche öffentlich-rechtliche Sicherung durch Eintragung einer Baulast ist erforderlich.
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	
1.6	Arbeitnehmerwohnheime z.B. Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	
1.7	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze	Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigenständigen, abgeschlossenen Wohneinheiten
1.8	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	Nutzfläche i.d.S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF) nur die Nett Nutzfläche (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Teeküchen, Pausenräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u.ä. bleiben außer Ansatz).
2.2	Räume mit erheb.	1 Stellplatz je 25 qm	Nutzfläche i.d.S. ist in Ab-

	Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	grenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF) nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Teeküchen, Erfrischungsräume, Flur Pausenräume, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personal-aufzüge u.ä. bleiben außer Ansatz).
2.3	"Sonder-/ Bestellpraxen"	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	Dies sind z.B. Heilpraktiker, Psychologen o.ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/ Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds. unter 2.2.
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz	Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche	Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschl. der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.
3.3	Bau- und Gartenmärkte, Getränkemärkte	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche	Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschl. der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.12	Fitnessstudios/Fitnesscenter und Saunen	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist von einem vorhandenen Gastronomiebereich nach 6.1 abzugrenzen, dessen

			Stellplatzbedarf gesondert zu ermitteln ist.
5.13	Solarien, Bräunungsstudios (selbständig)	1 Stellplatz je 2 Liegen	
5.14	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	
6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten		
6.1	Gaststätten (ab 35 qm Bruttogastraum- fläche oder 13 Sitzplätzen)	1 Stellplatz je 10 qm Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche i.d.S. ist der gesamte Gastraum ohne Neben- räume. Nettogastraum- fläche i.d.S. ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist, auch wenn die Fläche außerdem für Ver- anstaltungen oder sonstige Zwecke (z.B. Tanzen) bestimmt ist nicht mit einzurechnen.
6.2	Diskotheken	1 Stellplatz je 6 qm Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche i.d.S. ist der gesamte Gastraum ohne Neben- räume. Nettogastraum- fläche i.d.S. ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist, auch wenn die Fläche außerdem für Veran- staltungen oder sonstige Zwecke (z.B. Tanzen) bestimmt ist. Der Theken- bereich ist nicht mit einzuberechnen.
6.3	Kleingastronomien/ Imbisse bis zu 35 qm Bruttogastraumfläche und maximal 12 Sitzplätze	2 Stellplätze	Bruttogastraumfläche i.d.S ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume.
6.4	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zu- gehörige Gaststätte Zuschlag nach Nr. 6.1, für zugehörige Tagungsräume zusätzlich 1 Stellplatz je 35 qm HNF	
6.5	Spielhallen, Automatenhallen und vergleichbare Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 7 qm Hauptnutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	

6.6	Räume mit Billardtischen	2 Stellplätze je Billardtisch	
6.7	Wetteinrichtungen Internetcafés	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	
6.8	Privatclubs, Bordelle, Erotikbetriebe u.ä.	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung (z.B. Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3,5 Betten	
7.2	Krankenanstalten von örtl. Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 Betten	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen	1 Stellplatz je Klasse	
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung	3 Stellplätze je Klasse	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz oder je 3 beschäftigte 1 Stellplatz	Nutzfläche i.d.S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF) nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Teeküchen Erfrischungsräume, Flur, Pausenräume, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u.ä. bleiben außer Ansatz). Der Stell-

			platzbedarf ist i.d.R. nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 90 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	Nutzfläche i.d.S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF) nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Teeküchen, Erfrischungsräume, Flur Pausenräume, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personal-aufzüge u.ä. bleiben außer Ansatz). Der Stellplatzbedarf ist i.d.R. nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
9.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Hauptnutzfläche	
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungsarbeiten, keine Reparatur) fällt nicht unter diese Regelung. Der Wartungs- und Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Pflegeplatz	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschplatz	Zusätzlich muss ein Stauraum für 10 Wartende vorhanden sein
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.8	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 betriebs-PKW-, zusätzlich 1 Stellplatz je 35 qm Bürofläche	Bei LKW-Vermietung gilt § 2 Abs. 2 der Satzung entsprechend; Büroflächen siehe 2.1
9.9	Frisöre, Kosmetikstudios,	1 Stellplatz je 25 qm Hauptnutzfläche,	

	Nagelstudios, o.ä.	mindestens 2 Stellplätze	
9.10	Speiseherstell- und Speiselieferbetriebe (z.B. Pizza, Kebab)	1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je Betriebsfahrzeug	
9.11	Videotheken	1 Stellplatz je 15 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	
9.12	Transportunternehmen (Taxiunternehmen, Speditionen, Kurierdienste, etc.)	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche zuzüglich 1 Stellplatz je Betriebsfahrzeug	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	

Allgemeine Erläuterungen:

1. Bei der Berechnung von Hauptnutzflächen (HNF) ist die DIN 277 Teil 2 heranzuziehen, es sei denn, es gibt eine hiervon abweichende Definition in den jeweiligen Erläuterungen.
2. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
3. Behinderten-Stellplätze: Für alle Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von 10 bis 30 Stellplätzen ist 1 Stellplatz, für jede weiteren 20 Stellplätze ist je 1 Stellplatz als Behindertenstellplatz anzulegen.

Sachverhalt

Bislang verfügte die Mittelstadt St. Ingbert über keine Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung). Im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen und dem damit verbundenen Nachweis erforderlicher Stellplätze hat sich die Untere Bauaufsicht bislang auf die Stellplatzsatzung der Kreisstadt Neunkirchen bezogen und diese bei der Berechnung erforderlicher Stellplätze zugrunde gelegt. Die Landesbauordnung (gültig bis April 2025) legte fest, dass bei der Errichtung baulicher und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind (§ 47). Lediglich für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen entfiel die Stellplatzpflicht.

Mit der Novellierung der Landesbauordnung des Saarlandes (bekannt gemacht im April 2025) wurde der § 47 (Stellplätze und Garagen) geändert. Nach wie vor sind bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Allerdings wurde ergänzt, dass (sofern keine örtliche Bauvorschrift – Stellplatzsatzung der Kommune besteht) die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen

oder Garagen für Wohnungen oder Wohnheime nicht gilt.

Um zu vermeiden, dass nun Bauanträge für Wohngebäude ohne Stellplätze (da hierfür gem. LBO keine Stellplatzverpflichtung gilt) genehmigt werden müssten, soll als Übergangslösung die beigefügte Stellplatzsatzung erlassen werden.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit parallel eine Stellplatzsatzung, in der u.a. mögliche Stellplatzreduzierungen (Nähe zu ÖPNV-Haltestellen, innovative Betriebskonzepte, Home Office-Anteile, o.ä.) sowie die Errichtung von Fahrradstellplätzen berücksichtigt werden.

Sobald die angesprochene Stellplatzsatzung final vorbereitet ist, wird diese die nun zu beschließende Stellplatzsatzung ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine. Mit der Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt entstehen keine Veröffentlichungskosten.

Anlage/n

2025/1988 BVBeschlussvorlage
öffentlich**Kommunale Wärmeplanung - Beschluss zur Offenlage**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 04.06.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	11.06.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die kommunale Wärmeplanung wird in der vorliegenden Fassung – Anlage 1 – gebilligt.
2. Für die kommunale Wärmeplanung wird gem. § 7 i.V.m. § 13 Wärmeplanungsgesetz (WPG) die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Sachverhalt

Im Zuge der kommunalen Wärmeplanung hatte das beauftragte Planungsbüro EnergieEffizienz GmbH in der Ausschusssitzung im Februar 2025 (2025/1763) bereits erste Zwischenergebnisse vorgestellt. Hierbei standen die Arbeitsschritte „Bestandsanalyse“ und „Potentialanalyse“ im Mittelpunkt. Die Zwischenergebnisse wurden dann im März 2025 in einer öffentlichen Veranstaltung mit rd. 200 Besucherinnen und Besucher der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Weiteren hat die EnergieEffizienz GmbH die Arbeitsschritte „Zielszenarien mit Maßnahmenkatalog“, „Verstetigung“, „Controlling-Konzept“ und „Kommunikation“ erarbeitet. Die Konzeptentwicklung begleitete eine Steuerungsgruppe, die sich aus dem zuständigen Beigeordneten, VertreterInnen der Stadtverwaltung, der Stadtwerke, der Schornsteinfegerinnung sowie einem Heizungsbauer zusammensetzt.

Inhaltlich sieht die kommunale Wärmeplanung aufbauend auf den Wärmelinienrichtlinien für weitere Teile der Innenstadt von St. Ingbert-Mitte Wärmenetze als priorisierte Maßnahme vor. Dazu zählt sowohl die weitere Verdichtung des bestehenden Netzes als auch der Ausbau in angrenzende Quartiere. Ferner besteht in der Ortsmitte von Rohrbach ein Eignungsgebiet für ein Wärmenetz. Die Gewerbegebiete Pottaschwald und Schiffelland wurden zu einem Prüfgebiet, weil hier zunächst grundlegende Erhebungen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie erfolgen sollen. Ähnliches gilt für den Bereich Berufsbildungszentrum/ CISP. Weiterhin wurden an unterschiedlichen Stellen in der Stadt mit örtlichen Verdichtungen Eignungsgebiete für Gebäudewärmenetze mit bis zu 16 Gebäuden definiert. Alle anderen Gebiete sind Eignungsgebiete für Einzelversorgung, wo verschiedene Heizungstechniken perspektivisch eine Rolle spielen werden, vor allem aber auch Wärmepumpen zum Zuge kommen sollen. Keine Rolle spielt nach derzeitigem Kenntnisstand Wasserstoff als Energieträger: „Bezüglich der Nutzung von Wasserstoff über die bestehenden Gasnetze sind die weiteren technologischen und politischen Entwicklungen abzuwarten. Mit aktuell plausiblen Preisannahmen ist ein wirtschaftlich vertretbarer Einsatz von Wasserstoff zur Versorgung von Wohngebäuden oder auch kleineren Gewerbeeinheiten nicht darstellbar.“ Insofern wurde auf die Ausweisung von Wasserstoffnetzgebieten verzichtet.

Gem. § 7 (1) Wärmeplanungsgesetz (WPG) beteiligt die planungsverantwortliche Stelle nach

Maßgabe des § 13 Wärmeplanungsgesetz (WPG) die Öffentlichkeit sowie alle Behörden und Träger öffentlicher Belange. Die nun vorliegende vorläufige Endfassung muss nach § 13 (4) des Wärmeplanungsgesetzes für die Dauer von mindestens 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist der Öffentlichkeit, den in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Wegen der beginnenden Sommerferien empfiehlt die Verwaltung eine längere Veröffentlichungsdauer vom 23. Juni bis zum 01. August.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Erstellung des Konzepts belaufen sich auf 127.449 € brutto – dargestellt über die Sachkonten 552500 der Produkte 5.1.10.01 und 5.6.10.03.

Der Bund gewährt hierauf eine Förderung von 103.295 €. Über die Verordnung zur Regelung des Belastungsausgleichs im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Wärmeplanung erhalten die Kommunen zudem vom Land 179.000 € plus 1,67 € pro Einwohner (rd. 238.000 €), nach Abzug der Bundesförderung somit rd. 135.000 €. Hierüber werden neben den Kosten für das Konzept, auch Personalkosten sowie sonstige Kosten abgedeckt.

Anlage/n

1	Anlage 1_2025-06-02 KWP St.Ingbert Endbericht
---	---



Kommunale Wärmeplanung Stadt St. Ingbert

Endbericht [ENTWURF]

St. Ingbert/Lampertheim, 2. Juni 2025



Impressum

Auftraggeberin:



Stadt St. Ingbert
 Am Markt 12
 66386 St. Ingbert
 Telefon: 06894 13738
 E-Mail: hkhraemer@st-ingbert.de
 Web: www.st-ingbert.de

Ansprechpartner:

Herr Dr. Hans-Henning Krämer
 Klimaschutzmanager der Stadt
 St. Ingbert

Auftragnehmerin:



EnergyEffizienz GmbH
 Gaußstraße 29a
 68623 Lampertheim
 Telefon: 06206 30312718
 E-Mail: a.juettner@e-eff.de
 Web: www.e-eff.de

Projektleitung:

Anne Jüttner, Dipl.-Ing.

Projektteam:

Silvia Drohner, B.Sc.
 Anne Jüttner, Dipl.-Ing.
 Semen Pavlenko, M.A.
 Romina Hafner, M.Sc.
 Sophie Weisenbach, B.Eng.
 Leonie Bremer, M.Sc.
 Johanna Müggenborg, M.Sc.
 Christopher Wild, M.Sc.
 Daniel Leißner, M.Sc.

Gefördert durch die Nationale Klimaschutzinitiative



NATIONALE
 KLIMASCHUTZ
 INITIATIVE

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
 Stresemannstr. 69 - 71
 10963 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zusammenfassung	7
1.1. Hintergrund	7
1.2. Aufbau des Zwischenberichts.....	7
1.3. Zentrale Ergebnisse	8
1.4. Nächste Schritte zur Wärmewende in St. Ingbert	9
2. Grundlagen.....	11
2.1. Methodik und Aufbau des Wärmeplans	11
2.2. Datenerfassung / Methodik	12
2.2.1. Bestandsanalyse	12
2.2.2. Potenzialanalyse	13
2.2.3. Zielszenario.....	15
2.2.4. Wärmewendestrategie	15
2.3. Datenschutz	15
3. Kommunikation und Beteiligung	16
4. Bestandsanalyse.....	18
4.1. Gemeindestruktur	18
4.2. Gebäudenutzung.....	20
4.3. Baualtersklassen	22
4.4. Versorgungs- und Beheizungsstruktur.....	23
4.5. Wärmemengen und Wärmelinienichten	27
5. Potenzialanalyse	30
5.1. Senkung des Wärmebedarfs.....	31
5.1.1. Hinweise und Einschränkungen.....	31
5.1.2. Potenzial	32
5.2. Zentrale Potenziale (Wärme)	32
5.2.1. Biomasse	32
5.2.2. Solarthermie auf Freiflächen	37
5.2.3. Agrothermie	39
5.2.4. Oberflächennahe Gewässer	42
5.2.5. Tiefengeothermie	43
5.2.6. Unvermeidbare Abwärme aus Industrie und Gewerbe.....	44

5.2.7.	Abwärme aus Abwasser	46
5.2.8.	Grüner Wasserstoff	46
5.3.	Dezentrale Potenziale (Wärme).....	47
5.3.1.	Luft/Wasser-Wärmepumpen	47
5.3.2.	Oberflächennahe Geothermie	47
5.3.3.	Biomasse	53
5.3.4.	Solarthermie auf Dachflächen	53
5.4.	Strom-Potenziale.....	53
5.4.1.	Photovoltaik auf Dachflächen	54
5.4.2.	Photovoltaik auf Freiflächen	54
5.4.3.	Agri-PV.....	57
5.4.4.	Windkraft	58
6.	Zielszenario 2045.....	60
6.1.	Nutzung der Potenziale für erneuerbare Energien und Abwärme ..	60
6.2.	Perspektiven der Gasversorgung und des bestehenden Gasnetzes in St. Ingbert.....	61
6.3.	Eignungsgebiete für Einzelversorgung und Wärmenetze	61
6.3.1.	Herleitung der Eignungsgebiete	61
6.3.2.	Festgelegte Eignungsgebiete	62
6.4.	Versorgungsstruktur Einzelversorgung	64
6.4.1.	Entwicklung der Beheizungsstruktur	64
6.5.	Versorgungsstruktur Wärmenetze	66
6.5.1.	Ausbaugebiet in St. Ingbert Mitte.....	66
6.5.2.	Eignungsgebiet in Rohrbach.....	69
6.6.	Versorgungssicherheit und Realisierungsrisiko	71
6.6.1.	Wärmenetzgebiete	71
6.6.2.	Wasserstoffnetzgebiet.....	72
6.6.3.	Gebiete für die dezentrale Versorgung	72
6.7.	Energie- und Emissionsbilanzen zum Zielszenario	73
6.7.1.	Energie- und Treibhausgasbilanz nach Verbrauchssektoren	73
6.7.2.	Energie- und Treibhausgasbilanz nach Energieträgern	76
6.7.3.	Emissionsentwicklung bis 2045 auf einen Blick	79
7.	Wärmewendestrategie	81
7.1.	Fokusgebiete	81

7.2.	Ergänzende Maßnahmen	107
7.2.1.	Maßnahmen Einzelgebäude	108
7.2.2.	Maßnahmen für kommunale Gebäude	109
7.2.3.	Zentrale Strom- und Wärmeversorgung	110
7.2.4.	Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit	111
7.2.5.	Stukturelle Maßnahmen	112
7.3.	Stadtteil-Steckbriefe	113
8.	Controlling-Konzept und Verstetigungsstrategie	129
8.1.	Kontrollziele.....	129
8.2.	Kontrollinstrumente und -methoden.....	130
8.3.	Datenerfassung und -analyse	130
8.4.	Berichterstattung und Kommunikation.....	130
	Literaturverzeichnis	131
	Tabellenverzeichnis	132
	Abbildungsverzeichnis	133
	Abkürzungsverzeichnis	136
	Anhang A: St. Ingbert	138
	Anhang B: Hassel.....	144
	Anhang C: Oberwürzbach.....	147
	Anhang D: Rentrish	150
	Anhang E: Rohrbach	153
	Anhang F: Faktoren zur Wärmebedarfsreduktion durch Sanierungen	156

1. Einleitung und Zusammenfassung

1.1. Hintergrund

Eine umfassende Wärmewende in Deutschland ist von großer Bedeutung und Dringlichkeit, da der Wärmesektor hierzulande einen Großteil des Endenergieverbrauchs ausmacht, dieser bislang aber nur in unzureichendem Maße klimaverträglich durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Damit im Wärmesektor die nationalen Klimaschutzziele erfüllt werden, sind weitreichende Maßnahmen erforderlich.

Als eine dieser Maßnahmen für die Wärmewende wurden mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) die Bundesländer dazu verpflichtet, kommunale Wärmepläne zu erstellen. Diese Verpflichtung wird durch Landesgesetze zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes auf die einzelnen Gemeinden und Städte übertragen. So soll das Bundesziel einer Treibhausgasneutralität bis 2045 entscheidend unterstützt werden. Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes konnte über die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) eine Förderung zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung beantragt werden, bei der 90 % der Kosten förderfähig sind. Weiterhin unterstützt das Land Saarland die Stadt St. Ingbert finanziell.

Vor diesem Hintergrund ist die Stadt St. Ingbert zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Prozess der kommunalen Wärmeplanung eingestiegen. Im Juli 2023 hat die Stadtverwaltung einen Förderantrag zur Erarbeitung der Wärmeplanung über die Kommunalrichtlinie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gestellt. Auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung ist der EnergyEffizienz GmbH aus Lampertheim im südhessischen Landkreis Bergstraße der Zuschlag für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt St. Ingbert erteilt worden.

Die Wärmeplanung bildet die strategische Grundlage für die Gestaltung einer zukunftsfähigen Wärmeversorgung in der Stadt. Zugleich erfüllt die Stadt St. Ingbert mit der vorliegenden Wärmeplanung die Verpflichtung gemäß Wärmeplanungsgesetz und alle Förderbedingungen gemäß NKI.

1.2. Aufbau des Endberichts

Der vorliegende Wärmeplan ist im Anschluss an dieses einleitende Kapitel wie folgt aufgebaut:

- Kapitel 2 stellt die Grundlagen der Planerarbeitung dar. Dies sind insbesondere die Projektphasen und der organisatorische Rahmen, Grundbegriffe und Definitionen sowie die angewendete Methodik.
- Kapitel 3 zeigt den partizipativen Charakter der Planerarbeitung für St. Ingbert auf. Für die Erarbeitung des Wärmeplans bildete die Beteiligung und Einbindung lokaler und regionaler Akteurinnen und Akteure eine wesentliche Basis.
- Kapitel 4 widmet sich dem Ist-Zustand der Wärmeversorgung in St. Ingbert (Bestandsanalyse).
- Kapitel 5 legt dar, welche Potenziale zur Energieeinsparung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme in St. Ingbert bestehen (Potenzialanalyse).

- Kapitel 6 entwickelt ein Zielszenario für das Jahr 2045 sowie – als Zwischenetappen – für die Jahre 2030, 2035 und 2040.
- Kapitel 7 beschreibt auf Basis der vorherigen Arbeitsschritte eine Wärmewendestrategie mit ausgewählten Fokusgebieten und dazu gehörigen Maßnahmen für die Umsetzungsphase.
- In Kapitel 8 wird das Controllingkonzept und die Verstetigungsstrategie vorgestellt.

Der Aufbau folgt damit den Vorgaben des Leitfadens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Gemeindeentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zur kommunalen Wärmeplanung sowie den Vorgaben der NKI.

1.3. Zentrale Ergebnisse

Die **Bestandsanalyse** in St. Ingbert basiert auf der Analyse und Aufbereitung zahlreicher Datenquellen wie Kehrbücher, Statistiken, Fragebögen und Verbrauchsdaten. Ergänzt wird die Bestandsanalyse durch eigene Energiebedarfsrechnungen. Sie verdeutlicht, dass die Wärmewende eine herausfordernde Aufgabe mit dringendem Handlungsbedarf ist. Aktuell basiert die Wärmeversorgung zu etwa 90 % auf fossilen Energieträgern, wobei der Wohnsektor den größten Anteil an Emissionen in der Wärmeversorgung ausmacht. 2024 lag der bundesweite Durchschnitt des Anteils fossiler Energien im Wärmesektor bei 82 %.¹ Ein hoher Sanierungsdruck entsteht durch die Altersstruktur der Heizungsanlagen: 39 % der Anlagen sind mindestens 20 Jahre alt, 17 % sind sogar älter als 30 Jahre. Gleichzeitig bietet sich durch den Tauschzyklus bei Heizungen eine wertvolle Gelegenheit, um nachhaltige und effiziente Wärmeversorgungslösungen zu implementieren.

Im Rahmen der **Potenzialanalyse** wurde ein größeres Potenzial für Abwasserwärme, Erdwärmesonden und -kollektoren identifiziert. Insgesamt ergibt sich ein technisches Wärmeerzeugungspotenzial aller betrachteten zentralen Technologien von 465,8 GWh. Auch der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Freiflächen kann einen wichtigen Beitrag zur regionalen Energiewende leisten. Darüber hinaus empfiehlt sich eine vertiefte Untersuchung der identifizierten industriellen Abwärmequellen, um deren Nutzungspotenzial technisch und wirtschaftlich zu bewerten. In weiteren Umsetzungsschritten sollten die wirtschaftliche Umsetzbarkeit sowie reale Einschränkungen – etwa durch Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz oder Eigentumsverhältnisse – vertiefend geprüft werden

Im **Zielszenario** wird dementsprechend anvisiert, die ermittelten Potenziale möglichst weitgehend zu realisieren, mit besonderem Fokus auf Wärmenetze, Wärmepumpen, Biomasse, oberflächennahe Geothermie sowie Energieeinsparung durch Sanierungen. Im Zieljahr 2045 resultiert dies plangemäß in einem Energiemix zur Wärmeversorgung, der durch regenerative Energienutzung zur Wärmebereitstellung und einen reduzierten Wärmebedarf geprägt ist. Das Ziel der Treibhausgasneutralität wird somit erreicht.

Die Wärmewendestrategie stellt dar, welche (kommunalen) Maßnahmen zur Erreichung des zuvor dargestellten Zielszenarios beitragen können. Mit höchster Priorität aus gesamtgemeindlicher

¹ Umweltbundesamt, 2025

Perspektive werden folgende sechs Fokusgebiete empfohlen (deren dazugehörige Maßnahmen siehe Kapitel 7 Wärmewendestrategie), die innerhalb der nächsten 5 Jahre begonnen werden sollten.

- 1) Ausbau des bestehenden Nahwärmenetzes im Stadtteil St. Ingbert Kernstadt durch die Erschließung weiterer Anschlussgebiete sowie weiterer Wärmequellen neben der Biomasse. Mit einer Kampagne zur Nahwärme können weitere Anlussteilnehmer gewonnen werden.
- 2) Wärmenetzeignungsgebiete im Stadtteil Rohrbach: Die Potenziale der Biomasse, einer Großwärmepumpe und weiterer erneuerbarer Energieträger sollen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zum Aufbau eines Nahwärmenetzes geprüft werden.
- 3) Wärmeversorgung des Gewerbegebiets in St. Ingbert: Die Wirtschaftlichkeitsprüfung zur zentralen Versorgung dieser Gebiete soll anhand vom aktuellen und prognostizierten zukünftigen Bedarf, des bestehenden Entwicklungspotenzials des Gewerbegebiets sowie der Beteiligungsbereitschaft ansässiger Unternehmen durchgeführt werden.
- 4) Wärmeversorgung des Berufsbildungszentrums in St. Ingbert: Die Wirtschaftlichkeitsprüfung zur zentralen Versorgung dieser Gebiete soll anhand vom aktuellen und prognostizierten zukünftigen Bedarfe des bestehenden Entwicklungspotenziales des Berufsbildungszentrums sowie der Beteiligungsbereitschaft durchgeführt werden.
- 5) Gebäudenetzeignungsgebiete in den Stadtteilen St. Ingbert Kernstadt, Hassel und Rentrish: Dabei soll die Wirtschaftlichkeit für Gebäudenetze, die bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten² umfassen können, berechnet werden, wichtige Ankerkunden eingebunden und die Beteiligungsbereitschaft abgefragt werden.
- 6) Dezentrale Versorgungsoptionen für die Stadtteile Oberwürzbach, Rentrish und Hassel: Informationen zu dezentralen Wärmeversorgungsoptionen sollen in Zusammenarbeit mit der Energieagentur und der Verbraucherzentrale Bürger*innen zur Verfügung gestellt werden. Es sollen Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Fördermittelmöglichkeiten inklusive Hilfestellung bei der Antragstellung und grundlegende Informationen zur Gesetzeslage und verschiedenen Technologien gegeben werden.

1.4. Nächste Schritte zur Wärmewende in St. Ingbert

Als nächster Schritt für die Wärmewende in St. Ingbert bietet sich die **Umsetzung der genannten sechs Fokusgebiete** an. Hierbei können auch **Fördermittel des Bundes** genutzt werden:

- So sind Machbarkeitsstudien zu einer geplanten Wärmenetzversorgung mit 50 % im Rahmen des Programms „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) förderfähig. Die Durchführung einer Machbarkeitsstudie dauert ca. 12 Monate. Erst danach können weitere Schritte zur Planung folgen.

² Kriterium für Förderfähigkeit

- Der Ausbau von Wärmepumpen wiederum wird im Zuge der erneuerten „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) seit 2024 mit bis zu 70 % der Kosten gefördert.

Durch die Umsetzung der identifizierten Fokusgebiete kann für St. Ingbert gleich ein dreifacher Nutzen erzielt werden: 1) Beitrag zu Klimaschutz und Versorgungssicherheit, 2) Kostensenkung durch die Nutzung lokaler erneuerbarer Energien, 3) Stärkung der regionalen Wertschöpfung durch vermehrte Beauftragung lokaler Handwerksbetriebe durch Nutzung von Fördermitteln des Bundes

In regelmäßigen Abständen wird zudem zukünftig eine **Fortschreibung des kommunalen Wärmeplans** notwendig sein. Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes, das zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist, sieht eine Fortschreibung alle fünf Jahre vor.

Ein weiterer wichtiger Einfluss auf die Wärmewende in St. Ingbert besteht außerdem in der **Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)** zum 01.01.2024. Hierin ist festgelegt, dass zukünftig neue Heizungen grundsätzlich zu mindestens 65 % erneuerbare Energien nutzen müssen. Hierfür kommt eine breite Palette an Technologien in Betracht, von Wärmenetzen und Wärmepumpen über Solarthermie, Hybridheizungen und Stromdirektheizungen bis hin zu grünen Gasen und grünen Ölen. Für Neubaugebiete gilt diese Regelung unmittelbar ab 2024, für Bestandsgebiete in Kommunen unter 100.000 Einwohner*innen ab 01.07.2028. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts (Stand Mai 2025) befinden sich Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) noch in der politischen Abstimmung und bleiben abzuwarten.

Wichtig ist hierbei zu wissen, dass die 65-%-Regelung in St. Ingbert in Bezug auf Bestandsgebiete durch die (im Unterschied zu vielen anderen Kommunen) nun bereits vorliegende Wärmeplanung grundsätzlich nicht früher in Kraft tritt.³ Da es sich gerade bei Wärmenetzen und Wärmepumpen gemäß der vorliegenden Wärmeplanung allerdings ohnehin bei den meisten Gebäuden in St. Ingbert um die wirtschaftlichsten Heizungsoptionen handelt, kommt insbesondere einer aufklärenden Informations- und Beratungsarbeit zu den gesetzlichen Vorgaben und Fördermöglichkeiten eine hohe Bedeutung zu.

Insgesamt hängen eine erfolgreiche Umsetzung und Weiterentwicklung des vorliegenden Wärmeplans maßgeblich von einer **zielführenden und konstruktiven Zusammenarbeit aller relevanten Akteur*innen in der Stadt St. Ingbert** ab. Dies betrifft sowohl die Verwaltung (mit Klimaschutzmanagement, Stadtentwicklung und Infrastruktur) und dem Stadtrat als auch die Stadtwerke, Gewerbe und Bürgerschaft sowie Facheinrichtungen wie das Handwerk.

³ Eine Ausnahme hiervon kann lediglich für Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzgebiete eintreten, soweit diese durch den Stadtrat gesondert als kommunale Satzung ausgewiesen werden.

2. Grundlagen

2.1. Methodik und Aufbau des Wärmeplans

Im Wesentlichen gliedert sich die Planerstellung gemäß Leitfaden der KEA-BW in **vier Hauptphasen**:

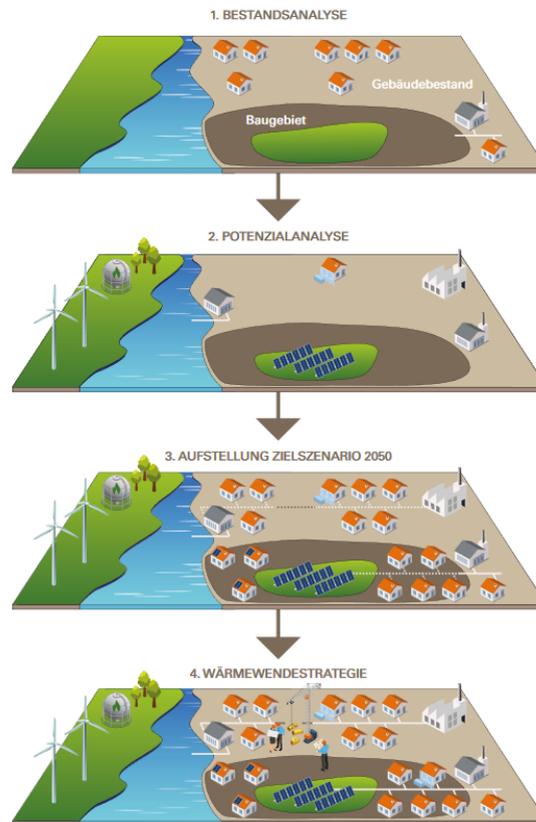


Abbildung 1 Ablauf der Kommunalen Wärmeplanung (KEA Baden-Württemberg, 2020, S. 22)

1. Bestandsanalyse

Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und den daraus resultierenden Treibhausgasemissionen einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude. Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach Energieträgern und Sektoren.

2. Potenzialanalyse

Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und der unvermeidbaren Abwärmepotenziale.

3. Zielszenario

Entwicklung eines Szenarios für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung. Dazu wird die Nutzung der ermittelten Potenziale für Energieeinsparung und erneuerbare Energien in einer

Energie- und Treibhausgasbilanz nach Sektoren und Energieträgern für die Jahre 2030, 2035, 2040 und 2045 dargestellt. Außerdem erfolgt eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2045. Insbesondere soll eine Einteilung in Eignungsgebiete für Wärme- und Wasserstoffnetze sowie in Eignungsgebiete zur Einzelversorgung, darunter auch Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial, erfolgen.

4. Wärmewendestrategie

Formulierung eines Transformationspfads zum Aufbau einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung und Beschreibung der dafür erforderlichen Maßnahmen. Die Maßnahmen sollen spezifisch auf unterschiedliche Eignungsgebiete und Quartiere eingehen. Insbesondere sollen der Ausbaupfad und der Endzustand der Infrastruktur für Wärme- und Gasnetze festgelegt werden. Prioritäre Maßnahmen zur Umsetzung in den nächsten fünf bis sieben Jahren sollen dabei möglichst detailliert beschrieben werden. Für mittel- und langfristige Maßnahmen sind ausführliche Skizzen ausreichend. Die Summe der beschriebenen Maßnahmen soll zu den erforderlichen Treibhausgasminderungen für eine nachhaltige Wärmeversorgung führen. Die Öffentlichkeit (Bürgerschaft, Interessengruppen sowie Vertreter*innen der Wirtschaft) soll am Entwurf des Wärmeplans beteiligt werden.

2.2. Datenerfassung / Methodik

2.2.1. Bestandsanalyse

Die Methodik zur Abbildung des Gebäudebestands beruht auf dem Bottom-Up-Prinzip. Dazu wurden zu dem Bestand verschiedene Basisdaten ermittelt. Mit eingeflossen sind dabei Geoinformationssystem (GIS)-Basisdaten der Stadt St. Ingbert sowie LoD2-Daten des Landes Saarland, Kkehrbuchdaten (straßenzugsweise geclustert), Verbrauchsangaben der Netzbetreiber (geclustert nach Wärmeplanungsgesetz), Openstreetmap, sowie die Daten des Zensus2022 (Baualterklassen in Clustern von 100x100 Metern). Zusätzlich wurden lizenzierte Daten der infas 360 GmbH zur Gebäudenutzung, zur Gebäudegrundfläche sowie zum Gebäudealter verwendet.

- Gebäudekubatur
 - Gebäudegrundfläche
 - Gebäudehöhe/ Geschossigkeit
- Gebäudenutzung
 - Anzahl der Bewohner
 - Nutzertyp
 - Sektor
- Baualterklasse
- Heizung
 - Typ
 - Nennleistung
 - Baujahr
- Verbrauch/Bedarf
 - Wärme, Strom für Wärmeerzeugung

Daraus ableitbar sind unter anderem

- Beheizte Wohn- und Gewerbefläche
- Spezifische Wärmemenge (Kilowattstunde pro Quadratmeter (kWh/m²))
- Aktuelle Versorgungsstruktur

Für jede Adresse wurden die Daten aus verschiedenen Quellen verknüpft, sodass die Gebäude alle genannten Merkmale umfassen. Mithilfe dieser Merkmale kann die Wärmemenge jedes Gebäudes pro Jahr abgeleitet werden. Bekannte Gasverbräuche, Verbräuche aus Wärmenetzen und Stromverbräuche für Stromheizungen oder Wärmepumpen, sofern sie bei Mehrfamilienhäusern gebäudescharf vorliegen, können nach einer Witterungsbereinigung und Plausibilisierung den errechneten Bedarf ersetzen. Die Wärmemengen werden nach dem Leitfaden der Wärmeplanung in Prozesswärme, Raumwärme und Warmwasser aufgeteilt und dargestellt. Die Verbrauchsdaten leitungsgebundener Energieträger liegen straßenzugsweise vor und ermöglichen dadurch eine hohe Genauigkeit auf dieser Ebene. Um die Verbräuche auf einzelne Gebäude aufzuteilen, erfolgt eine Zuordnung anhand des errechneten Endenergiebedarfs. Dabei werden sowohl der Nutzertyp als auch die Baualtersklasse berücksichtigt.

Aufgrund dieser Methodik kann es zu Abweichungen bei gebäudescharfen Berechnungen und Abschätzungen kommen, während die Gesamtbilanz mit den vorliegenden Verbrauchsdaten straßenzugsweise stimmig ist.

2.2.2. Potenzialanalyse

Das Potenzial im Gebäudebereich wird mit Hilfe eines Transformationspfades beschrieben. Dazu werden ausgehend von der Wärmemenge im Status quo Sanierungsraten für die Jahre bis 2045 zugrunde gelegt. Diese beschreiben den prozentualen Anteil der zu sanierenden Gebäude und wurden dem Technikatalog für Kommunale Wärmeplanung entnommen, der im Auftrag des BMWK und des BMWSB erarbeitet wurde (Anhang F). Generell wird der Fokus dabei auf Gebäude gelegt, die vor Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung errichtet wurden. Für die Zwischenjahre und das Zieljahr werden darauf aufbauend prognostizierte Wärmebedarfe unter der Annahme der Sanierungsraten berechnet. Dies verdeutlicht die bestehenden Potenziale der Bedarfsreduktion im Gebäudesektor.

Die Analyse der weiteren Potenzialen unterscheidet sich je nach Energiequelle erheblich. In Kapitel 5.2 wird die jeweilige Methodik daher im Einzelnen für die verschiedenen Energiequellen dargestellt.

Bei Planungen, die in Natur und Landschaft eingreifen, müssen die gesetzlichen Vorgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz und weiteren gesetzlichen Regelungen beachtet werden. Hierbei sind insbesondere die Belange des Gebiets- und Artenschutzes, sowie natur- und wasserschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Für den Wasserschutz bestehen auf der Gemarkung der Stadt St. Ingbert Schutzgebiete. Auch die Topografie kann für Flächenpotenziale eine Restriktion darstellen.

Potenzialflächen für erneuerbare Energien (Solar, Wind, Geothermie, Biomasse) können dort identifiziert werden, wo keine Ausschlusskriterien der Flächennutzung entgegenstehen. Bei der Standortbeurteilung wird zwischen Ausschlusskriterien und restriktiven Faktoren unterschieden. Wobei

Ausschlusskriterien eine Nutzung der Fläche mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen und restriktive Faktoren einer Beurteilung im Einzelfall bedürfen und bei denen mit Einschränkungen und/oder Auflagen zu rechnen ist. Die Standortbeurteilung ist je nach Betrachtungsgegenstand durch unterschiedliche Kriterien vorzunehmen. Die Kriterien werden in den jeweiligen Kapiteln beschrieben.

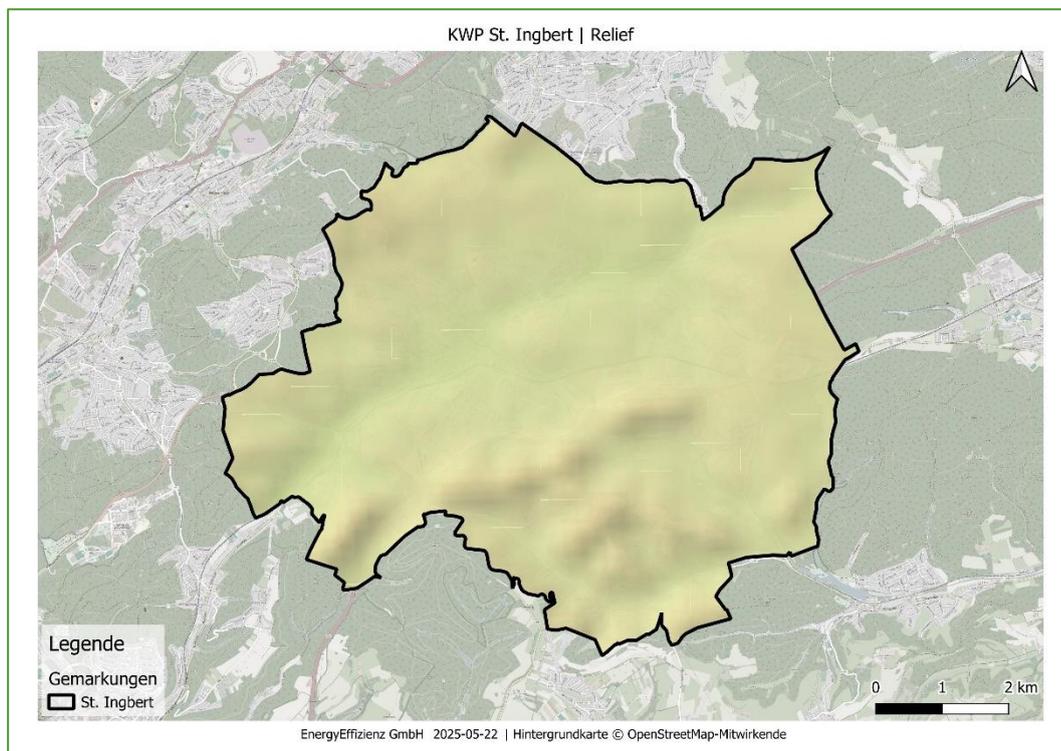


Abbildung 2 Relief der Stadt St. Ingbert

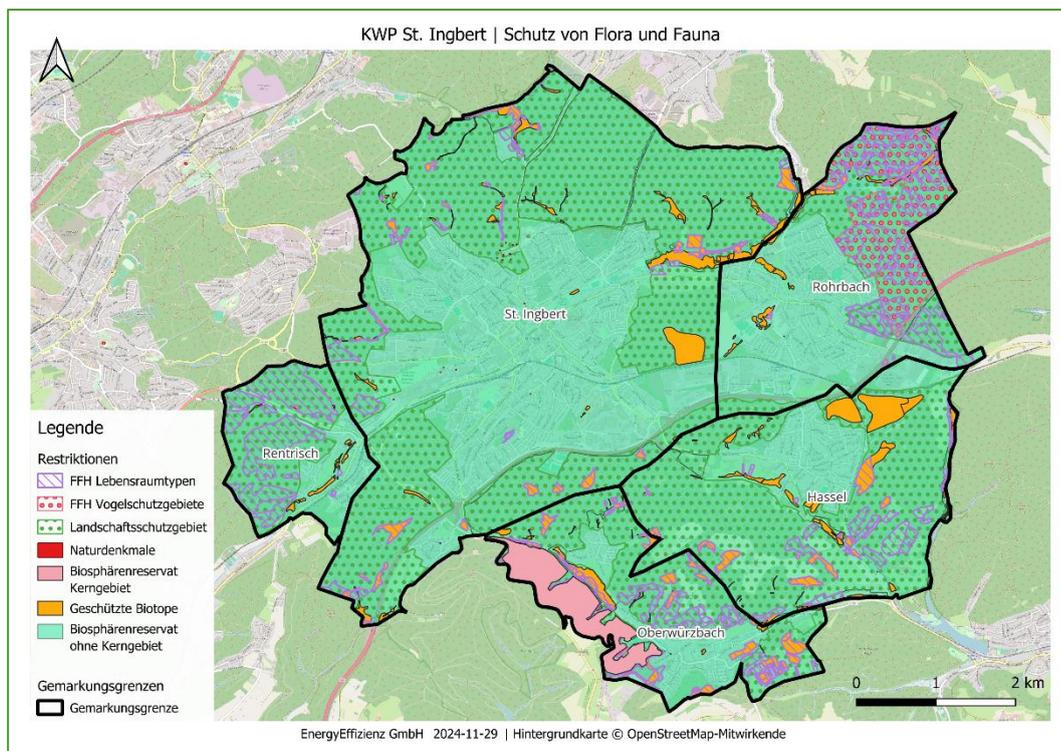


Abbildung 3: Naturschutz als restriktives Element

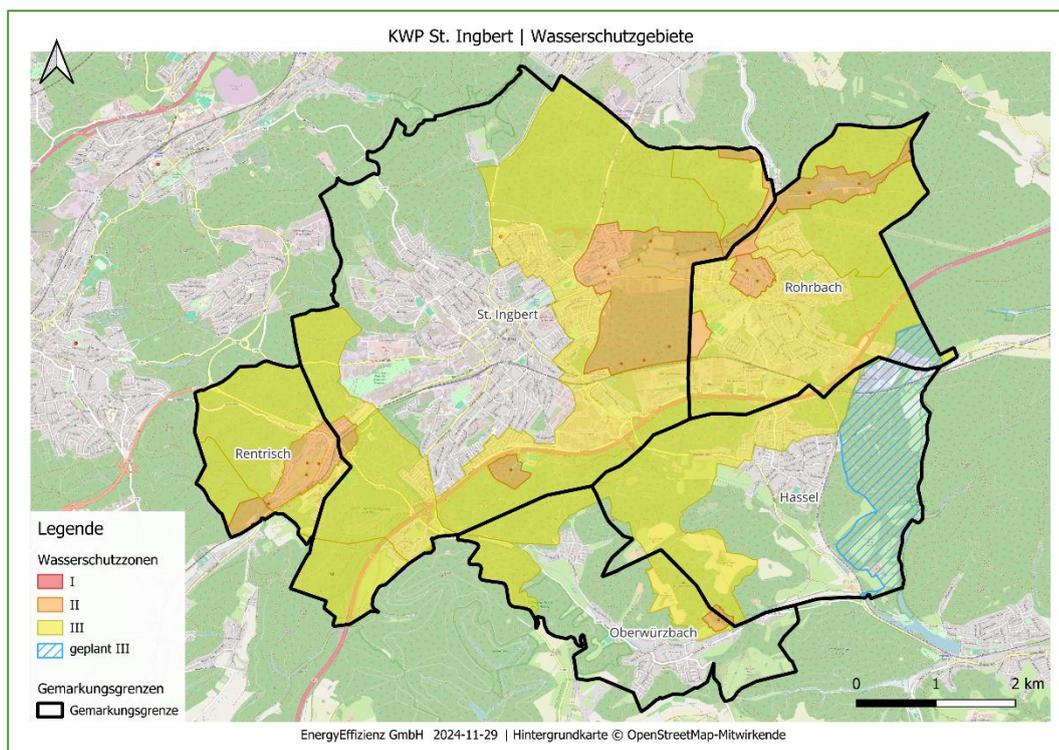


Abbildung 4: Wasserschutzgebiete in der Gemarkung

2.2.3. Zielszenario

Das Zielszenario beschreibt den anzustrebenden Zustand im Zieljahr 2045 mit den Zwischenjahren 2030, 2035 und 2040. Aufgezeigt wird eine Lösung, die realisierbar ist und Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 ermöglicht. Diese Lösung setzt sich zusammen aus Heizungsumstellung, der Nutzung von Solarthermie und Photovoltaik sowie Hüllsanierungen auf Einzelgebäudeebene sowie aus dem Aufbau von Wärme- und Wasserstoffnetzen. Die Nutzung weiterer ermittelter Potenziale wie Abwasserwärme, Biomasse oder Umweltwärme flankieren die energetische Transformation im Wärme- und Stromsektor. Im Zielszenario werden sämtliche zuvor ermittelten Datensätze und Karten kombiniert. Es werden Eignungsgebiete für die Einzelversorgung und für Wärmenetze empfohlen.

2.2.4. Wärmewendestrategie

Die Wärmewendestrategie beschreibt, wie das Zielszenario erreicht werden kann. Die wichtigsten Maßnahmen werden ausgearbeitet, um einen sofortigen Einstieg in die Umsetzung zu ermöglichen. Ergänzend zeigen stadtteilscharfe Steckbriefe zusammenfassend die wichtigsten Fakten auf, um eine schnelle Übersicht zur Situation und den passenden Maßnahmen zu bekommen.

2.3. Datenschutz

Bei der Erhebung und Verarbeitung der zu sammelnden Daten sind die Vorgaben an den Datenschutz eingehalten worden (Wärmeplanungsgesetz (WPG)). Veröffentlichtes Material lässt zudem keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zu.

3. Kommunikation und Beteiligung

Die **Erfassung und Analyse der relevanten Akteur*innen** sowie ihrer Rollen im lokalen Akteursgefüge sind von zentraler Bedeutung für die Entwicklung und Umsetzung eines Wärmeplans. Es ist wichtig zu betonen, dass jeder Wärmeplan einzigartig ist und daher die örtlichen Gegebenheiten und die spezifischen Akteurskonstellationen sorgfältig berücksichtigen muss. Die Durchführung einer Akteursanalyse markiert den ersten Schritt in einem umfassenden Beteiligungskonzept und dient der gründlichen Vorbereitung aller Akteure, die am Prozess beteiligt sind.

Im Rahmen eines Stakeholder Mappings konnten folgenden Akteur*innen als zentral für die Entwicklung und Umsetzung der Wärmewende in St. Ingbert identifiziert werden:

- Bürgerschaft / Eigentümer*innen / Mieter*innen
- Gewerbe und Handwerk
- Stadtverwaltung (insbesondere die Abteilungen für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Hochbau, Tiefbau, Gebäudemanagement, Wirtschaftsförderung und Kommunikation)
- Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss
- Ortsräte der Stadtteile St. Ingberts sowie Stadtrat
- Stadtwerke St. Ingbert

Die Stadtverwaltung ist als Auftraggeber mit allen Akteursgruppen verbunden und spielt daher die zentrale Rolle, um alle aufgeführten Akteur*innen sowie ihre jeweiligen Erfahrungen und Kenntnisse in den Projektprozess sowie in den ab Mitte 2025 anstehenden Umsetzungsprozess zur Wärmeplanung einzubinden.

Die wichtigsten **Kommunikations- und Beteiligungsschritte im Rahmen der Erstellung des Wärmeplans** sind nachfolgend dargestellt. Neben der Beteiligung von Öffentlichkeit/Bürgerschaft, den Fachausschüssen sowie dem Rat der Stadt, der Industrie und des Gewerbes bildete im Projektverlauf die enge Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung, den Stadtwerken und dem beauftragten Büro im Rahmen der Steuerungsgruppensitzungen ein wichtiges Element. Nachfolgend nicht aufgeführt sind zusätzliche bilaterale Kontakte zwischen dem beauftragten Büro und diversen Akteur*innen zur Abstimmung einzelner Sachverhalte.

Tabelle 1: Termine im Rahmen der Erarbeitung des Wärmeplans für die Stadt St. Ingbert

Datum	Inhalt	Adressierter Akteurskreis
Juli 2024	Auftaktgespräch mit Stakeholder Mapping und Abstimmung zur Datenerhebung und den notwendigen Schritten im Projekt	Interne Steuerungsgruppe
Herbst 2024	Öffentliche Bekanntmachung zur Datenerhebung zwecks Erstellung des Wärmeplans für St. Ingbert	Öffentlichkeit, Gewerbe und Bürgerschaft in St. Ingbert
Herbst 2024	Befragung zu Abwärme und Energieverbräuchen	Gewerbetreibende in St. Ingbert
Dez. 2024	Vorstellung der Ergebnispräsentation zu Bestands- und Potenzialanalyse	Steuerungsgruppe + Bürgermeister
13.02.2025	Vorstellung der Ergebnispräsentation zu Bestands- und Potenzialanalyse	Fachausschuss
Feb. 2024	Zielszenario-Workshop	Steuerungsgruppe
Mrz. 2025	Vorstellung und Diskussion der Wärmewendestrategie	Steuerungsgruppe
25.03.2025	Informationsveranstaltung Kommunale Wärmeplanung	Öffentlichkeit, Gewerbe und Bürgerschaft in St. Ingbert
11.06.2025	Vorstellung Ergebnisse Zielszenario und Umsetzungsstrategie	Fachausschuss
17.06.2025	Feststellungsbeschluss über den Wärmeplan	Stadtrat
Sommer 2025	Öffentliche Auslegung des Endberichts der Kommunalen Wärmeplanung	Öffentlichkeit, Gewerbe und Bürgerschaft in St. Ingbert
Sommer 2025	2. Informationsveranstaltung Kommunale Wärmeplanung	Öffentlichkeit, Gewerbe und Bürgerschaft in St. Ingbert

Mit den erfolgten Beteiligungsschritten sind die Vorgaben des WPG für beide Beteiligungsphasen erfüllt.

Insgesamt legt der partizipative Erarbeitungsprozess der Wärmeplanung den Grundstein für die anschließende Umsetzungsphase, bei der wiederum eine gemeinsame engagierte Zusammenarbeit der örtlichen und regionalen Akteur*innen von entscheidender Bedeutung ist.

4. Bestandsanalyse

Die Analyse beschränkt sich auf die Aspekte, die sowohl für die energetische Beschreibung des Ist-Zustandes als auch für die künftigen energetischen Entwicklungen notwendig sind. Für die Abbildung des Ist-Zustandes wird das Bilanzierungsjahr 2023 verwendet. Das Plangebiet wird in sinnvolle Untersuchungsteilräume zergliedert, die künftig unterschiedliche Entwicklungen aufgrund des Ist-Zustands durchlaufen könnten. Für St. Ingbert bietet sich die Stadtstruktur mit ihren Stadtteilen als Betrachtungseinheit an. Die Gebäudenutzungstypen, die Baualtersklassen sowie die Versorgungs- und Beheizungsstruktur spielen eine zentrale Rolle bei der energetischen Auswertung. Als Ergebnisse der Bestandsanalyse werden die Wärmedichten und Wärmelinienichten in Karten dargestellt. Die Bilanzen und Bilanzkennwerte zum Status quo werden zusammengefasst mit denen der Zwischenjahre und des Zieljahres in Kapitel 6 abgebildet.

4.1. Gemeindestruktur

Die Stadt St. Ingbert wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung entsprechend ihren Stadtteilen analysiert. Die Stadtteile bilden bereits sinnvolle Teilgebiete ab und ermöglichen eine effiziente Bearbeitung. Die Teilgebiete werden nach der Analyse zusätzlich zusammengefasst. Die Stadtteile sind:

- St. Ingbert Kernstadt
- Rohrbach
- Hassel
- Rentrisch
- Oberwürzbach

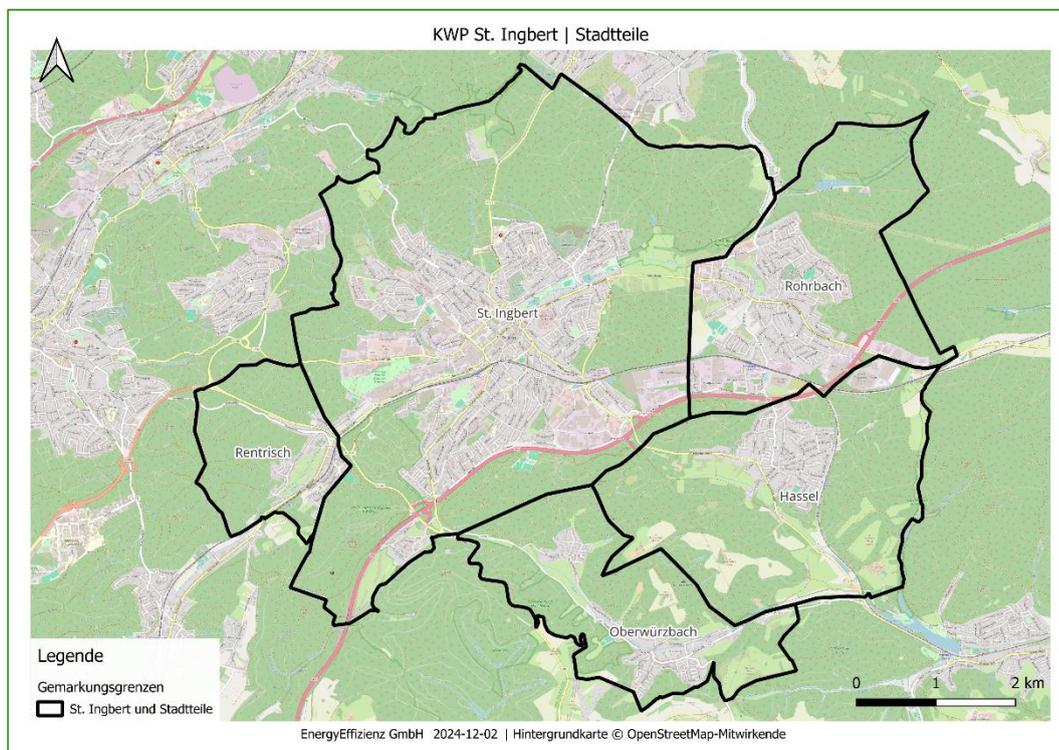


Abbildung 5: Das Plangebiet der kommunalen Wärmeplanung St. Ingbert

Die Stadtteile unterscheiden sich zum Teil stark in ihrer Charakteristik und werden im Folgenden genauer untersucht. Die Kernstadt von St. Ingbert weist einen größeren Anteil an Gewerbe und Industrie auf, während die anderen Stadtteile hauptsächlich von Wohnnutzung geprägt sind.

Tabelle 2: Kurzstatistik über Stadtteile und gesamtes Plangebiet (Stand 31.12.2024)

Stadtteil	Fläche in ha	Einwohnerzahl
St. Ingbert Kernstadt	2.473	21.284
Rohrbach	745	6.025
Hassel	926	3.500
Rentrisch	208	1.650
Oberwürzbach	552	2.600
Stadt St. Ingbert	4.904	35.059

4.2. Gebäudenutzung

Im gesamten Plangebiet werden 86 % der Gebäude zu Wohnzwecken genutzt. Gebäude im Gewerbe, Handel, Dienstleistungssektor haben einen Anteil von 12 %. Kommunale Gebäude spielen mit insgesamt 1 % eine geringere Rolle. Bezogen auf die beheizte Fläche zeigt sich eine Abweichung zur Verteilung nach Anzahl, da Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) sowie die Industrie in St. Ingbert stark vertreten sind. Die Einteilung der Nutzertypen erfolgte auf Grundlage der infas 360 Daten. Zusammen nehmen sie 42 % der beheizten Fläche ein. Die Verteilung wird in Abbildung 6 und Abbildung 7 dargestellt.

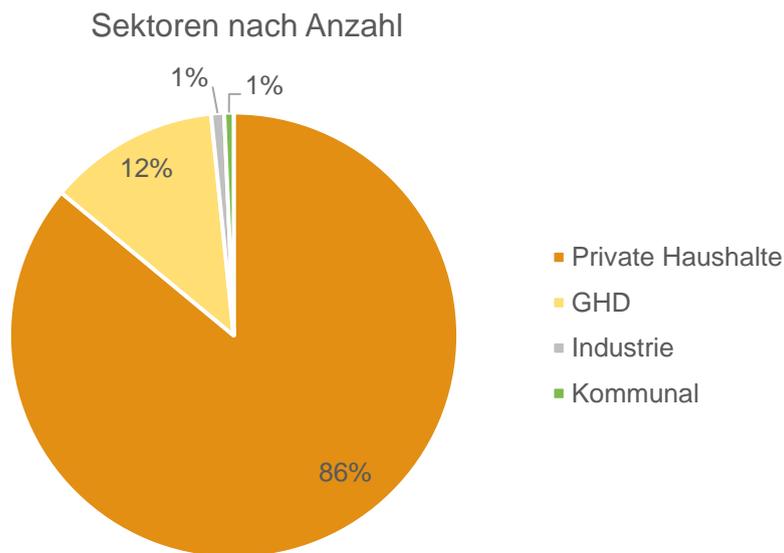


Abbildung 6: Gesamtes Plangebiet: Verteilung Nutzungstypen (Anzahl)

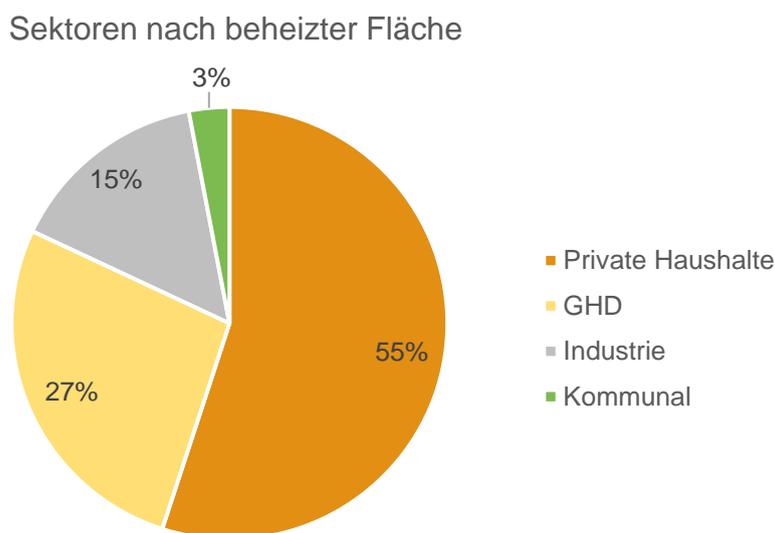


Abbildung 7: Gesamtes Plangebiet: Flächenverteilung Nutzungstypen (beheizte Fläche) infas 360 GmbH

Zusätzlich zur Gesamtbilanz für die Stadt erfolgt eine kartografische Darstellung der dominierenden Nutzungstypen der Gebäude auf Baublockebene (vgl. Abbildung 8). Die Konzentration verschiedener Nutzungstypen ist dabei von hoher Bedeutung bei der Beurteilung, ob Abwärme zur Verfügung steht, erneuerbare Potenziale nutzbar gemacht werden können oder sich Wärmenetze eignen. Gewerbliche oder öffentliche Gebäude können Ankerakteure beim Ausrollen von Wärmenetzen sein. Die Karten aller Stadtteile sind im Anhang A bis E zu finden.

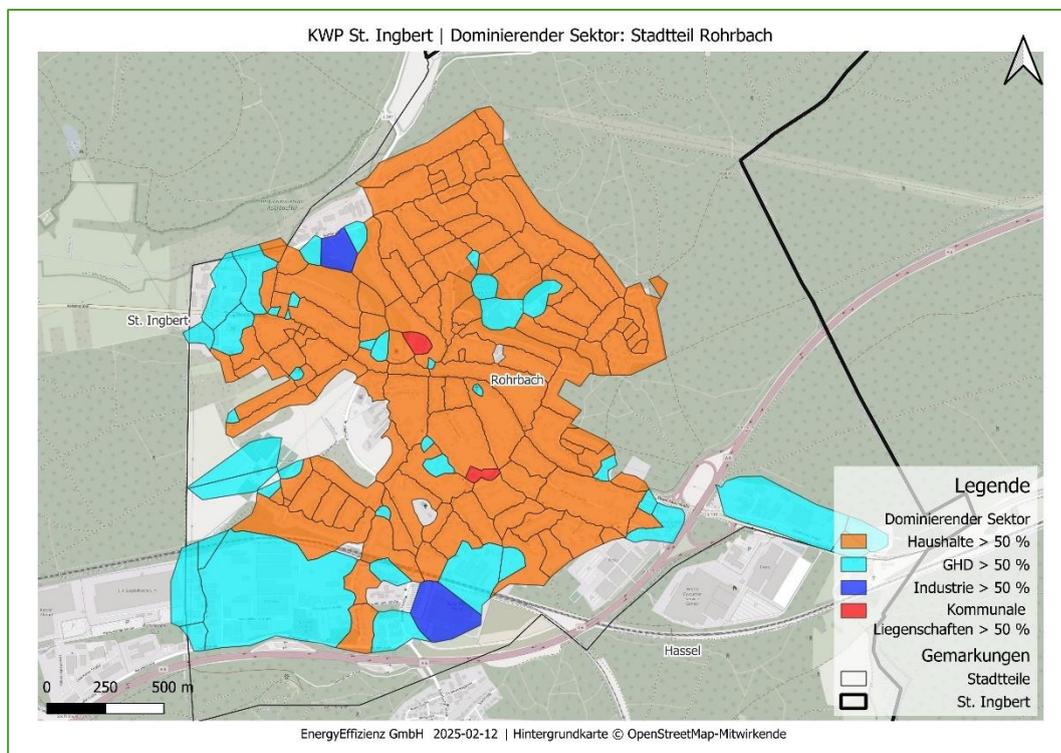


Abbildung 8: Stadtteil Rohrbach: Dominierender Sektor

4.3. Baualtersklassen

Im gesamten Plangebiet dominieren Gebäude, die vor der ersten Wärmeschutzverordnung 1977 errichtet worden sind. Diese Gebäude verfügen in der Regel über ein hohes Einsparpotenzial durch Hüllsanierungen. Ab dem Jahr 1995 wurden nur noch wenige Gebäude errichtet. Die Abbildung 9 zeigt die Verteilung der Baualtersklassen. Die Baualtersklassen basieren auf den Daten des Zensus 2022 sowie den lizenzierten Daten der infas 360 GmbH.

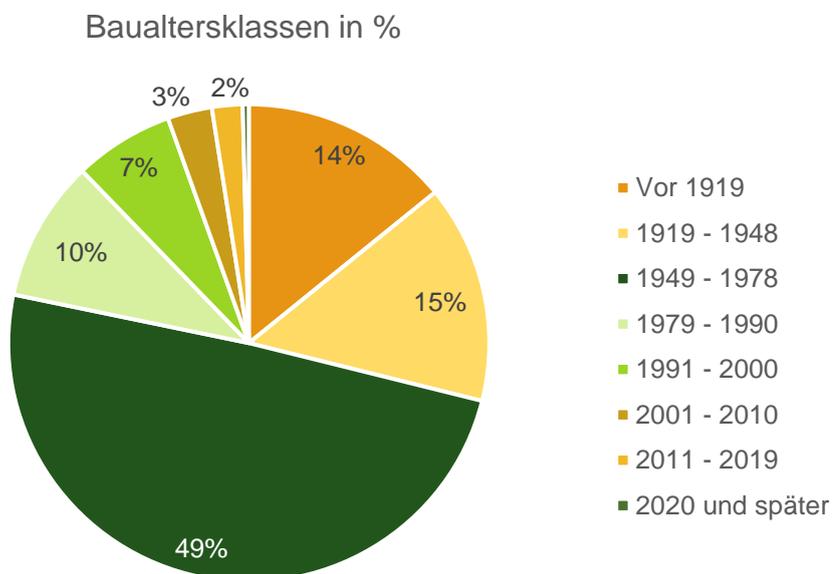


Abbildung 9: Gesamtes Plangebiet: Baualtersklassen. Quelle: Zensus 2022; infas 360 GmbH

Die Abbildung 10 zeigt beispielhaft die dominierende Baualtersklassen der Gebäude auf Baublockebene im Stadtteil Rohrbach. In den meisten Stadtteilen dominieren Gebäude, die nach dem Zweiten Weltkrieg erbaut wurden. Das weitere Wachstum erfolgte dann hauptsächlich in den 70er und 80er Jahren. Nur vereinzelte Gebiete in St. Ingbert erlebten auch ab dem Jahr 2000 eine weitere Phase des Zubaus. Die Verteilungen der dominierenden Baualtersklassen je Baublock in den einzelnen Stadtteilen sind den Anhängen A bis E zu entnehmen.

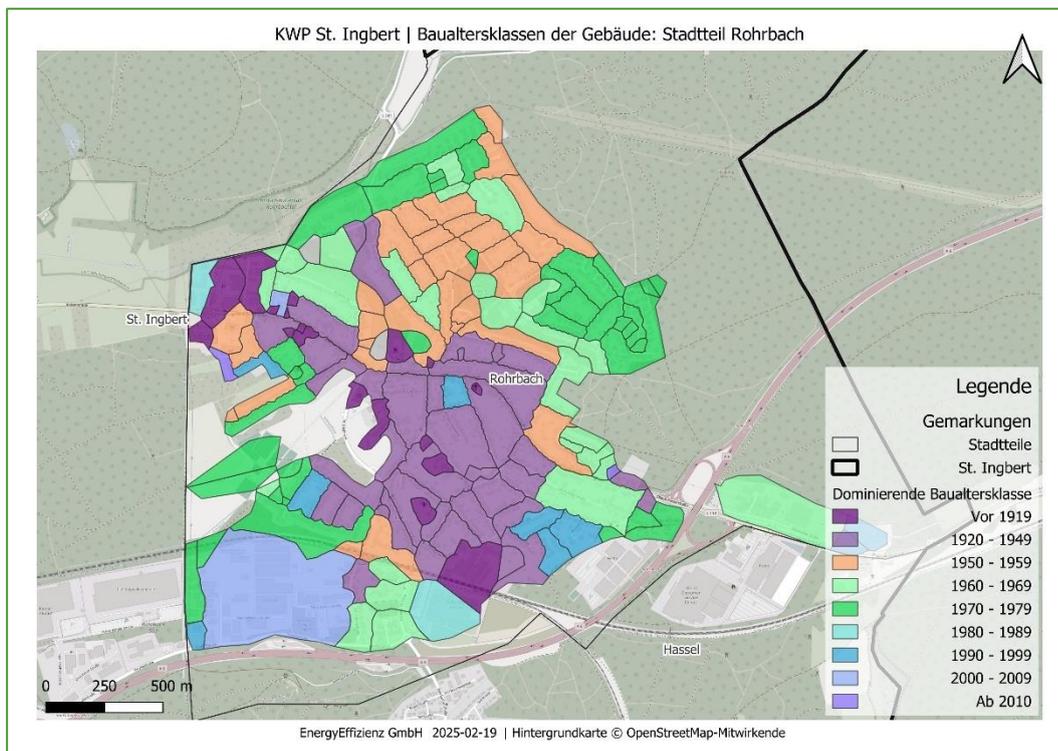


Abbildung 10: Stadtteil Rohrbach: Baualtersklassen

4.4. Versorgungs- und Beheizungsstruktur

Die nachfolgende Abbildung zeigt das Gasnetz im gesamten Plangebiet. Alle Stadtteile sind angeschlossen. Jedoch gibt es in jedem Stadtteil bebaute Bereiche, die nicht erschlossen sind.

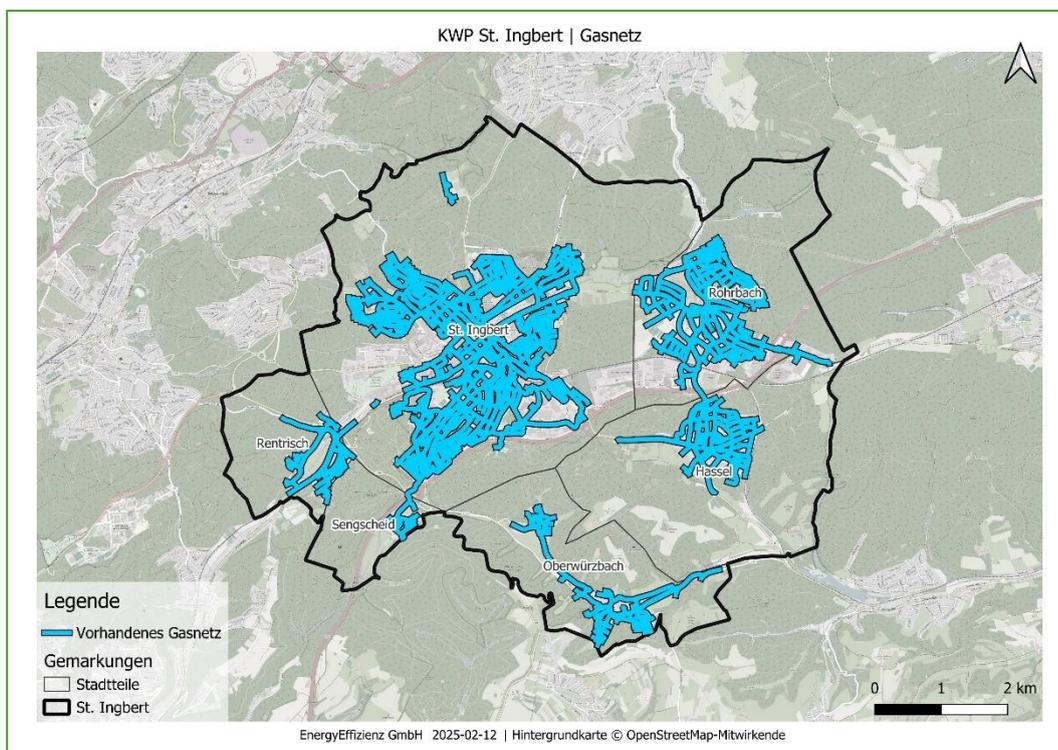


Abbildung 11: Übersichtskarte des Gasnetzes der Stadt St. Ingbert

Zusätzlich bestehen bereits in der Kernstadt zwei Wärmenetze, welche sowohl in die Berechnungen der Bestandsanalyse integriert als auch hinsichtlich eines weiteren Ausbaus betrachtet wurden. Die Wärmenetze sind in Abbildung 12 und Abbildung 13 dargestellt.



Abbildung 12: St. Ingbert: Wärmenetze Nord

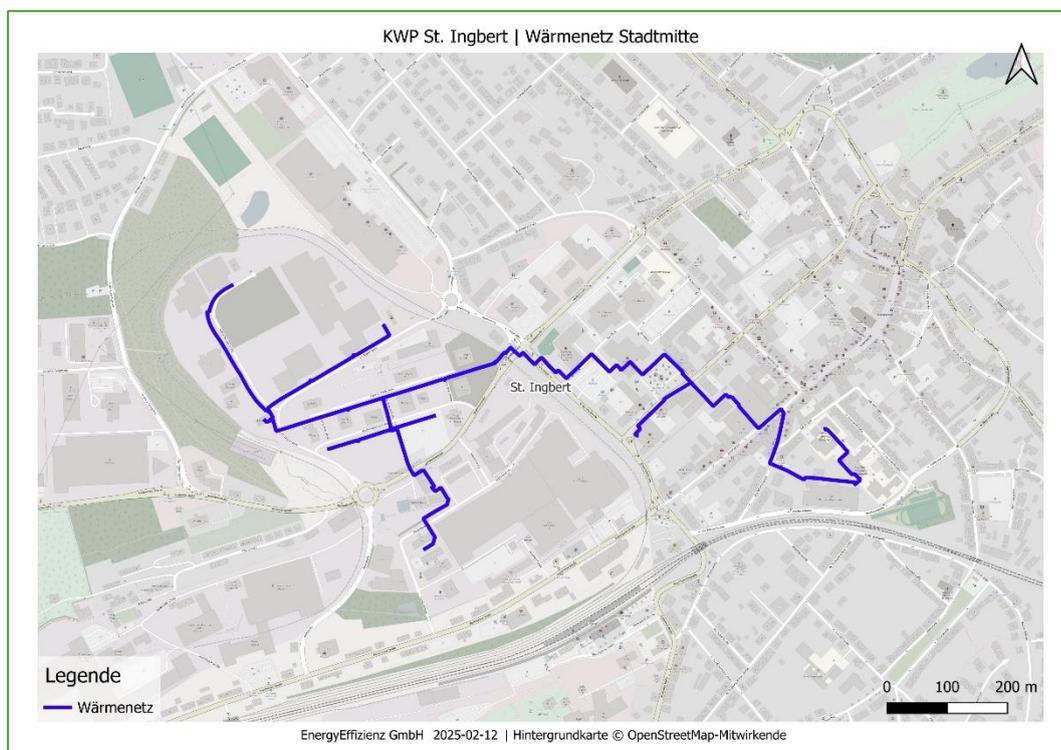


Abbildung 13: St. Ingbert: Wärmenetz Stadtmitte

In Abbildung 14 ist die Verteilung der Energieträger der Hauptheizungen in der Stadt St. Ingbert dargestellt. Neben dem leitungsgebundenen Energieträger Erdgas (76 %) dominiert in der Stadt Heizöl mit 14 %. Demnach wird das Untersuchungsgebiet im Status quo zu 90 % durch fossile Energieträger versorgt. Bei der Anzahl der installierten Heizungen nimmt die Fernwärme einen Anteil von rund 3 % ein, während Strom (ohne Wärmepumpen) bei ca. 2 % der Hauptheizungen genutzt wird. 2 % der installierten Heizungen werden durch Solar- oder Geothermie und Wärmepumpe versorgt. Da Biomasseheizungen hauptsächlich als Zusatzheizungen und weniger als Zentralheizungen installiert werden, entfällt auf diese nur ein Anteil von 2 %.

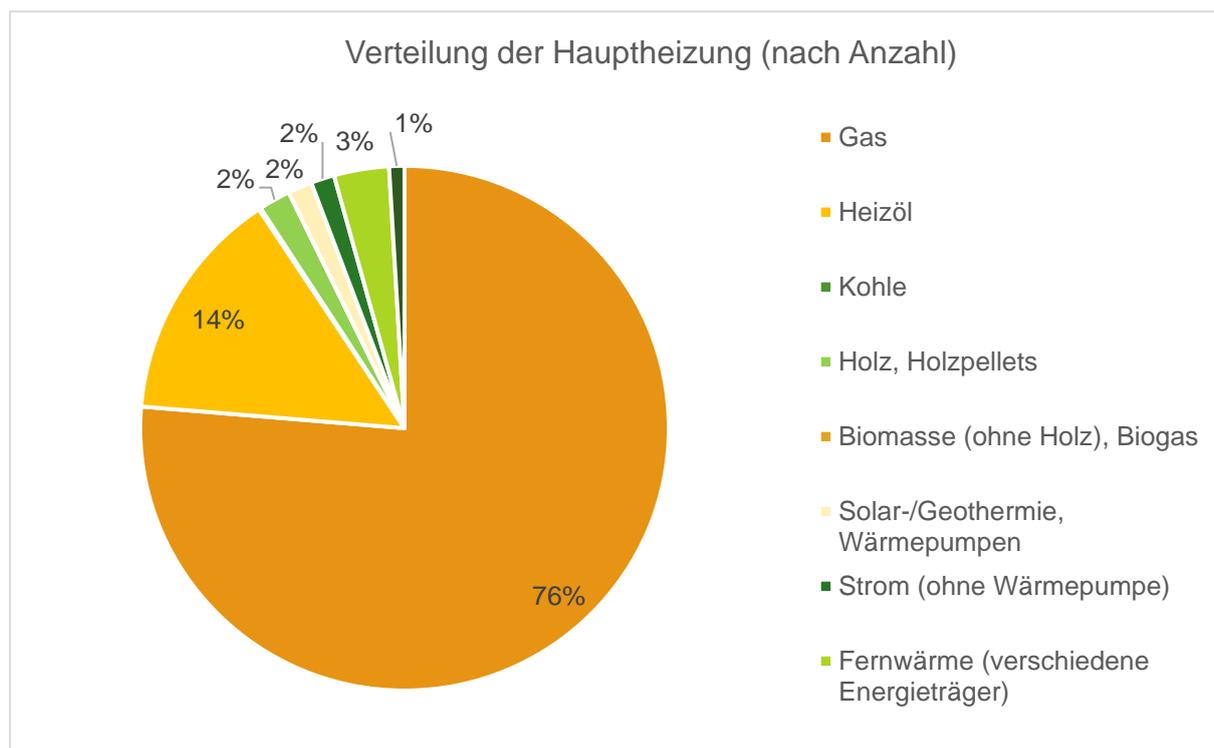


Abbildung 14: Gesamtes Plangebiet: Verteilung der Hauptheizungen. Quelle: Zensus 2022; Kkehrbuchdaten, 2023

Die Abbildung 15 zeigt beispielhaft die Verteilung der Energieträger auf Baublockebene. In Anhang A bis Anhang E sind die Energieträger der Hauptheizungen der weiteren Stadtteile abgebildet. Sobald ein Heizungstyp mehr als 25 % Anteil am Energiemix im Baublock hat, wird er abgebildet. Das Kartenmaterial ist hilfreich, um den Entwicklungsstand der Stadtteile räumlich einzuschätzen und um den räumlichen Handlungsdruck in Planungen mit einzubeziehen. Flüssiggas ist in der Kartendarstellung Gas zugeordnet. In allen Stadtteilen dominiert der Energieträger Gas. In einzelnen Blöcken haben Ölheizungen ebenfalls einen hohen Anteil. Hauptsächlich in Gebieten mit einer neueren Bausubstanz ist der Anteil von Wärmepumpen bzw. Stromheizung erhöht.

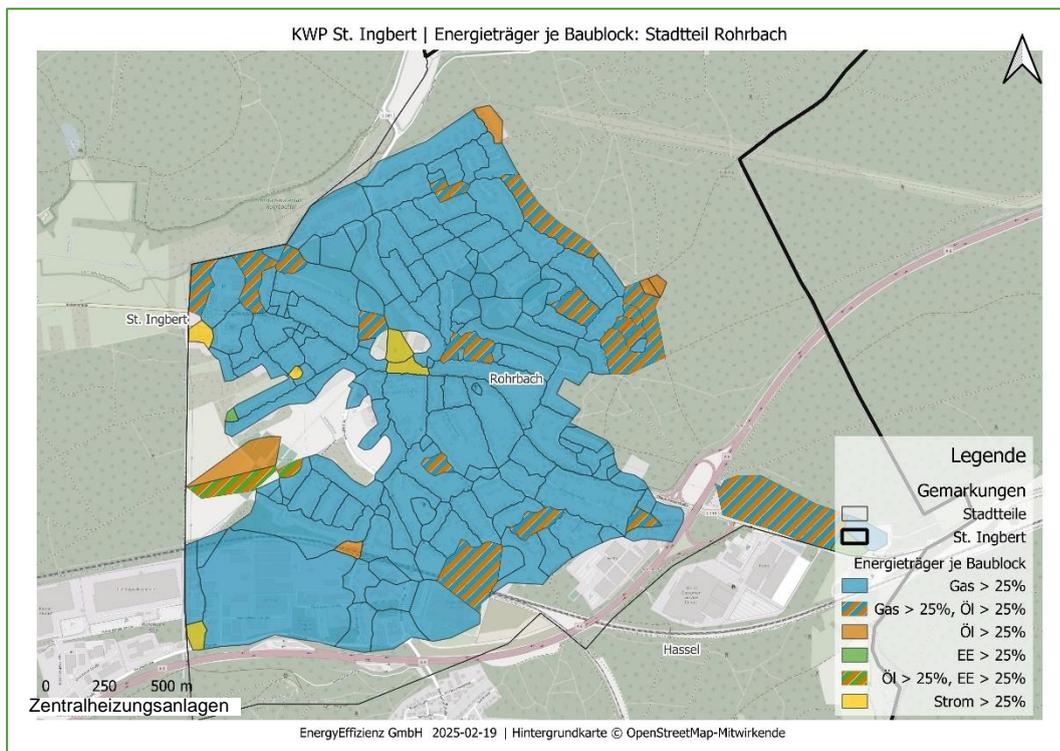


Abbildung 15: Stadtteil Rohrbach: Energieträger je Baublock

Das Heizungsalter der Hauptheizungen ist in Abbildung 16 für die Gesamtstadt dargestellt und zeigt deutlich, dass bereits 39 % der Heizungen austauschreif sind, während sogar 17 % verpflichtend getauscht werden müssen, da sie ein Heizungsalter von über 30 Jahre erreicht haben. Ausgenommen von dieser Austauschpflicht sind Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie Heizungen mit einer Nennleistung größer 400 kW. Sofern diese Heizungen als Hybridheizungen in Kombination mit einem erneuerbaren Energieträger (z.B. Solarthermie) betrieben werden, besteht ebenfalls keine Austauschpflicht.⁴

⁴ GEG 2024, § 72 Abs. 1 bis 3

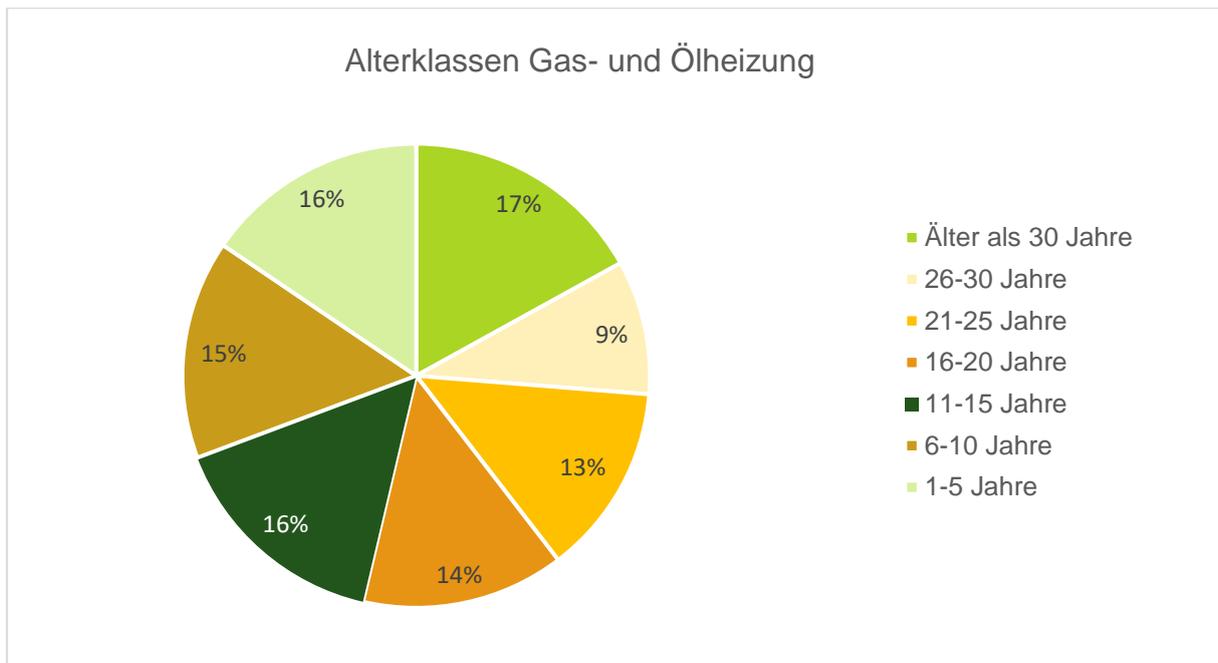


Abbildung 16: Gesamtes Plangebiet: Baualter der Hauptheizungen

4.5. Wärmemengen und Wärmeliniendichten

Aus den in Kapitel 2.2.1 dargestellten Merkmalen wurde für jedes Gebäude der Stadt St. Ingbert der Wärmebedarf eines Jahres im Bestand ermittelt bzw. aus den Verbrauchsdaten übernommen. Zusammengefasst ergibt sich für die Stadt St. Ingbert daraus eine **jährliche Wärmemenge von 455,97 Gigawattstunden (GWh)**. In Abbildung 17 sind die benötigten Wärmemengen pro Jahr der einzelnen Stadtteile im Vergleich dargestellt. Dabei wird deutlich, dass neben der Kernstadt auch Rohrbach und Hassel einen höheren Bedarf aufweisen.

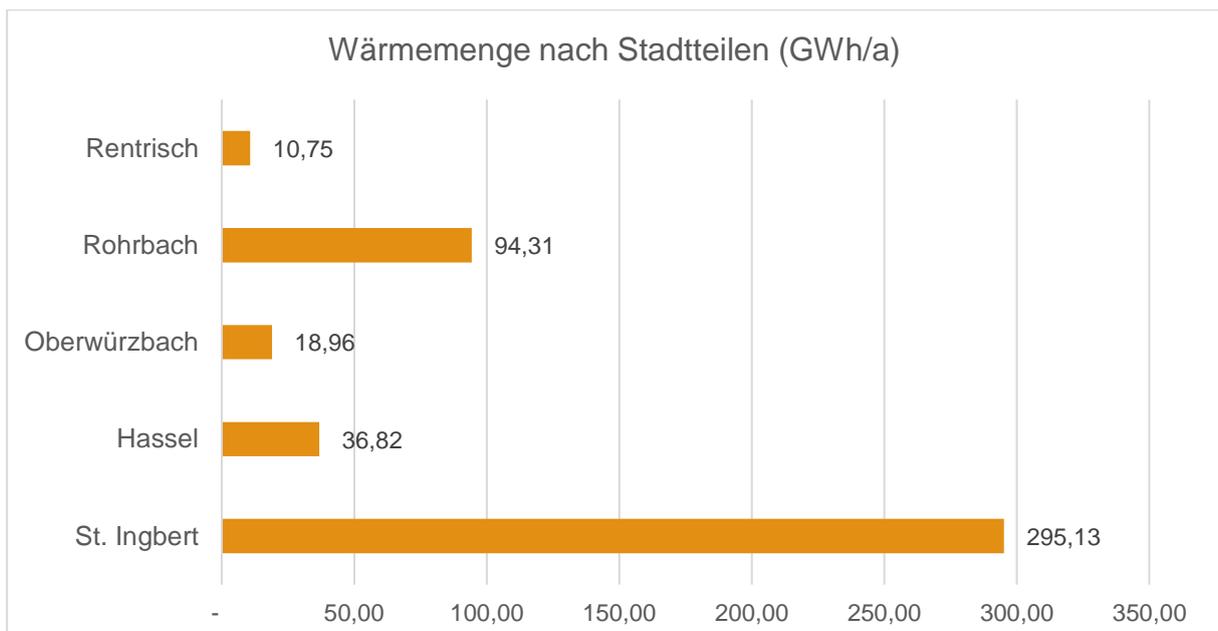


Abbildung 17: Wärmemenge im Status quo nach Stadtteilen [GWh/a] (2024)

Zur weiteren Analyse und Abschätzung von Entwicklungen sind Wärmedichte- und Wärmelinienrichtekarten notwendig. Die Wärmedichte gibt die innerhalb einer Fläche anfallende Wärmemenge in Megawattstunden pro Hektar an und wird auf Baublockebene angegeben, während die Wärmelinienrichte die Wärmemenge entlang einer Straße in Megawattstunden pro Meter beschreibt. Ein Richtwert von über 1500 kWh/m*a bietet überschlägig laut Leitfaden der Wärmeplanung genügend Wärmeabnahme für ein konventionelles Wärmenetz (Tabelle 3).

Die angegebenen Richtwerte zeigen allerdings ausschließlich eine Eignung für konventionelle Wärmenetze. Für die Prüfung einer Eignung für Kalte Nahwärmenetze kann die Wärmelinienrichte nur bedingt herangezogen werden. Demnach kann nicht ausschließlich über die Wärmelinienrichte auf noch festzulegende Wärmenetz-Eignungsgebiete im Zielszenario geschlossen werden.

Tabelle 3: Einteilung der Wärmelinienrichte in Eignungskategorien nach Leitfaden der Wärmeplanung

Wärmelinienrichte [kWh/m*a]	Eignung für Wärmenetze
0-700	Kein technisches Potenzial
700 - 1.500	Empfehlung für Wärmenetze bei Neuerschließung von Flächen für Wohnen, Gewerbe oder Industrie
1.500 - 2.000	Empfehlung für Wärmenetze in bebauten Gebieten
> 2.000	Wenn Verlegung von Wärmetrassen mit zusätzlichen Hürden versehen ist (z. B. Straßenquerungen, Bahn- oder Gewässerquerungen)

Tabelle 4: Einteilung der Wärmedichte in Eignungskategorien nach Leitfaden der Wärmeplanung

Wärmedichte [MWh/ha*a]	Eignung für Wärmenetze
0 - 70	Kein technisches Potenzial
70 - 175	Empfehlung von Wärmenetzen in Neubaugebieten
175 - 415	Empfohlen für Niedertemperaturnetze im Bestand
415 - 1.050	Richtwert für konventionelle Wärmenetze im Bestand
> 1.050	Sehr hohe Wärmenetzeignung

Im Anhang sind die kartografischen Abbildungen der Wärmedichten und Wärmelinienrichten für jeden Stadtteil im Status quo zu finden. Die untenstehenden Abbildung 18 und Abbildung 19 stellen beispielhaft die Wärmedichte pro Baublock und Wärmelinienrichten im Stadtteil Rohrbach dar. Wärmedichten und Wärmelinienrichten der Zwischenjahre und des Zieljahrs werden zusätzlich als Grundlage für die Festlegung von Wärmenetz-Eignungsgebieten erarbeitet und demnach im Abschnitt Zielszenario dargestellt.

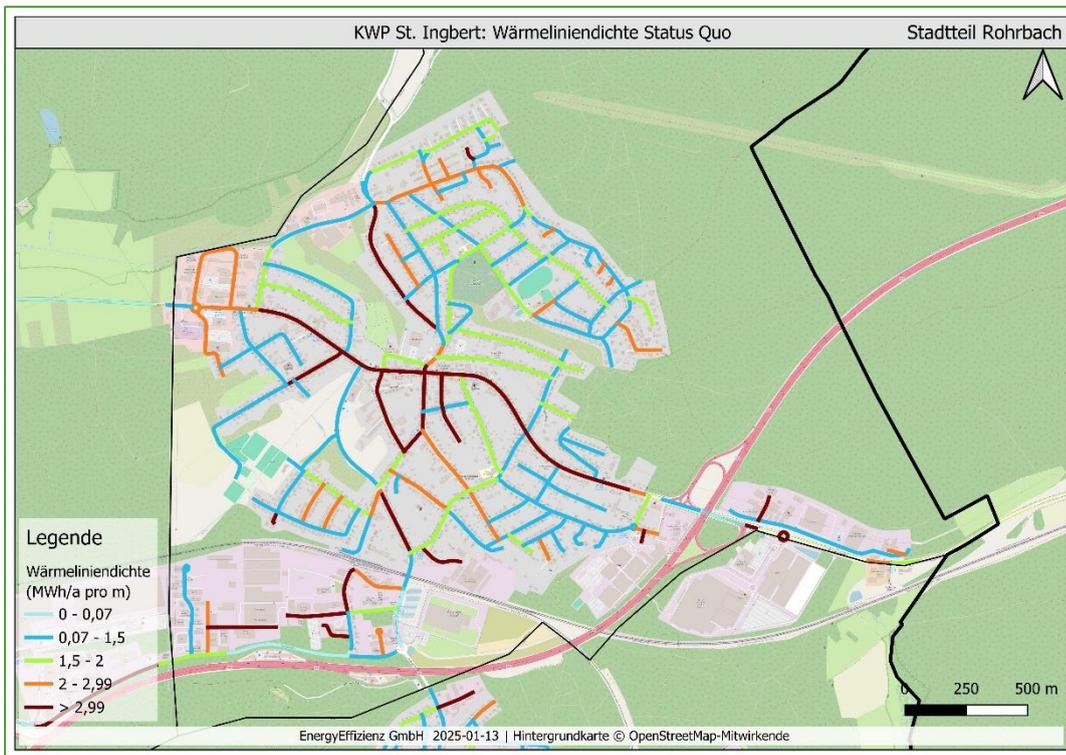


Abbildung 18: Wärmeliniendichte Status quo in Rohrbach (2024)

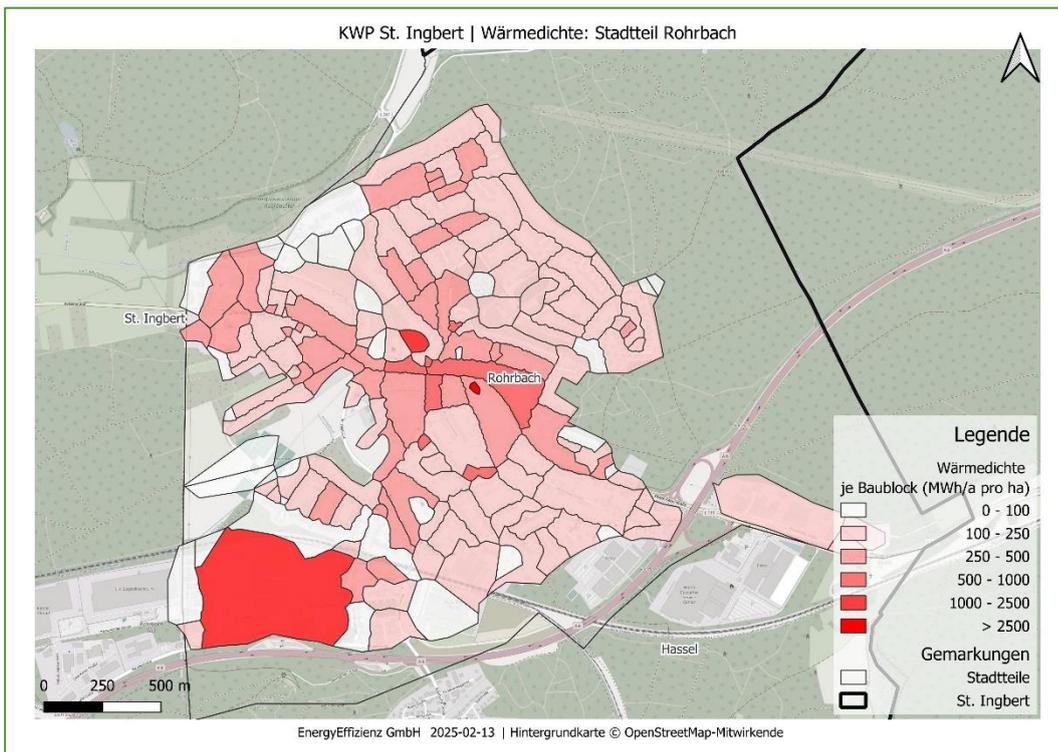


Abbildung 19: Wärmedichte je Baublock Status quo in Rohrbach (2024)

5. Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse untersucht das Plangebiet auf Möglichkeiten, erneuerbare Energien zu nutzen und in die energetische Versorgung einzubinden. Dies kann die Nutzung von Sonnenenergie, Biomasse, Abwärme oder Umweltwärme aus Umgebungsluft und Oberflächengewässern oder Geothermie sein oder auch die Nutzung von Windkraft. Der künftig steigende Strombedarf, bedingt u.a. durch die deutlich stärkere Nutzung von Wärmepumpen, erfordert es, die lokale Stromproduktion zu erhöhen. Eine alternative Beheizung mittels Wärmenetze kann diesen erzeugten Strom ebenfalls einbringen oder die Wärme durch lokale Potenziale zumindest in Teilen decken.

Die Potenzialanalyse fokussiert sich auf die technischen Möglichkeiten zur Erschließung erneuerbarer Wärmequellen im Untersuchungsgebiet. Des Weiteren betrachtet sie das Reduktionspotenzial des Wärmebedarfs durch energetische Sanierungen (vgl. Kapitel 5.1). Sie basiert auf umfassenden Datensätzen aus öffentlichen Quellen und führt zu einer räumlichen Visualisierung der identifizierten Potenziale. Neben der Bewertung erneuerbarer Wärmequellen wurde ebenfalls das Potenzial für die Erzeugung erneuerbaren Stroms evaluiert. Im Einzelnen wurden folgende Energiepotenziale erfasst:

- Biomasse: Erschließbare Energie aus organischen Materialien
- Solarthermie (Freifläche & Aufdach): Nutzbare Wärmeenergie aus Sonnenstrahlung
- Oberflächennahe Geothermie: Nutzung des Wärmepotenzials der oberen Erdschichten (inkl. Argothermie)
- Tiefengeothermie: Nutzung des Wärmepotenzials aus tieferen Erdschichten
- Luftwärmepumpe: Energetische Nutzung der Umgebungsluft
- Fluss- und Seewasserwärmepumpen: Nutzung der Gewässerwärme
- Abwärme aus Klärwerken: Nutzbare Restwärme aus Abwasserbehandlungsanlagen
- Industrielle Abwärme: Erschließbare Restwärme aus industriellen Prozessen
- Grüner Wasserstoff: Aufbau einer Produktion oder Nutzung überregionaler Strukturen
- Windkraft: Stromerzeugungspotenzial aus Windenergie
- Photovoltaik (Freifläche, Agri-Photovoltaik & Aufdach): Stromerzeugung durch Sonneneinstrahlung
- Wasserkraft: z.B. Stromerzeugung durch Staustufen

Diese detaillierte Erfassung bildet eine Basis für die strategische Planung und Priorisierung zukünftiger Maßnahmen zur Energiegewinnung und -versorgung.

Nachfolgend werden in den jeweiligen Kapiteln zunächst Restriktionen beschrieben, die die Verfügbarkeit von Potenzialen einschränken. Anschließend werden in den jeweiligen Kapiteln die Ergebnisse und deren Berechnung für die einzelnen erneuerbaren Energien sowie die Abwärme aus Industrieprozessen behandelt.

5.1. Senkung des Wärmebedarfs

Neben der Erschließung erneuerbarer Energien für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung sollte auch die benötigte Wärmemenge selbst reduziert werden. Dazu ist es erforderlich, insbesondere bei Gebäuden mit einer älteren Bausubstanz, energetische Sanierungen durchzuführen. Durch eine Wärmedämmung des Daches bzw. der Geschossdecke, der Wand oder der Kellerdecke ergeben sich erhebliche Energieeinsparungen. Auch der Austausch von Fenstern kann zu weiteren Einsparungen und damit zur Reduktion des Wärmebedarfs im Gesamten führen. Durch die Senkung des Wärmebedarfs werden weniger Ressourcen benötigt und es entstehen geringere Betriebskosten für die Gebäudeeigentümer*innen.

5.1.1. Hinweise und Einschränkungen

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde die mittlere jährliche Reduktion des Wärmebedarfs aus dem Technikkatalog Kommunale Wärmeplanung verwendet, der im Auftrag des BMWK und BMWSB erstellt wurde (Anhang F). Dabei wurde stets die niedrigere jährliche Reduktion gewählt, da diese ein realistischeres Zielszenario für 2045 zeichnet und die angegebene Sanierungsquote bis zum Zieljahr in der Stadt St. Ingbert erreichbar scheint. Diese basiert auf dem RedEff-Szenario der Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland (Fraunhofer ISI et. al., 2022). Es ist zu betonen, dass diese Sanierungsquote nicht nur technisch machbar, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll ist, um bis zum Jahr 2045 langfristig den Energieverbrauch zu senken und Betriebskosten einzusparen. Die jährliche Wärmebedarfsreduktion variiert je nach Nutzertyp und Baualtersklasse, da Gebäude mit bestimmter Nutzung oder eines bestimmten Baualters ein höheres oder niedrigeres Sanierungspotenzial aufweisen können als andere. Die Baualtersklassen mit dem höchsten Sanierungspotenzial sind demnach auch diejenigen, die die höchste jährliche Wärmebedarfsreduktion aufweisen. Die mittlere jährliche Reduktion des Wärmebedarfs stellt sicher, dass zum Zieljahr die angestrebte Senkung des Wärmebedarfs erreicht wird. Diese ist auch als absolute Zahl bezogen auf die beheizte Fläche im Technikkatalog Kommunale Wärmeplanung angegeben. In den Berechnungen wird der Wärmebedarf in der Stadt St. Ingbert gleichmäßig bis zum Zieljahr 2045 reduziert. Diese Methodik wird angewendet, um bezogen auf Straßenzüge ein realistisches Ausbauszenario zu erhalten, auf dessen Basis Wärmenetze geplant und berechnet werden können. Demnach werden keine einzelnen Gebäude in ihrem Wärmebedarf so stark reduziert, wie es bei einer Vollsanierung möglich wäre, sondern die gesamten Gebäude werden leicht in ihrem Bedarf gemindert. In der Praxis kann der zu erzielende Wärmebedarf auf Einzelgebäudeebene abweichen, auf den gesamten Gebäudebestand gesehen, ist die Abschätzung allerdings als realistisch zu bewerten.

5.1.2. Potenzial

Das Einsparpotenzial im Bereich des Wärmebedarfs wurde für die Zwischenjahre 2030, 2035, 2040 sowie für das Zieljahr 2045 ermittelt. Unter der Annahme der beschriebenen jährlichen Sanierungsraten (vgl. Anhang F) kann bis 2045 eine Reduktion des Wärmebedarfs um 21,18 % erreicht werden. Damit sinkt die Wärmemenge der Stadt St. Ingbert von derzeit 455,97 GWh auf 359,39 GWh.

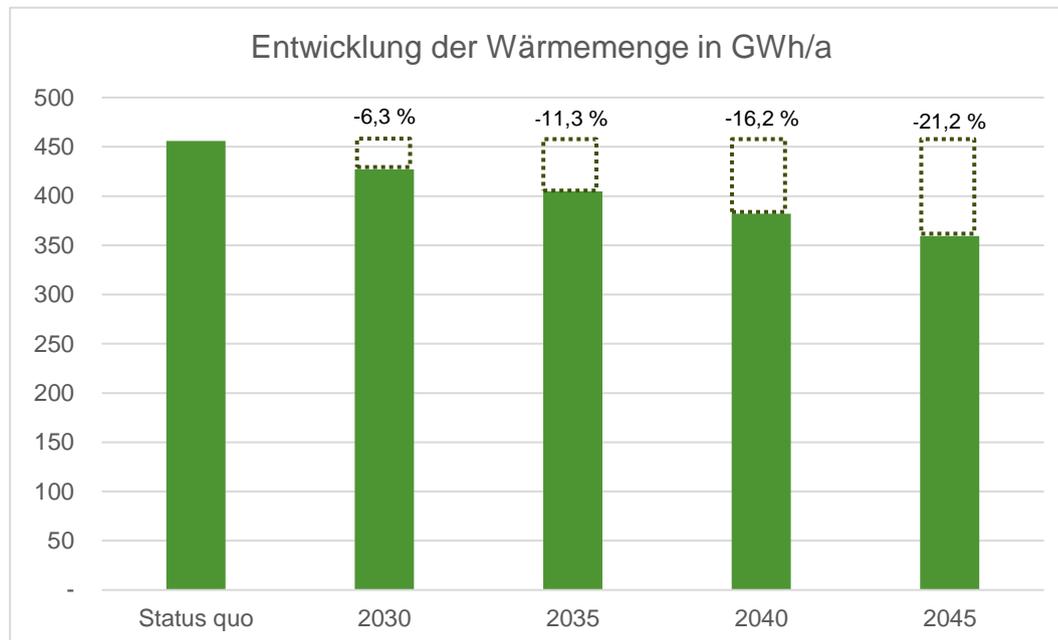


Abbildung 20: Senkung der Wärmemenge in GWh bis 2045

Die Auswirkung der Sanierungen auf den Wärmebedarf und die Wärmelinienichte werden im Zielszenario kartografisch dargestellt. Davon ausgehend sind Planungen möglich, die auch zukünftige Sanierungen bereits aus wirtschaftlicher und energetischer Sicht berücksichtigen.

5.2. Zentrale Potenziale (Wärme)

Im folgenden Kapitel werden die Technologien in der Stadt St. Ingbert untersucht, die sich für den Aufbau einer zentralen Wärmeversorgung über Wärmenetze eignen. Die Potenziale werden zunächst für das gesamte Stadtgebiet ermittelt, unabhängig davon, ob sich im weiteren Prozess der Wärmeplanung eine Wärmenetz-Eignung für ein bestimmtes Gebiet ergibt. Demzufolge kann es dazu kommen, dass ein Teil der nachfolgend errechneten Potenziale ungenutzt bleibt, sollte in der Nähe keine zentrale Wärmeversorgung aufgebaut werden können.

5.2.1. Biomasse

Als erneuerbarer Energieträger wird im Folgenden das Biomasse-Potenzial untersucht. Unter Biomasse wird in der vorliegenden Untersuchung das Waldgrün gefasst. Dieses kann zu Hackschnitzeln und Pellets verarbeitet werden. Zusätzlich ist auch die Produktion von Biomasse auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackerfläche und Grünland) möglich und wurde in der vorliegenden Untersuchung betrachtet. Insbesondere aus Naturschutz-Perspektive wird der Einsatz von Biomasse kritisch diskutiert, da Wälder als Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Senken und Habitate gelten. Es gilt daher die Biomasse verträglich mit den Bedarfen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und dem Naturschutz zu nutzen. Es soll abgeschätzt

werden, wie hoch das gesamtstädtische Potenzial und das der einzelnen Stadtteile ist, ohne die lokalen Ressourcen zu überlasten.

5.2.1.1. Hinweise und Einschränkungen

Im Rahmen der Analyse wurden diverse Restriktionen und Rahmenbedingungen einbezogen, sodass Umweltauswirkungen minimiert werden. Wie in Kapitel 2.2.2 beschrieben, führen Ausschlusskriterien zum unmittelbaren Ausschluss der Fläche, da eine Nutzung des Potenzials unter keinen Umständen möglich ist. Restriktive Faktoren hingegen weisen nur auf eine bedingte Eignung einer Fläche hin und umfassen in der Regel Restriktionen, die vor einer Nutzung gegenüber einem möglichen Ertrag einer Fläche abgewogen werden sollten oder geben einen Hinweis darauf, dass bei einer Nutzung bestimmte Vorgaben eingehalten werden müssen. Im Folgenden werden Restriktionen aufgezählt, welche für Biomasse aus forst- und landwirtschaftlichen Reststoffen gelten:

Biomasse aus forstwirtschaftlichen Reststoffen

Ausschlusskriterien

- Nationalparks und Naturdenkmäler
- Naturschutzgebiete
- Kernzonen von Biosphären-Reservaten
- UNESCO-Weltkulturerbe „Alte Buchenwälder Deutschlands“

Restriktive Faktoren

- Flora-Fauna-Habitat- (FFH)- oder Vogelschutzgebiet: FFH- und Vogelschutzgebiete sind gemäß EU-Richtlinien ausgewiesene Schutzgebiete zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Bei der Nutzung von Biomasse in diesen Gebieten müssen strenge Auflagen eingehalten werden, um negative Auswirkungen auf Flora und Fauna zu vermeiden. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind notwendig, um mögliche Umweltauswirkungen zu diskutieren und somit die ökologischen Werte dieser Gebiete zu schützen.
- Weitere nach BNatSchG definierte Schutzzonen

Biomasse aus landwirtschaftlichen Reststoffen

Ausschlusskriterien

- Nationalparks und Naturdenkmäler
- Kernzonen von Biosphären-Reservaten
- Naturschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete Zone I und II

Restriktive Faktoren

- FFH- oder Vogelschutzgebiet: FFH- und Vogelschutzgebiete sind gemäß EU-Richtlinien ausgewiesene Schutzgebiete zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Bei der Nutzung von Biomasse in diesen Gebieten müssen strenge Auflagen eingehalten werden, um negative Auswirkungen auf Flora und Fauna zu vermeiden. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind notwendig, um die ökologischen Werte dieser Gebiete zu schützen.
- Weitere nach BNatSchG definierte Schutzzonen
- Wasserschutzgebiet Zone III
- UNESCO-Weltkulturerbe „Alte Buchenwälder Deutschlands“

Weiterhin sind die geltenden Gesetze und Verordnungen, welche den Biomassenanbau regulieren, zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die Düngeverordnung, die EU-GAP-Verordnung, die Chemikalien- und Pflanzenschutzverordnung sowie das Tierschutzgesetz.

5.2.1.2. Potenzial

Biomasse aus Waldgrün

Für die Berechnung des Biomasse-Potenzials eines Waldgebietes wird zunächst dessen Fläche ermittelt sowie eine Verteilung der Baumarten im Gebiet zugrunde gelegt. Auf dieser Basis werden für jede Baumart die jährlichen Zuwachsraten errechnet. Gemeinsam mit der Dichte und dem Heizwert wird daraus die maximal jährlich verfügbare Energiemenge errechnet. Die Berechnung des Potenzials kann nach zwei verschiedenen Methoden verlaufen, um die untere und obere Grenze der bestehenden Potenziale bestimmen zu können. Bei der herkömmlichen Aushaltungsvariante werden beim Einschlag nur 14 % des Baumes als Energieholz genutzt. Energieholz dient der Wärme- oder Stromerzeugung und umfasst ausschließlich Holz, das sich weder als Industrieholz für die Papier- oder Spanplattenproduktion noch als Stammholz für die Bau- und Möbelindustrie eignet (Abbildung 21). Die Stammholz-PLUS-Variante nutzt auch das Industrieholz. Hier wird die herkömmliche Aushaltungsvariante als Potenzial ausgewiesen, um den Bedarf an Industrieholz nicht zu verschieben und damit den gesamten Holzbedarf zu erhöhen. Die herkömmliche Aushaltungsvariante stellt eine nachhaltige Nutzungsform dar, bei der kein Wald verloren geht.

Demnach wird lediglich der nachwachsende Baumanteil als Grundlage für die Potenzialberechnungen herangezogen, sodass eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wald- und Forstwirtschaftsflächen gewährleistet bleibt. Naturschutzflächen wie FFH-Gebiete werden in den Potenzialen als restriktive Faktoren berücksichtigt, da dort eine nachhaltige Forstwirtschaft möglich ist.

Die Nutzung von Biomasse aus Reststoffen der Forstwirtschaft wird grundsätzlich als nur bedingt geeignet bewertet. Ausschlaggebend dafür sind unter anderem die schwer vorhersehbare Verfügbarkeit und Menge der Reststoffe sowie der Grundsatz, dass Biomasse nicht uneingeschränkt als dauerhaft verfügbare Wärmequelle für die Hauptheizung betrachtet werden sollte. Biomassenutzung eignet sich insbesondere für denkmalgeschützte Gebäude sowie als Zusatzheizung.

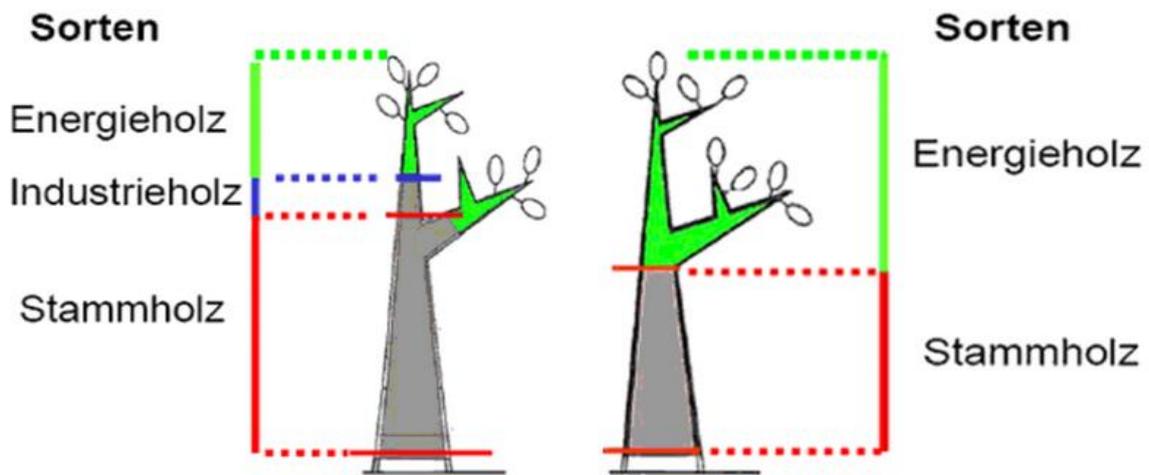


Abb. 1: Herkömmliche Aushaltungsvariante.

Abb. 2: "Stammholz-PLUS" Variante.

Abbildung 21: Darstellung der Aushaltungsvarianten zur Biomasse-Produktion⁵

Unter der Annahme, dass die Heizwerte der Laubbaumarten zwischen 3,7 und 3,9 kWh/kg und der Nadelhölzer zwischen 4,1 und 4,2 kWh/kg liegen, ergibt sich für alle geeigneten Waldflächen im Untersuchungsgebiet ein Potenzial von 0,58 GWh. In Tabelle 5 ist das Biomasse-Potenzial je Stadtteil dargestellt.

Tabelle 5: Biomassepotenzial aus Holzresten in den Stadtteilen und im gesamten Plangebiet

Stadtteil	Biomasse-Potenzial Wald [MWh/a]
St. Ingbert	5,7
Rohrbach	68,5
Hassel	491,3
Rentrisch	0,3
Oberwürzbach	12,3
Gesamtes Plangebiet	578,1

⁵ Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg- FVA, 2024

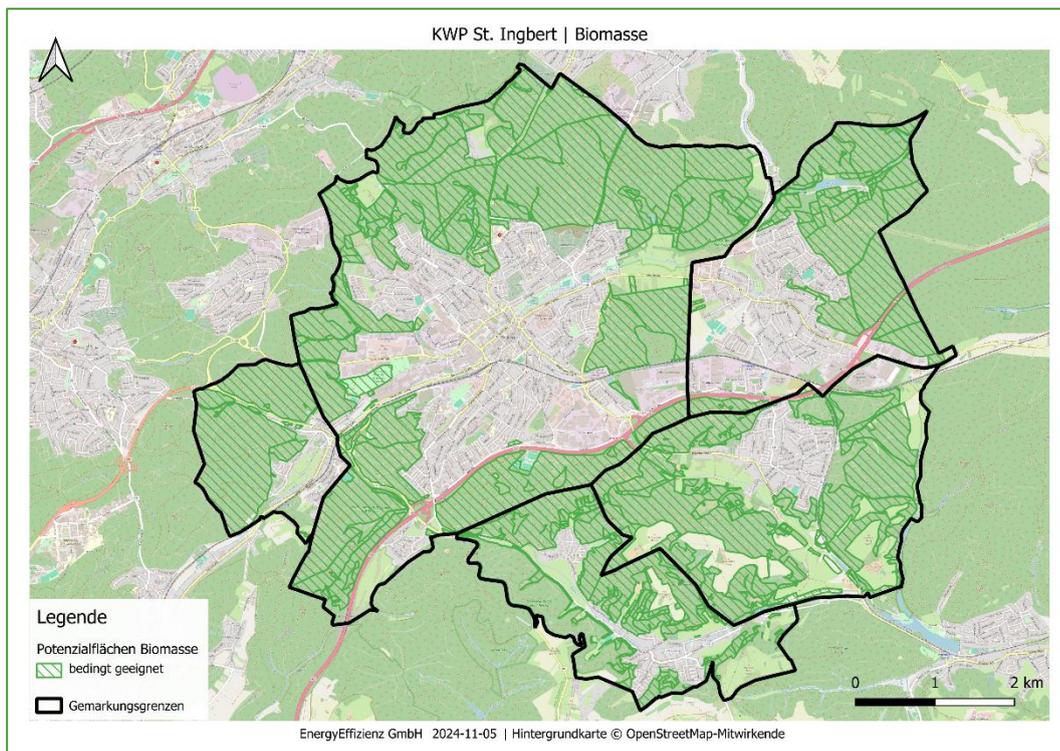


Abbildung 22: Biomassepotenzial

Biomasse aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen

In der Stadt St. Ingbert stellt die vorhandene Biomasse aus Grünland ein weiteres Wärmepotenzial dar. Für die Berechnungen wurden ausschließlich Reststoffe aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland, Ackerflächen und Nutztierhaltung) betrachtet. Es wird sichergestellt, dass keine Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt oder besonderem Naturschutzstatus einbezogen werden.

Unter der Annahme, dass pro Hektar Grünland ein Methanertrag von 2.000 Normkubikmetern erzielt wird, ergibt sich ein jährlicher Energieertrag von 6,72 GWh. Dieses Potenzial bezieht sich auf die gesamte Gemarkung. Zu den Biomassenpotenzialen aus Ackerflächen und Nutztierhaltung konnten in der Stadt St. Ingbert keine Potenziale ermittelt werden.

5.2.2. Solarthermie auf Freiflächen

Das Potenzial der Solarthermie zur Wärmeerzeugung wird sowohl auf Freiflächen als auch auf Dachflächen betrachtet. Während Freiflächen durch ihre Nähe zu Siedlungsgebieten sowie vorhandenen Restriktionen bewertet werden, wurde bei Dachflächen das technische Potenzial ohne Einbezug des Denkmalschutzes ausgewiesen. Insgesamt ermöglicht die Nutzung beider Flächentypen eine effiziente Anwendung der Solarthermie zur Deckung des Wärmebedarfs.

Im Folgenden wird das Potenzial von Solarthermie-Freiflächen untersucht. Im Gegensatz zu den Dachflächen-Potenzialen, die Einzelgebäuelösungen unterstützen, ist bei Freiflächenanlagen die Nähe zu potenziellen Wärmenetzen erforderlich, um das Potenzial nutzbar zu machen. Im Rahmen der Potenzialanalyse werden alle verfügbaren Flächen dargestellt, die im Zielszenario auf eine Einbindung in ein Wärmenetz geprüft werden müssen.

5.2.2.1. Hinweise und Einschränkungen

Im Folgenden wird das Potenzial für Solarthermie auf Freiflächen bestimmt. Hierbei werden die Bestimmungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG, 2023), §37, Abs. 1, 2, 3 zu Grunde gelegt. Untersucht werden im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung Flächenpotenziale, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden sind und bei denen es sich um

- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt
- Flächen im Abstand von 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, längs von Autobahnen oder mehrgleisigen Schienenwegen handelt
- Ackerflächen oder Grünland handelt, die in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen

Bei der Berechnung von dem Solarthermie-Potenzial sind Restriktionen zu beachten, die sich in harte und restriktive Faktoren unterteilen.

Harten Restriktionen:

- Siedlungsflächen
- Straßen- und Schienenflächen
- Gewässer
- Wald- und Forstflächen
- Naturschutzgebiete
- Nationalparks und Naturdenkmäler
- Biotope und Biosphärenreservate
- Überflutungsflächen HQ100
- Wasserschutzgebietszonen, Zone I
- Eine Hangneigung größer gleich 20 % (wird als hoher technischer Aufwand und nicht ökonomisch gesehen) (Bezirksregierung Köln, 2024)
- Max. 1000 Meter Abstand zur Siedlungsfläche (wird als hoher technischer Aufwand und nicht ökonomisch gesehen)

Restriktive Faktoren:

- Biotopverbund
- FFH-Gebiete/ Natura 2000-Gebiete
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Biosphärengebiete Entwicklungs-/Pflegezonen
- Wasserschutzgebietszonen Zone II
- Hochspannungsfreileitungen

Demnach wird unterschieden in das geeignete Potenzial (exkl. weicher Restriktionen) und das bedingt geeignete Potenzial (inkl. weicher Restriktionen). Zusätzlich zu den Restriktionen ist für die Wirtschaftlichkeit eines Projektes der Flächenzuschnitt, die Sonneneinstrahlung und die Nähe zum Netzverknüpfungspunkt entscheidend. Bei der Potenzialanalyse wurden diese Aspekte so gut wie möglich berücksichtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich aufgrund von methodischen Einschränkungen Ungenauigkeiten ergeben können und dass es in jedem Fall einer weiteren Fachplanung zur Flächenausweisung bedarf.

5.2.2.2. Potenzial

Die betrachteten Flächen eignen sich grundsätzlich sowohl für Photovoltaik als auch für Solarthermie-Anlagen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Solarthermie-Freiflächenanlagen eine räumliche Nähe zu einer Wärmenetz-Heizzentrale gegeben sein sollte, damit Wärmeverluste durch lange Rohrleitungen vermieden werden. Die Nutzung für Photovoltaik (PV) oder Solarthermie ist daher im Einzelfall und unter Berücksichtigung weiterer Planungen zu entscheiden. Für die Berechnung des möglichen Ertrags werden pro ha Fläche 2.000 MWh/a Ertrag angenommen. Das Potenzial für Freiflächen-Solarthermie stellt sich für die einzelnen Stadtteile wie folgt dar:

Tabelle 6: Potenzial Solarthermie-Freiflächenanlagen

Stadtteil	Technisches Potenzial in GWh/a (gut geeignet)	Technisches Potenzial in GWh/a (geeignet)	Technisches Potenzial in GWh/a (bedingt geeignet)
St. Ingbert Kernstadt	2,10	4,60	42,72
Rohrbach	2,08	-	9,70
Hassel	11,78	1,50	182,42
Rentrisch	-	1,66	-
Oberwürzbach	7,50	0,92	30,06
Gesamtes Plangebiet	23,46	8,68	264,90

Insgesamt ergibt sich für St. Ingbert ein technisches Potenzial von 297,04 GWh/a für die Wärmeerzeugung durch Solarthermie-Freiflächenanlagen auf bedingt geeigneten Flächen. Die untersuchten Gebiete unterliegen harten und weichen Restriktionen. Die Integration dieses Potenzials beim Wärmenetzausbau ist im Detail zu prüfen.

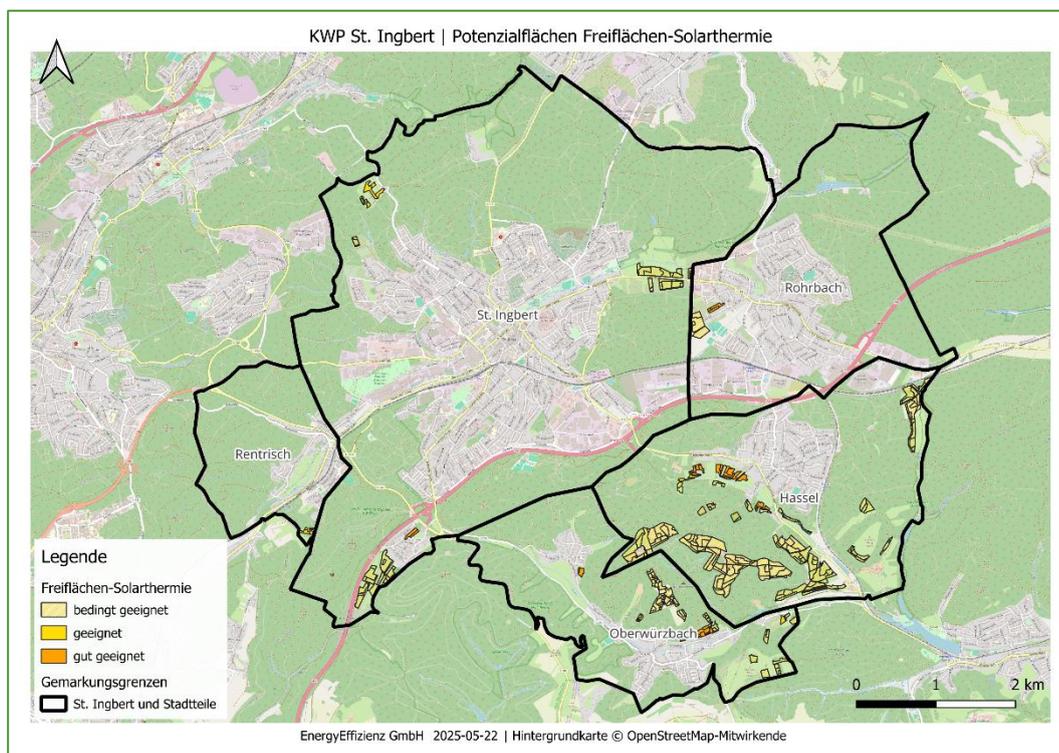


Abbildung 23: Potenzialflächen Freiflächen-Solarthermie

5.2.3. Agrothermie

Agrothermie bezeichnet die Nutzung von Erdwärme unter Ackerflächen. In einer Tiefe von zwei bis drei Metern werden großflächig Erdwärmekollektoren eingebracht, um weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten. Erdwärmekollektoren sind Wärmetauscher, die inzwischen auch verlegt werden können, ohne den fruchtbaren Boden abtragen und wieder aufschütten zu müssen. Ähnlich wie bei genutzten Erdwärmekollektoren für die Einzelgebäudeversorgung handelt es sich um oberflächennahe Geothermie. Die Erdwärme wird über ein Rohrsystem mit Wärmeträgerflüssigkeit zu einem Wärmenetz geleitet. Dieses Wärmenetz kann in verschiedenen Formen ausgeführt werden, z.B. mit dezentralen Wärmepumpen in jedem angeschlossenen Gebäude oder einer zentralen Großwärmepumpe. Die konkreten Einbindungsmöglichkeiten werden im Zielszenario genauer beschrieben.

Da die Temperatur des Erdreichs in 2-3 Metern unter der Erdoberfläche im deutschen Mittel im Jahresverlauf zwischen 0 °C und 18 °C liegt, muss das Temperaturniveau mithilfe einer Wärmepumpe auf die erforderliche Vorlauftemperatur der Heizung angehoben werden. Der Temperaturunterschied, den die Wärmepumpe ausgleichen muss, ist dennoch geringer als bei der Umgebungsluft in den Wintermonaten. Aus diesem Grund ist der Betrieb einer Sole/Wasser-Wärmepumpen in der Regel effizienter als Luft/Wasser-Wärmepumpen.

5.2.3.1. Hinweise und Einschränkungen

In den Bereichen der Wasserschutz-zonen I – II sind Erdwärmekollektoren nicht genehmigungsfähig, sodass auch keine Agrothermie möglich ist. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen kann Agrothermie in den Wasserschutz-gebiets-zonen IIIA genehmigt werden. Gemäß dem Informationssystem für oberflächennahe Geothermie (ISONG) des Landesamtes für Geologie,

Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg zählen zu diesen Voraussetzungen, dass kein Kontakt zu dem Grundwasser bestehen darf, eine natürliche flächenhafte Dichtschicht besteht oder eine Dichtschicht aus einem natürlichen mineralischen Material eingebracht werden muss. Insofern die Grundwasserüberdeckung zwischen dem Erdwärmekollektor und dem höchsten Grundwasserstand mindestens einen Meter beträgt und der Kollektor nur mit Wasser betrieben wird, ist die Dichtschicht ggf. nicht notwendig.

Bei der Berechnung des Agrothermie-Potenzials sind Restriktionen zu beachten, die sich in harte und restriktive Faktoren unterteilen.

Ausschlusskriterien:

- Ein max. 2.000 Meter Abstand zur Siedlungsfläche wird als hoher technischer Aufwand und nicht ökonomisch gesehen
- Flachgründige Standorte
- Wasserschutzgebiete Zone I und II

Ausschlusskriterien führen zum unmittelbaren Ausschluss der Fläche. Flächen werden als Einzelfallbetrachtung ausgewiesen, wenn die Fläche zusätzlich zu einer weichen Restriktion in einem Wasserschutzgebiet Zone 3 liegt. Dauergrünland wird als besonders geeignet für Agrothermie angesehen, weshalb diese Flächen als „gut geeignet“ markiert werden. Grünland wird als Abstufung dazu lediglich als „geeignet“ bezeichnet. Zusätzlich zu den Restriktionen ist für die Wirtschaftlichkeit eines Projektes der Flächenzuschnitt, die Entzugsleistung des Bodens und die Nähe zum Siedlungsgebiet entscheidend. Bei der Potenzialanalyse wurden diese Aspekte so gut wie möglich berücksichtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich aufgrund von methodischen Einschränkungen Ungenauigkeiten ergeben können, und dass es in jedem Fall einer weiteren Fachplanung zur Flächenausweisung bedarf.

5.2.3.2. Potenzial

Es besteht die Möglichkeit, dass sich die betrachteten Flächen auch für andere Energieträger, zum Beispiel Agri-PV eignen. Zum Teil kann auch eine Mehrfachnutzung der Fläche möglich sein. Dies ist allerdings im Einzelfall zu prüfen. Damit die erzeugte Wärme effizient genutzt werden kann, muss auch bei Agrothermie-Anlagen die räumliche Nähe zu einer Heizzentrale gegeben sein. Die Einbindung in ein Wärmenetz ist daher im Einzelfall und im Rahmen der Wärmeplanung erst nach festgelegtem Zielszenario zu bewerten und unter Berücksichtigung weiterer Planungen zu entscheiden.

Für die Berechnung des möglichen Ertrags werden pro ha Fläche 400 MWh/a Ertrag angenommen (Professur für Agrarsystemtechnik der TU Dresden, Doppelacker GmbH, 2023). Die Jahresarbeitszahl (JAZ) beschreibt als Kennwert einer Wärmepumpe das Verhältnis der erzeugten Wärme zur benötigtem Antriebsenergie bzw. dem benötigten Strom und wird mit 4 angenommen. Das Potenzial für Agrothermie stellt sich für die einzelnen Stadtteile wie folgt dar:

Tabelle 7 Potenzial Agrothermie (Erzeugernutzwärme - nach Einsatz einer Wärmepumpe)

Stadtteil	Technisches Potenzial [GWh/a] (bedingt geeignet)	Technisches Potenzial [GWh/a] (Einzelfallbetrachtung)
St. Ingbert	12,5	19,5
Rohrbach	-	14,4
Hassel	34,4	29,1
Rentrisch	-	3,6
Oberwürzbach	29,9	8,2
Gesamtes Plangebiet	76,9	74,8

Insgesamt ergibt sich für St. Ingbert ein technisches Potenzial von 151,8 GWh/a für die Wärmeerzeugung durch Agrothermie auf bedingt geeigneten Flächen und Flächen zur Einzelfallbetrachtung. Auf den untersuchten Gebieten liegen harte und restriktive Faktoren vor. Somit ergibt sich kein geeignetes Potenzial auf der Gesamtmarkung. Flächen werden als Einzelfallbetrachtung ausgewiesen, wenn die Fläche zusätzlich zu einer weichen Restriktion in einem Wasserschutzgebiet Zone 3 liegt.

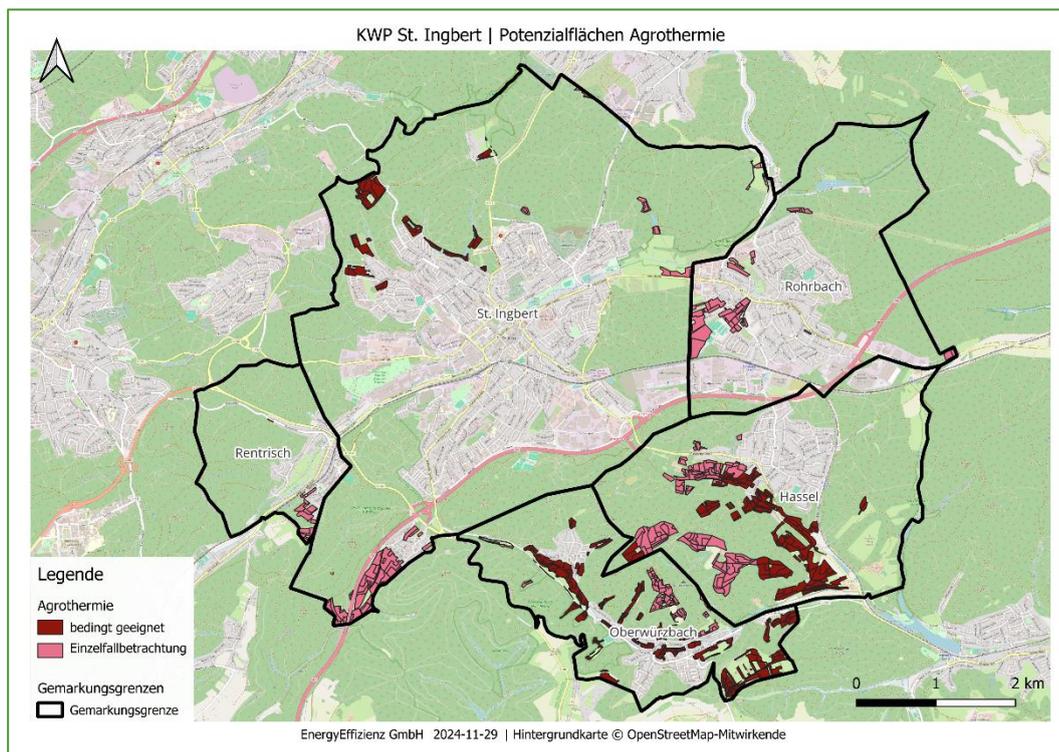


Abbildung 24: Potenzialflächen Agrothermie

5.2.4. Oberflächennahe Gewässer

Oberflächennahe Gewässer bieten ein großes Potenzial für die erneuerbare Wärmeerzeugung. Durch die Nutzung von Flusswärme und Seethermie kann Wärmeenergie effizient mithilfe von Wärmepumpen gewonnen werden. Dabei müssen jedoch zahlreiche ökologische und technische Faktoren berücksichtigt werden, um die natürlichen Gewässer nicht zu beeinträchtigen und die Ökosysteme zu schützen.

5.2.4.1. Hinweise und Einschränkungen

Bei der Nutzung von oberflächennahen Gewässern zur Wärmeerzeugung müssen verschiedene ökologische und technische Aspekte berücksichtigt werden. Die Gewässerstrukturgüte, die unter anderem Abflusssdynamik, Tiefenvariabilität und die Vielfalt des Sohlensubstrats umfasst, darf keinesfalls beeinträchtigt werden. Zudem muss der Abfluss des Gewässers uneingeschränkt bleiben, sodass keine Folgewirkungen den natürlichen Wasserfluss behindern. Ebenso dürfen bestehende Nutzungen wie die Schifffahrt und Maßnahmen des Gewässerschutzes, etwa der Hochwasserschutz, durch die Größe der Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Auch die Gewässerökologie und -beschaffenheit müssen unverändert bleiben, um das ökologische Gleichgewicht zu erhalten. Temperaturveränderungen im Gewässer sind besonders kritisch, da sie das Artenspektrum, die Physiologie und die Reproduktion von Fischen und Makrozoobenthos beeinflussen können. Daher ist es notwendig, Maximaltemperaturen und Aufwärmspannen gewässerökologisch zu beurteilen, wobei die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) als Orientierungshilfe dienen kann.

Zum Schutz vor Leckagen sind angemessene Sicherheitsvorkehrungen und -einrichtungen zu treffen, wobei mögliche Folgen sorgfältig abzuschätzen sind. Vor der Umsetzung eines Projekts muss geprüft werden, ob alternative Wärmequellen besser geeignet sind, um die ökologischen Auswirkungen auf das Gewässer zu minimieren. So wird sichergestellt, dass die natürliche Beschaffenheit und Nutzung der Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

5.2.4.2. Potenzial

Flusswärme

Zur Ermittlung des Potenzials für Umweltwärme aus Oberflächengewässern wurde in der Stadt St. Ingbert kein nutzbares Potenzial identifiziert. Innerhalb der Gemarkung existiert kein Fluss, der für die Nutzung von Flusswärme geeignet wäre. Aufgrund der geringen Größe und des damit verbundenen niedrigen Wasserstands sind die in St. Ingbert vorhandenen Bäche für die Gewinnung von Flusswärme nicht geeignet.

Seethermie

In der betrachteten Region gibt es keinen See, der sich für die Seethermie eignet. Geeignete Seen müssen eine ausreichende Tiefe aufweisen und dürfen keine Baggerseen sein. Zudem ist eine stabile Temperaturschichtung erforderlich, um eine effiziente Wärmenutzung zu gewährleisten.

5.2.5. Tiefengeothermie

Tiefengeothermie wird in Deutschland für die Wärmewende zukünftig an Bedeutung gewinnen, so der politische Konsens. Das Bundeswirtschaftsministerium startete 2022 einen Konsultationsprozess mit Bundesländern, Unternehmen und Verbänden zur verbesserten Nutzung von Erdwärme. Angestrebt wird eine zu 50 % treibhausgasneutrale Erzeugung von Wärme bis 2030. Hinsichtlich der Umsetzung dieses Ziels enthält die „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom Januar 2022 konkrete Ziele in Bezug auf den Ausbau der Nutzung des geothermischen Potenzials. 10 TWh/a aus der tiefen und mitteltiefen Geothermie sollen bis 2030 weitestmöglich erschlossen werden. Das entspricht einer Verzehnfachung der aktuellen Einspeisung in Wärmenetze aus geothermischer Energie. Das BMWK sieht daher vor, bis 2030 mindestens 100 weitere geothermische Projekte zu initiieren. Dies inkludiert deren Anschluss an Wärmenetze und die Bereitstellung von geothermischer Energie für industrielle Prozesse, Quartiere und Wohngebäude (BMWK, 2022).

Die Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels lauten wie folgt (BMWK, 2022):

- Austausch mit Akteuren – Dialogprozess zu notwendigen Maßnahmen
- Datenkampagne – Systematische Bereitstellung vorhandener Daten, um die Grundlage für erfolgreiche Projekte zu ermöglichen
- Explorationskampagne – vom Bund teilfinanzierte Exploration in Gebieten, die eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit für konkrete Projekte bieten
- Planungsbeschleunigung – Optimierungspotenziale in Genehmigungsverfahren identifizieren und heben
- Förderprogramme – Impulse für die Marktbereitung und Wettbewerbsfähigkeit geben
- Risikoabfederung – Prüfung von Risikoabsicherungsinstrumenten
- Fachkräftesicherung – Entwicklung von Strategien zur Nachwuchsgewinnung
- Akzeptanz – Informationsveranstaltungen und Akzeptanzprogramme als integraler Bestandteil eines jeden Projekts

Als erneuerbare Energiequelle nimmt Tiefengeothermie folglich eine bedeutende Stellung für die Wärmewende ein. Für Kommunen, die sich in Teilen Deutschlands mit einem hohen theoretischen Potenzial für Tiefengeothermie befinden, kann die mögliche Gewinnung von thermischer Energie durch Tiefengeothermieanlagen einen großen Schritt in Richtung klimaneutraler Wärmeversorgung bedeuten.

5.2.5.1. Hinweise und Einschränkungen

Im Vergleich zu oberflächennahen Erdwärmesonden, werden tiefengeothermische Bohrungen in der Regel nicht in Wasserschutzonen IIIB genehmigt. Eine umfassende Analyse der Realisierbarkeit einer tiefengeothermischen Bohrung kann erst nach einer 3D-seismologischen Untersuchung erfolgen. Aufgrund fehlender Vergleichsprojekte in der Umgebung kann die Umsetzbarkeit im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt St. Ingbert nicht eingeschätzt werden. Die Stadtwerke haben im Jahr 2023 eine Potenzialstudie beauftragt, die eine Versorgung der Stadt St. Ingbert mit Geothermie prüfen soll und deren Ergebnisse abzuwarten sind.

5.2.5.2. Potenzial

Aufgrund fehlender detaillierter Untersuchungen und Daten kann im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung für St. Ingbert kein Potenzial für Tiefengeothermie ermittelt werden, da Einzelfallprüfungen den Detailgrad einer Kommunalen Wärmeplanung überschreiten. Zudem liegt die Stadt St. Ingbert nicht in einem Gebiet, welches ein hohes Potenzial für hydrothermale Tiefengeothermie aufweist.

5.2.5.3. Grubenwasserspeicher

Geflutete Gruben des ehemaligen Bergbaus stellen ein vielversprechendes thermisches Speichermedium dar, da sie über ein erhebliches Volumen und ein hohes Wärmespeicherpotenzial verfügen. Aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe urbaner und industrieller Verbrauchszentren bieten sie eine potenziell effiziente Möglichkeit zur saisonalen Wärmespeicherung und -bereitstellung. Erste erfolgreiche Anwendungen solcher Grubenwasserspeicher sind in den Niederlanden, dem Aachener Steinkohlenrevier sowie im Ruhrgebiet zu beobachten, wo sie unter anderem in bestehende Fernwärmesysteme integriert werden. Für das Saarland liegen bislang keine flächendeckenden Untersuchungen zur Eignung ehemaliger Bergwerksinfrastrukturen als Wärmespeicher vor. (Bracke & Huenges, 2022) Die Stadtwerke St. Ingbert haben jedoch eine Studie in Auftrag gegeben, welche die Potenziale der Grubenwassernutzung untersuchen soll. Die Ergebnisse werden in zukünftige Konzepte zur Nutzung von Grubenwasserspeichern einfließen und in der Fortschreibung des kommunalen Wärmeplans aufgenommen.

5.2.6. Unvermeidbare Abwärme aus Industrie und Gewerbe

Abwärme aus Industrie und Abwasser stellt ein erhebliches, oft ungenutztes Energiepotenzial dar. In industriellen Prozessen und Abwasserbehandlungsanlagen entstehen große Mengen an Wärme, die häufig ungenutzt in die Umgebung abgegeben werden. Die Rückgewinnung und Nutzung dieser Abwärme kann zur Energieeffizienzsteigerung und Reduktion von Treibhausgasemissionen beitragen. Technologische Fortschritte ermöglichen mittlerweile eine effektive Integration dieser Wärmequellen in bestehende Energiesysteme, was sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile bietet.

Industriebetriebe verfügen teils über große Abwärmequellen, die, je nach Temperaturniveau der Quelle, für die Einspeisung in warme oder kalte Wärmenetze erschlossen werden können. Bei Temperaturen unter 65°C ist zwingend einer Wärmepumpe zur Anhebung des Temperaturniveaus erforderlich, wenn eine Einspeisung in ein warmes Wärmenetz erfolgen soll.

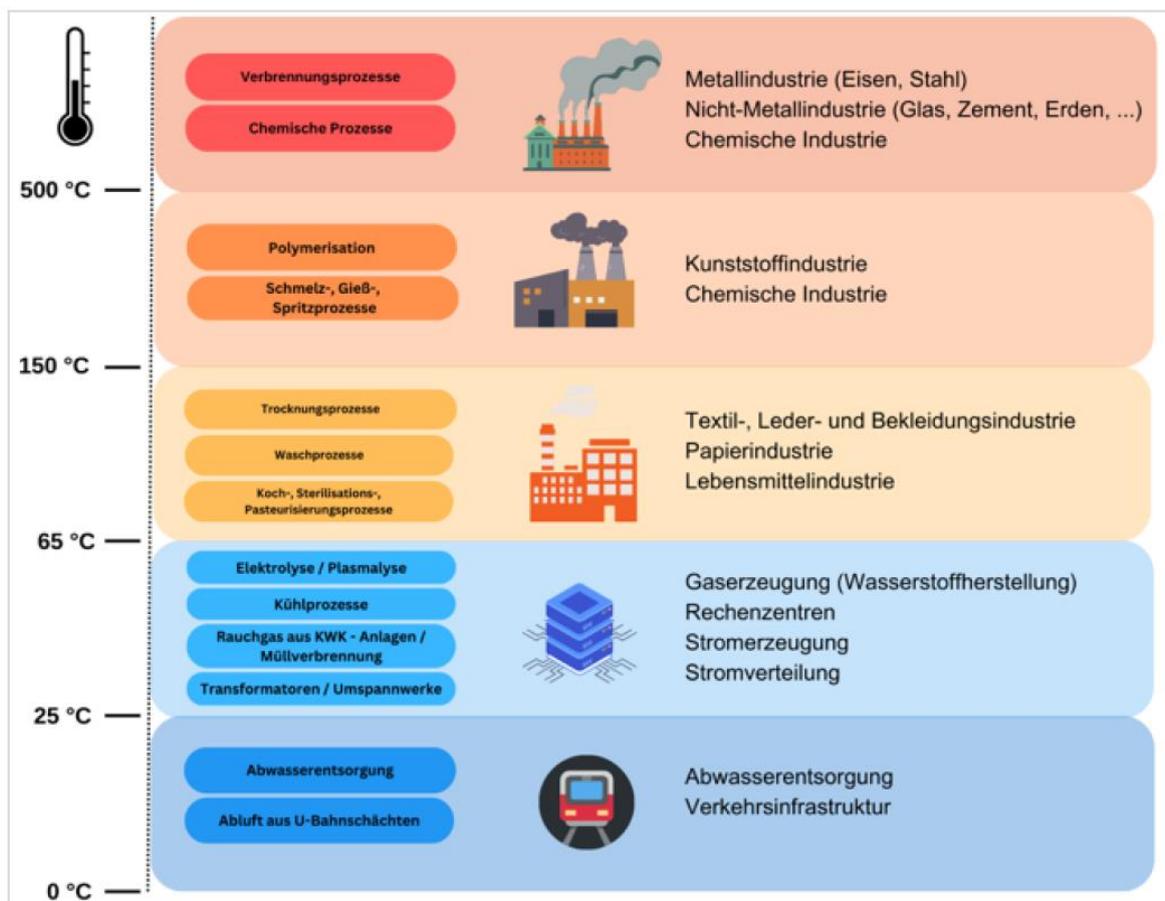


Abbildung 25: Temperaturniveau der Abwärme nach Industriezweigen Quelle: (Dunkelberg, 2023)

5.2.6.1. Hinweise und Einschränkungen

Die Nutzung gewerblich anfallender Abwärme bietet sich an, wenn z.B. im Rahmen von Industrieprozessen entstehende Wärme nicht im Betrieb selbst direkt genutzt werden kann. Hierbei kann geprüft werden, ob die anfallende Abwärme über Einbindung in ein Wärmenetz technisch und wirtschaftlich sinnvoll durch andere Wärmeverbraucher in der Umgebung genutzt werden kann. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass eine gesicherte Abwärmemenge auch zukünftig zur Verfügung stehen wird.

Zur Erhebung der gewerblichen Abwärmepotenziale in St. Ingbert wurde im Zuge der Erarbeitung der Wärmeplanung im Herbst 2024 eine schriftliche Befragung durchgeführt. Hierbei wurde ein Fragebogen eingesetzt, der Fragen sowohl zu Energieverbräuchen als auch zu Abwärmepotenzialen umfasst. Angeschrieben wurden Unternehmen, die theoretisch über ein Abwärmepotenzial verfügen könnten. Darunter fallen beispielsweise Unternehmen, die der verarbeitenden Industrie angehören, aber auch Rechenzentren, Krankenhäuser, Biogasanlagen und Müllverbrennungsanlagen. Die anzuschreibenden Unternehmen wurden zuvor gemeinsam mit der Stadtverwaltung festgelegt. Insgesamt haben sich 17 Unternehmen rückgemeldet.

Insgesamt zwei Betriebe haben angegeben, dass sie Abwärmepotenziale aufweisen.⁶ Eine vertiefende

⁶ Aus Datenschutzgründen werden die drei betreffenden Betriebe hier nicht genannt.

Prüfung der Abwärmepotenziale für die drei Unternehmen, ggf. aber auch weitere Betriebe, erscheint daher sinnvoll.

5.2.6.2. Potenzial

Das quantifizierbare, industrielle Abwärmepotenzial im Niedertemperaturbereich beträgt unter Berücksichtigung von Wärmepumpen 3,9 GWh.

5.2.7. Abwärme aus Abwasser

Abwärme aus Abwasser kann eine wertvolle Energiequelle sein. Neben großen Kanälen bieten sich insbesondere Kläranlagen durch ihren konstanten Zu- bzw. Abfluss an. Abwasser weist ganzjährig relativ hohe Temperaturen auf, sodass mit Wärmetauschern Energie zurückgewonnen und über Wärmepumpen nutzbar gemacht werden kann. Die Verfügbarkeit und Effizienz dieser Energiequelle hängen von verschiedenen Faktoren ab, darunter der Temperatur des Abwassers, der Durchflussmenge und der Infrastruktur der Kläranlage oder des Kanalquerschnitts.

5.2.7.1. Hinweise und Einschränkungen

Im Winter bleibt die Temperatur des Abwassers bei etwa 10 bis 12 °C, während es sich im Sommer auf 17 bis 20 °C erwärmt. Um es effizient zu nutzen, muss ein Mindestdurchmesser der Kanäle von einem nominellen Rohrdurchmesser (DN) 800 vorliegen, was einem Durchfluss von 8-10 l/s und einem Einzugsgebiet von 7.000 Einwohner*innen entspricht. Die Entzugsleistung beträgt bei einer Länge von 1 m und einer Fläche von 1 m² etwa 2,5 Kilowattstunde (kW) (für DN 800-1000). Hinzu kommt die Leistung einer Wärmepumpe mit einem JAZ von 4, was einer Heizleistung von 3,3 kW entspricht. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass jede Situation individuell geprüft werden muss, da Gefälle und Geometrie einen starken Einfluss auf die Effizienz haben können.

5.2.7.2. Potenzial

Um das Potenzial der Wärme aus dem Abwassersammler entlang der Saarbrückerstraße in St. Ingbert zu berechnen, wurden die Ergebnisse der bereits durchgeführten Untersuchung zur Abwärmenutzung verwendet. Somit ergibt sich eine Wärmeentzugsleistung von 5,74 GWh. Deren Gewinnung erfolgt mittels einzubringender Wärmetauscher im Abwassersammler. Die Berechnung wurde unter der Annahme einer Wärmepumpe mit einer JAZ von 3,1 durchgeführt.

5.2.8. Grüner Wasserstoff

Zur Nutzung von Wasserstoff gibt es bundesweit vielfältige Pilotprojekte, und die Thematik wurde mit der Wasserstoffstrategie auch auf die politische Agenda gesetzt. Der Einsatz wird vorwiegend für den industriellen Sektor vorgesehen, um dort bisherige Gasverbräuche auf eine treibhausgasneutrale Alternative umzustellen. Bezüglich der Nutzung von Wasserstoff über die bestehenden Gasnetze sind die weiteren technologischen und politischen Entwicklungen abzuwarten. Mit aktuell plausiblen Preisannahmen ist ein wirtschaftlich vertretbarer Einsatz von Wasserstoff zur Versorgung von Wohngebäuden oder auch kleineren Gewerbeeinheiten nicht darstellbar.

Wo der Wasserstoff im Einzelnen zusätzlich zu lokalen und regionalen Großprojekten erzeugt bzw.

woher er importiert werden wird, unterliegt selbstverständlich in hohem Maße den politischen Rahmenbedingungen und Lieferverträgen mit Partnerländern und liegt damit auch nicht im Einflussbereich des lokalen Netzbetreibers.

5.3. Dezentrale Potenziale (Wärme)

Im Folgenden werden die Potenziale für eine dezentrale Wärmeversorgung untersucht. Die nachfolgenden Technologien sind für einen Einsatz in einem einzelnen Gebäude geeignet und sollen die Möglichkeiten für Gebiete verdeutlichen, die nicht durch ein Wärmenetz versorgt werden können. In weiteren Planungen kann daraus abgeleitet das wirtschaftliche Potenzial berechnet werden.

5.3.1. Luft/Wasser-Wärmepumpen

Die Installation von Luft/Wasser-Wärmepumpen hat das Potenzial, den Endenergieverbrauch und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, da die Wärme der Umgebungsluft als Energiequelle genutzt wird. Die Ermittlung der Potenziale für die Anwendung von Luft/Wasser-Wärmepumpen in Gebäuden hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Diese umfassen neben den örtlichen Gegebenheiten auch technische Parameter der Wärmepumpen und lärmschutzrechtliche Aspekte.

5.3.1.1. Potenzial

Die Nutzung der Umgebungsluft ist grundsätzlich aufgrund der unbegrenzt vorkommenden Ressource nicht limitiert. Die Einsatzmöglichkeiten können allerdings durch Abstandsregelungen zu Gebäuden eingeschränkt sein. Im Vergleich zu den anderen Wärmepumpentypen weisen Luft/Wasser-Wärmepumpen den geringsten Wirkungsgrad auf. Lediglich Luft/Luft-Wärmepumpen können noch schlechter abschneiden. Das wirtschaftliche Potenzial kann dem Ausbauzustand im Zieljahr 2045 gleichgesetzt werden und wird im Zielszenario dargestellt.

5.3.2. Oberflächennahe Geothermie

Geothermie bezeichnet die Wärmeenergie unter der Erdoberfläche, die durch verschiedene Verfahren erschlossen und genutzt werden kann. Unterschieden wird nach VDI 4640 zwischen der oberflächennahen Geothermie (< 400 m) und der Tiefengeothermie (> 400 m). Der dazwischen liegende Bereich wird als mitteltiefe Geothermie bezeichnet. Im mitteleuropäischen Durchschnitt beträgt die vertikale Temperaturzunahme, der geothermische Gradient, ca. 3 °C pro 100 m Tiefe (Bundesverband Geothermie). In Abhängigkeit der Nutzungsintention, d.h. Gewinnung thermischer Energie und / oder der Stromerzeugung, der geologischen Gegebenheiten und der Größe der Endabnehmer muss dementsprechend tief gebohrt werden.

Oberflächennahe Geothermie kann mit Hilfe unterschiedlicher Technologien für die dezentrale sowie zentrale Wärmeversorgung eingesetzt werden. Für die Kommunale Wärmeplanung St. Ingbert stellen sich Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden als geeignete Technologien heraus. Erdwärmekollektoren sind Wärmetauscher, die horizontal in einer Tiefe von ungefähr 1,50 m unter der Oberfläche eingebracht werden. Sie nutzen die konstante Bodentemperatur und leiten diese Wärme über ein Rohrsystem mit Wärmeträgerflüssigkeit zu einer Wärmepumpe. Diese hebt das Temperaturniveau auf die erforderliche Vorlauftemperatur für die Beheizung von Gebäuden oder

Warmwasserbereitung an. Werden mehrere Erdsonden gekoppelt wird von einem Erdsondenfeld gesprochen, das in der Lage sein kann, große Gebäude oder Wärmenetze mit Wärme zu versorgen oder mindestens einen Beitrag am Wärmemix zu leisten.

Da die Temperatur des Erdreichs bis 100 Meter unter der Erdoberfläche im deutschen Mittel bei 11 °C liegt, muss das Temperaturniveau mithilfe einer Wärmepumpe auf die erforderliche Vorlauftemperatur der Heizung angehoben werden. Insbesondere bei der Nutzung einer Erdwärmesonde ist der Temperaturunterschied, den die Wärmepumpe ausgleichen muss, wesentlich geringer als bei der Umgebungsluft in den Wintermonaten. Aus diesem Grund ist der Betrieb einer Sole/Wasser-Wärmepumpe in der Regel effizienter als der einer Luft/Wasser-Wärmepumpe.

5.3.2.1. Hinweise und Einschränkungen

Erdwärmekollektoren

In den Bereichen der Wasserschutzgebietszonen I – II sind Erdwärmekollektoren nicht genehmigungsfähig. Unter Einhalten bestimmter Voraussetzungen können jedoch Erdwärmekollektoren in den Wasserschutzgebietszonen IIIA festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebietszonen und Heilquellschutzzonen III / IIIA nach Einzelfallbetrachtung eingebracht werden. Zu diesen Voraussetzungen zählen, dass kein Kontakt zu dem Grundwasser bestehen darf, eine natürliche flächenhafte Dichtschicht bestehen oder eine Dichtschicht aus einem natürlichen mineralischen Material eingebracht werden muss. Insofern die Grundwasserüberdeckung zwischen dem Erdwärmekollektor und dem höchsten Grundwasserstand mindestens einen Meter beträgt und der Kollektor nur mit Wasser betrieben wird, ist die Dichtschicht ggf. nicht notwendig. In Bereichen festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Die Berechnung der Entzugsleistungen sowie die Bewertung der Erdwärmekollektoren erfolgte unter der Annahme, dass die unbebauten Grundstücksflächen vollständig unversiegelt sind. Die Potenzialberechnungen können nicht dazu dienen, eine konkrete Dimensionierung von Erdwärmekollektoren für ein Grundstück vorzunehmen. Dazu müsste zunächst die Bodenart konkret untersucht werden, da sich diese in Siedlungsgebieten stark vom lokal anstehenden Boden unterscheiden kann. Außerdem wurden die versiegelten Flächen der Grundstücke bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, sodass die zu realisierende Kollektorfläche abweichen kann.

Insgesamt gilt es zu beachten, dass die Ausweisung des technischen Gesamtpotenzials nur Grundstücke einschließt, bei denen der Bau von Erdwärmesonden nicht möglich ist. Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren sind konkurrierende Technologien, die die gleiche Energiequelle nutzen. Die Erdwärmesonden sind in diesem Fall zu bevorzugen, da diese aufgrund der ganzjährig stabilen Untergrundtemperaturen die effizientere Lösung darstellen.

Erdwärmesonden

Erdwärmesonden sind in den Wasserschutzgebietzonen I – IIIA nicht zulässig. In festgesetzten sowie geplanten Wasserschutzzonen sowie Heilquellschutzzonen IIIB, IIIS, IV und B sind sie im Einzelfall bzw. unter Einhaltung von Vorgaben genehmigungsfähig. Die Berechnung der Entzugsleistungen sowie die Bewertung der Erdwärmesonden erfolgte unter der Annahme, dass die unbebauten Grundstücksflächen zum Bau von Erdwärmesonden vollständig entsiegelt werden können. Die Potenzialberechnungen können nicht dazu dienen, eine konkrete Dimensionierung von Erdwärmesonden für ein Grundstück vorzunehmen. Da die Bodenbeschaffenheit und die Entzugsleistung eines konkreten Bohrfeldes nur mithilfe einer Probebohrung und eines Thermal-Response Tests (TRT) ermittelt werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass die angegebene Entzugsenergie teilweise stark von den tatsächlich zu erreichenden Werten abweichen kann. Insgesamt gilt es zu beachten, dass die Ausweisung des technischen Gesamtpotenzials keine Flächenkonkurrenz aufweist, da beim Potenzial der Erdwärmekollektoren nur Grundstücke berücksichtigt wurden, bei denen der Bau von Erdwärmesonden nicht möglich ist. Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren sind konkurrierende Technologien, die die gleiche Energiequelle nutzen. Die Erdwärmesonden sind in diesem Fall zu bevorzugen, da diese aufgrund der ganzjährig stabilen Untergrundtemperaturen die effizientere Lösung darstellen.

5.3.2.2. Potenzial

Erdwärmekollektoren

Das technische Potenzial wurde unter der Berücksichtigung der vorliegenden Restriktionen ermittelt und schließt einen Betrieb der Erdwärmekollektoren ein, der den Erdboden nicht durch einen erhöhten Wärmeentzug nachhaltig schädigt. Die nachfolgend beschriebenen Einflüsse und Parameter haben Eingang in die Berechnungen gefunden.

Potenzielle Entzugsleistungen: Die Entzugsleistung des Erdbodens wird in erster Linie durch die Bodenart bestimmt. Sowohl die Wärmeleitfähigkeit und -speicherkapazität als auch die Feldkapazität können anhand der Bodenart abgeschätzt werden. Diese Parameter beeinflussen maßgeblich den Wärmetransport im Erdboden hin zu den Erdwärmekollektoren. Außerdem ermöglichen sie auch eine Aussage über die Regenerationsfähigkeit des Erdbodens nach einer Entzugsperiode. Die Bodenarten im Stadtgebiet von St. Ingbert wurden mithilfe der Karte zu Bodenarten in Oberböden Deutschlands (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), 2007) ermittelt.

Die Temperatur des Erdreichs im Jahresverlauf nimmt ebenfalls einen Einfluss auf die Entzugsleistung, da insbesondere bis 10 Meter unterhalb der Erdoberfläche die Temperatur entsprechend dem Verlauf der Umgebungstemperatur schwankt. Für die Potenzialberechnungen wurde der Referenzdatensatz des Standortes Saarbrücken genommen, da sich St. Ingbert nach DIN 4710 in der Klimazone 6 befindet.

Neben den standortspezifischen Faktoren kann allerdings auch der Zuschnitt der Erdkollektorfläche einen maßgeblichen Einfluss auf die Entzugsleistung nehmen. Da die Regeneration des Erdbodens in den Randbereichen schneller erfolgt, kann in den Abschnitten mehr Wärme entzogen werden. Aus diesem Grund wurde das Verhältnis der Fläche zum Umfang (A/U-Verhältnis) der Kollektorfläche als weiterer Einflussfaktor in die Potenzialberechnungen integriert.

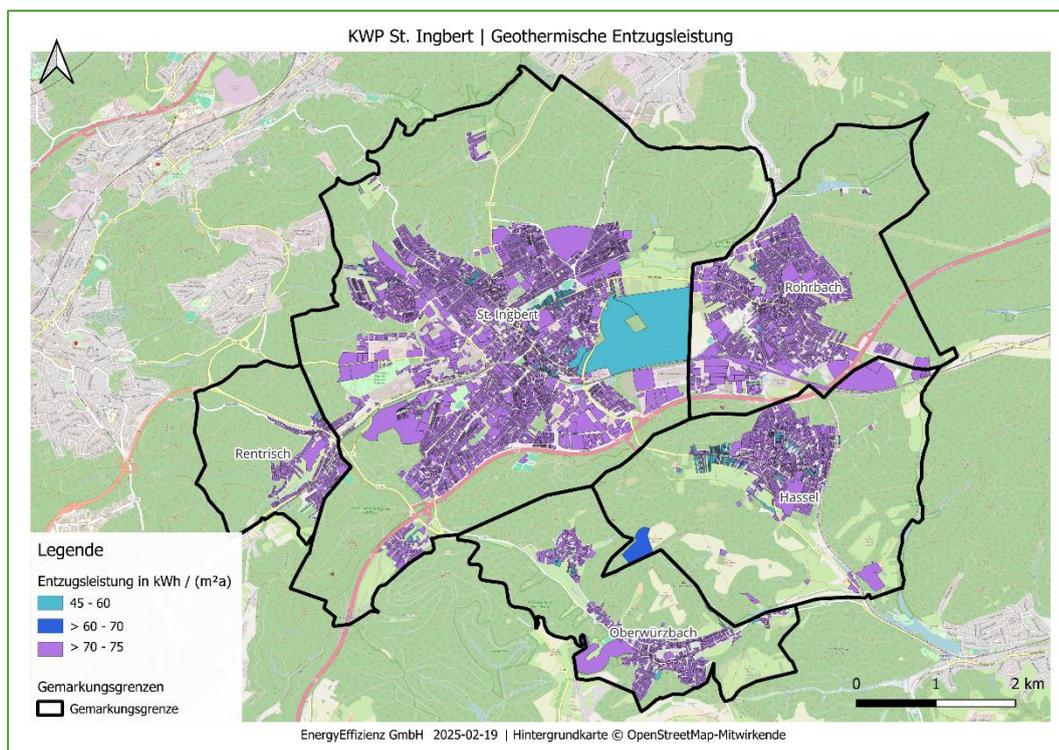


Abbildung 26: Potenzielle Entzugsleistungen auf Flurstücksebene in St. Ingbert

Erdwärmesonden

Das technische Potenzial für Erdwärmesonden wurde unter Beachtung der wasserschutzrechtlichen Restriktionen sowie der nachfolgend beschriebenen Einflüsse und Parameter ermittelt. Die Entzugsleistung wurde in Abhängigkeit der lokal vorherrschenden Wärmeleitfähigkeit sowie der Anzahl von benachbarten Sonden ermittelt. Anhand der unbebauten Grundstücksfläche konnte die maximale Sondenzahl ermittelt werden. Es wurde von einer maximalen Bohrtiefe von 99 Metern ausgegangen. Anhand dieser Kennwerte und unter Berücksichtigung der wasserschutzrechtlichen Restriktionen konnte die Entzugsenergie berechnet werden. Die Maximalzahl der einzubringenden Erdwärmesonden sowie deren jeweiliges Potenzial vor und nach dem Einsatz einer Wärmepumpe ist in Tabelle 9 je Stadtteil dargestellt.

5.3.2.3. Bewertung des Potenzials

Erdwärmekollektoren

Für die Bewertung des Potenzials wurde die spezifische Entzugsleistung auf den realisierbaren Kollektorfläche eines Grundstücks bezogen und dem in der Bestandsanalyse berechneten Wärmebedarf des zu versorgenden Gebäudes gegenübergestellt. Auf diese Weise konnte ein Deckungsfaktor ermittelt werden, der abbildet, wie gut der Wärmebedarf mithilfe der maximalen Erdwärmekollektorfläche gedeckt werden könnte.

Zur Ermittlung der konkreten Eignung eines Gebäudes und des dazugehörigen Grundstücks, wurden die oben aufgeführten geltenden wasserschutzrechtlichen Restriktionen herangezogen

Die abschließende Bewertung erfolgte gebäude- bzw. grundstücksscharf. Entsprechend der in Abbildung 27 Eignung von Erdwärmekollektoren in St. Ingbert dargestellten Legende wurden die

Potenziale der Grundstücke mit guter und sehr guter Eignung zu einem gesamtstädtischen Potenzial von 18.544 MWh/a (nach Wärmepumpe) zusammengefasst. Dabei wurden Flächen, die sich für Erdwärmesonden eignen, nicht als Potenziale für Erdwärmekollektoren betrachtet.

Tabelle 8 Erzeugernutzwärme (nach Wärmepumpe der Erdwärmekollektoren nach Stadtteil)

Stadtteil	Erzeugernutzungswärme nach Wärmepumpe [MWh/a]
St. Ingbert Kernstadt	13.176
Rohrbach	311
Hassel	3.149
Rentrisch	-
Oberwürzbach	1.907
Gesamtes Plangebiet	18.544

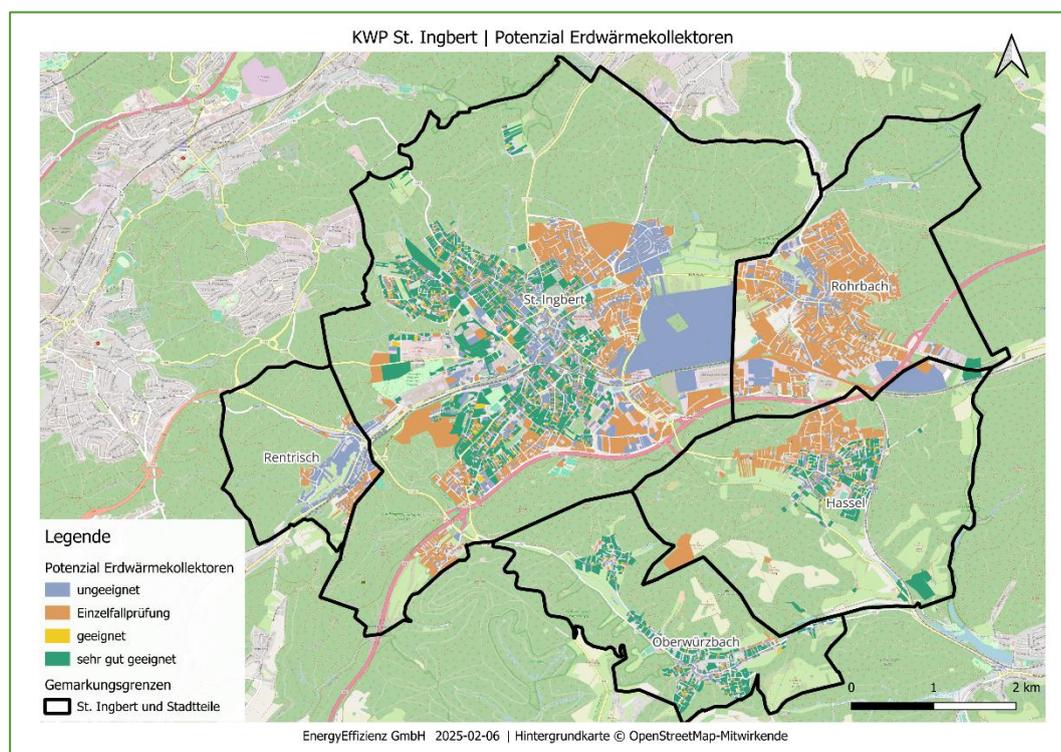


Abbildung 27 Eignung von Erdwärmekollektoren in St. Ingbert

Erdwärmesonden

Für die Bewertung des Potenzials wurde die spezifische Entzugsleistung auf die realisierbare Sondenanzahl eines Grundstücks bezogen und dem in der Bestandsanalyse berechneten Wärmebedarf des zu versorgenden Gebäudes gegenübergestellt. Auf diese Weise konnte ein Deckungsfaktor ermittelt werden, der abbildet, wie gut der Wärmebedarf mithilfe der maximalen Sondenanzahl gedeckt werden könnte. Um die konkrete Eignung eines Gebäudes und des dazugehörigen Grundstücks bewerten zu können wurden die aufgeführten wasserschutzrechtlichen

Restriktionen betrachtet. Die abschließende Bewertung erfolgte gebäude- bzw. grundstücksscharf. Entsprechend der in Abbildung 28 Eignung von Erdwärmesonden auf Flurstücksebene in St. Ingbert dargestellten Legende, wurden die Potenziale der Grundstücke mit guter und sehr guter Eignung zu einem gesamtstädtischen Potenzial von 24.991,5 MWh/a zusammengefasst.

Tabelle 9 Wärmeertrag und Anzahl der Erdwärmesonden nach Stadtteil

Stadtteil	Anzahl Sonden max.	Erzeugernutzungswärme nach Wärmepumpe [MWh/a]
St. Ingbert Kernstadt	11.574	20.047
Rohrbach	-	-
Hassel	1.244	2.156
Rentrisch	-	-
Oberwürzbach	1.688	2788
Gesamtes Plangebiet	14.506	24.991

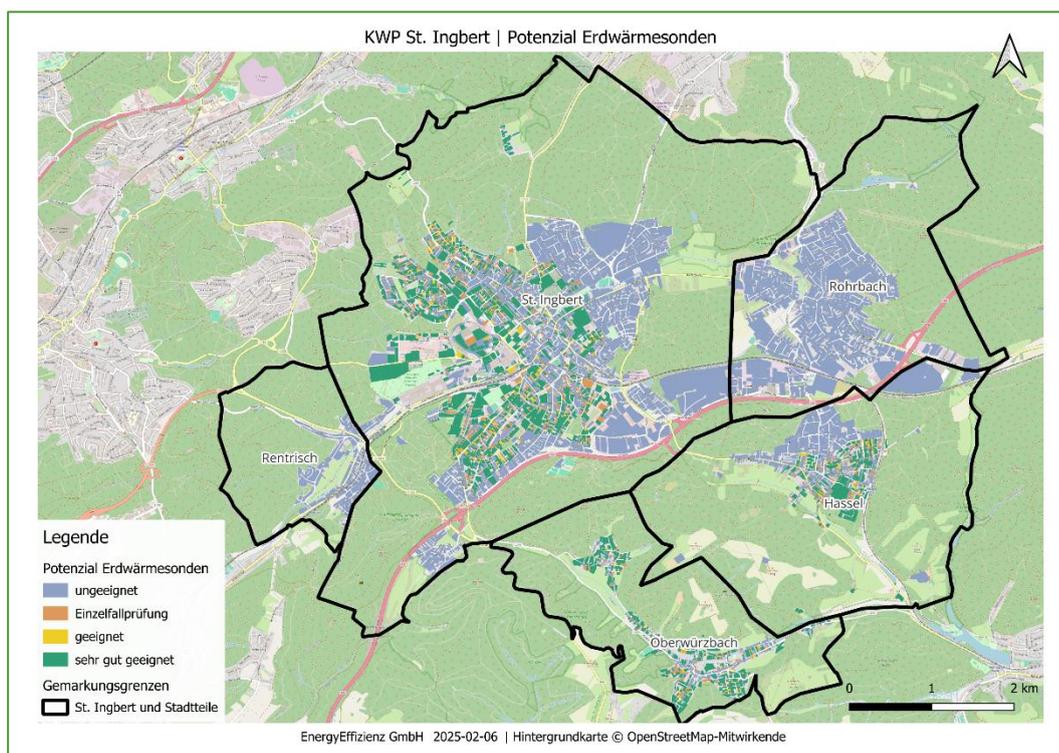


Abbildung 28 Eignung von Erdwärmesonden auf Flurstücksebene in St. Ingbert

5.3.3. Biomasse

Als erneuerbarer Energieträger kann das Biomasse-Potenzial sowohl für die zentrale als auch die dezentrale Wärmeversorgung von Gebäuden genutzt werden. Das Biomasse-Potenzial wurde bereits in Kapitel 5.2.1 untersucht. Welcher Anteil des Potenzials für die zentrale und für die dezentrale Versorgung genutzt werden kann, wird im Zielszenario definiert.

5.3.4. Solarthermie auf Dachflächen

Neben dem Freiflächen-Potenzial wird das solare Potenzial durch die Installation von Solarthermieanlagen auf Dächern betrachtet.

5.3.4.1. Hinweise und Einschränkungen

Als geographische Eingrenzung dienen hierbei sämtliche Gebäude, wobei das technische Potenzial berücksichtigt wird und gebäudebezogene Einschränkungen aufgrund des Denkmalschutzes unberücksichtigt bleiben. Das Potenzial wurde vom Solarkataster des Biosphärenreservates Bliesgau überführt.

5.3.4.2. Potenzial

Im Solarkataster des Biosphärenzweckverbands Bliesgau wurden die technischen Potenziale für Photovoltaik und Solarthermie auf Dachflächen intern berechnet. Potenziale für einzelne Gebäude können in der Webanwendung des Biosphärenzweckverbands Bliesgau⁷ abgerufen werden. Die Zusammenfassung zur Solarthermie zeigt, dass theoretisch auf 24.938 Gebäuden Kollektoren installierbar wären. Daraus könnte eine Wärmemenge von 282 GWh/a erzeugt werden. Allerdings werden lediglich 35,94 bis 71,88 GWh/a davon für die Warmwasseraufbereitung im Zieljahr 2045 benötigt, falls 10 - 20 % des Wärmebedarfs für die Warmwasserbereitstellung verwendet wird. Dies entspricht dem realisierbaren Potenzial. Durch diese Reduktion besteht auch keine Flächenkonkurrenz zur Dachflächen-PV, da häufig ein großer Teil des Daches für diese Technologie nutzbar bleibt und die Solarthermie-Anlage nur einen kleinen Teil des Daches in Anspruch nimmt.

5.4. Stromerzeugungspotenziale

Neben den Potenzialen zur zentralen und dezentralen Wärmeversorgung werden im Folgenden die Potenziale zur Stromerzeugung untersucht. Insbesondere im Hinblick auf eine zukünftig stärkere Sektorenkopplung ist die Analyse der Strom-Potenziale wichtig, um eine strombasierte Wärmeversorgung z.B. durch dezentrale Wärmepumpen sicherzustellen. Die konkrete Einbindung der Potenziale zum Beispiel für den Betrieb einer Großwärmepumpe für ein Wärmenetz wird im Zielszenario dargestellt.

⁷ <https://www.solarkataster-bliesgau.eu/>

5.4.1. Photovoltaik auf Dachflächen

Photovoltaik spielt eine entscheidende Rolle in der kommunalen Wärmeplanung, da der erzeugte Strom für verschiedene Technologien zur Wärmeerzeugung genutzt werden kann. Ein Beispiel hierfür ist der Einsatz von mittels Photovoltaik erzeugtem Strom zur Versorgung von Wärmepumpen. Photovoltaik ist eine flexible Lösung, da sie sowohl auf Dächern als auch auf Freiflächen installiert werden kann und so unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten gerecht wird. Damit trägt Photovoltaik nicht nur zur nachhaltigen Stromerzeugung bei, sondern unterstützt auch maßgeblich die Erzeugung erneuerbarer Wärme.

Neben dem Freiflächen-Potenzial wird das solare Potenzial durch die Installation von PV-Anlagen auf Dächern betrachtet. Als geographische Eingrenzung dienen hierbei sämtliche Gebäude, wobei das technische Potenzial berücksichtigt wird und gebäudebezogene Einschränkungen z.B. aufgrund des Denkmalschutzes unberücksichtigt bleiben.

5.4.1.1. Hinweise und Einschränkungen

Die Leistung von PV-Anlagen auf Dachflächen wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu zählen die Ausrichtung und Neigung des Dachs. Eine Ausrichtung nach Süden in der Nordhalbkugel und ein Neigungswinkel zwischen 30° und 45° sind optimal. Schatten von Gebäuden, Bäumen oder anderen Objekten können die Leistung erheblich beeinträchtigen, selbst kleine Schatten können den Gesamtertrag deutlich reduzieren. Unterschiedliche Dachmaterialien und Oberflächenstrukturen können die Reflexion und Absorption von Sonnenlicht beeinflussen, was sich wiederum auf die Leistung der PV-Module auswirkt. Zusätzlich variieren klimatische Bedingungen wie Sonneneinstrahlung und Temperatur je nach geografischer Lage und Jahreszeit und beeinflussen damit die Leistung der PV-Anlage. Da hohe Umgebungstemperaturen die Leistung einer PV-Anlage reduzieren, ist mindestens eine Hinterlüftung sinnvoll.

5.4.1.2. Potenzial

Im Solarkataster des Biosphärenzweckverbands Bliesgau wurden die technischen Potenziale für Photovoltaik und Solarthermie auf Dachflächen intern berechnet. Potenziale für einzelne Gebäude können in der Webanwendung des Biosphärenzweckverbands Bliesgau⁸ abgerufen werden. Die Zusammenfassung zur Photovoltaik zeigt, dass theoretisch auf 24.938 Gebäuden in St. Ingbert Kollektoren installierbar wären. Daraus könnte ein Stromertrag von 231 GWh/a erzeugt werden.

5.4.2. Photovoltaik auf Freiflächen

Freiflächen-Photovoltaik meint die Aufständigung von Solarmodulen auf großen Flächen – im Gegensatz zu der beispielsweise weit verbreiteten Montage auf Dächern. Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei Nachführung erhöhte Erträge einbringen.

Die Freiflächen-Photovoltaik ist eine äußerst effiziente Methode zur Gewinnung von erneuerbarem Strom. Bei dieser Technologie werden Solaranlagen auf freien Flächen am Boden installiert, wie

⁸ <https://www.solarkataster-bliesgau.eu/>

beispielsweise auf landwirtschaftlich ungenutzten oder brachliegenden Äckern. Diese eignen sich besonders gut für die Errichtung von Photovoltaikanlagen, da sie genügend Raum bieten, um hohe Erträge an Solarstrom zu erzielen.

5.4.2.1. Hinweise und Einschränkungen

Im Folgenden wird das Potenzial für Photovoltaik auf Freiflächen bestimmt. Hierbei werden die Bestimmungen nach EEG (2023), §37, Abs. 1, 2, 3 zu Grunde gelegt. Untersucht werden im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung Flächenpotenziale, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden sind und bei denen es sich um:

- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt
- Flächen im Abstand von 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, längs von Autobahnen oder mehrgleisigen Schienenwegen handelt
- Ackerflächen oder Grünland handelt, die in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen

Bei der Berechnung des Freiflächen-PV-Potenzials sind Restriktionen zu beachten, die sich in Ausschlusskriterien und restriktive Faktoren unterteilen.

Ausschlusskriterien:

- Siedlungsflächen
- Straßen- und Schienenflächen
- Gewässer
- Wald- und Forstflächen
- Naturschutzgebiete
- Nationalparke und Naturdenkmäler
- Biosphärenreservate
- Biotope
- Naturdenkmäler
- Eine Hangneigung größer gleich 20 %
- Wasserschutzgebietszonen, Zone I

Restriktive Faktoren:

- Biotopverbund
- FFH-Gebiete/ Natura 2000-Gebiete
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Biosphäreengebiete
- Wasserschutzgebietszonen Zone II
- Hochspannungsfreileitungen

Demnach wird unterschieden in das geeignete Potenzial (exklusive Restriktionen) und das bedingt geeignete Potenzial (inkl. Restriktionen). Zusätzlich zu den Restriktionen ist für die Wirtschaftlichkeit

eines Projektes der Flächenzuschnitt, die Sonneneinstrahlung entscheidend. Bei der Potenzialanalyse wurden diese Aspekte so gut wie möglich berücksichtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich aufgrund von methodischen Einschränkungen Ungenauigkeiten ergeben können, und dass es in jedem Fall einer weiteren Fachplanung zur Flächenausweisung bedarf. An dieser Stelle werden Potenzialflächen nach EEG 2023 ausgewiesen, welche innerhalb eines 200 m Streifen entlang von Schienen und Autobahnen liegen und daher planungsrechtlich privilegiert sind. Die Untersuchung der Stadt St. Ingbert (2024) berücksichtigt hingegen weitere lokale Aspekte, insbesondere Rohstoffabbaufächen, wodurch dort größere Potenzialflächen ermittelt wurden.

5.4.2.2. Potenzial

Die betrachteten Flächen eignen sich grundsätzlich sowohl für Photovoltaik als auch für Solarthermie-Anlagen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Solarthermie-Freiflächenanlagen die räumliche Nähe zu einer Wärmenetz-Heizzentrale gegeben sein sollte, damit die erzeugte Wärme effizient genutzt werden kann. Die Nutzung für PV oder Solarthermie ist daher im Einzelfall und unter Berücksichtigung weiterer Planungen zu entscheiden.

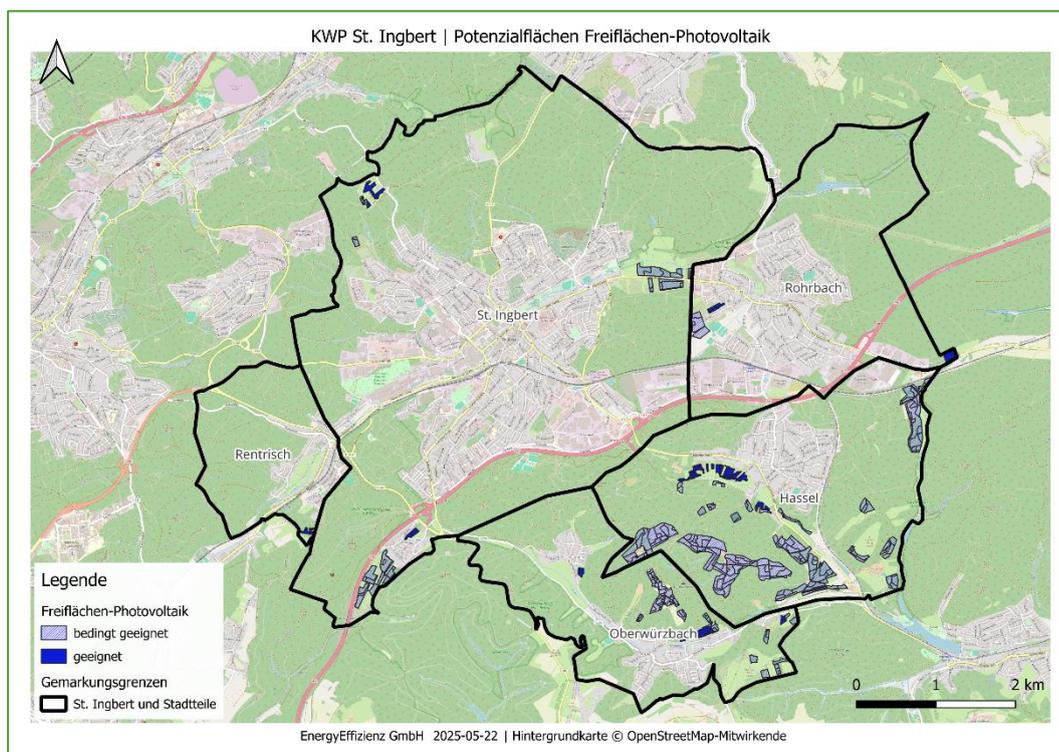


Abbildung 29: Potenzialflächen Freiflächen-Photovoltaik

Für die Berechnung des möglichen Ertrags werden pro ha Fläche 950 MWh/(ha*a) Ertrag für Photovoltaik angenommen. Es folgt eine getrennte Betrachtung von geeigneten und bedingt geeigneten Flächen, wobei sich das Gesamtpotenzial von 150,77 GWh/a aus deren Summe ergibt (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10: Potenzial PV-Freiflächen nach Stadtteilen

Stadtteil	Technisches Potenzial geeignet in GWh/a	Technisches Potenzial bedingt geeignet in GWh/a
St. Ingbert Kernstadt	3,18	20,29
Rohrbach	2,45	4,61
Hassel	6,68	94,49
Rentrisch	0,79	-
Oberwürzbach	4,00	14,28
Gesamtes Plangebiet	17,10	133,67

5.4.3. Agri-PV

Eine besondere Form der Nutzung von Sonnenenergie ist die sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV). Dabei werden im Unterschied zu den Freiflächenanlagen die Kollektoren entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung aufgeständert, sodass unter den Kollektoren weiterhin das Feld bestellt werden kann. Alternativ können die Module vertikal aufgestellt werden, um Platz für landwirtschaftliche Maschinen freizuhalten, oder sie werden als Überdachung von Obst- und Weinkulturen eingesetzt, wo sie zusätzlich Schutz vor Witterungseinflüssen bieten.

5.4.3.1. Hinweise und Einschränkungen

Agri-Photovoltaik-Anlagen sind nach EEG 2023 bevorzugt auf:

- Anlagen auf Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau
- Anlagen auf Ackerflächen mit gleichzeitigem Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen
- Anlagen auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland

Nicht alle landwirtschaftlichen Flächen sind für eine entsprechende Anlage geeignet. Streuobstwiesen werden ausgeschlossen. Ackerflächen, Rebflächen, Grünland, Gartenland und Obststrauchplantagen werden bei der Untersuchung berücksichtigt. Als zusätzliche Ausschlusskriterien werden Wasserschutzgebiete und Hochwasserschutzgebiete ausgeschlossen. Schutzbedürftige Naturflächen, wie Biotop stehen grundlegend nicht im Widerspruch zu Agri-PV, werden aber aufgrund des erhöhten Planungsaufwands und aus Rücksicht auf die Natur ausgeschlossen. Da das Landschaftsbild durch aufgeständerte Anlagen unter Umständen mehr beeinflusst wird als bei Freiflächenanlagen, die am Boden errichtet werden, werden die Landschaftsschutzgebiete (LSG) gesondert berücksichtigt. Es wird von bedingt geeigneten Flächen gesprochen, wenn die LSG inkludiert sind und von geeigneten Flächen, wenn die LSG ausgeschlossen wurden. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Flächenkonkurrenz zwischen Agri-PV-Anlagen und Freiflächen-Anlagen bestehen kann, da sich die Flächenkulisse in Teilen überschneidet.

5.4.3.2. Potenzial

Für die Berechnung des möglichen Ertrags werden pro ha Fläche 570 MWh/ha/a Ertrag für Agri-PV angenommen (Trommsdorff, Dr. M. et al., 2024). Für die Stadt ergibt sich ein technisches Potenzial von 90,5 GWh/a für die Stromerzeugung durch Agri-PV. Das Potenzial für Agri-PV stellt sich für die einzelnen Stadtteile wie folgt dar:

Tabelle 11: Potenzial Agri-PV nach Stadtteilen

Stadtteil	Technisches Potenzial geeignet in GWh/a	Technisches Potenzial bedingt geeignet in GWh/a
St. Ingbert Kernstadt	1,9	12,2
Rohrbach	1,5	2,8
Hassel	4,0	56,7
Rentrisch	0,5	-
Oberwüzbach	2,4	8,6
Gesamtes Plangebiet	10,3	80,2

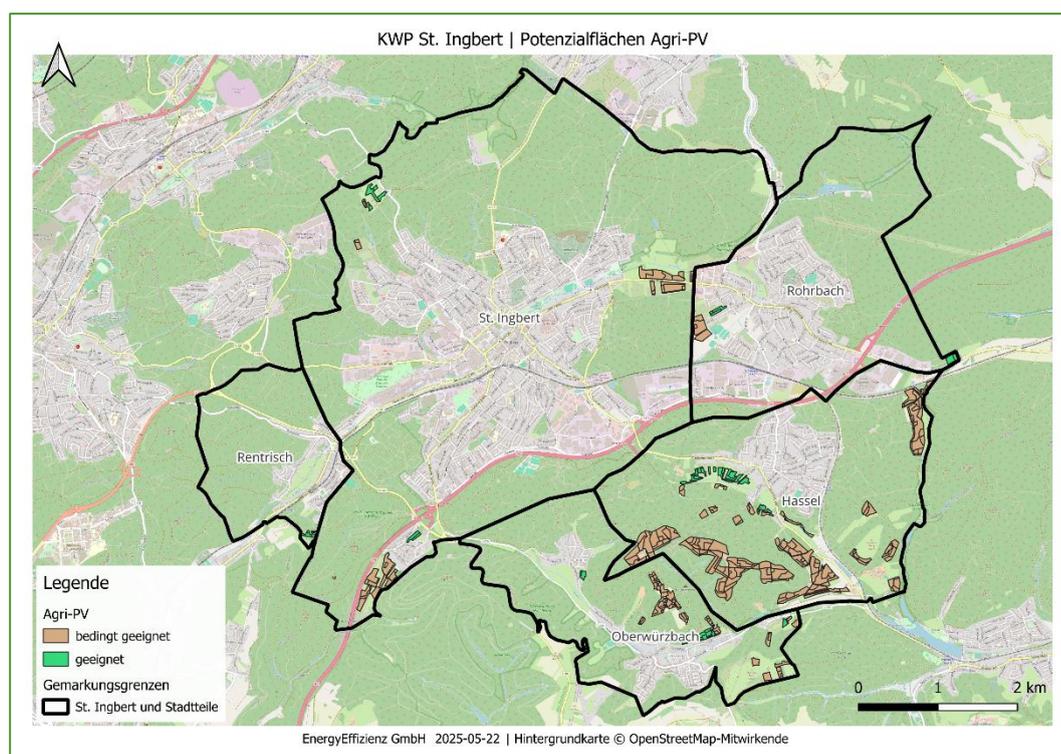


Abbildung 30 Potenzialflächen Agri-PV

5.4.4. Windkraft

Windkraftanlagen machen sich die Strömungen des Windes zunutze, welche die Rotorblätter in Bewegung setzen. Mittels eines Generators erzeugen diese aus der Bewegungsenergie elektrischen Strom, der anschließend ins Netz eingespeist wird. Windkraftanlagen sind heute mit Abstand die wichtigste Form der Windenergienutzung. Die mit großem Abstand dominierende Bauform ist der dreiblättrige Auftriebsläufer mit horizontaler Achse. Für diese Bauart wurden die flächenspezifischen Potenziale ermittelt.

5.4.4.1. Hinweise und Einschränkungen

Auf Bundesebene soll der Ausbau der Windenergie nun kurzfristig beschleunigt werden. Als Grundlage dient neben den deutlich erhöhten Ausbauzielen im Rahmen des EEG 2023 das im Februar 2023 in Kraft getretene Windenergie-an-Land-Gesetz, laut dem in Saarland 1,8 % der Landesflächen für Windkraft bis zum Jahr 2032 ausgewiesen sein sollen, um die bundesweiten klimapolitischen Ziele tatsächlich erreichen zu können. Aktuell werden nur rund 0,8 % der Landesfläche von Windenergieanlagen beansprucht. Der Gesetzgeber hat unter anderem das Zwischenziel von 1,1 % bis zum Jahr 2027 festgeschrieben, was einen großen Handlungsbedarf in den kommenden Jahren bedeutet.⁹ Solange die im Gesetz geforderten 1,8 % der Landesfläche nicht für Windenergie ausgewiesen sind, gilt die Privilegierung im Außenbereich, womit eine planerische Steuerung in Form eines Teilflächennutzungsplanes derzeit nicht möglich ist.

Für das Bundesland Saarland wurde im vergangenen Jahr 2024 eine Analyse der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung durchgeführt. Die Studie hat das Ziel, die planerischen Möglichkeiten zur Gestaltung des Windenergieausbaus aufzuzeigen und Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung zu leisten. (Saarländisches Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, 2024)

Auf Grundlage der Potenzialstudie des Landes vertiefte die Stadt St. Ingbert in einer eigenen Potenzialstudie zur Windenergienutzung die Untersuchung verfügbaren Potenzialflächen. Die Einbindung der Ergebnisse dieser Studie werden momentan geprüft und können nach der Vorstellung im Stadtausschuss dargestellt werden.

5.4.4.2. Potenzial

Für die Nutzung der Windenergie ist es besonders wichtig, windhöfliche Gebiete zu erschließen, da sie das höchste Ertragspotenzial bieten. Die Flächenpotenzialstudie des Landes Saarland berücksichtigt sowohl alle rechtlichen Vorgaben als auch die Windgeschwindigkeiten. Auf dieser Grundlage wurden in St. Ingbert potenzielle Flächen identifiziert, die jedoch im Einflussbereich des Flughafens Saarbrücken liegen.

Angesichts der hohen Konfliktpotenziale durch die Flugsicherung sowie der bestehenden Schutzgebiete wird an dieser Stelle die Potenzialflächen unter Einzelbetrachtung für die Windenergienutzung ausgewiesen. Sollten in Zukunft vertiefende Erkenntnisse zu der endgültigen Handhabung von Belangen der Flugsicherung geben oder landesgesetzliche Änderung stattfinden, könnten neue Fachgutachten zu abweichenden Ergebnissen gelangen.

⁹ Wind BG 2023, § 3 Abs. 1

6. Zielszenario 2045

Das Zielszenario bildet die anzustrebenden Ausbauziele ab, die sich sowohl auf Einzelgebäudeebene als auch auf Wärmenetzebene eignen, um Treibhausgasneutralität im Zieljahr 2045 zu gewährleisten. Durch das angewendete Berechnungsverfahren werden die Energie- und Treibhausgasbilanzen für das Jahr 2023 sowie die Zwischenjahre 2030, 2035, 2040 und das Zieljahr 2045 in einem Transformationspfad abgebildet und können zusammenhängend diskutiert werden. Die Berechnungen erfolgten gemäß den Angaben in den Kapiteln 2.2.1 Bestandsanalyse und 2.2.2 Potenzialanalyse.

6.1. Nutzung der Potenziale für erneuerbare Energien und Abwärme

Die nachfolgende Abbildung fasst die in Kapitel 5 ermittelten Potenziale für die lokale Nutzung von erneuerbaren Energien für die Wärme- und Stromerzeugung zusammen. Als Ziel wird definiert, diese Potenziale bis 2045 weitreichend auszuschöpfen, um einen möglichst großen Beitrag aus lokalen regenerativen Quellen sowohl für die Wärmenetze als auch für die Einzelgebäudeversorgung zu leisten. Dennoch gilt es zu beachten, dass im Zuge der Potenzialanalyse ausschließlich technische Potenziale ermittelt wurden und diese nur in geringem Maße wirtschaftliche Faktoren sowie weitere eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung berücksichtigen. Neben der direkten Nutzung von regenerativem Strom und regenerativer Wärme betrifft dies auch einen bilanziellen Beitrag von Wind- und Solarstrom zum zukünftig steigenden Strombedarf zur Wärmeerzeugung durch Wärmepumpen.

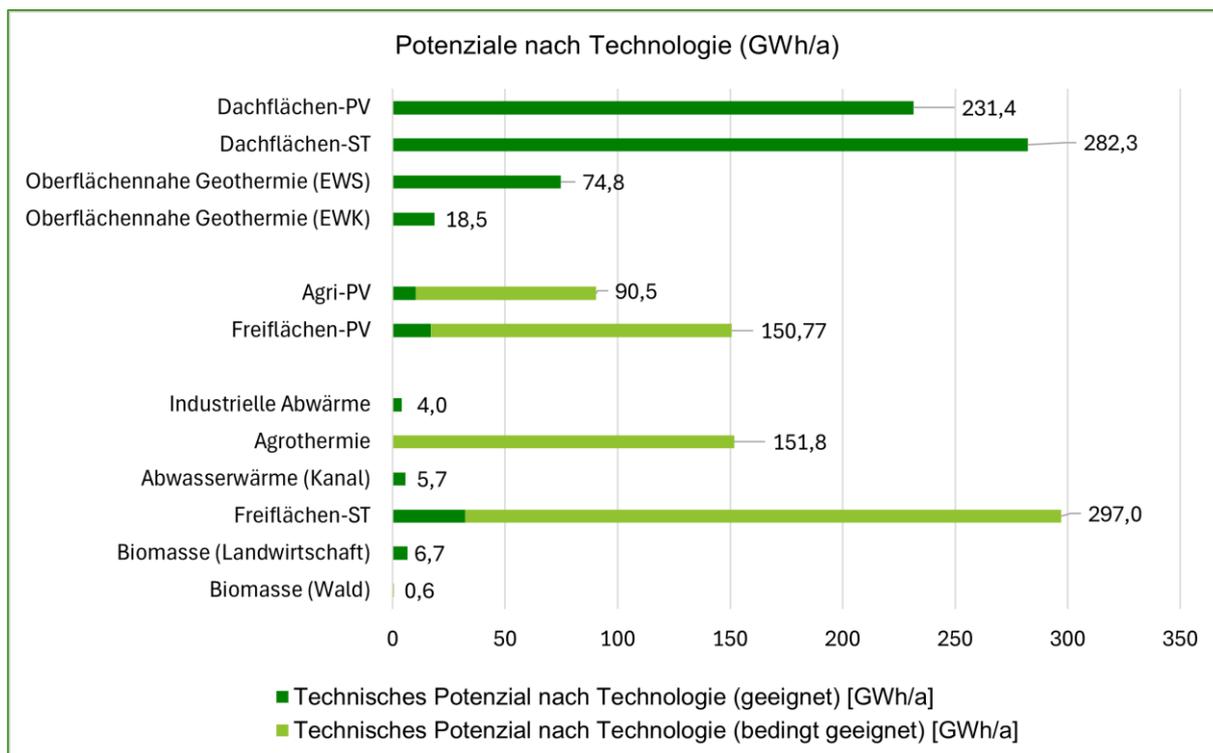


Abbildung 31: Gesamtübersicht Potenziale in der Stadt St. Ingbert

6.2. Perspektiven der Gasversorgung und des bestehenden Gasnetzes in St. Ingbert

Die Perspektive des aktuellen Bestandsnetzes muss im Rahmen der rollierenden Planung regelmäßig erneut geprüft werden. Eine mögliche zukünftige Stilllegung von Teilen des Netzes ist abhängig vom Ausbau der Wärmenetze sowie technischen und politischen Weichenstellungen zur Nutzung von grünen Gasen. Eine Stilllegung, auch in Teilen, ist derzeit noch nicht konkret absehbar, da die Grundlagen für einen Ersatz erst zu schaffen sind. In jedem Fall ist als gravierende Weichenstellung zu berücksichtigen, dass die heute noch weit verbreitete Verbrennung von fossilem Erdgas zur Wärmebereitstellung ab dem Zieljahr der Treibhausgasneutralität 2045 gesetzlich nicht mehr zulässig ist.

6.3. Eignungsgebiete für Einzelversorgung und Wärmenetze

Die Eignungsgebiete sollen einen Anhaltspunkt geben, welche Versorgungsart aus wirtschaftlichen, aber zum Teil auch aus technischen Gesichtspunkten besser geeignet ist. Dazu wird im Folgenden sowohl die Herleitung der Eignungsgebiete als auch deren Bedeutung beschrieben.

6.3.1. Herleitung der Eignungsgebiete

Die Eignungsgebiete für Wärmenetze wurden unter anderem auf Basis der Wärmelinienichte für den Status quo und das Zieljahr 2045 sowie der Verfügbarkeit von Potenzialen festgelegt. Die Wärmelinienichte wurde in Kapitel 4.5 für den Status quo erarbeitet, während die Ermittlung der Potenziale in Kapitel 5.2 beschrieben ist. Die Grafiken der einzelnen Stadtteile befinden sich in den Anhängen A bis E. Zusätzlich wurden weitere Bedingungen wie das Vorhandensein eines Gasnetzes, die Versorgungsmöglichkeiten auf Einzelgebäudeebene sowie vorhandene Potenziale in direkter Umgebung einbezogen. Auch das bereits bestehende Wärmenetz dient als zentraler Ausgangspunkt für die Gebietseinteilungen. Zusätzlich zu Wärmenetzeignungsgebieten wurden Gebiete der dezentralen Versorgung identifiziert, in denen sich ein Teilbereich für ein Gebäudenetz eignet. Ein Gebäudenetz umfasst im Gegensatz zum Wärmenetz weniger als 16 Gebäude und wird wie die Heizung eines einzelnen Gebäudes über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert. In den Stadtteilen, in denen eine Eignung für ein Gebäudenetz vorliegt, befinden sich nur wenige Straßenzüge, in denen eine ausreichende Wärmelinienichte vorliegt, um eine zentrale Wärmeversorgung wirtschaftlich zu betreiben.

Eine Eignung für Wasserstoffnetzgebiete wurde auf Grundlage der aktuellen Unsicherheit der zukünftigen Verfügbarkeit von Wasserstoff in der Stadt St. Ingbert sowie den zu erwartenden Kosten nicht festgestellt.

Alle Eignungsgebiete wurden gemeinsam mit Fachakteuren erarbeitet und mit der Stadtverwaltung abgestimmt (vgl. Kapitel 3).

6.3.2. Festgelegte Eignungsgebiete

Das Plangebiet wurde gemäß Kapitel 6.3.1 bereits auf Wärmenetze hin untersucht. Diese Bereiche werden nun in Eignungsgebiete für Wärmenetze eingeteilt, die im nächsten Schritt im Rahmen von Machbarkeitsstudien geprüft werden müssen. Alle Bereiche, die nicht in Wärmenetzbereiche fallen, werden als Eignungsgebiete für Einzelversorgung oder Gebäudenetze definiert. Abbildung 32 zeigt die Eignungsgebiete für Wärmenetze (sowie Ausbau- und Verdichtungsgebiete), Gebäudenetze, Prüfgebiete und die Einzelversorgung.

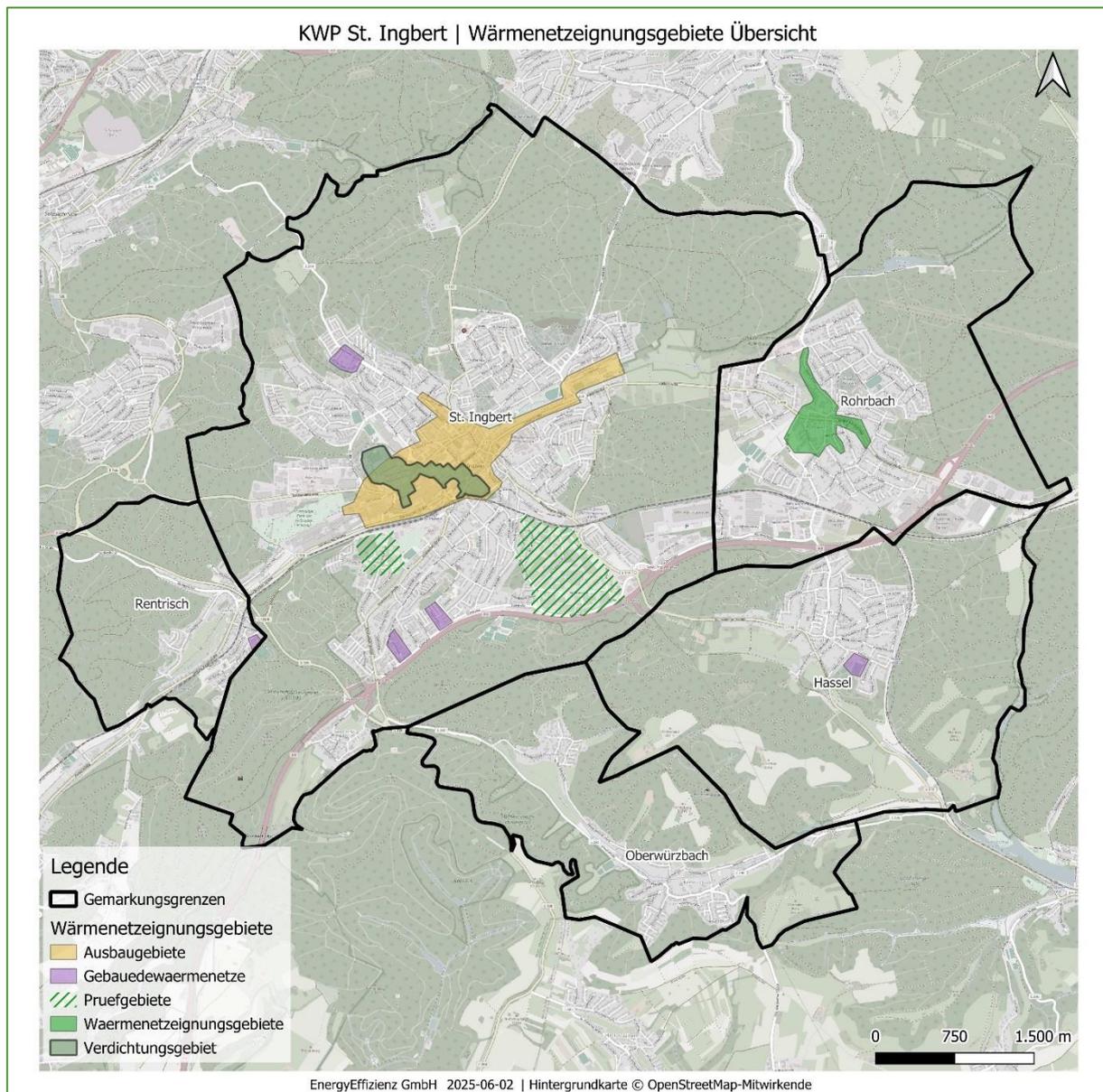


Abbildung 32: Eignungsgebiete in der Stadt St. Ingbert

Die Eignungsgebiete für Wärmenetze liegen in den Stadtteilen Rohrbach und St. Ingbert. In der Kernstadt von St. Ingbert soll das bereits bestehende Wärmenetz verdichtet und erweitert werden. Ein darüberhinausgehender Ausbau muss zunächst in Bezug auf verfügbare Energieträger und Anschlussbereitschaft geprüft werden. Ebenso wie der Ausbaubereich in der Kernstadt werden außerdem das Gewerbegebiet sowie das Berufsbildungszentrum in St. Ingbert zunächst als Prüfgebiete festgelegt, da eine Eignung nicht allgemein prognostiziert werden kann. In den Prüfgebieten ist eine

Eignung maßgeblich von der möglichen Anschlussquote und der Nutzbarkeit bestimmter Energieträger abhängig. Alle anderen Bereiche sind Eignungsgebiete für Einzelversorgung, darunter insbesondere die Stadtteile Oberwürzbach, Rentrish und Hassel sowie die restlichen Gebiete in der Kernstadt und Rohrbach. Einige Gebiete der Einzelversorgung weisen eine Eignung für Gebäudenetze auf. Diese Gebiete sind separat im Kartenmaterial gekennzeichnet. Die Eignungsgebiete befinden sich auf Stadtteilebene im Kapitel 6.5.

6.4. Versorgungsstruktur Einzelversorgung

Im Folgenden werden die Gebäude insbesondere in ihrem Heizungsumstellungsverhalten untersucht. Die Einsparmöglichkeiten durch Sanierungen wurden bereits im dazugehörigen Kapitel der Potenzialanalyse errechnet und beschrieben.

6.4.1. Entwicklung der Beheizungsstruktur

Um sich von den fossilen Energieträgern zu lösen, wird sich das Plangebiet entlang eines Transformationspfades weiterentwickeln müssen. Dieser Pfad wird mithilfe der im Folgenden erläuterten Berechnungslogik ermittelt.

Basierend auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse wurden die zukünftigen Sanierungen prognostiziert, wie in Kapitel 2.1.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung von Heizlast und örtlichen Restriktionen wurden geeignete nachhaltige Heizsysteme für alle Gebäude dimensioniert und nach deren Wirtschaftlichkeit ausgewählt. Dafür wurden folgende Preisannahmen getroffen:

- Die Investitions- und Wartungskosten für das Zieljahr sind dem Technikkatalog des KWW entnommen.
- Die Investitionskosten für Wärmepumpen beinhalten die Aufwendungen für den Austausch der Heizflächen, den Einbau von Pufferspeichern sowie die erforderlichen geringinvestiven Maßnahmen.
- Die Investitionskosten für Pelletheizungen umfassen die Kosten für die Schornsteinertüchtigung, das Pellet-Lager und die damit verbundenen geringinvestiven Maßnahmen.
- Zur Berechnung der Betriebskosten werden Parameter-Tabellen des Technikkatalog_Tabellen_v1.1 der KEA Baden-Württemberg (Januar 2024) herangezogen, da der Technikkatalog des KWW noch keine Betriebskosten umfasst (Stand: Dezember 2024).
- Für den Heizungstausch wird der einkommensunabhängige Grundfördersatz¹⁰ berücksichtigt. Dieser beträgt seit dem 01.01.2024 für Pellet-Heizungen und Luft/Wasser-Wärmepumpen 30 % und für Sole/Wasser-Wärmepumpen 35 % der Investitionskosten.

Die berechneten annuitätischen Kosten werden über einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren ermittelt und beinhalten Investitions- und Betriebskosten von Wärme (inkl. Heizungstausch) und basieren auf einem Kalkulationszins von 3 %.

Wann ein Wechsel der Heizungstechnologie erfolgt, wurde auf Basis der Altersverteilung der bestehenden Heizungen ermittelt und entsprechend in die Bilanzen der Zwischenjahre integriert.

¹⁰ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Abbildung 33 zeigt die Verteilung der eingesetzten Heiztechnologien nach dem Wärmebedarf im Zieljahr über alle Gebäude hinweg. Die einzelnen Gebäude werden sich in ihrer Mehrzahl sukzessive von Gas- und Ölheizungen zu erneuerbaren Versorgungsoptionen hinwenden. Es ist davon auszugehen, dass Ölheizungen bis 2045 keine Rolle mehr spielen, es könnten aber noch einige Objekte am Gasnetz bleiben. Sollten diese Objekte bis 2045 nicht wechseln, so müssen sie in jedem Fall grünes Gas beziehen. Wie hoch der Anteil dieser Heizungen im Zieljahr ist, hängt sowohl von der im Zieljahr zur Verfügung stehenden Infrastruktur sowie der Wirtschaftlichkeit dieser Versorgungsart ab und kann im Rahmen des Wärmeplans nicht abgeschätzt werden. Aus diesem Grund bleibt diese Versorgungsart zunächst unberücksichtigt, gilt es aber in einer Fortschreibung erneut zu prüfen. Für die meisten Gebäude wird dennoch die Luft/Wasser-Wärmepumpe eine zentrale Rolle spielen. Der Anteil elektrischer Heizungen und Biomasseheizungen (z.B. Pellet) wird sich geringfügig verändern. Das Gasnetz wird durch die Entscheidungen der Eigentümer*innen künftig Abnehmer verlieren. Insgesamt wird in Zukunft weniger Leistung der Heizungsanlagen notwendig sein, da Hüllsanierungen den Bedarf senken. In jedem Einzelfall muss dennoch der*die Eigentümer*in eine gesonderte energetische Untersuchung am Gebäude vornehmen lassen, um zu prüfen ab welchem Sanierungszustand sich das Gebäude für eine Wärmepumpe eignet.

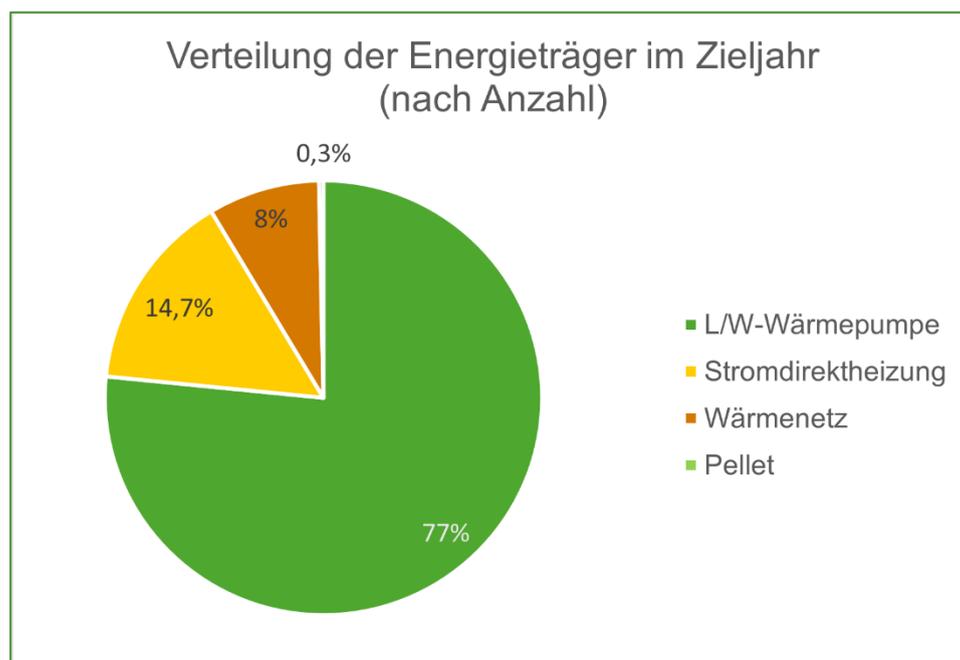


Abbildung 33: Gesamtes Plangebiet: Verteilung der Energieträger im Zieljahr 2045 nach Anzahl

6.5. Versorgungsstruktur Wärmenetze

Als Basis für die Erarbeitung eines anzustrebenden Wärmenetzausbaus im Zieljahr sind die Wärmebedarfe und -dichten in den Stadtteilen zu ermitteln. Weitere Aspekte wie die Gebäudenutzung und die energetischen Zustände der Gebäude spielen ebenfalls eine Rolle. Sind Untersuchungsgebiete definiert, können exemplarische Wärmenetze berechnet werden, um ein Investitionsvolumen sowie Anlagenleistungen, Wärmebedarfe und -verluste abschätzen zu können. Auf Basis von Subquartiersspezifika (Clusterspezifika) wie Wärmebedarf, Wärmedichte, Baualtersklassen, Heizungstypen, Nutzungstypen, Standortmöglichkeiten für Heizzentralen und räumlich nahegelegenen Erneuerbare-Energien-Potenzialen wurden Wärmenetze für räumlich zusammenhängende Cluster exemplarisch berechnet. So können Investitionskosten, die Dimensionierung der Heizzentrale und der Rohrleitungen abgeschätzt werden.

Für die Wirtschaftlichkeit der Energieträger werden nach Möglichkeit zukünftige Investitions- und Betriebskosten verwendet. Die Berechnungsparameter für das Verteilnetz, Übergabestationen, Großwärmepumpe, dezentralen Wärmepumpen und Wärmespeicher basieren auf dem Technikkatalog des KWW (Juni 2024). Für alle Wärmenetz-Szenarien mit Hackschnitzelversorgung bis 1 MW thermischer Leistung und/oder Großwärmepumpe wird von einer Förderfähigkeit gemäß der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)¹¹ ausgegangen.

Bei den nachfolgenden Berechnungen wird von einer Anschlussquote von 100 % ausgegangen, um das maximale Potenzial der Wärmenetz-Eignungsgebiete darzustellen. Die realistisch erreichbare und die für eine Umsetzung benötigte Anschlussquote gilt es in einer Machbarkeitsstudie zu ermitteln.

6.5.1. Ausbaugebiet in St. Ingbert Mitte

Das Ausbaugebiet umfasst den innenstädtischen Bereich einschließlich der „Saarbrücker Straße“ im Westen und der „Am Mühlwald“ Straße im Nordost. Insgesamt ergeben sich dadurch knapp 1.200 zusätzliche Gebäude, die potenziell angeschlossen werden können. Bei einer Anschlussquote von 65 % würde der zusätzliche Wärmebedarf im Zieljahr 2045 voraussichtlich rund 40 GWh pro Jahr betragen. Die Wärmeversorgung erfolgt bereits über das angeschlossene Biomasse-Heizkraftwerk, welches größtenteils mit Biomasse betrieben wird. Aktuell kann eine maximale Wärmemenge von 5,0 bis 6,4 GWh bereitgestellt werden, die Ausbaupkapazität zur Erweiterung des Wärmenetzes muss noch geprüft werden. Alternativ kann eine zweite Heizzentrale in Betracht gezogen werden.

Abbildung 34 zeigt die Wärmelinien-dichte im untersuchten Eignungsgebiet. Aus dem Leitfaden für kommunale Wärmeplanung geht hervor, dass in bebauten Gebieten ab einer Wärmelinien-dichte von 1,5 bis 2,0 MWh pro Meter Trassenlänge eine genauere Prüfung zur Wärmenetzeignung als sinnvoll erscheint.¹² Die dunkelrote Einfärbung des Straßenverlaufs kennzeichnet dabei eine Wärmelinien-dichte von jährlich über 3,0 MWh pro Meter Rohrleitungslänge, was auf eine besonders hohe Wärmenetzeignung hinweist.

¹¹ Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), Modul 1-4, www.bafa.de

¹² Leitfaden Wärmeplanung Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW), Tabelle 12

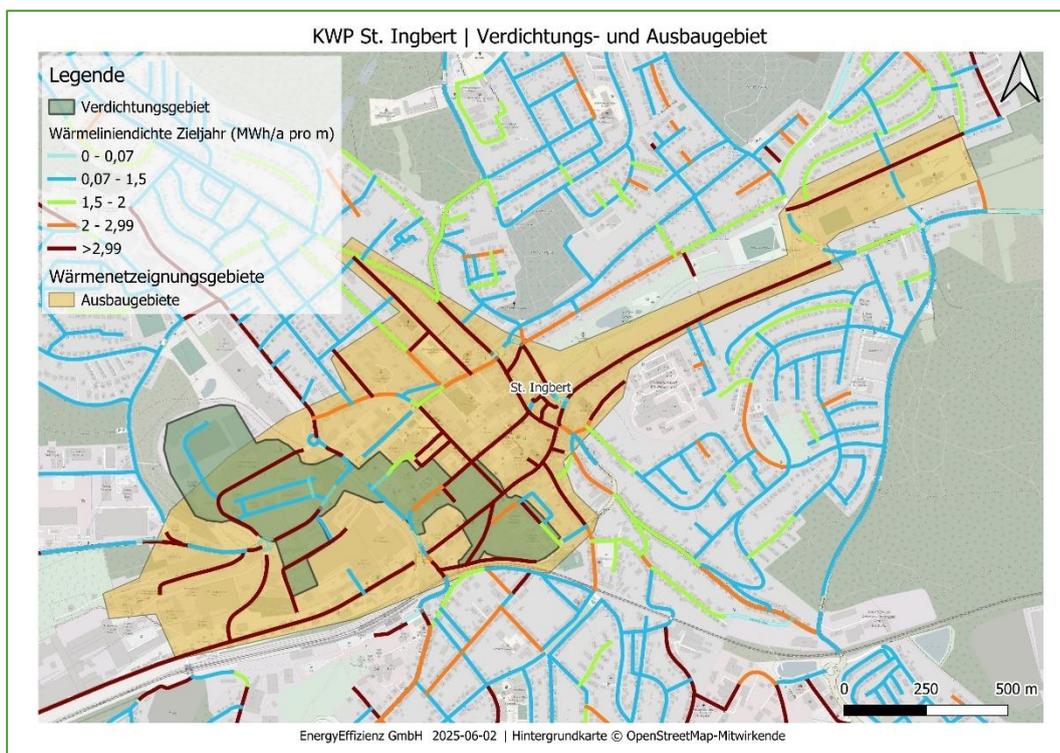


Abbildung 34: Wärmeliendichte im Wärmenetz Ausbaugbiet St. Ingbert Mitte, 100 % Anschlussquote

Im Zuge der kommunalen Wärmeplanung wurde eine erste konzeptionelle Analyse für die Wärmenetzversorgung geprüft. Tabelle 12 zeigt die ermittelten Eckdaten für die Ausbaustufe im Zieljahr 2045 exemplarisch unter der Berücksichtigung einer Anschlussquote von 65 %. Für die Umsetzung des Ausbaugebietes wären Umstellungen bzw. Erweiterungen bei der Wärmeerzeugung notwendig. Auf Grundlage der in Tabelle 12 ermittelten Eckdaten werden die Gesamtinvestitionskosten über einem Zeitraum der technischen Nutzungsdauer annualisiert und zu den jährlichen Betriebs- und Wartungskosten addiert. Dadurch können die ermittelten Kosten der dezentralen Wärmeversorgung direkt gegenübergestellt werden.

Tabelle 12: Eckdaten im Wärmenetz Ausbaugbiet St. Ingbert Mitte

Eckdaten Netz und Zentrale	
Anschlussquote	65 %
Anzahl Gebäude	774
Zusätzlicher Wärmebedarf	40 MWh/a
zzgl. Wärmeverluste	6 MWh/a
Zusätzliche Heizleistung (thermisch)	15-20 MW
Zusätzliche Rohrleitungslänge	12.000 m

Ohne die Berücksichtigung aller Fördermittel¹³ liegen die Gesamtinvestitionskosten (Heizung und Gebäude, Wärmenetz, Wärmeübergabestationen) bei rund 90 bis 100 Millionen €. Unter der

¹³ Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), Modul 1-4, www.bafa.de

Berücksichtigung der Fördermittel reduzieren sich die Gesamtinvestitionskosten auf 50 bis 60 Millionen €¹⁴. Dabei berücksichtigt wurde die Wärmeversorgung mit einer Großwärmepumpe Luft, die im Vergleich zur Hackschnitzelversorgung eine Investitions- und Betriebskosten-Förderung ermöglicht. Im Vergleich zur Einzelgebäudeversorgung weist das Wärmenetz im untersuchten Eignungsgebiet mit rund 4,0 Millionen € pro Jahr ähnliche annuitätische Kosten auf. Eine detaillierte, wirtschaftliche Prüfung zur Erweiterung des Wärmenetzes durch den Netzbetreiber wird daher empfohlen.

¹⁴ Unter Berücksichtigung der Fördermittel für Investitionen zur Hackschnitzelversorgung aus Holzabfällen (max. 1 MW)

6.5.2. Eignungsgebiet in Rohrbach

Das untersuchte Eignungsgebiet in Rohrbach umfasst knapp 400 Gebäude, die potenziell angeschlossen werden können. Ein möglicher Standort für die Heizzentrale müsste im Rahmen einer detaillierten Machbarkeitsstudie analysiert werden. In Abbildung 35 sind die jeweiligen Wärmelinienichten je Straßenzug dargestellt, die den prognostizierten Wärmeverbrauch im Zieljahr 2045 beziffern. Aus dem Leitfaden für kommunale Wärmeplanung geht hervor, dass in bebauten Gebieten ab einer Wärmelinienichte von 1,5 bis 2,0 MWh pro Meter Trassenlänge eine genauere Prüfung zur Wärmenetzeignung als sinnvoll erscheint.¹⁵ Die vor allem orange und dunkelrote Einfärbung des Straßenverlaufs kennzeichnet somit grundsätzlich ausreichend Potenzial für einen wirtschaftlichen Wärmenetzbetrieb.

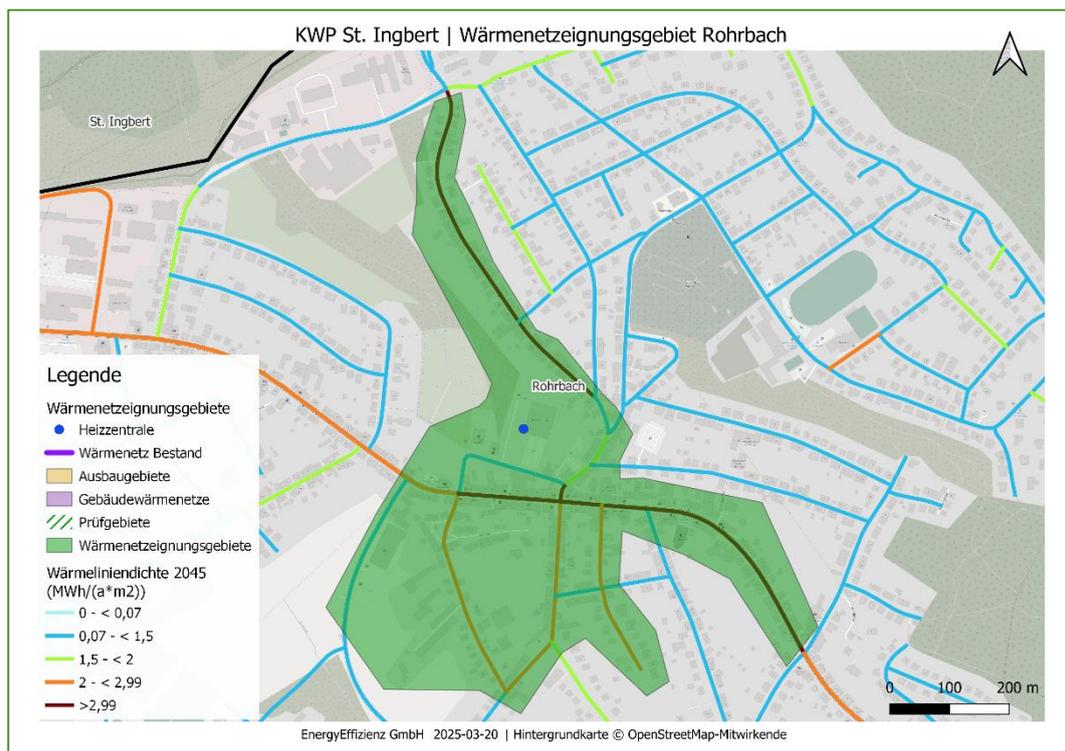


Abbildung 35: Wärmenetz Rohrbach Ortszentrum, 100 % Anschlussquote

Basierend auf Abbildung 35 wurde für das Wärmenetz eine erste konzeptionelle Analyse für die Wärmenetzversorgung geprüft. Tabelle 13 zeigt die ermittelten Eckdaten für die Ausbaustufe im Zieljahr 2045 exemplarisch unter der Berücksichtigung einer Anschlussquote von 65 %. Auf Grundlage der in Tabelle 13 ermittelten Eckdaten werden die Gesamtinvestitionskosten über einem Zeitraum der technischen Nutzungsdauer annualisiert und zu den jährlichen Betriebs- und Wartungskosten addiert. Dadurch können die ermittelten Kosten der dezentralen Wärmeversorgung direkt gegenübergestellt werden.

¹⁵ Leitfaden Wärmeplanung Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW), Tabelle 12

Tabelle 13: Eckdaten Wärmenetz Rohrbach Ortszentrum

Eckdaten Netz und Zentrale	
Anschlussquote	65 %
Anzahl Gebäude	257
Wärmebedarf	7 GWh/a
abzgl. Wärmegewinne	1 GWh/a
Heizleistung (thermisch)	3 MW
Rohrleitungslänge	5.000 m

Ohne die Berücksichtigung aller Fördermittel¹⁶ liegen die Gesamtinvestitionskosten (Heizung und Gebäude, Wärmenetz, Wärmeübergabestationen) bei rund 20 bis 25 Millionen Euro. Unter der Berücksichtigung der Fördermittel reduzieren sich die Gesamtinvestitionskosten auf 10 bis 15 Millionen Euro¹⁷. Dabei berücksichtigt wurde die Versorgung mit einer Großwärmepumpe Luft, die im Vergleich zur Hackschnitzelversorgung eine Investitions- und Betriebskosten-Förderung ermöglicht. Ein Energieträger-Mix aus Großwärmepumpe Luft und max. 1 MW_{th} Hackschnitzel-Heizung kann unter Umständen auch vollumfänglich gefördert werden. Investitions- und Betriebsaufwand lägen dafür in einem ähnlichen Kostenrahmen. Im Vergleich zur Einzelgebäudeversorgung zeigt das Wärmenetz mit rund 0,7 Million Euro pro Jahr 10 bis 15 % geringere, annuitätische Kosten für das untersuchte Eignungsgebiet. Eine detaillierte, wirtschaftliche Prüfung zum Bau und Betrieb des Wärmenetzes im Untersuchungsgebiet wird daher ebenfalls empfohlen.

¹⁶ Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), Modul 1-4, www.bafa.de

¹⁷ Unter Berücksichtigung der Fördermittel für Investitionen zur Hackschnitzelversorgung aus Holzabfällen (max. 1 MW)

6.6. Versorgungssicherheit und Realisierungsrisiko

Im folgenden Abschnitt soll eine Abschätzung der Risiken bezüglich Versorgungssicherheit und Realisierung für die vorgenommene Gebietseinteilung erfolgen.

Diese 4 Fragen spielen dabei eine wichtige Rolle:

1. Wie hoch sind die Risiken mit Blick auf den rechtzeitigen Auf-, Aus- und Umbau der erforderlichen Infrastruktur im beplanten Gebiet?
2. Wie hoch sind die Risiken mit Blick auf die rechtzeitige Verfügbarkeit erforderlicher vorgelagerter Infrastrukturen?
3. Wie hoch sind die Risiken mit Blick auf die rechtzeitige lokale Verfügbarkeit von Energieträgern oder Erschließung lokaler Wärmequellen?
4. Wie robust ist die Bewertung der Eignung der verschiedenen Wärmeversorgungsarten hinsichtlich möglicher veränderter Rahmenbedingungen?

6.6.1. Wärmenetzgebiete

Bei der Planung von Wärmenetzgebieten sind zur Sicherstellung der Realisierbarkeit viele Faktoren bereits frühzeitig zu beachten. Hierzu zählt u. a. die Belegung des Untergrunds durch andere Leitungen. In den Wärmenetzgebieten St. Ingbert Kernstadt und Rohrbach wird keine Einschränkung möglicher Wärmeleitungen angenommen.

Vorgelagerte Infrastrukturen haben keinen wesentlichen Einfluss auf die lokale Infrastruktur der Wärmenetze. Lediglich die Anbindung an das Stromnetz zum Betrieb von Großwärmepumpen spielt eine Rolle, wird bei der Planung aber bereits berücksichtigt.

Risiken der lokalen Verfügbarkeit von Energieträgern hängen stark von deren Erschließung ab. In vielen Fällen empfiehlt es sich, das Risiko mit einer vorangehenden Machbarkeitsstudie einzuschätzen und mithilfe einer konkreten Zeitplanung zu minimieren. Konkret bedeutet dies, die Empfehlung einer Transformations- bzw. Ausbauplanung zur Nutzung des Potenzials aus dem Biomasse-Heizkraftwerk für das Wärmenetzeignungsgebiet in St. Ingbert Kernstadt. Für das Wärmenetzeignungsgebiet im Stadtteil Rohrbach kann das Risiko der Erschließung der Biomassenpotenziale durch eine Machbarkeitsstudie reduziert werden. Zudem empfiehlt es sich, weitere Biomassequellen außerhalb der Stadtgemarkung zu sichern, um die Versorgungssicherheit weiterhin zu erhöhen. Alternativ eignet sich der Einsatz von Großwärmepumpen für die Wärmeversorgung der Eignungsgebiete.

Die Robustheit hinsichtlich sich ändernder Rahmenbedingungen ist ebenfalls stark von der Energieträgerwahl abhängig. Kann die Umsetzung der Wärmenetzeignungsgebiete mit der Nutzung lokal verfügbarer Wärmequellen stattfinden, bestehen weniger Risiken als beim Einsatz überregional gehandelter Energieträger.

Das Risiko hinsichtlich Versorgungssicherheit und Realisierung wird in den vorgeschlagenen Wärmenetzeignungsgebieten insgesamt als mittel bis gering eingeschätzt und mithilfe von Machbarkeitsstudien weiter reduziert.

6.6.2. Wasserstoffnetzgebiet

Zum Stand 2024 ist keine Anbindung an ein Wasserstofftransportnetz vorgesehen. Auch zur Versorgung von lokaler Wasserstofferzeugung und -speicherung bestehen bisher keine bekannten Planungen, weshalb die Versorgung eines Wasserstoffnetzes in naher Zukunft nicht möglich ist.

Sollte sich dies in den kommenden Jahren ändern, ist es für Wasserstoffnetzgebiete von besonderer Relevanz, ob die vorhandenen Erdgasleitungen zur Umrüstung auf eine Versorgung mit Wasserstoff geeignet sind. Dies muss vom Gasnetzbetreiber entsprechend geprüft werden. Allerdings wird aufgrund hoher Nachfrage auch zukünftig die Preisentwicklungen von Wasserstoff mit großen Unsicherheiten behaftet sein.

Zusammenfassend wird die Versorgung und Realisierung von Wasserstoffnetzen aktuell als nicht umsetzbar eingeschätzt. Die Entwicklung sollte dennoch beobachtet und in zukünftigen Fortschreibungen der Kommunalen Wärmeplanung neu bewertet werden.

6.6.3. Gebiete für die dezentrale Versorgung

Die dezentrale Versorgung ist mit dem Ausbau von Wärmepumpen für Einzelgebäude auf den Anschluss an das Stromverteilnetz angewiesen. Die Nachfrageerhöhung erfordert möglicherweise ein Ausbau des Stromverteilnetzes. Ein frühzeitiger Austausch mit dem Stromnetzbetreiber erleichtert die Planung und senkt das Risiko hinsichtlich der rechtzeitigen Verfügbarkeit benötigter Netzkapazität. Entsprechende Gespräche wurden im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung initiiert.

Bei der Nutzung von Biomasse sollte stets auf lokale Ressourcen zurückgegriffen werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Abhängigkeit von überregionalen Märkten zu reduzieren. Die verstärkte Biomassennutzung könnte in Zukunft mit einem Preisanstieg verbunden sein, wird allerdings bisher als geeignete Alternative neben der Wärmepumpe eingeschätzt.

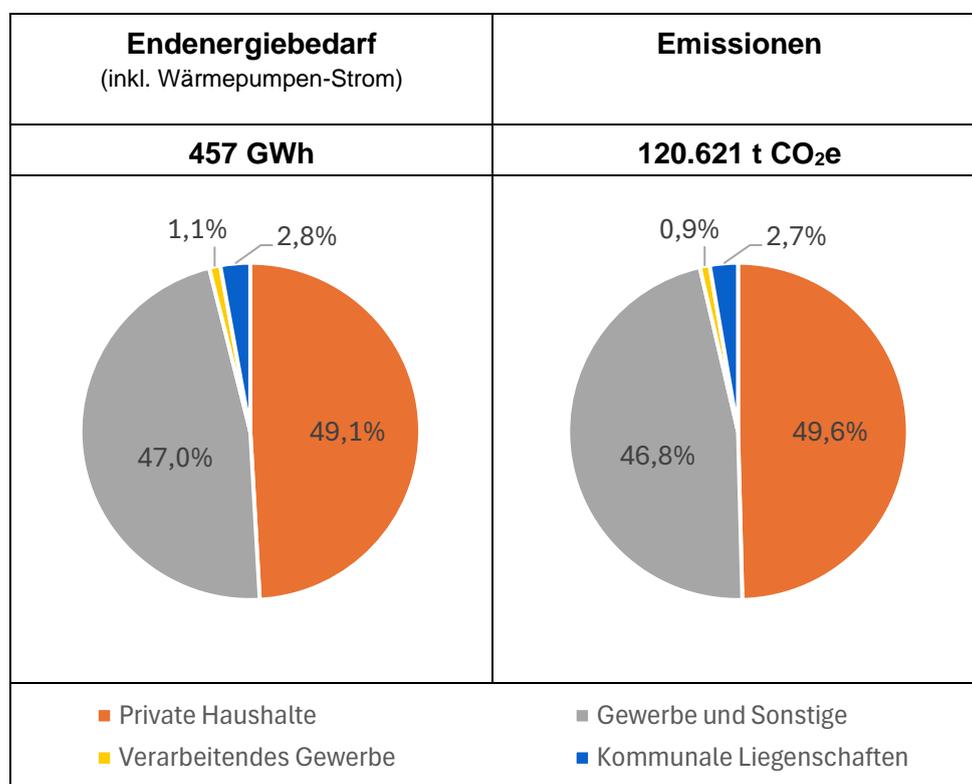
6.7. Energie- und Emissionsbilanzen zum Zielszenario

Im folgenden Abschnitt werden die Energie- und Emissionsbilanzen zusammenfassend für den Status quo (Bilanzierungsjahr 2023), die Zwischenjahre 2030, 2035, 2040, sowie für das Zieljahr 2045 dargestellt. Die Bilanzen der Zwischenjahre ergeben sich aus einer Kombination aus energetischen Sanierungen (gemäß Potenzialanalyse), dem Wechsel der Heizungstechnologie (gestaffelt nach dem Heizungsalter) und dem Bau und Ausbau von Wärmenetzen. Auch die Emissionsreduktion des allgemeinen Strommix hat Auswirkungen auf die dargestellten Bilanzen.

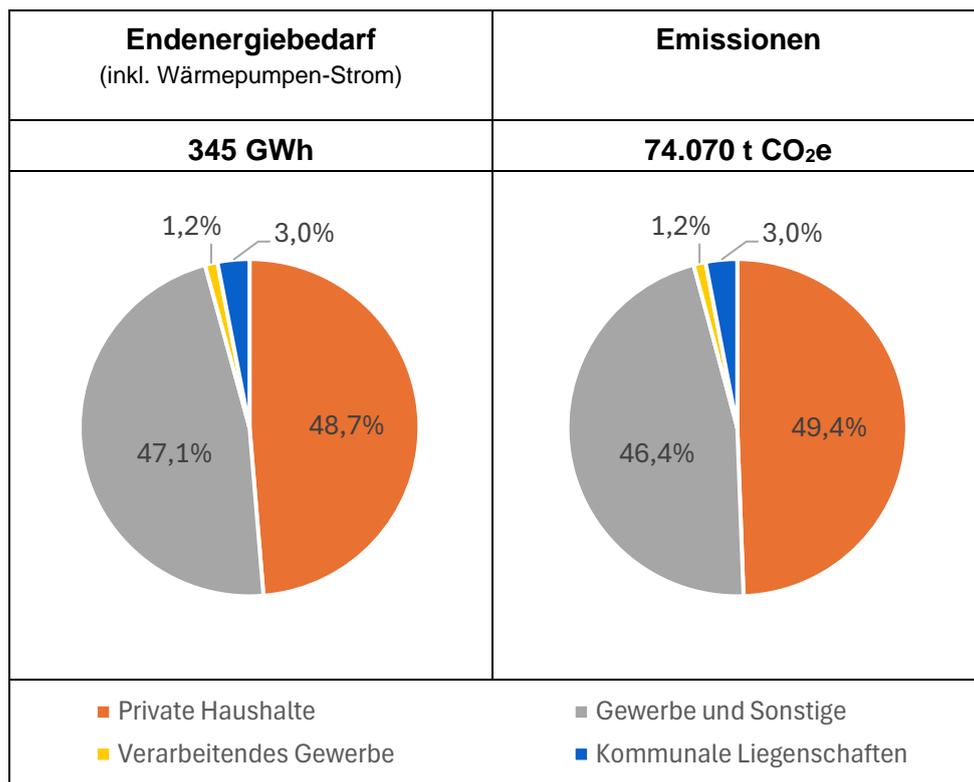
6.7.1. Energie- und Treibhausgasbilanz nach Verbrauchssektoren

Nachfolgend werden jeweils der Endenergiebedarf für die Wärmeversorgung sowie die Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalente) in Status quo und Zielszenario differenziert nach Verbrauchssektoren dargestellt.

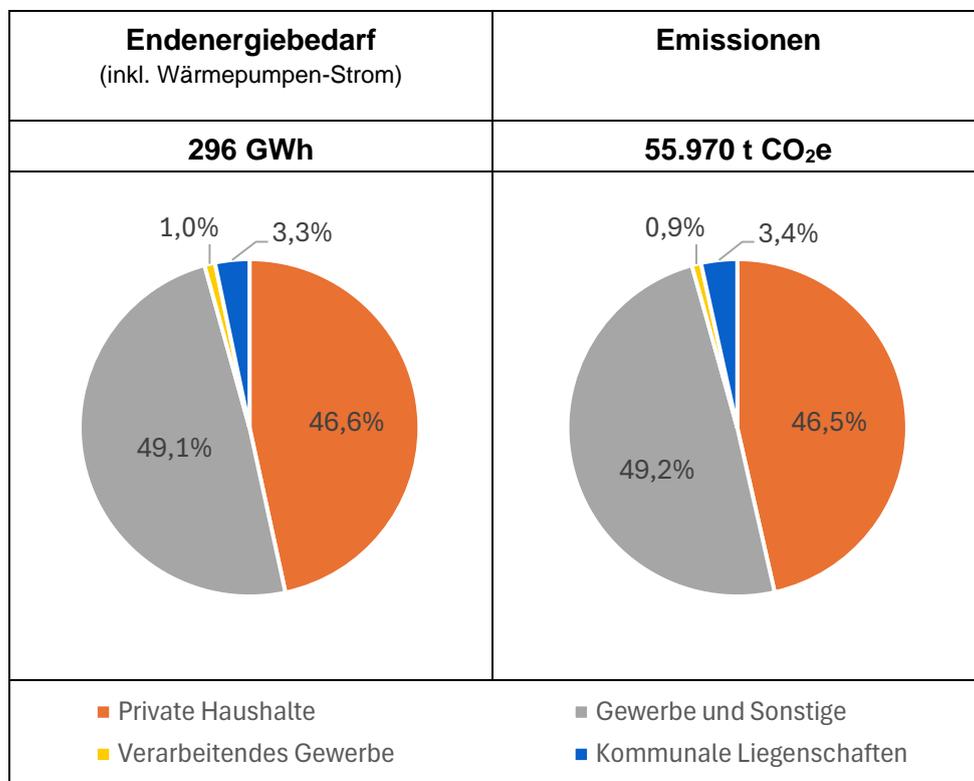
Bilanzierung des Ist-Zustands 2023



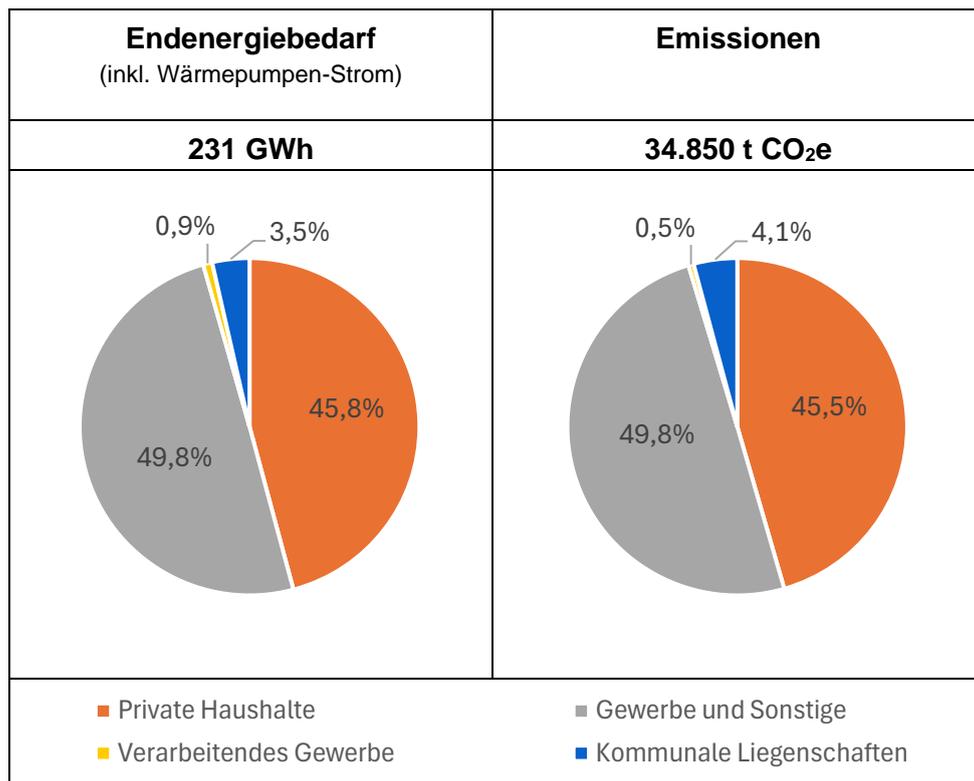
Bilanzierung des Zwischenjahrs 2030



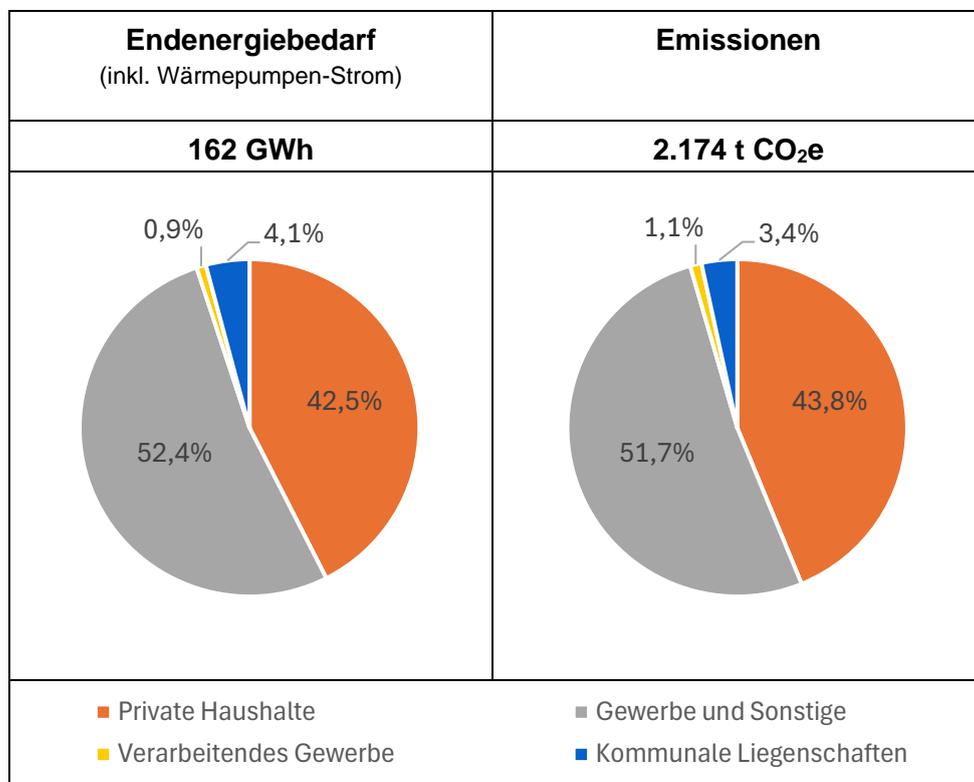
Bilanzierung des Zwischenjahrs 2035



Bilanzierung des Zwischenjahrs 2040



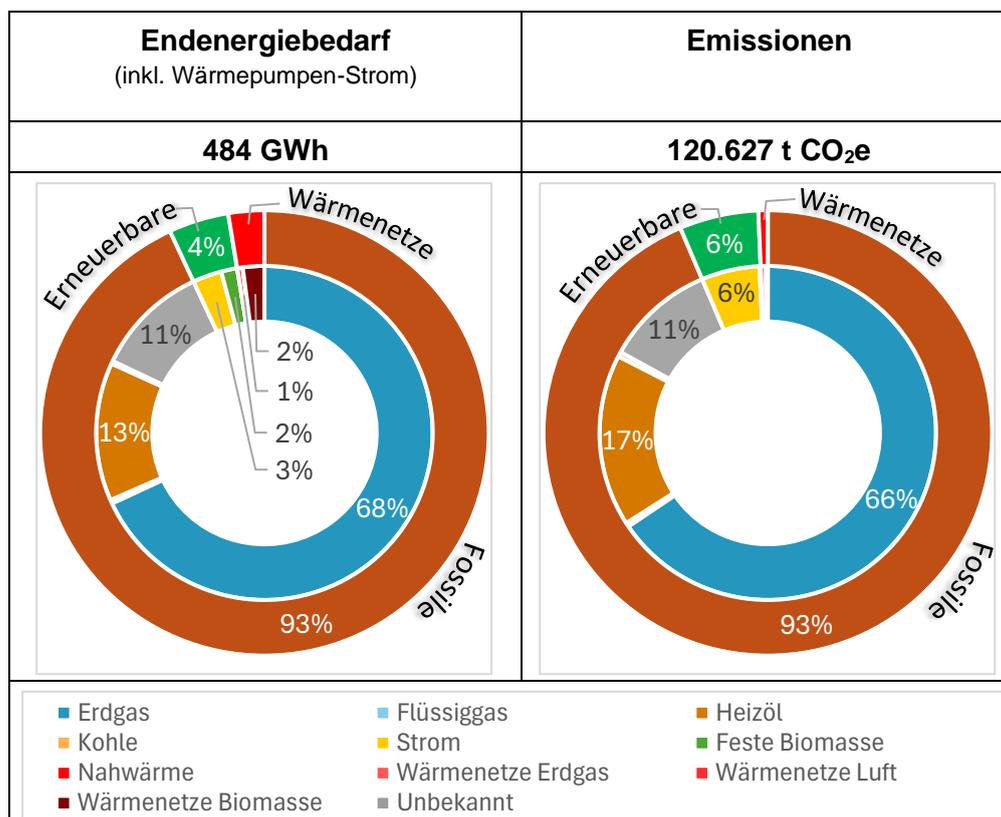
Bilanzierung des Zieljahrs 2045



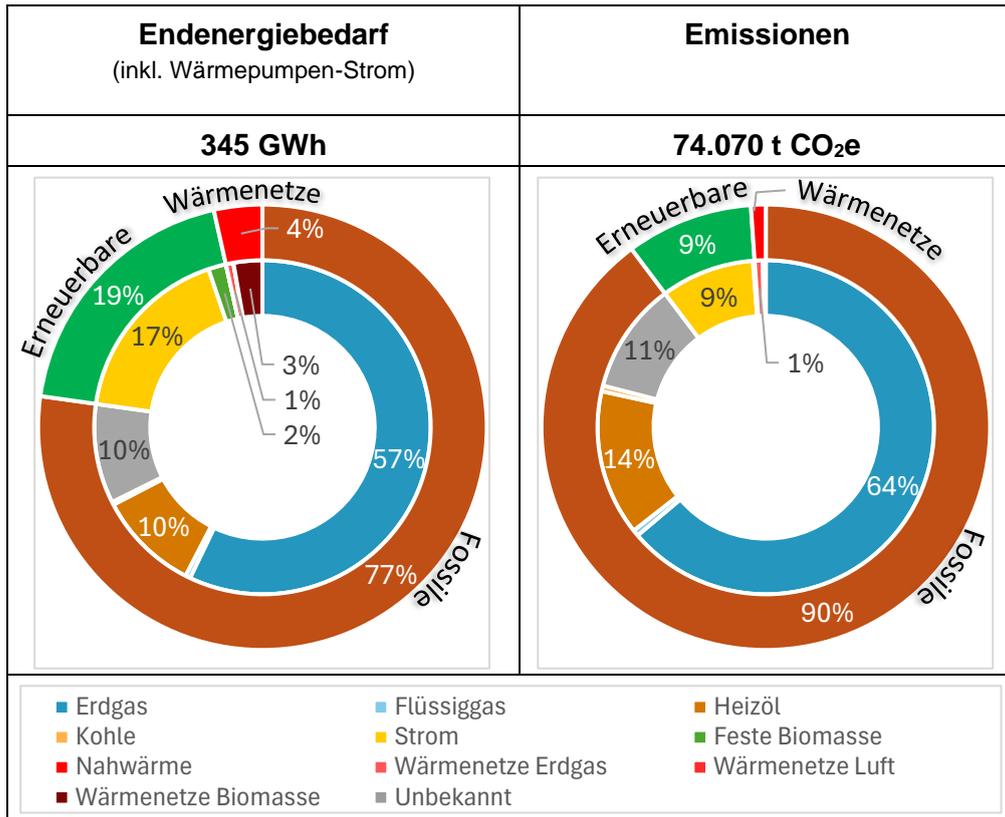
6.7.2. Energie- und Treibhausgasbilanz nach Energieträgern

Nachfolgend werden jeweils der Endenergiebedarf für die Wärmeversorgung sowie die Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalente) in Status quo und Zielszenario differenziert nach Energieträgern dargestellt.

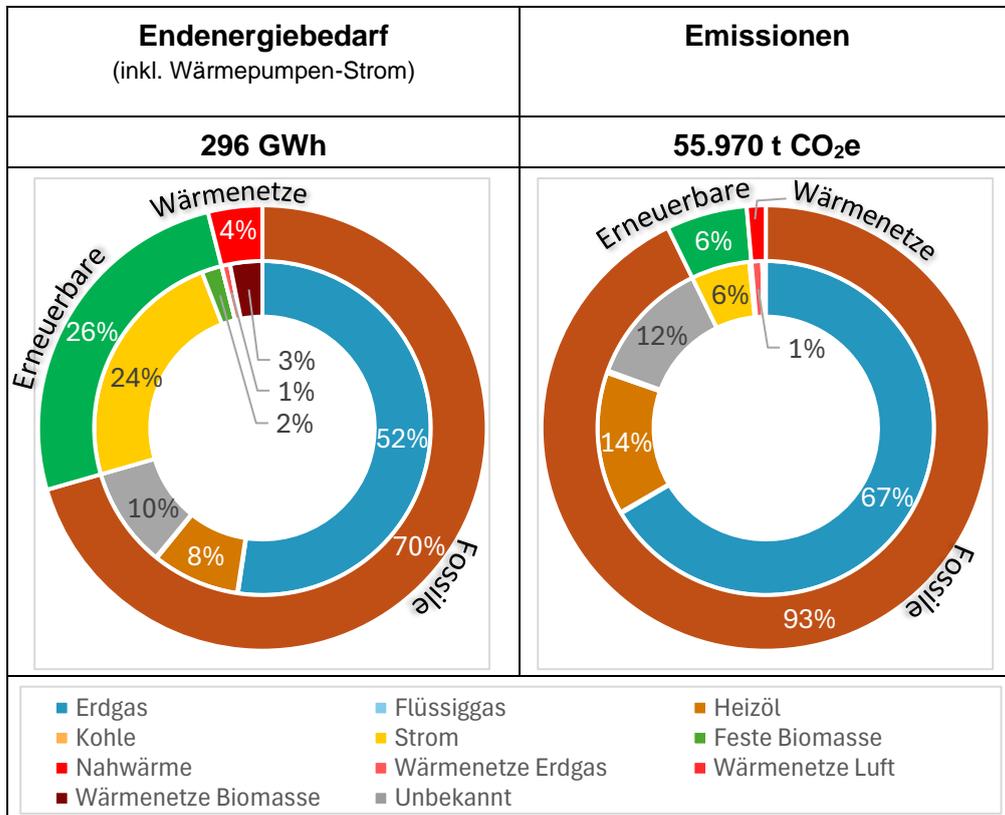
Bilanzierung des Ist-Zustands 2023



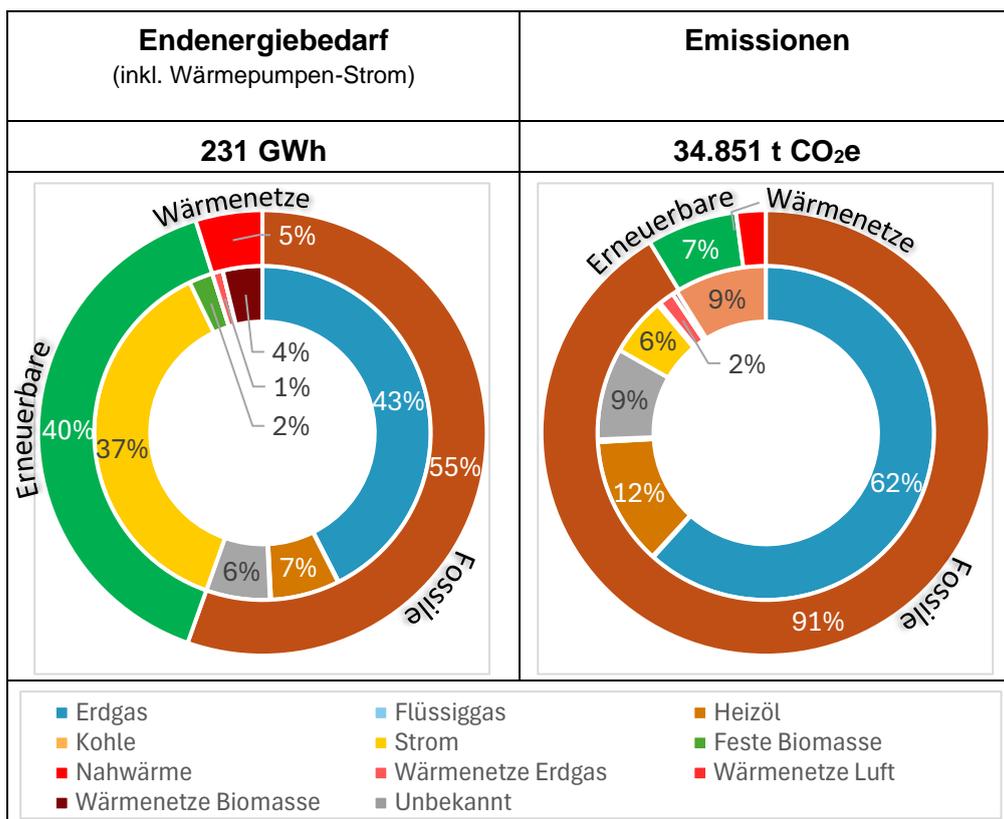
Bilanzierung des Zwischenjahrs 2030



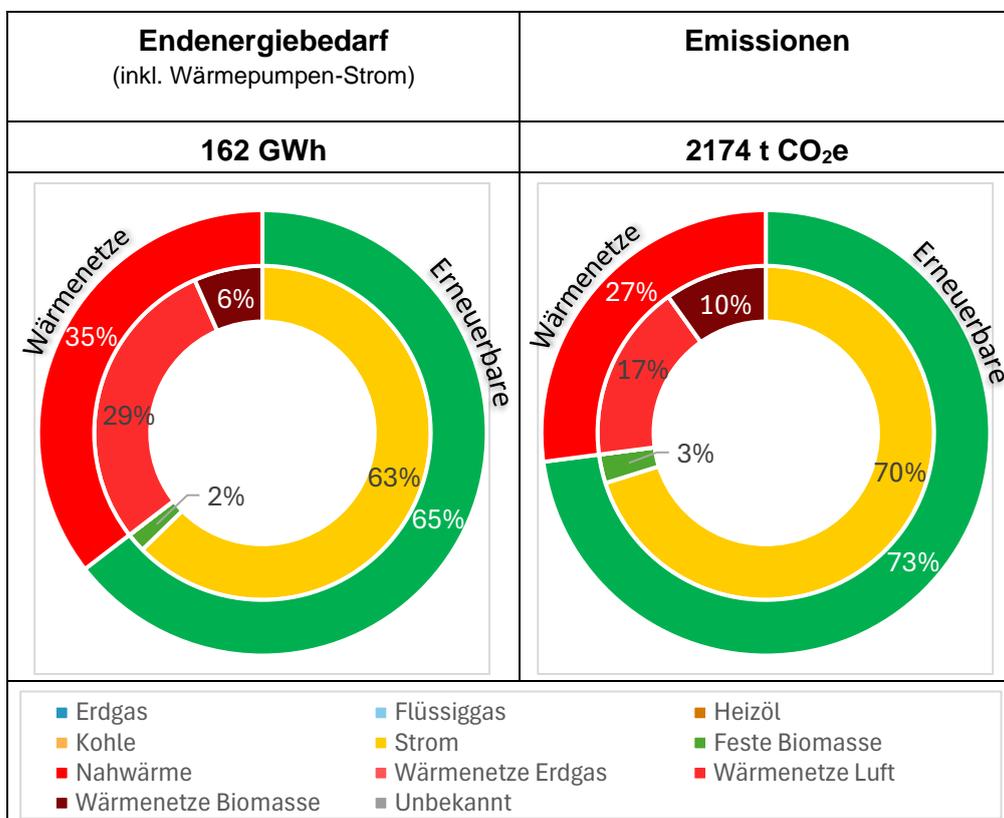
Bilanzierung des Zwischenjahrs 2035



Bilanzierung des Zwischenjahrs 2040



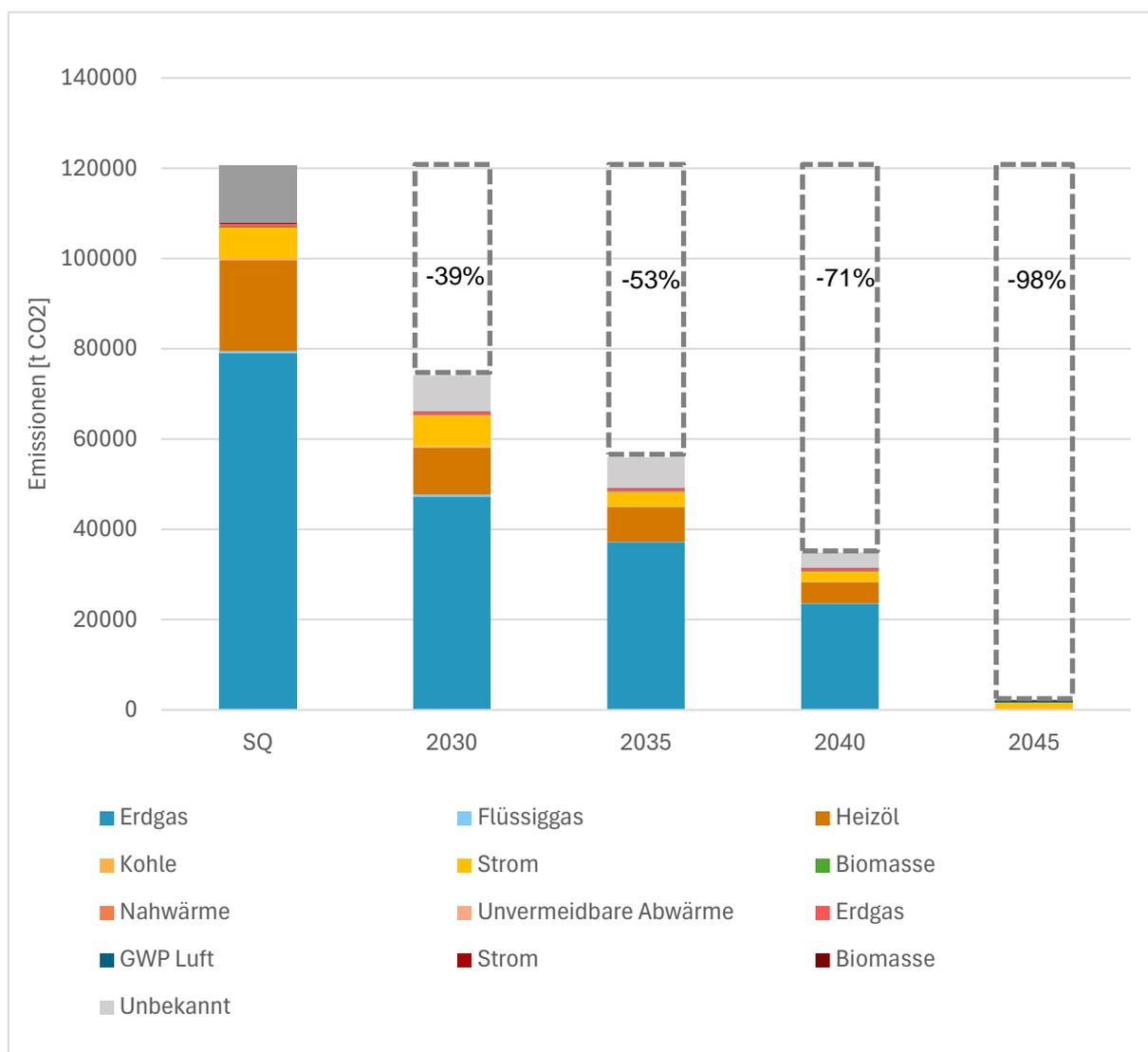
Bilanzierung des Zieljahrs 2045



6.7.3. Emissionsentwicklung bis 2045 auf einen Blick

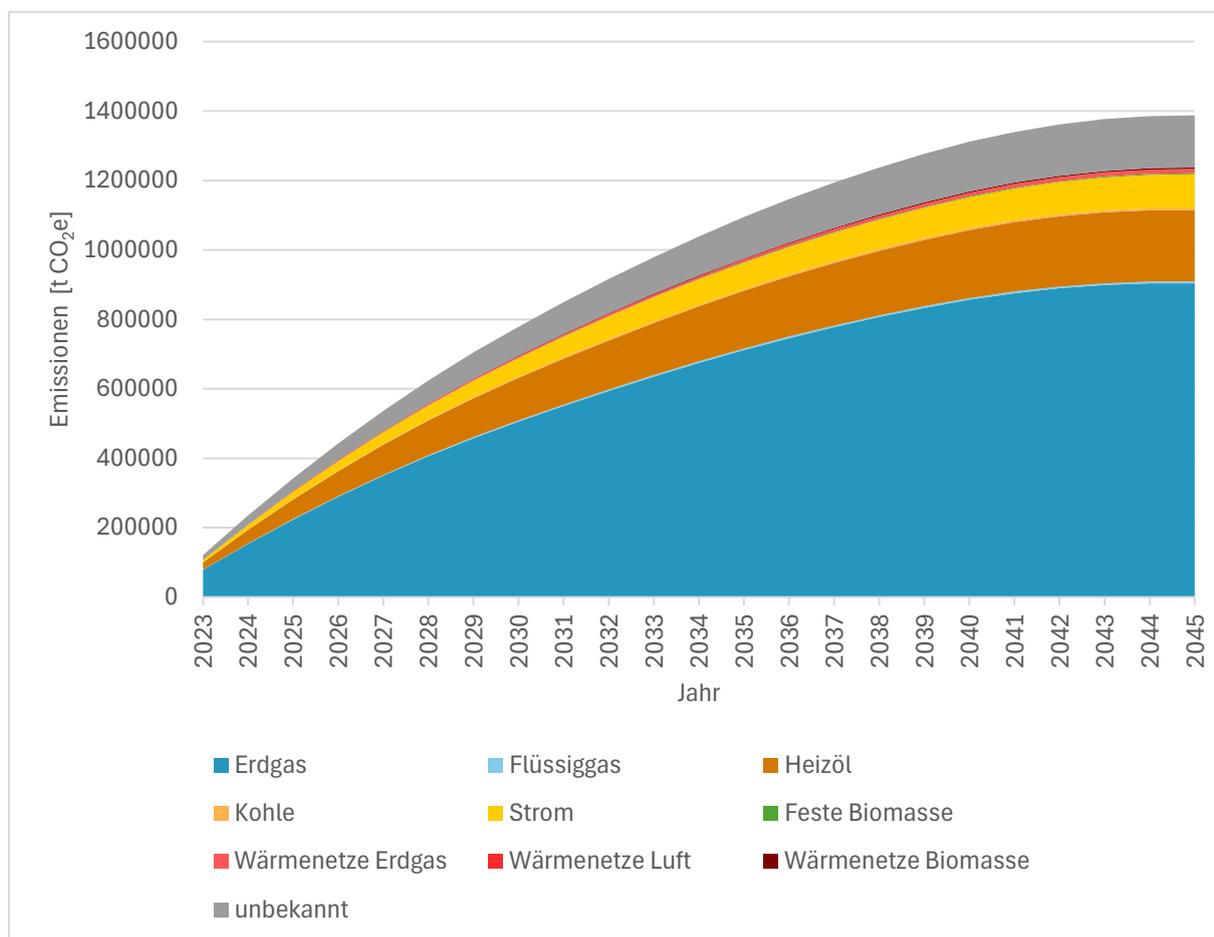
Nachfolgend wird die Emissionsentwicklung gemäß Zielszenario dargestellt, vom Status quo über die Zwischenjahre 2030, 2035 und 2040 bis zum Zieljahr 2045. Insgesamt wird eine Emissionsreduktion von 98 Prozent erreicht, was je nach Nutzung von Emissionssenkern dem bundesgesetzlich definierten Ziel der Treibhausneutralität bis zu diesem Jahr entspricht.

Emissionssenkung bis 2045 gemäß Zielszenario



In folgender Darstellung sind außerdem die kumulierten Emissionen dargestellt, welche nach Berechnungen des Zielszenarios bis zum Zieljahr 2045 in der Stadt Sankt Ingbert entstehen werden.

Kumulierte Emissionen bis 2045



7. Wärmewendestrategie

Aufbauend auf der Potenzialanalyse sollen mithilfe der Wärmewendestrategie Transformationspfade hin zum Zielszenario aufgezeigt werden. Die nachfolgend formulierte Handlungsstrategie kann als Leitfaden zur weiteren Stadt- und Energieplanung sowie zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung dienen. Die Wärmewendestrategie umfasst ausgearbeitete Maßnahmen, die einzelnen Fokusgebieten zugeordnet wurden. Insgesamt wurden sechs Fokusgebiete sowie deren zugehörige Maßnahmen zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung identifiziert. Die identifizierten Fokusgebiete sind zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung der Priorität nach gewichtet (Kapitel 7.1). Ergänzt werden sie durch weitere Maßnahmen, die in verschiedene Teilbereiche gegliedert und durch eine kurze Beschreibung konkretisiert werden (Kapitel 7.2). Die Wärmewendestrategie wird abschließend mithilfe von Stadtteil-Steckbriefen differenziert dargestellt und konkretisiert (Kapitel 7.3).

7.1. Fokusgebiete

Aus dem Zielszenario wurden Fokusgebiete abgeleitet. Die darin beschriebenen konkreten Umsetzungspläne sollten zeitnah umgesetzt werden, sodass die Transformation hin zu einer zukunftsfähigen treibhausgasneutralen Versorgungsstruktur erfolgreich gestaltet werden kann. Ein Fokusgebiet bezeichnet einen Bereich mit inhaltlich ähnlichen Herausforderungen in der Wärmeplanung und muss nicht zwangsläufig ein räumlich zusammenhängendes Gebiet sein.

In den nachfolgenden Beschreibungen der Fokusgebiete werden die weiteren Schritte, die anfallenden Kosten sowie weiteren Kriterien beschrieben. Die Abstufung der einzelnen Kategorien ist in Tabelle 14 dargestellt. Die Ausgaben beziehen sich auf die für die Kommune anfallenden Kosten, um die jeweilige Maßnahme umzusetzen. Förderungen, die für die Umsetzung beantragt werden können, werden ebenfalls angegeben. Die zu erzielenden Gewinne, beispielsweise aufgrund von Energieeinsparungen, wurden nicht eingerechnet.

Tabelle 14: Übersicht der sechs Fokusgebiete

Fokusgebiete	
F-1	Ausbau des bestehenden Nahwärmenetzes - Kernstadt
F-2	Machbarkeitsstudie Wärmenetzeignungsgebiet - Rohrbach
F-3	Wärmeversorgung des Gewerbegebiets
F-4	Wärmeversorgung des Bildungszentrums
F-5	Gebäudenetzeignungsgebiete – Kernstadt, Hassel und Rentrish
F-6	Dezentrale Versorgung - Oberwürzbach, Rentrish und Hassel

Tabelle 15: Legende Maßnahmen-Steckbriefe

Ausgaben

keine	niedrig	mittel	hoch
keine Kosten	< 80.000 Euro	80.000 – 200.000 Euro	> 200.000 Euro

Personalaufwand

keiner	niedrig	mittel	hoch
kein Personalaufwand	1-20 AT	21-40 AT	> 40 AT

Klimaschutzwirkung

Indirekte Klimaschutzwirkung: Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die Emissionsreduktion haben, aber durch Bewusstseinsbildung, Information oder Förderung einen positiven Beitrag leisten können, beispielsweise durch die Motivation zu energetischen Sanierungen oder die verstärkte Nutzung nachhaltiger Technologien.

indirekt: niedrig	indirekt: mittel	indirekt: hoch
Erreichung von Personengruppen zu Themen mit eher geringem Emissionsreduktionspotenzial	Erreichung von Personengruppen zu Themen mit erhöhtem Emissionsreduktionspotenzial (bspw. Sanierungen)	Erreichung von Personengruppen zu Themen mit sehr hohem Emissionsreduktionspotenzial (bspw. PV-Installationen, nachhaltige Heiztechnologien)

Direkte Klimaschutzwirkung: Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf die verursachten Emissionen ausüben (z. B. Sanierungsmaßnahmen, Photovoltaik-Ausbau etc.).

direkt: niedrig	direkt: mittel	direkt: hoch
Einzelmaßnahmen, z.B. Sanierung kommunaler Gebäude	Umsetzung von Maßnahmen mit mittlerem Emissionsreduktionspotenzial (abhängig von Verbrauchergruppe und Höhe von Einsparungseffekten)	Umsetzung von Maßnahmen mit sehr hohem Emissionsreduktionspotenzial (z.B. PV und Windkraft) in großem Stil

Lokale Wertschöpfung

keine	niedrig	Mittel	hoch
Keine Wertschöpfungseffekte	Einzelfälle an lokaler Wertschöpfung (z.B. Unterstützung)	Lokale Wertschöpfung in größerem Stil (z.B. Wirtschaftsförderung für	Vergleichsweise viele Möglichkeiten intensiver lokaler Wertschöpfung

	ökologischer Initiativen)	nachhaltige Unternehmen)	
--	------------------------------	-----------------------------	--

Akzeptanz und Strahlkraft

keine	niedrig	Mittel	hoch
Maßnahmen, die auf starken Widerstand stoßen oder kaum bekannt sind.	Maßnahmen, die auf gemischte Reaktionen stoßen und wenig Öffentlichkeitswirkung haben.	Maßnahmen, die positiv aufgenommen werden und potenziell lokale oder regionale Aufmerksamkeit erzeugen.	Maßnahmen, die breite Akzeptanz genießen und als Vorzeigeprojekt für nachhaltige Entwicklung oder innovative Lösungen wahrgenommen werden.

Risiko und Hemmnisse

keine	niedrig	Mittel	hoch
Keine erkennbaren Risiken	Geringe Unsicherheiten oder Hindernisse (z.B. technische Herausforderungen), gut beherrschbar und einfach lösbar.	Einige Unsicherheiten oder Hindernisse (z.B. Akzeptanzfragen, potenzielle Verzögerungen durch Genehmigungsprozesse), durch gezielte Maßnahmen lösbar.	Signifikante Unsicherheiten oder Hindernisse (z.B. technologische, rechtliche oder finanzielle Risiken), Gefahr des Scheiterns.

Fokusgebiet 1:**Ausbau des bestehenden Nahwärmenetzes - Kernstadt****F-1****Beschreibung des Fokusgebietes**

Das Bestandswärmenetz im Stadtteil St. Ingbert Kernstadt soll durch eine Nachverdichtung optimiert und einen Ausbau erweitert werden. Unter Nachverdichtung versteht man den Prozess, bei dem zusätzliche Abnehmer an ein bestehendes Nahwärmenetz angeschlossen werden. Die Wärmeabnahme wird so in bereits erschlossenen Gebieten erhöht und Versorgungslücken werden geschlossen, indem bisher nicht angeschlossene Gebäude integriert werden. Das Eignungsgebiet, welches in Abbildung 36 dargestellt ist, eignet sich besonders gut für eine Nachverdichtung, da hier eine hohe Wärmeliniendichte gegeben ist und zahlreiche potenzielle Abnehmer vorhanden sind, die sich aufgrund ihres hohen Wärmebedarfs ideal für den Anschluss an ein Nahwärmenetz eignen. Durch diese Maßnahmen kann die Effizienz des Wärmenetzes gesteigert, die Wirtschaftlichkeit verbessert und die Versorgung mit treibhausgasneutraler Wärme weiter ausgebaut werden.

Ziel des ersten Fokusgebietes ist es, die Machbarkeit einer Nachverdichtung des Bestandswärmenetzes zu prüfen, welche in Kooperation mit dem lokal ansässigen BHKW-Betreiber umgesetzt werden könnte.

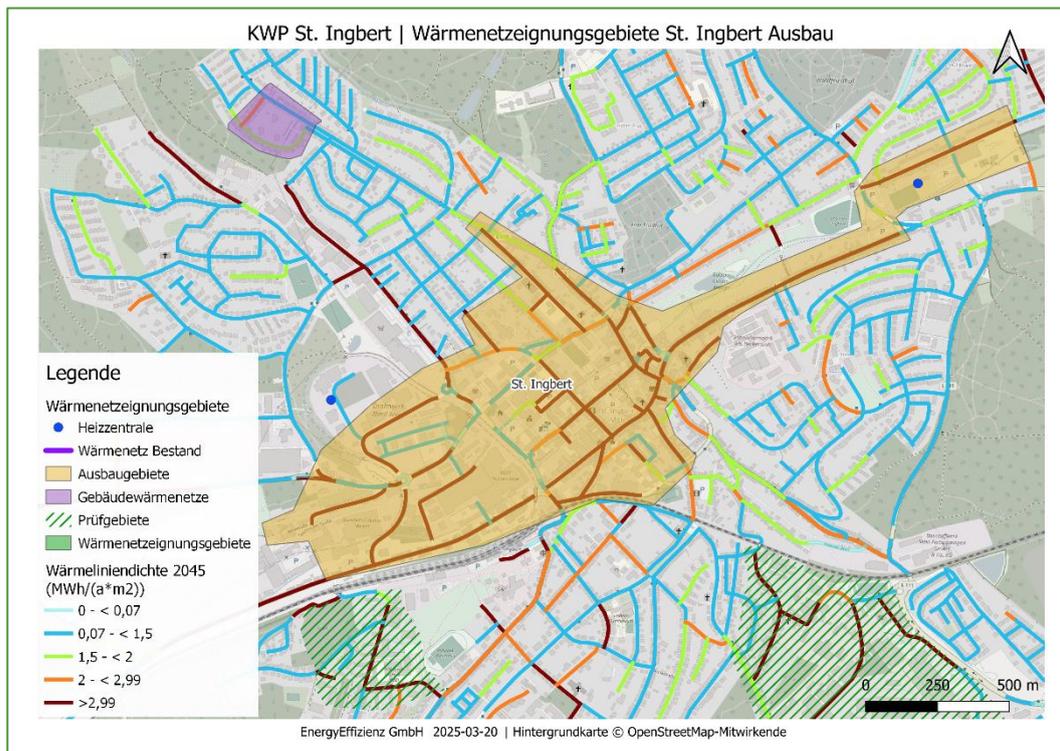


Abbildung 36: Fokusgebiet 1 – Ausbaugebiet in St. Ingbert Kernstadt

Fokusgebiet 1:		F-1
Ausbau des bestehenden Nahwärmenetz - Kernstadt		
Beschreibung der Maßnahmen		
M-1: Transformationsplan zur Nachverdichtung des Bestandswärmenetzes im Stadtteil St. Ingbert Kernstadt		
Beschreibung	<p>Das Fokusgebiet umfasst die Maßnahme zur Nachverdichtung des Bestandswärmenetzes im Stadtteil St. Ingbert Kernstadt. Ziel ist die Prüfung der potenziellen Erweiterung der bestehenden Wärmeversorgung, um auch die weiteren Gebäude im Eignungsgebiet am Netz anzuschließen. Die geplante Maßnahme beinhaltet eine Machbarkeitsstudie, die untersucht, wie die Integration dieser zusätzlichen Gebäude in das bestehende Wärmenetz technisch und wirtschaftlich umgesetzt werden und wie die benötigte Wärmemenge bereitgestellt werden kann. Dabei werden verschiedene Aspekte wie die Infrastruktur der Gebäude, die Wärmebedarfe und die möglichen Ausbaustufen des bestehenden Systems berücksichtigt. Ziel ist es, durch diese Nachverdichtung eine treibhausgasneutralere und ressourcenschonende Energieversorgung für die betroffenen Straßen zu gewährleisten und gleichzeitig das Bestandsnetz zu optimieren.</p> <p>Der Transformationsplan soll unter anderem die technische Umsetzbarkeit und die potenziellen Klimavorteile dieser Erweiterung detailliert untersuchen. Des Weiteren erfolgt zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit eine Kosten-Nutzen-Analyse. Hierbei werden die Investitionskosten und langfristigen Betriebskosten ermittelt sowie Fördermöglichkeiten untersucht, um deren Einfluss auf die Gesamtwirtschaftlichkeit zu bewerten. Darüber hinaus werden potenzielle Treibhausgaseinsparungen ermittelt, die durch den Ausbau des Bestandswärmenetzes und die Wärmebereitstellung des zusätzlichen Einsatzes des Biomassepotenzials erzielt werden können. Rechtliche und planerische Aspekte werden ebenfalls in die Machbarkeitsstudie mit einbezogen. Hierzu gehört die Überprüfung der baurechtlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Klärung der erforderlichen Genehmigungen und möglicher rechtlicher Hindernisse.</p> <p>Eine Machbarkeitsstudie wird zudem den zeitlichen Rahmen für die Umsetzung der verschiedenen Ausbauphasen abschätzen, um einen realistischen Zeitplan darstellen zu können. Darüber hinaus soll die Anschlussbereitschaft im Bereich des bestehenden Wärmenetzes sowie im Ausbaubereich abgefragt werden.</p>	
Zielgruppe	Biomasselieferant/Wärmenetzbetreiber, Bürger*innen	

Handlungsschritte & Verantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Beantragung der Förderung: Fördermittel bei Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (Betreiber, Verwaltung) • Ziele und Umfang festlegen: Spezifische Ziele und Analysebereiche definieren (Projektteam aus Betreiber und Stadt) • Daten bereitstellen: Relevante Daten zu Infrastruktur zusammentragen (Projektteam, Energieversorger) • Externen Dienstleister beauftragen: Geeigneten Dienstleister für weiterführende Berechnungen auswählen (Projektteam) • Projektfortschritt überwachen: Regelmäßige Fortschrittsüberprüfung und Ergebnisse analysieren (Projektteam) • Ergebnisse evaluieren: Ergebnisse analysieren, Machbarkeit bewerten (Projektteam, Dienstleister) • Abschlussbericht erstellen: Detaillierte Dokumentation der Studienergebnisse (Dienstleister, Projektteam) • Öffentlichkeitsarbeit durchführen: Ergebnisse transparent der Öffentlichkeit kommunizieren (Projektteam, Dienstleister)
Machbarkeit	<p>Die Maßnahme ist umsetzbar, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und ggf. die Förderung beantragt wird. Die Machbarkeitsstudie ist zudem Voraussetzung dafür, wenn weitere Fördermittel z.B. für den Bau des Wärmenetzes beantragt werden sollen.</p>
Laufzeit	<p>Die Erstellung des Transformations- bzw. Ausbauplans umfasst keinen festen Zeitraum, es wird ungefähr von einem halben Jahr ausgegangen. Zur Beantragung der Fördermittel ist im Vorfeld eine detaillierte Projektskizze zu erarbeiten. Der Transformationsplan ist zudem Voraussetzung dafür, dass weitere Fördermittel z.B. für den Bau des Wärmenetzes beantragt werden können. Liefert der Transformations- bzw. Ausbauplan ein positives Ergebnis und wird die BEW-Förderung in Anspruch genommen, muss das darin geplante Wärmenetz innerhalb von 4 Jahren (bzw. bei Verlängerung innerhalb von 6 Jahren) umgesetzt werden.</p>
Ausgaben	<p><input type="checkbox"/> niedrig <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch</p> <p>Die Kosten für den Ausbau des Netzes und der Wärmeerzeugung können erst nach weiterführenden Berechnungen ermittelt werden. Wird die BEW-Förderung genutzt, reduzieren sich die Ausgaben um 50 %.</p>
Förderung	<p>Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien (Modul 1). • Neubau von Wärmenetzen mit mindestens 75 % erneuerbaren Energien und Abwärme. • Transformation und Ausbau bestehender Wärmenetze. • Ausbau bereits treibhausgasneutraler Netze. • Die Förderquote für Modul 1 beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.
Klimaschutz	<p><input checked="" type="checkbox"/> direkt <input checked="" type="checkbox"/> indirekt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch</p>
Endenergieeinsparung	<p>Die Endenergieeinsparung ist von den für das Wärmenetz genutzten Energieträgern abhängig. Aus diesem Grund kann die Endenergieeinsparung erst nach Festlegung des konkreten Energieträgermixes im Zuge der Vorplanung abgeschätzt werden.</p>

Lokale Wertschöpfung	<input checked="" type="checkbox"/> direkt <input checked="" type="checkbox"/> indirekt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch Eine hohe lokale Wertschöpfung kann durch die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials der Wärmenetze über die Wärmequelle, die angeschlossenen Endnutzer*innen als auch das umsetzende Handwerk erzielt werden. Zudem wird der Abfluss finanzieller Mittel aus der Kommune für fossile Energieträger gemindert, was einen zusätzlichen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung leistet. Die Nutzung lokaler Ressourcen und die Verbesserung der Lebensqualität tragen ebenfalls signifikant zur regionalen Wertschöpfung bei.
Akzeptanz & Strahlkraft	<input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch Es wird eine breite Akzeptanz erwartet, da das bestehende Wärmenetz in St. Ingbert bereits etabliert ist und die Biomassenutzung seit vielen Jahren besteht. Das Wärmenetz wird als positives Beispiel in der Stadt wahrgenommen.
Risiko und Hemmnisse	<input checked="" type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch In Bezug auf den Ausbau werden mögliche Hemmnisse insbesondere in dem Ausbau der Wärmeerzeugung gesehen. Diese gilt es über eine detaillierte Vorplanung zu mindern und eine ausreichende Beteiligungsbereitschaft zu erreichen, um das Investitionsrisiko weiter zu reduzieren.

Fokusgebiet 2:**Machbarkeitsstudie Wärmenetzzeignungsgebiet - Rohrbach****F-2****Beschreibung des Fokusgebietes**

Das Fokusgebiet stellt das identifizierte Wärmenetzzeignungsgebiet in Rohrbach dar, welche für die Versorgung durch ein Wärmenetz geeignet erscheint. Auf Basis der Wärmedichte, vorhandener Infrastruktur und in Absprache mit lokalen Akteur*innen wurden diese Bereiche festgelegt. Die Abbildungen der konkreten Eignungsgebiete bieten Gebäudeeigentümer*innen eine Orientierung zur Planung ihrer zukünftigen Wärmeversorgungsoptionen (Abbildung 37). Die Ausweisung zeigt das Potenzial eines Wärmenetzausbaus, garantiert jedoch keine Umsetzung, da weitere Untersuchungen erforderlich sind (siehe Beschreibung der Maßnahme).

Ein weiterer Schwerpunkt des zweiten Fokusgebietes ist die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen für die Speisung des Wärmenetzes. Hierbei soll das Potenzial der Biomassenutzung analysiert werden. Die Nutzung dieser Technologien könnte eine stabile, treibhausgasneutrale und zukunftsfähige Wärmeversorgung sicherstellen. Neben der Biomassenutzung kann auch der Einsatz von Großwärmepumpen für die Energieversorgung angedacht werden. So kann die Wärmeversorgung des Gebietes nachhaltig gestaltet und den Anteil erneuerbarer Energien deutlich erhöht werden.

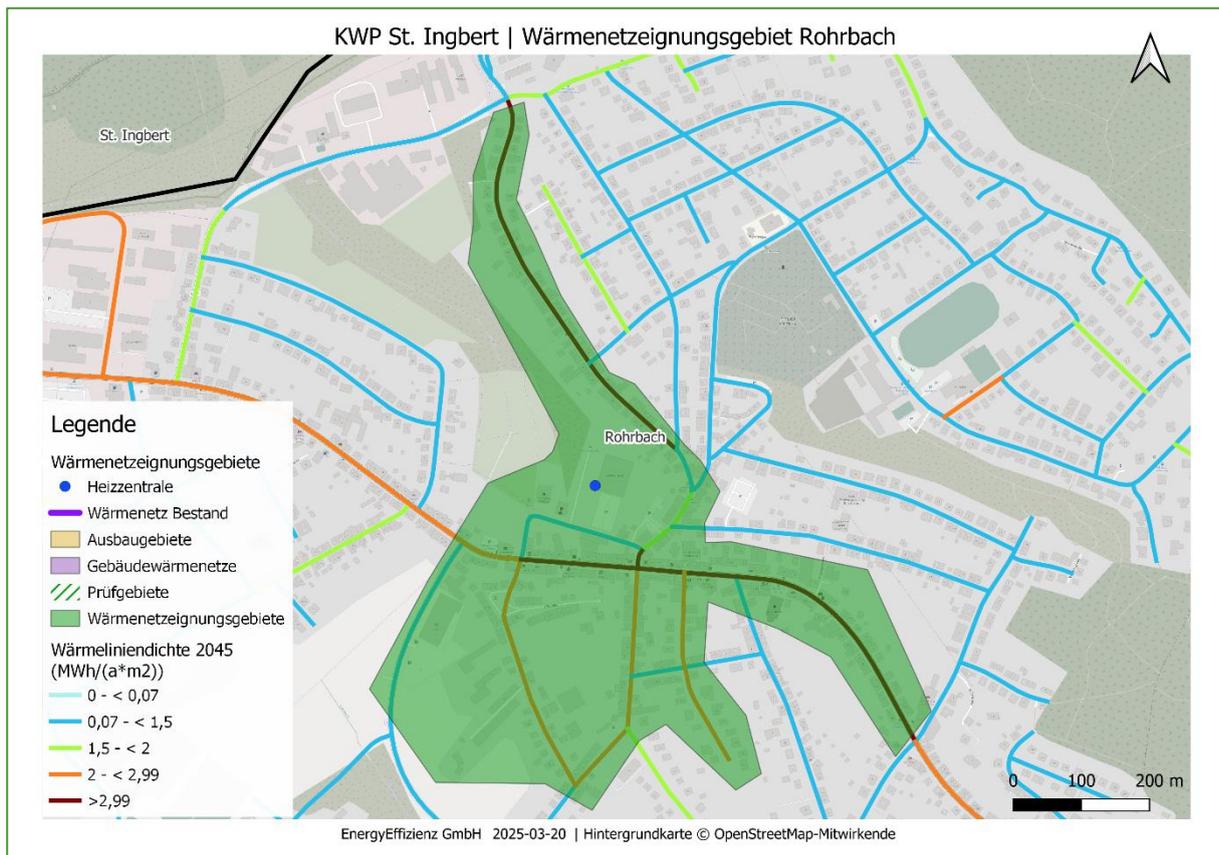


Abbildung 37: Fokusgebiet 2 – Wärmenetzzeignungsgebiet in Rohrbach

Fokusgebiet 2:		F-2
Machbarkeitsstudie Wärmenetzzeignungsgebiet - Rohrbach		
Beschreibung der Maßnahmen		
M-2: Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Versorgung des Gebiets in Rohrbach durch die Erschließung des Wärmepotenzials		
Beschreibung	<p>Die Maßnahme fokussiert sich auf die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Evaluierung der Wärmenetzzeignungsgebiete im Stadtteil Rohrbach. Ziel der Studie ist es, das Potenzial eines Biomasse-Heizkraftwerks, gespeist durch Holzhackschnitzel, zur Energieversorgung zu prüfen, wobei Alternativoptionen weiterhin untersucht werden sollen.</p> <p>In Rohrbach zeigt die Siedlungsstruktur Potenzial für den Ausbau eines Nahwärmenetzes, zusätzlich zu geplanten Sanierungen. Die genaue Sanierungsquote und das Gebäudealter sind noch zu prüfen, bieten aber möglicherweise zusätzliche Argumente für einen Wärmenetzausbau.</p> <p>Die Machbarkeitsstudie umfasst mehrere zentrale Aspekte. Zunächst wird die technische Machbarkeit betrachtet, um die Eignung der Gebiete für verschiedene erneuerbare Energiequellen zu bestimmen und Möglichkeiten zur Integration dieser Quellen in ein gemeinsames Wärmenetz zu identifizieren. Dies schließt die erforderliche Infrastruktur sowie die technischen Anforderungen für den Betrieb des Wärmenetzes ein.</p> <p>Des Weiteren erfolgt eine Analyse der Wirtschaftlichkeit, in der eine Kosten-Nutzen-Analyse der Wärmeversorgung durch Holzhackschnitzel durchgeführt wird. Hierbei werden die Investitionskosten und langfristigen Betriebskosten ermittelt, sowie potenzielle Fördermöglichkeiten untersucht, um deren Einfluss auf die Gesamtwirtschaftlichkeit zu bewerten.</p> <p>Ein weiterer Aspekt der Studie ist die Energieeffizienz und die potenziellen CO₂-Einsparungen, die durch die Implementierung der Biomassepotenziale erzielt werden können. Die Studie wird die erwarteten Energieeinsparungen sowie das Potenzial zur Reduzierung von CO₂-Emissionen durch den Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmenetz betrachten.</p> <p>Rechtliche und planerische Aspekte werden ebenfalls in die Machbarkeitsstudie einbezogen. Hierzu gehört die Überprüfung der baurechtlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Klärung der erforderlichen Genehmigungen und möglicher rechtlicher Hindernisse.</p> <p>Die Studie wird zudem den zeitlichen Rahmen für die Umsetzung der verschiedenen Projektphasen abschätzen, um einen realistischen Zeitplan zu erstellen und mögliche Ausbaustufen zu planen.</p>	
Zielgruppe	Bürger*innen, Stadtverwaltung, Potenzieller Betreiber	
Handlungsschritte & Verantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung der Förderung bei der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) (Stadt oder Betreiber) • Vorbereitung der Machbarkeitsstudie: Ziele und Umfang definieren (Stadtverwaltung, ggf. Betreiber) 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Datenrecherche: Wärmebedarf, Infrastrukturen und Umweltbedingungen im Stadtteil Rohrbach (Stadtverwaltung, Energieversorger, beauftragter Dienstleister) • Analyse des Eignungsgebiets (Beauftragter Dienstleister) • Durchführung der Machbarkeitsstudie: Technische und wirtschaftliche Analysen, inklusive Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Beauftragter Dienstleister) • Untersuchung der Wärmequellen: Prüfung der Installationsmöglichkeiten und Bewertung möglicher Wechselwirkungen (Beauftragter Dienstleister) • Analyse von alternativen Wärmequellen für Spitzenlast und Redundanz (Beauftragter Dienstleister) • Abschlussbericht: Dokumentation der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie (Beauftragter Dienstleister). • Öffentlichkeitsarbeit: Information der Öffentlichkeit über Ergebnisse und nächste Schritte (Stadtverwaltung, beauftragter Dienstleister)
Machbarkeit	Die Maßnahme ist umsetzbar, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und ggf. die Förderung beantragt wird. Die Machbarkeitsstudie ist zudem Voraussetzung dafür, dass weitere Fördermittel z.B. für den Bau des Wärmenetzes beantragt werden sollen.
Laufzeit	Die Erstellung der Machbarkeitsstudie umfasst einen Zeitraum von einem Jahr und kann einmalig um ein weiteres Jahr verlängert werden. Zur Beantragung der Fördermittel ist im Vorfeld eine detaillierte Projektskizze zu erarbeiten. Eine Machbarkeitsstudie ist zudem Voraussetzung, wenn weitere Fördermittel z.B. für den Bau des Wärmenetzes beantragt werden sollen. Liefert die Machbarkeitsstudie ein positives Ergebnis und wird die BEW-Förderung in Anspruch genommen, muss das darin geplante Wärmenetz innerhalb von 4 Jahren (bzw. bei Verlängerung innerhalb von 6 Jahren) umgesetzt werden.
Ausgaben	<input type="checkbox"/> niedrig <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Für eine Machbarkeitsstudie werden die Gesamtkosten auf 40.000 bis 80.000 € geschätzt. Wird die BEW-Förderung genutzt, reduzieren sich die Ausgaben um 50 %.
Förderung	Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW): <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien (Modul 1). • Neubau von Wärmenetzen mit mindestens 75 % erneuerbaren Energien und Abwärme. • Transformation und Ausbau bestehender Wärmenetze. • Ausbau bereits treibhausgasneutraler Netze. • Die Förderquote für Modul 1 beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.
Klimaschutz	<input type="checkbox"/> direkt <input checked="" type="checkbox"/> indirekt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch

Endenergieeinsparung	Die Endenergieeinsparung ist von den für das Wärmenetz genutzten Energieträgern abhängig. Die genaue Einsparung hängt jedoch von vielen Faktoren ab, einschließlich den spezifischen Gegebenheiten des Standorts und des Vergleichssystems. Aus diesem Grund kann die Endenergieeinsparung erst nach Festlegung des konkreten Energieträgermixes im Zuge der Machbarkeitsstudie abgeschätzt werden.
Lokale Wertschöpfung	<input checked="" type="checkbox"/> direkt <input type="checkbox"/> indirekt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch Eine hohe lokale Wertschöpfung kann durch die Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Wärmenetze über den Betreiber, die angeschlossenen Endnutzer*innen und das umsetzende Handwerk erzielt werden. Zudem wird der Abfluss finanzieller Mittel aus der Kommune heraus für fossile Energieträger gemindert, sodass ein weiterer Beitrag zur lokalen Wertschöpfung geleistet wird.
Akzeptanz & Strahlkraft	<input type="checkbox"/> niedrig <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Es wird von davon ausgegangen, dass die Maßnahme grundlegend positiv aufgenommen wird, da sie potenziell eine Alternative zur Einzelversorgung aufzeigt. Jedoch sollte insbesondere hinsichtlich der Biomassenutzung umfassend informiert werden, um die Akzeptanz zu steigern. Bei Realisation kann das Projekt ein Vorbild für die Region darstellen.
Risiko und Hemmnisse	<input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch Aktuell bestehen hohe Risiken, da die Anschlussquote für einen wirtschaftlichen Betrieb des Wärmenetzes sehr hoch sein muss. Dementsprechend sollte das Risiko zunächst über die Abfrage der Beteiligungsbereitschaft gemindert werden. Des Weiteren könnten auch technologische Hemmnisse bei der Nutzung des Potenzials der Biomasse bestehen, die es im Rahmen der Machbarkeitsstudie zu untersuchen gilt.

Fokusgebiet 3: Wärmeversorgung des Gewerbegebiets

F-3

Beschreibung des Fokusgebietes

Das dritte Fokusgebiet konzentriert sich auf die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur zentralen Wärmeversorgung des Gewerbegebiets in St. Ingbert (siehe Abbildung 38).

Eine zentrale Wärmeversorgung bietet den Vorteil, dass Skaleneffekte durch Großwärmepumpen genutzt werden können. Ein Wärmenetz kann zudem Symbiosen zwischen Wärme- und Kältebedarfen schaffen. Der nächste Schritt für diese Prüfgebiete ist die Durchführung einer Machbarkeitsstudie bzw. Wirtschaftlichkeitsprüfung. Die Machbarkeitsstudie soll Aufschluss darüber geben, welche möglichen Potenziale zur Speisung potenzieller zukünftige Wärmenetze im Gewerbegebiet genutzt werden könnten. Ein Wärmenetz kann zudem Synergien zwischen Wärme- und Kältebedarfen schaffen.

Darüber hinaus kann eine erfolgreiche Transformation der Wärmeversorgung der Gewerbegebiete durch die Einführung von Netzwerktreffen der lokalen Unternehmen und relevante Akteur*innen unterstützt werden, da hierbei Unternehmen als strategische Partner in die Gestaltung der Wärmeversorgung des Gewerbegebietes eingebunden und langfristige Kooperationen gefördert werden können. Ein weiterer wichtiger Baustein zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung, ist die Energieeffizienz. Für die Hebung von Energieeinsparpotenzialen soll die Bewerbung von Energieeffizienzberatung verstärkt erfolgen und so energetische Sanierungen angeregt werden.

So kann die Effizienz der Wärmeversorgung des Gewerbegebietes gesteigert, die Wirtschaftlichkeit verbessert und die Versorgung mit treibhausgasneutraler Wärme weiter ausgebaut werden.

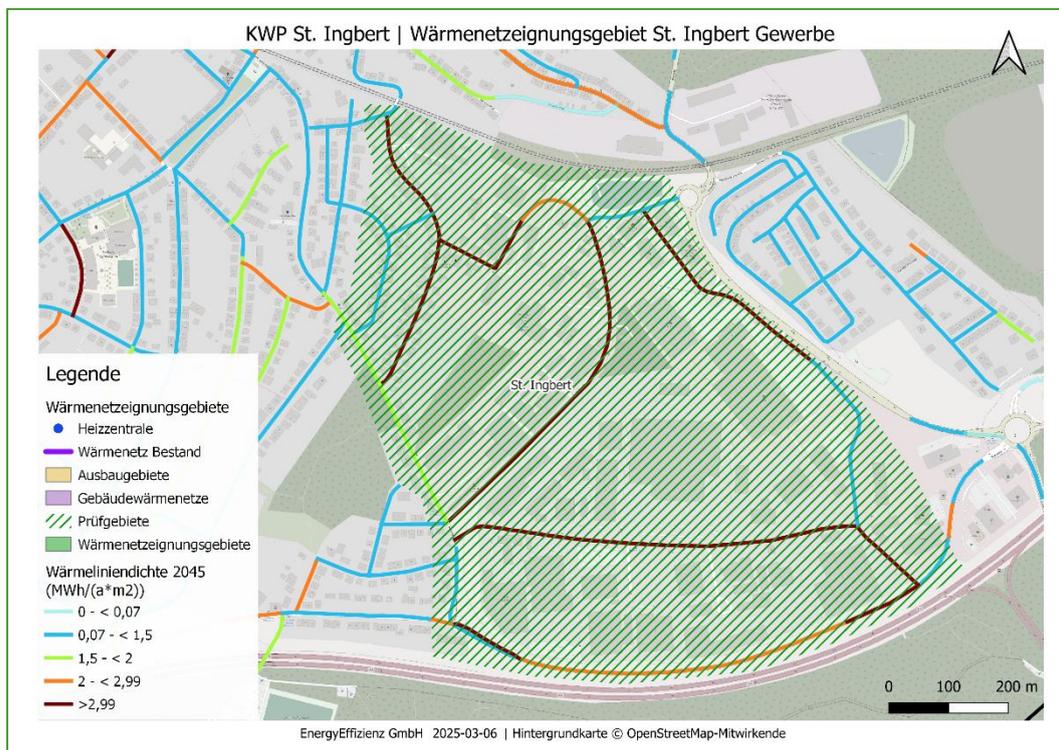


Abbildung 38: Fokusgebiet 3 – Prüfgebiet des Gewerbegebiets St. Ingbert

Fokusgebiet 3: Wärmeversorgung des Gewerbegebiets		F-3
Beschreibung der Maßnahmen		
M-5: Wirtschaftlichkeitsprüfung zur zentralen Wärmeversorgung des Gewerbegebietes mittels Wärmenetz		
Beschreibung	<p>Eine zentrale Wärmeversorgung mittels Wärmenetz ermöglicht zum einen das Ausnutzen von Skaleneffekten, beispielsweise durch Großwärmepumpen. Darüber hinaus können oft auch Symbiosen zwischen den Wärmenetzteilnehmern geknüpft werden. Insbesondere das Einspeisen von unvermeidbarer Abwärme bietet hier eine attraktive Möglichkeit zur Dekarbonisierung.</p> <p>So soll unter anderem die technische Umsetzbarkeit, die Kosten-Nutzen-Analyse und die potenziellen Klimavorteile eines Wärmenetzes im Gewerbegebiet detailliert untersucht werden. Des Weiteren muss untersucht werden, welche Potenziale zur Speisung in ein Wärmenetz im Gewerbegebiet genutzt werden können.</p> <p>Darüber hinaus wird im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung das Anschlussinteresse der ansässigen Firmen abgefragt und die aktuellen Wärme- und Kühlungsbedarfe ermittelt. Zudem müssen mögliche zukünftige Entwicklung abgeschätzt und prognostiziert werden, um eine zuverlässige Aussage zu treffen. Neben den praktischen Rahmenbedingungen werden auch rechtliche Einschränkungen berücksichtigt. Entsprechende Förderungen können die Wirtschaftlichkeit der Wärmenetze erhöhen.</p>	
Zielgruppe	Potenzielle Betreiber/Investoren, Energieversorger/Netzbetreiber, Stadtverwaltung, lokale Firmen	
Handlungsschritte & Verantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung Ankerkunden (Stadt, Wirtschaftsförderung und Energieversorger) • Erstellung der Projektskizze (Stadt, potenzieller Betreiber) • Ggf. Beantragung der BEW-Förderung • Beauftragung Wirtschaftlichkeitsprüfung (Stadt, potenzieller Betreiber) • Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Dienstleister) 	
Machbarkeit	Die Maßnahme ist umsetzbar, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, Betreiber/Investoren gefunden werden sowie eine ausreichende Beteiligungsbereitschaft der ansässigen Unternehmen erreicht wird.	

Laufzeit	Der Aufbau eines flächendeckenden Wärmenetzes im Gewerbegebiet setzt die Einbindung der Mehrheit der ansässigen Unternehmen voraus. Die Aufgabenstellung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ergibt sich aus der Abstimmung mit deren Dekarbonisierungsplänen und der Aufstellung einer gemeinsamen Projektskizze. Die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsprüfung bzw. Machbarkeitsstudie selbst umfasst einen Zeitraum von einem Jahr und kann einmalig um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bei Inanspruchnahme der BEW-Förderung und positiven Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung bzw. Machbarkeitsstudie muss das darin geplante Wärmenetz innerhalb von 4 Jahren (bzw. bei Verlängerung innerhalb von 6 Jahren) umgesetzt werden.
Ausgaben	<input type="checkbox"/> niedrig <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Je Wirtschaftlichkeitsprüfung bzw. Machbarkeitsstudie werden die Gesamtkosten auf 30.000 – 80.000 € geschätzt. Wird die BEW-Förderung genutzt, reduzieren sich die Ausgaben um 50 %.
Förderung	Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW): <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien (Modul 1) • Neubau von Wärmenetzen mit mindestens 75 % erneuerbaren Energien und Abwärme. • Transformation und Ausbau bestehender Wärmenetze. • Ausbau bereits treibhausgasneutraler Netze. • Die Förderquote für Modul 1 beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. • Förderung ab 16 Gebäuden.
Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/> direkt <input checked="" type="checkbox"/> indirekt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch
Endenergieeinsparung	Die Endenergieeinsparung ist von den für das Wärmenetz genutzten Energieträgern abhängig. Aus diesem Grund kann die Endenergieeinsparung erst nach Festlegung des konkreten Energieträgermixes im Zuge der Machbarkeitsstudie abgeschätzt werden.
Lokale Wertschöpfung	<input checked="" type="checkbox"/> direkt <input type="checkbox"/> indirekt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch Eine hohe lokale Wertschöpfung kann durch die Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Wärmenetze über die Energieversorger, die angeschlossenen Endnutzer*innen und das umsetzende Handwerk erzielt werden. Zudem wird der Abfluss finanzieller Mittel aus der Kommune heraus für fossile Energieträger gemindert, sodass ein weiterer Beitrag zur lokalen Wertschöpfung geleistet wird.
Akzeptanz & Strahlkraft	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> niedrig <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Die Akzeptanz der Maßnahme wird als mittel eingeschätzt, da sie eine wertvolle Alternative zur Einzelversorgung darstellen kann.

Risiko und Hemmnisse	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> niedrig <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Die Hemmnisse liegen insbesondere der Beteiligungsbereitschaft und der Organisation der Betreiberfrage. Wenn ein ausreichendes Interesse in betreffenden Gebieten besteht, sind die Risiken geringer als bei Wärmenetzen in Wohngebieten, da einige Unternehmen als Ankerkunden dienen können und eine langfristige Wirtschaftlichkeit sicherstellen.
-----------------------------	---

Fokusgebiet 4:**Wärmeversorgung des Bildungszentrums****F-4****Beschreibung des Fokusgebietes**

Das vierte Fokusgebiet diskutiert die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur zentralen Wärmeversorgung des Berufsbildungszentrums St. Ingbert und des derzeit in Planung befindlichen Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit der Firma CISPA in St. Ingbert (siehe Abbildung 38). Das Prüfgebiet erstreckt sich von der Johann-Josef-Heinrich-Straße und der Straße Im Schmelzerwald über die Straßen Zur Schnappahner Dell, St.-Christophorus-Straße sowie die Heinrich-Laur-Straße.

Die Transformation der aktuellen hin zu einer treibhausgasneutralen Energieversorgung ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende. Ein Schwerpunkt liegt auf der schrittweisen Umstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energiequellen. Die kalkulierten zukünftigen Wärmebedarfe des Bildungszentrums mitsamt des entstehenden Helmholtz-Zentrums bieten ideale Voraussetzungen für eine Wärmeversorgung mittels Wärmenetz für eine Transformation der eingesetzten Energieträger, da eine hohe Wärmeliniendichte vorhanden ist und Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht eine effiziente und nachhaltige Umstellung auf treibhausgasneutrale Technologien. Die Machbarkeitsstudie soll Aufschluss darüber geben, welche möglichen Potenziale zur Speisung eines potenziellen zukünftigen Wärmenetzes im Prüfgebiet genutzt werden könnten.

So könnte beispielsweise die Nutzung der Abwasserwärme als Potenzial mithilfe einer Großwärmepumpe zukünftig für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung sorgen. Zudem bietet sich die Möglichkeit, den Netzaufbau mit anderen geplanten Infrastrukturmaßnahmen zu verknüpfen, um Synergien zu nutzen. Ein Wärmenetz kann zudem Synergien zwischen Wärme- und Kältebedarfen schaffen.

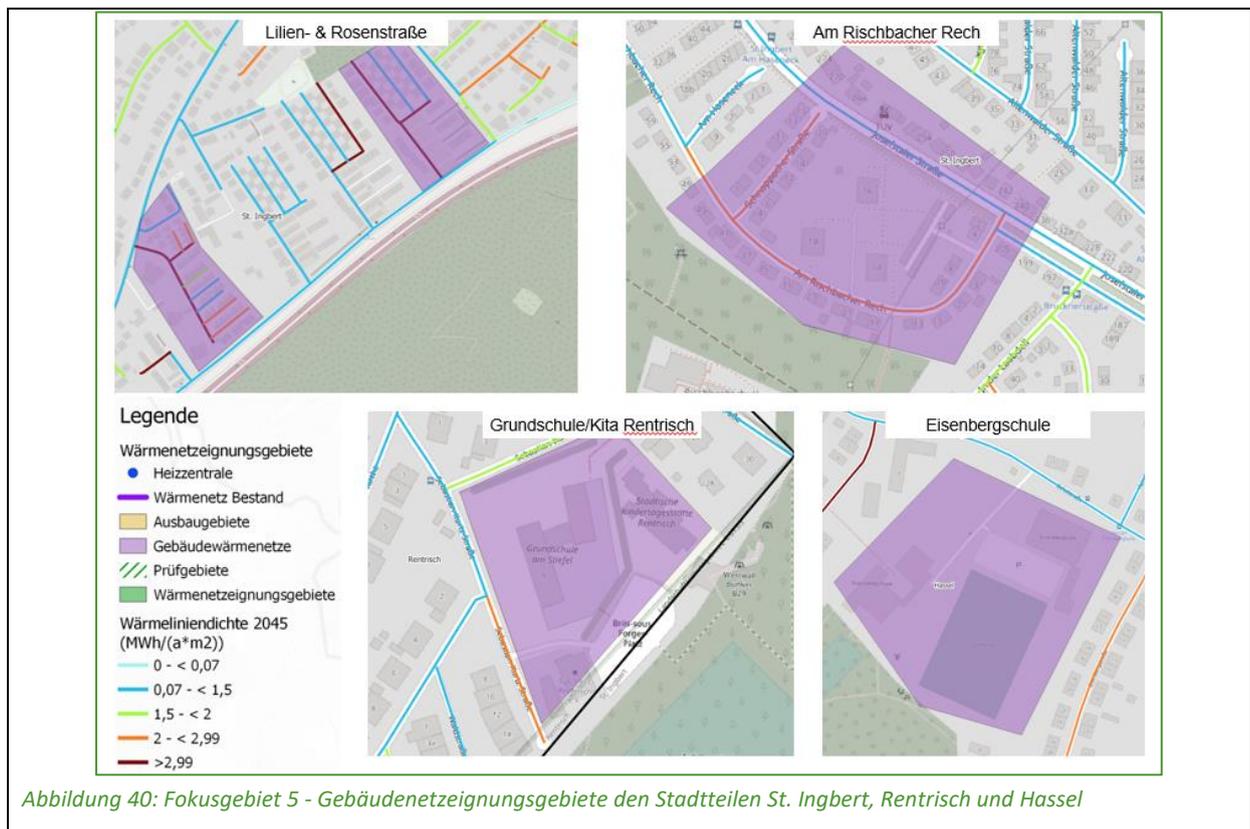


Abbildung 39: Fokusgebiet 4 – Prüfgebiet Bildungszentrum St. Ingbert

Fokusgebiet 4:		F-4
Wärmeversorgung des Bildungszentrums		
Beschreibung der Maßnahmen		
M-6: Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Versorgung des Gebiets des Bildungszentrums und des entstehenden Helmholtz-Zentrums mittels eines Wärmenetzes		
Beschreibung	<p>Im vierten Fokusgebiet wird die Durchführung einer Machbarkeitsstudie geplant, die eine Wärmenetzinfrastruktur aufbauen und nachhaltige Wärmequellen erschließen soll. Ziel ist es, eine treibhausgasneutralere und ressourcenschonende Energieversorgung für die betroffenen Straßen zu gewährleisten und gleichzeitig die Effizienz zu steigern.</p> <p>Die Machbarkeitsstudie soll sich zunächst auf die Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren konzentrieren und die Bereitschaft einer gemeinsamen Wärmeversorgung untersuchen. Darüber hinaus soll bei positivem Ergebnis unter anderem die technische Umsetzbarkeit, die Kosten-Nutzen-Analyse und die potenziellen Klimavorteile der Transformation detailliert untersucht werden, etwa beim Einspeisen unvermeidbarer Abwärme.</p> <p>Es soll weiterhin geprüft werden, ob umliegende Straßenzüge, die aufgrund ihrer Wärmeliniendichte und weiterer Gegebenheiten geeignet sind, ebenfalls an das geplante Wärmenetz angeschlossen werden können und ob sich das Potenzial der Abwasserwärmenutzung als nutzbar erweist.</p> <p>Des Weiteren muss nicht zuletzt untersucht werden, welche weiteren Potenziale zur Speisung eines Wärmenetzes im Gewerbegebiet genutzt werden können.</p> <p>Im der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung werden neben den praktischen Rahmenbedingungen auch rechtliche Einschränkungen berücksichtigt. Darüber hinaus wird das Anschlussinteresse der ansässigen Firmen abgefragt und die aktuellen Wärme- und Kühlungsbedarfe ermittelt.</p>	
Zielgruppe	Potenzielle Betreiber/Investoren, Energieversorger/Netzbetreiber, Stadtverwaltung, Landwirte, Bürger*innen	
Handlungsschritte & Verantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit allen Beteiligten (Bildungszentrum, CISPA, Stadtverwaltung, Stadtwerke) • Erstellung einer Projektskizze (Stadtverwaltung/Stadtwerke) • Ggf. Beantragung der BEW-Förderung (Stadtverwaltung) • Beauftragung Transformationsplan (Stadtwerke) • Durchführung des Transformationsplans (Dienstleister) • Beteiligung der Öffentlichkeit / akquirierende Maßnahmen (Stadtverwaltung/Stadtwerke) 	
Machbarkeit	Die Maßnahme ist umsetzbar, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, Betreiber/Investoren gefunden werden sowie eine ausreichende Beteiligungsbereitschaft der ansässigen Einrichtungen und Unternehmen erreicht wird.	
Laufzeit	Die Abstimmung mit allen Beteiligten umfasst keinen festen Zeitraum. Zur Beantragung der Fördermittel ist im Vorfeld eine detaillierte Projektskizze	

	zu erarbeiten. Der Transformationsplan ist zudem Voraussetzung dafür, dass weitere Fördermittel z.B. für den Bau des Wärmenetzes beantragt werden können. Liefert der Transformationsplan ein positives Ergebnis und wird die BEW-Förderung in Anspruch genommen, muss das darin geplante Wärmenetz innerhalb von 4 Jahren (bzw. bei Verlängerung innerhalb von 6 Jahren) umgesetzt werden.
Ausgaben	<input type="checkbox"/> niedrig <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkosten für den Transformationsplan: schätzungsweise 30.000–60.000 €. • Durch die BEW-Förderung können die Kosten um bis zu 50 % reduziert werden.
Förderung	<p>Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien (Modul 1) • Neubau von Wärmenetzen mit mindestens 75 % erneuerbaren Energien und Abwärme. • Transformation und Ausbau bestehender Wärmenetze. • Ausbau bereits treibhausgasneutraler Netze. • Die Förderquote für Modul 1 beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. • Förderung ab 16 Gebäuden.
Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/> direkt <input checked="" type="checkbox"/> indirekt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch
Endenergieeinsparung	Die Endenergieeinsparung ist vom konkreten Ausbau der zur Verfügung stehenden Potenziale abhängig. Aus diesem Grund kann die Endenergieeinsparung erst nach erfolgter konkreter Planung von Anlagen abgeschätzt werden.
Lokale Wertschöpfung	<input checked="" type="checkbox"/> direkt <input type="checkbox"/> indirekt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch Eine hohe lokale Wertschöpfung kann durch die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials der Wärmenetze über die Wärmequelle, die angeschlossenen Endnutzer*innen als auch das umsetzende Handwerk erzielt werden. Zudem wird der Abfluss finanzieller Mittel aus der Kommune für fossile Energieträger gemindert, was einen zusätzlichen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung leistet. Die Nutzung lokaler Ressourcen und die Verbesserung der Lebensqualität tragen ebenfalls signifikant zur regionalen Wertschöpfung bei.
Akzeptanz & Strahlkraft	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> niedrig <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Die Akzeptanz der Maßnahme wird als mittel eingeschätzt, da sie eine wertvolle Alternative zur Einzelversorgung darstellen kann.
Risiko und Hemmnisse	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> niedrig <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Die Hemmnisse liegen insbesondere der Beteiligungsbereitschaft und der Organisation der Betreiberfrage. Wenn ein ausreichendes Interesse in betreffenden Gebieten besteht, sind die Risiken geringer als bei Wärmenetzen in Wohngebieten, da einige Unternehmen als Ankerkunden dienen können und eine langfristige Wirtschaftlichkeit sicherstellen. Darüber hinaus ist die Frage nach nutzbaren Potenzialen zur Speisung des Wärmenetzes zu klären.

Fokusgebiet 5: Gebäudenetzeignungsgebiete – Kernstadt und Hassel	F-5
Beschreibung des Fokusgebietes	
<p>Das fünfte Fokusgebiet umfasst eine zukünftige Wärmeversorgung durch Gebäudewärmenetze in den Stadtteilen St. Ingbert Kernstadt, Rentrisch und Hassel (siehe Abbildung 40). Durch den Einsatz von sogenannten Gebäudenetzen wird eine erhebliche Dekarbonisierung der lokalen Wärmeversorgung erzielt. Gebäudenetze, die auf eine geringe Anzahl von maximal bis zu 16 Gebäuden begrenzt sind, bieten eine Alternative zu klassischen Wärmenetzen, welche mehr als 16 Gebäude bzw. 100 Wohneinheiten versorgen können.</p> <p>Gebäudenetze sind förderfähig durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM), sofern die Wärmeerzeugung mindestens zu 65 % aus erneuerbaren Energien stammt; die Grundförderung beträgt dabei 30 % und kann um einen Geschwindigkeits- und Einkommensbonus ergänzt werden. Auch der Anschluss an ein bestehendes Gebäudenetz wird gefördert, wenn das Netz mindestens 25 % seiner Wärme aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme bezieht. Größere Wärmenetze, die mehr als 16 Gebäude versorgen, fallen unter die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), welche den Neubau, die Transformation und den Ausbau von Netzen fördert, wenn mindestens 75 % der eingespeisten Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen.</p> <p>Für die Gebäudenetzeignungsgebiete sollten umfangreiche Voruntersuchungen, welche die Einbindung der Öffentlichkeit und lokaler Akteur*innen berücksichtigen, vorausgehen. Eine Reihe entscheidender Kriterien – darunter die Wärmeliniendichte, bestehende Infrastrukturen und das lokale verfügbare Potenzial für erneuerbare Energien – bilden die Grundlage für die Identifizierung dieser Gebiete. Die partizipative Herangehensweise wird dabei als maßgeblich angesehen, um eine breite Akzeptanz und langfristige Umsetzbarkeit sicherzustellen. Zudem soll das Potenzial für Synergien zwischen den Stadtteilen herausgestellt werden, die durch die Kooperation voneinander profitieren und so Erfahrungen bei der Entwicklung von Gebäudenetzen austauschen können. Gebäudewärmenetze können zudem aus Bürgergenossenschaften entstehen und privat organisiert werden.</p>	



Fokusgebiet 5: Gebäudenetzeignungsgebiete		F-5
Beschreibung der Maßnahmen		
M-4: Durchführung von Machbarkeitsstudien für die identifizierten Gebäudenetzeignungsgebiete		
Beschreibung	<p>Der Prozess der Implementierung eines Gebäudenetzes beginnt mit der Prüfung der allgemeinen Anschlussbereitschaft und der Erhebung detaillierter Daten zur Wärmenachfrage und vorhandenen Infrastruktur. Daraufhin wird eine Vorplanung beauftragt, welche technische und wirtschaftliche Aspekte des Netzwerks berücksichtigt. In einer weiteren Phase werden zusätzliche Anlussteilnehmer*innen akquiriert, um die Anschlussquote und damit die Wirtschaftlichkeit des Netzes zu erhöhen. Nach Abschluss dieser Schritte kann die finale Planung mit vertraglicher Absicherung erfolgen, bevor das Projekt schließlich umgesetzt werden kann.</p> <p>Gebäudenetze können von privaten Akteur*innen errichtet und betrieben werden. Laut Förderrichtlinien sind Netze mit bis zu 16 Gebäuden oder 100 Wohneinheiten förderfähig, unabhängig vom Biomasseanteil. Solange die Anforderungen an die Wärmeerzeugung erfüllt sind, ist der Einsatz unterschiedlicher Technologien möglich, wobei bereits zwei zentral versorgte Gebäude die Mindestanforderung für eine Förderung erfüllen. Für private Betreiber*innen gibt es keine gesetzliche Anschlussverpflichtung, daher sind flexible Vertragsgestaltungen mit den Gebäudeeigentümer*innen möglich. Dennoch kann die kommunale Wärmeplanung einen positiven Einfluss auf die Errichtung privater Gebäudenetze haben. Die Stadt kann insbesondere in der Anfangsphase organisatorisch unterstützen. Da die Wirtschaftlichkeit stark von Faktoren wie der Anzahl angeschlossener Gebäude, der Wärmedichte und den eingesetzten Technologien abhängt, ist eine sorgfältige Planung und Kalkulation unverzichtbar.</p> <p>Private Gebäudenetze bieten eine flexible und förderfähige Möglichkeit für eine effiziente und nachbarschaftliche Wärmeversorgung. Eine enge Abstimmung mit lokalen Behörden und zukünftigen Nutzer*innen ist stets erforderlich, um die erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen.</p>	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Private Gebäudenutzung: Bürger*innen, Gebäudeeigentümer*innen • Kommunale Gebäudenutzung: Stadtverwaltung 	
Handlungsschritte & Verantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlussbereitschaft allgemein prüfen und genaue Daten erheben (Private Initiativgruppe bzw. Stadtverwaltung, Koordination durch Verwaltung) • Vorplanung in Auftrag geben (Potenzieller Betreiber) • Weitere Akquise potenzieller Anlussteilnehmer durchführen • Finale Planung erstellen und Vorverträge abschließen (rechtliche Absicherung) • Beantragung der BEG-Förderung (Betreiber) • Beteiligung der Öffentlichkeit und zusätzliche Akquisemaßnahmen durchführen (Betreiber, ggf. mit Unterstützung Stadt) 	

Machbarkeit	Die Maßnahme ist umsetzbar, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und ggf. die Förderung beantragt wird.
Laufzeit	Die Vorplanung zur Umsetzung der Maßnahme umfasst einen Zeitraum von circa einem halben Jahr. Zur Beantragung der Fördermittel ist im Vorfeld eine detaillierte Planung zu erarbeiten. Obwohl kein spezifisches Enddatum für die Antragstellung genannt wird, ist es ratsam, die Förderung so früh wie möglich zu beantragen, da sich die Bedingungen ändern können.
Ausgaben	<input checked="" type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Für eine Vorplanung werden die Gesamtkosten auf 5.000 bis 15.000 € geschätzt.
Förderung	<p>Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien (Modul 1). • Neubau von Wärmenetzen mit mindestens 75 % erneuerbaren Energien und Abwärme. • Transformation und Ausbau bestehender Wärmenetze. • Ausbau bereits treibhausgasneutraler Netze. • Die Förderquote für Modul 1 beträgt bis zu 50% der förderfähigen Kosten. • Förderung ab 16 Gebäuden. <p>Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen (max. 16 Gebäude/100 Wohneinheiten) • Anschluss an Gebäude- oder Wärmenetze • Fördersätze: <ul style="list-style-type: none"> ○ 30 % für Gebäudenetzanschluss ○ 30 % für Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen • Förderung bis zu 16 Gebäuden.
Klimaschutz	<input type="checkbox"/> direkt <input checked="" type="checkbox"/> indirekt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch
Endenergieeinsparung	Die Endenergieeinsparung ist von den für das Gebäudenetz genutzten Energieträgern abhängig. Aus diesem Grund kann die Endenergieeinsparung erst nach Festlegung des konkreten Energieträgermixes im Zuge der Vorplanung abgeschätzt werden.
Lokale Wertschöpfung	<input checked="" type="checkbox"/> direkt <input type="checkbox"/> indirekt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch Eine hohe lokale Wertschöpfung kann durch die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials der Gebäudenetze über die Wärmequelle, die angeschlossenen Endnutzer*innen als auch das umsetzende Handwerk erzielt werden. Zudem wird der Abfluss finanzieller Mittel aus der Kommune für fossile Energieträger gemindert, was einen zusätzlichen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung leistet. Die Nutzung lokaler Ressourcen und die Verbesserung der Lebensqualität tragen ebenfalls signifikant zur regionalen Wertschöpfung bei.

Akzeptanz & Strahlkraft	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> niedrig <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Die Akzeptanz der Maßnahme wird als mittel eingeschätzt, da die Lösung der Gebäudenetz zwar noch weniger Bekanntheit aufweist, aber eine wertvolle Alternative zur Einzelversorgung darstellen kann.
Risiko und Hemmnisse	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> niedrig <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Die Hemmnisse liegen insbesondere der Beteiligungsbereitschaft und der Organisation der Betreiberfrage. Wenn ein ausreichendes Interesse in betreffenden Gebieten besteht, sind die Risiken für den Aufbau eines Gebäudenetzes nach erfolgter Wirtschaftlichkeitsprüfung gering.

Fokusgebiet 6:		F-6
Dezentrale Versorgung - Oberwürzbach, Rentrisch und Hassel		
Beschreibung des Fokusgebietes		
<p>In den Stadtteilen Oberwürzbach, Rentrisch und Hassel wird der Fokus auf die dezentrale Versorgung gelegt, um eine nachhaltige und bedarfsgerechte Wärmeversorgung zu fördern. Auch in Gebieten anderer Stadtteile, die nicht zu den Wärmenetz- oder Gebäudenetzzeignungsgebieten gehören, besteht lediglich die dezentrale Versorgung als Option. Die Planung berücksichtigt spezifische lokale Faktoren, die für dezentrale Versorgungsstrukturen relevant sind.</p> <p>Die Wärmedichte und die Wärmelinienichte sind entscheidende Parameter, die die Eignung von Gebieten für dezentrale Lösungen beeinflussen. In Regionen mit geringer Wärme- oder Wärmelinienichte erweisen sich dezentrale Systeme häufig als wirtschaftlich vorteilhaft. In dünn besiedelten Gebieten, in denen ein zentralisiertes Wärmenetz aufgrund der geringen Nachfrage nicht rentabel ist, können alternative Wärmequellen, wie beispielsweise Wärmepumpen, Oberflächennahe Geothermie (z.B. Erdwärmesonden oder Kollektoren) und Dach-Solarthermie, effektive Lösungen bieten.</p> <p>Die Implementierung dezentraler Versorgungssysteme ermöglicht es, die spezifischen Gegebenheiten der Stadtteile zu berücksichtigen und individuelle Strategien zu entwickeln, die sowohl ökologisch nachhaltig als auch ökonomisch sinnvoll sind.</p>		

Fokusgebiet 6:		F-6
Dezentrale Versorgung		
Beschreibung der Maßnahmen		
M-6: Informationsreihe zu dezentralen Versorgungsoptionen für Gebäudeeigentümer*innen		
Beschreibung	<p>Zur Unterstützung des Fokusgebiets zur dezentralen Versorgung in den Stadtteilen Oberwürzbach, Rentrisch und Hassel wird eine Informationsreihe für Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Ziel dieser Maßnahme ist es, fundierte Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung dezentraler Wärmeversorgungs-lösungen bereitzustellen.</p> <p>Die Informationsreihe umfasst verschiedene Inhalte und Bausteine. Zunächst werden einführende Informationsveranstaltungen zur Vorstellung verfügbarer dezentraler Wärmeversorgungs-technologien angeboten, darunter Wärmepumpen, Erdwärmesonden und Dach-Solarthermie. Jede dieser Optionen wird hinsichtlich ihrer Eignung für die spezifischen Gegebenheiten von Beispielgebäuden erläutert. Ein weiterer Bestandteil der Reihe ist die Aufklärung über verfügbare Fördermittelprogramme, die die dezentrale Wärmeversorgung unterstützen. Diese Einheit bietet praxisnahe Anleitungen zur Antragstellung und senkt so die finanziellen Einstiegshürden für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Zu den vorgestellten Förderprogrammen zählen unter anderem die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die steuerliche Förderung über die energetische Gebäudesanierung und die Bundesförderung für Energie-</p>	

	<p>und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) – Modul 2 sowie das Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)-Programm "Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude (458)".</p> <p>Darüber hinaus werden Wirtschaftlichkeitsanalysen der verschiedenen Technologien präsentiert. Die Kosten und Einsparpotenziale von Wärmepumpen, Erdwärmesonden, Solarthermie und gegebenenfalls weiteren Technologien werden im Kontext der örtlichen Voraussetzungen anschaulich dargestellt, um die ökonomischen Aspekte der Technologien zu verdeutlichen. Zudem wird ein Überblick über die relevanten gesetzlichen Vorgaben und Normen gegeben, die für den Einsatz dezentraler Systeme gelten. Diese Informationen sollen Bürgerinnen und Bürgern helfen, Entscheidungen unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage zu treffen. Falls erforderlich, können externe Experten hinzugezogen werden, um spezifische Fragen zu beantworten und eine fundierte Wissensbasis zu schaffen.</p> <p>Diese Informationsreihe stärkt das Verständnis der Bürger für die Vorteile und Herausforderungen der dezentralen Wärmeversorgung und unterstützt sie bei der Entscheidungsfindung und Umsetzung nachhaltiger Wärmeversorgungslösungen in den Stadtteilen.</p>
Zielgruppe	Bürger*innen, Gebäudeeigentümer*innen
Handlungsschritte & Verantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer inhaltlichen und organisatorischen Planung für die Informationsreihe (Stadtverwaltung) • Ggf. Anfrage von externen Expert*innen • Ggf. Zusammenarbeit mit Energieagentur/Verbraucherzentrale • Durchführung der Informationsreihe • Evaluation der durchgeführten Veranstaltung und Anpassung des Informationsangeboten und zukünftiger Veranstaltungen (Stadtverwaltung)
Machbarkeit	Die Maßnahme ist umsetzbar, wenn ausreichend finanzielle Mittel und personelle Ressourcen für die Durchführung der Informationsreihe zur Verfügung stehen.
Laufzeit	Die Informationsreihe bedarf einer Vorbereitungszeit, um sowohl Themen als auch Location und Referenten zu suchen. Nach einer Testphase und einer Evaluation sollte die Informationsreihe fortlaufend durchgeführt und ggf. um weitere Themen ergänzt werden. Auf diese Weise kann einer größtmöglichen Anzahl von Bürger*innen Unterstützung angeboten werden.
Ausgaben	<input checked="" type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Die Kosten für Werbung und Informationsmaterial sind als niedrig einzuschätzen. Je nach Ausgestaltung der Informationsreihe fallen Personalkosten, Werbungskosten (Flyer, Plakate) und Materialkosten (Infomaterial, Anschauungsmaterial, ein Stand o. Ä.) an. Werden externe Fachleute hinzugezogen, ist das entsprechende Honorar zu zahlen. Es wird von Ausgaben bis max. 50.000 Euro über die Laufzeit der Maßnahme ausgegangen.

Förderung	Für die Informationsreihe selbst bestehen aktuell keine Fördermöglichkeiten. Eine Kooperation mit der Verbraucherzentrale oder der Energieagentur wird empfohlen, um Synergieeffekte zu nutzen und Kosten zu reduzieren.
Klimaschutz	<input type="checkbox"/> direkt <input checked="" type="checkbox"/> indirekt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch
Endenergieeinsparung	Eine Endenergieeinsparung ist von den konkreten Maßnahmen abhängig, die Gebäudeeigentümer*innen in Folge der Informationsreihe ergreifen und kann aus diesem Grund nicht abgeschätzt werden.
Lokale Wertschöpfung	<input type="checkbox"/> direkt <input checked="" type="checkbox"/> indirekt <input type="checkbox"/> niedrig <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Die lokale Wertschöpfung kann indirekt durch die Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Einzelgebäudeversorgung und das umsetzende Handwerk erzielt werden. Zudem wird der Abfluss finanzieller Mittel aus der Kommune heraus für fossile Energieträger gemindert, sodass ein weiterer Beitrag zur lokalen Wertschöpfung geleistet wird.
Akzeptanz & Strahlkraft	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input checked="" type="checkbox"/> hoch Die Akzeptanz der Maßnahme wird als hoch eingeschätzt, da insbesondere für Gebiete, die nicht Teil einer zentralen Wärmeversorgung werden, die Nachfrage nach Informationsangeboten besonders hoch ist.
Risiko und Hemmnisse	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Für die Umsetzung der Maßnahme gibt es keine erkennbaren Risiken. Die Frequenz und Themen der Veranstaltungen können flexibel an die Nachfrage angepasst werden.

7.2. Ergänzende Maßnahmen

Nachfolgend werden weitere Maßnahmen aufgelistet, die ebenfalls der Erreichung des Zielszenarios dienen, allerdings einen anderen Maßnahmenbeginn oder Umsetzungshorizont aufweisen als die prioritären Maßnahmen in den Fokusgebieten. Aus diesem Grund sind diese Maßnahmen eher als mittel- bzw. langfristige Maßnahmen zu verstehen. Sie können zum Teil unterstützend zu den prioritären Maßnahmen der Fokusgebiete wirken, weshalb auch eine parallele Umsetzung stets geprüft werden sollte.

Maßnahmen Einzelgebäude
Energiesuffizienz – Strategien & Instrumente für eine Transformation zur nachhaltigen Begrenzung des Energiebedarfs
Ringtausch von Heizungsanlagen
Maßnahmen für kommunale Gebäude
Eignungsprüfung Photovoltaik auf kommunalen Gebäuden
Leitfaden Energieeffizienz in der Verwaltung
Nutzungsstrategie für kommunale Gebäude
Zentrale Strom- und Wärmeversorgung
Monitoring Wärmenetzstrategie
Stromnetz-Check
Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit
Sammlung von Informationsmaterial
Energetische Sanierung/ Praxisworkshops
Digitales Informationsangebot (Leitfaden, Artikel, Best-Practice)
Strukturelle Maßnahmen
Strategische Entwicklung Geschäftsfeld Wärme Stadtwerke
Arbeitskreis Energiewende

7.2.1. Maßnahmen Einzelgebäude

Energiesuffizienz – Strategien & Instrumente für eine Transformation zur nachhaltigen Begrenzung des Energiebedarfs

Beschreibung	<p>Die Reduktion des Energieverbrauchs hat direkte positive Klimaauswirkungen. Die Energiesuffizienz beschreibt eine Strategie die bereitgestellte Energie auf ein nachhaltiges Maß zu reduzieren. Suffizienzorientiertes Handeln kann durch kommunale Rahmenbedingungen, wie verschiedenen Informationskampagnen gefördert werden. Ziel sollte sein, die Akzeptanz und Praktikabilität der Energiesuffizienz im Alltag zu steigern. Dazu kann nicht nur im Mikrobereich mit der verringerten Nutzung, dem Austausch oder der Anpassung von Haushaltsgeräten angesetzt werden, sondern auch im Mesobereich durch verschiedene Maßnahmen zur Reduktion des Pro-Kopf-Wohnraums. Eine Wohnraumberatung und praktische Umzugshilfen können dabei helfen, zu einem Umzug (in eine kleinere Wohnung) zu motivieren und Wohnraum ganzheitlich effektiver zu nutzen.</p>
---------------------	--

Ringtausch von Heizungsanlagen

Beschreibung	<p>Im Zuge einer Umstellung von Gasversorgung auf Wärmenetze kann ein Ringtausch von Heizungen helfen, die Anschlussquote zu erhöhen und die erneute Anschaffung von neuen Gasheizungen oder anderen dezentralen Lösungen zu verhindern. Nach § 71j des GEG 2024 kann bei der Umstellung der Heizung eine Übergangsfrist von bis zu 10 Jahren gewährt werden, wenn ein Anschluss an ein Wärmenetz absehbar ist. Dies gilt in den Eignungsgebieten für Wärmenetze. Sollte eine Heizung aufgrund einer Havarie ausgetauscht werden müssen, kann nach § 71i GEG 2024 ein Einbau einer gebrauchten Heizung für die Dauer von maximal 5 Jahren erfolgen. Der Ringtausch stellt eine kostengünstige Lösung für ein stark thematisiertes Problem dar. Um den Ringtausch bestmöglich zu organisieren, sollte eine Tauschbörse initiiert werden. Eine umfassende Kampagne zur Tauschbörse stellt sicher, dass ausreichend gebrauchte Heizungen angeboten und potenzielle Abnehmer auf diese Übergangslösung aufmerksam werden.</p>
---------------------	---

7.2.2. Maßnahmen für kommunale Gebäude

Eignungsprüfung Photovoltaik auf kommunalen Gebäuden

Beschreibung	Die Nutzung von Photovoltaik auf kommunalen Gebäuden dient neben der Stromerzeugung auch der kommunalen Vorbildfunktion gegenüber Privatpersonen und Unternehmen. Hierbei sollte das Photovoltaik-Potenzial auf den kommunalen Dächern möglichst ausgeschöpft werden. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme sollten sowohl die Potenziale als auch die Strombedarfe für die konkreten Gebäude ermittelt werden. Dabei gilt es auch die Maßnahmen im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung zu beachten, da diese ggf. den künftigen Strombedarf beeinflussen. Nachdem umfassende Analysen und Berechnungen durchgeführt wurden, sollten Modelle und Zeitpläne zur Realisierung erstellt werden. Falls der Strom nicht (vollständig) durch die kommunalen Gebäude selbst genutzt werden kann, können auch alternative Betreibermodelle in Betracht gezogen werden. So kann auch die Nutzung für Wärmenetze geprüft werden. Darüber hinaus ist auch die Kombination von Photovoltaik und Wärmepumpen in kommunalen Gebäuden zu prüfen.
---------------------	---

Leitfaden Energieeffizienz in der Verwaltung

Beschreibung	Um auch innerhalb der Verwaltung eine Sensibilisierung für die Themen der Energiesuffizienz zu erreichen, kann ein Leitfaden erarbeitet werden. Dieser sollte zum umweltbewussten Handeln anhalten, sodass möglichst viel Energie durch einfache Maßnahmen eingespart werden kann. Auf diese Weise kann die Verwaltung auch bei der Erarbeitung aktuelles (zum Teil unbewusstes) Handeln, das dem Gedanken der Energieeffizienz im Weg steht, identifizieren und Gegenmaßnahmen vorschlagen.
---------------------	--

Nutzungsstrategie für kommunale Gebäude

Beschreibung	Für kommunale Gebäude bedarf es neben einem Masterplan zur langfristigen Sanierung und Instandhaltung der Gebäude auch eine Nutzungsstrategie. Denn ein Ziel sollte es sein, die kommunalen Gebäude langfristig zu nutzen, wenn in diese investiert wird. Dabei kann auch die Möglichkeit untersucht werden, ob Nutzungen verschiedener kommunaler Gebäude in einem Gebäude zusammengeführt werden können. Dazu ist es erforderlich, die aktuellen Nutzungszeiten der kommunalen Gebäude zu ermitteln und möglichst längere ungenutzte Zeiträume zu vermeiden.
---------------------	--

7.2.3. Zentrale Strom- und Wärmeversorgung

Monitoring Wärmenetzstrategie

Beschreibung	<p>Um den Fortschritt im Ausbau der verschiedenen, vorgeschlagenen Wärmenetze zu dokumentieren und ggf. auf weitere Maßnahmen hinweisen zu können, soll ein Arbeitskreis Wärme eingerichtet werden. Dieser kann den Ausbau auf fachlicher und organisatorischer Ebene begleiten. Auch ein Austausch über die Fortentwicklung der kommunalen Wärmeplanung kann in diesem Zusammenhang erfolgen. Ziele des Monitorings sind der Abgleich des Netzausbaus mit der kommunalen Wärmeplanung sowie die Koordination von weiteren Ausbaustufen bzw. Netzen, sodass günstige Bedingungen wie beispielsweise Straßensanierungen oder die Erschließung von Neubaugebieten genutzt werden können. Die Fortschritte im Ausbau der Wärmenetze sollten außerdem regelmäßig der Öffentlichkeit kommuniziert werden.</p>
---------------------	--

Stromnetz-Check

Beschreibung	<p>Die Energiewende stellt besonders das Stromnetz vor neue Herausforderungen. Zum einen erfolgt eine Dezentralisierung der Stromeinspeisung, gleichzeitig führt die Elektrifizierung vieler Vorgänge zu einem erhöhten Bedarf. Auch der Strombedarf der Wärmepumpen trägt hierzu bei. Deshalb empfiehlt sich die Kommunikation der Stadt mit dem Netzbetreiber, um die Pläne für die zukünftige Stromversorgung der Bürger*innen zu planen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu kann basierend auf den Berechnungen der kommunalen Wärmeplanung sowie eigenen Berechnungen des Netzbetreibers geprüft werden, zu welchem Zeitpunkt an welchen Punkten Ausbaumaßnahmen erforderlich werden. Auch die Installation öffentlicher Ladesäulen sollte in diese Betrachtung einbezogen werden.</p>
---------------------	--

7.2.4. Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit

Sammlung von Informationsmaterial

Beschreibung	<p>Um die Bürger*innen umfassend über alle Möglichkeiten hinsichtlich Sanierungen oder nachhaltiger Wärmeversorgung zu informieren, sollte digital und analog verfügbares Infomaterial zusammengetragen werden. Dabei sollte der Fokus auf Maßnahmen liegen, die im privaten Bereich umgesetzt werden müssen und bei denen die Stadt auf die Mithilfe der Bürger*innen angewiesen ist. Auch die Akzeptanz und Anschlussquote bei Wärmenetzen kann durch qualitativ hochwertiges Informationsmaterial gesteigert werden. Das Informationsmaterial sollte an einem zentralen Ort ausliegen bzw. bei geeigneten Veranstaltungen an einem Info-Stand zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollte geeignetes Material, beispielsweise von Energieagenturen, an einem Ort auf der Webseite abrufbar sein und ggf. um Links zu weiterführenden Informationen ergänzt werden. So können Barrieren bei der Informationsbeschaffung abgebaut werden.</p>
---------------------	---

Energetische Sanierungen / Praxisworkshops

Beschreibung	<p>Insbesondere in den Eignungsgebieten dezentraler Wärmeversorgung sollten verstärkt Praxisworkshops zu Sanierungen durchgeführt werden. Die Maßnahme kann ggf. auch in Kombination mit einer Informationsreihe durchgeführt werden. Bei allen Veranstaltungen sollte auf entsprechende Fördermöglichkeiten hingewiesen werden. Um den Anreiz für Sanierungen zu erhöhen und ggf. höhere Investitionskosten leicht zu senken, können auch Sammelbestellungen von Materialien (z.B. Dämmmaterial, Türen, Fenster) organisiert werden. Diese bieten eine zusätzliche Motivation und stärken das Gemeinschaftsgefühl.</p>
---------------------	---

Digitales Informationsangebot (Leitfaden, Artikel, Best-Practice)

Beschreibung	<p>Der Ausbau des digitalen Informationsangebotes dient dazu, Informationen für Bürger*innen leichter zugänglich zu machen. Auf diese Weise können Hemmschwellen verringert und zu wichtigen Neuerungen oder Veranstaltungen informiert werden. Auch eine Datenbank von Best-Practice-Beispielen kann zum Handeln motivieren und den Wissenstransfer bzw. den Austausch innerhalb der Bevölkerung zu Themen der Energieeffizienz und Wärmeversorgung erhöhen. Durch den Aufbau einer Unterseite mit leichtem Zugang zu aktuellen Informationen, allgemeinen Handlungsempfehlungen, Beispielen sowie geeigneten Ansprechpartner*innen für tiefergehende Fragen, kann ein digitaler Anlaufpunkt für alle Themen rund um den Klimaschutz geschaffen werden. Unterstützend können beispielsweise bestehende Angebote der Energieagentur und Verbraucherzentrale eingebunden werden, sodass unkompliziert eine Verbindung zu deren Informationskampagnen erfolgt.</p>
---------------------	--

7.2.5. Strukturelle Maßnahmen

Strategische Entwicklung Geschäftsfeld Wärme Stadtwerke

Beschreibung	<p>Der Aufbau eines spezialisierten Geschäftsfelds innerhalb der Stadtwerke dient dazu, den Ausbau von Wärmenetzen sowie die Verwaltung und den Kundenkontakt gezielt zu bündeln. Durch eine klare Fokussierung auf die Wärmeversorgung können Prozesse effizienter gestaltet, Synergien genutzt und ein zentraler Ansprechpartner für Bürger*innen geschaffen werden. Um dies zu realisieren, sind personelle und finanzielle Voraussetzungen zu schaffen, die eine langfristige und strategische Entwicklung ermöglichen. Die Bündelung von Fachwissen und Ressourcen innerhalb der Stadtwerke trägt dazu bei, den Ausbau nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme voranzutreiben und die Stadt bei der Umsetzung ihrer Klimaziele zu unterstützen.</p>
---------------------	---

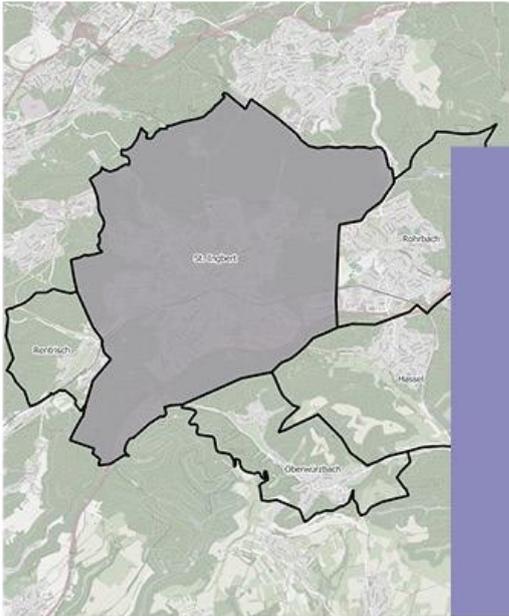
Arbeitskreis Energiewende

Beschreibung	Die Einrichtung eines Arbeitskreises Wärme ermöglicht eine enge Abstimmung zwischen Klimaschutzmanagement, Bauamt, Stadtwerken und weiteren relevanten Akteuren zur Umsetzung der Wärmewendestrategie. In regelmäßigen Treffen können Fortschritte bewertet, Herausforderungen identifiziert und nächste Schritte koordiniert werden. Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit sicherzustellen, sind zeitliche und finanzielle Strukturen zu schaffen, die die Organisation und Durchführung der Treffen ermöglichen. Durch diesen institutionalisierten Austausch können Synergien genutzt, Prozesse beschleunigt und eine effektive Umsetzung der städtischen Klimaziele gefördert werden.
---------------------	--

7.3. Stadtteil-Steckbriefe

Im Rahmen der Wärmeplanung wurden für alle Stadtteile Steckbriefe erstellt. Diese benennen in einem Faktencheck den Ausgangszustand anhand wichtiger Kennzahlen. Zusätzlich werden die Potenziale dargestellt, und inwieweit diese den aktuellen Strom- und Wärmebedarf abdecken können. Der Transformationspfad bis zum Zieljahr 2045 zeigt die Eignungsgebiete sowie die Versorgungslösungen auf. Abschließend werden die wichtigsten Maßnahmen benannt, die notwendig sind, um die Ziele zu erfüllen.

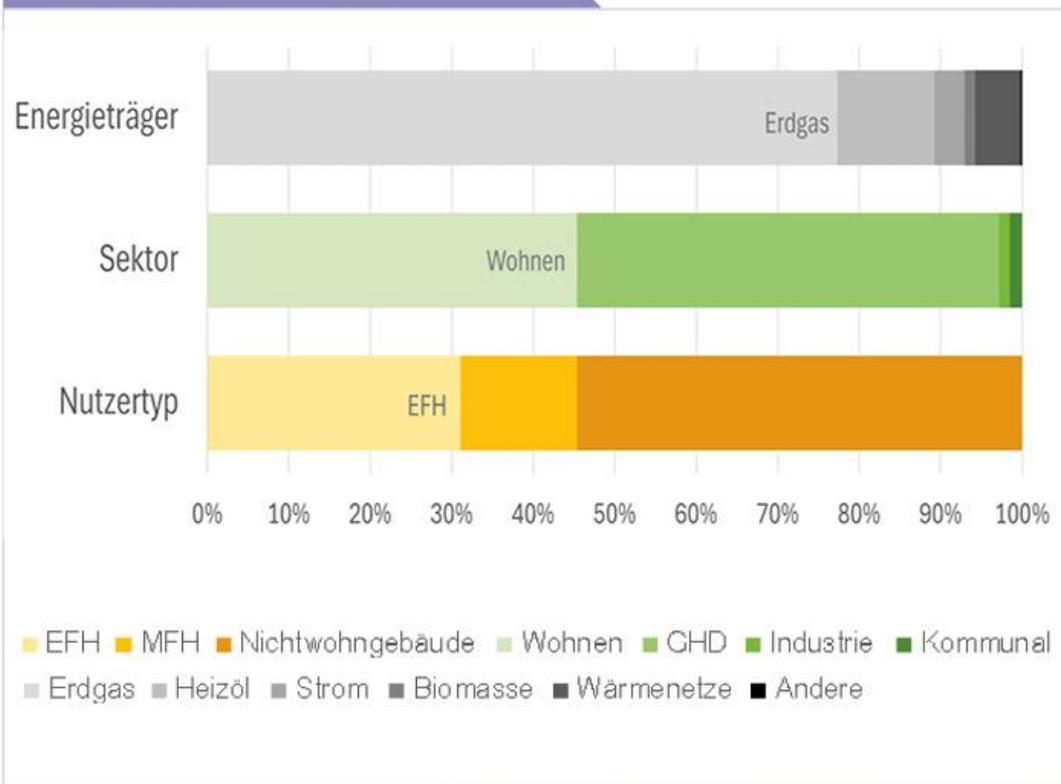
Stadt St. Ingbert
Kommunale Wärmeplanung 2025



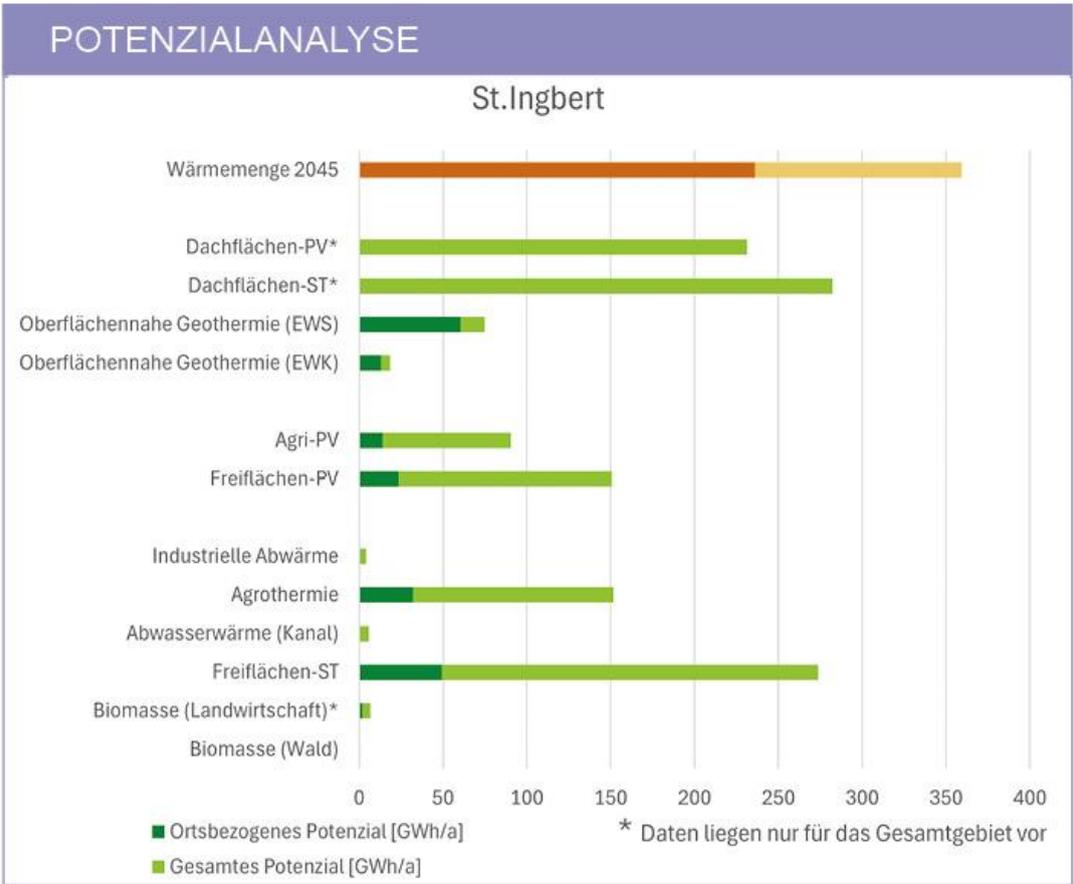
Stadtteil St. Ingbert

Fläche:	2473 ha
Anzahl Einwohner:	21.284
Anzahl Gebäude:	8296
Wärmebedarf:	295,13 GWh
Gasnetz:	ja
Wärmenetz:	ja

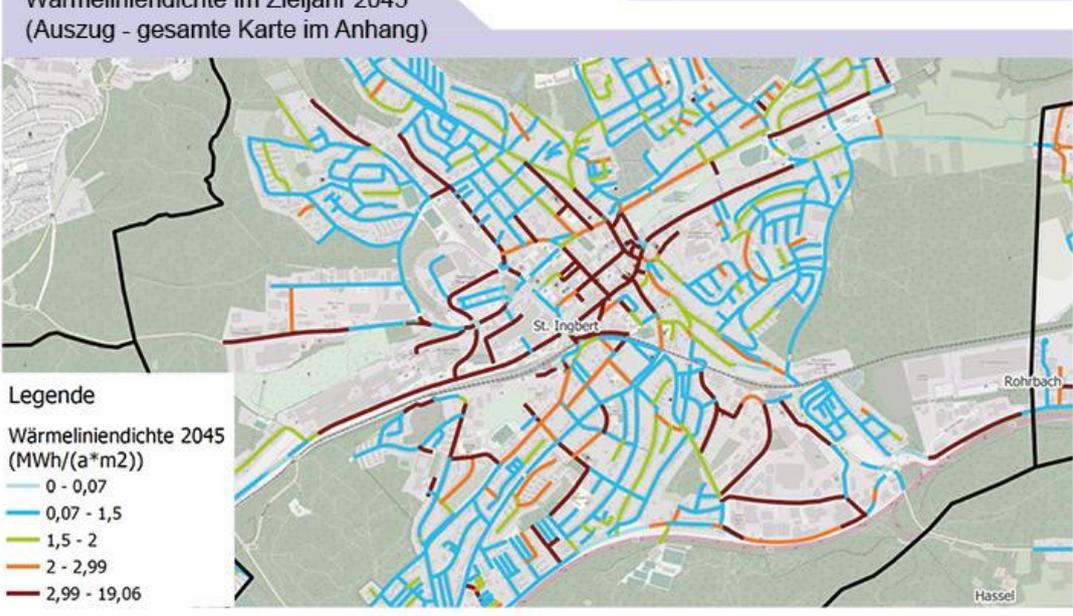
BESTANDSANALYSE



Verteilung der Wärmemenge nach Kategorien



Potenziale im Vergleich zum Bedarf



TRANSFORMATIONSPFAD BIS 2045

Maßnahmen Fokusgebiete 1, 3 - 5

Prioritäre Maßnahmen, die innerhalb der nächsten 5 Jahre begonnen werden

1

Machbarkeitsstudie Wärmenetz-Eignungsgebiet Ausbau

Zur Vorbereitung der Wärmenetzplanung zur Erweiterung des aktuellen Wärmenetzgebiets wird die Nutzung der Potenziale untersucht, ein Energieträgermix festgelegt sowie eine Mindestanschlussquote für die Wirtschaftlichkeit definiert

2

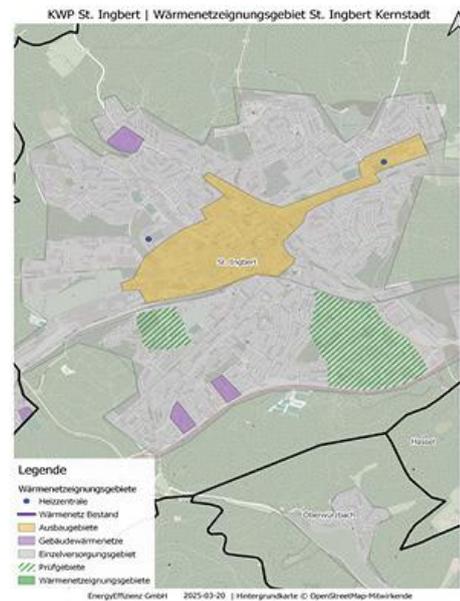
Wirtschaftlichkeitsprüfung zu Wärmenetzen in Gewerbegebiet und Bildungszentrum

Zur Vorbereitung der Wärmenetzplanung wird die Nutzung der Potenziale untersucht, Betreibermodelle und Förderungen sowie eine Mindestanschlussquote für die Wirtschaftlichkeit definiert.

3

Wirtschaftlichkeitsprüfung zu Gebäudewärmenetzen

Zur Vorbereitung der Wärmenetzplanung wird die Nutzung der Potenziale untersucht, Betreibermodelle und Förderungen sowie eine Mindestanschlussquote für die Wirtschaftlichkeit definiert. Ein Gebäudewärmenetz besteht aus bis zu 16 Gebäuden



Fakten zu Wärmenetz Ausbau

- 774 Gebäude
- zusätzliche Rohrleitungslänge: 12.000 m
- zusätzliche Heizleistung: 15 - 20 MW
- zusätzlicher Wärmebedarf: 40 MWh/a
- Gesamtinvestitionskosten (ohne Fördermittel): 90 - 100 Mio. Euro

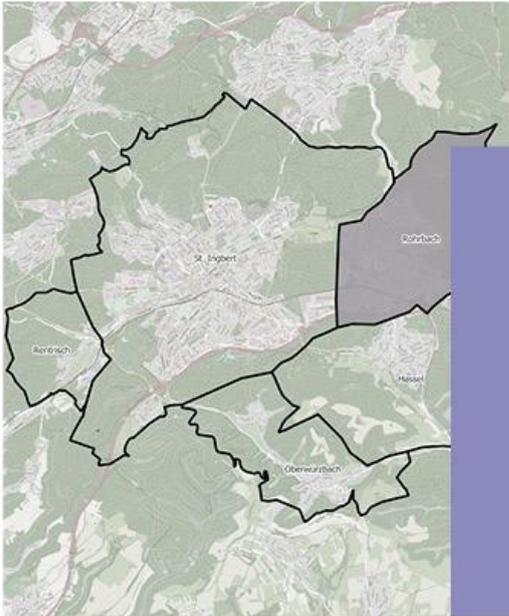
Entwicklung der Emissionen durch:

- Senkung Wärmebedarf um 20 % bis 2045
- Umstellung von fossilen Energieträgern auf 49% Strom, Wärmenetz 44% + 2% Biomasse

Dezentrale Nutzung lokaler Potenziale:

- Luft/Wasser-Wärmepumpe
- Stromdirektheizungen
- Biomasseheizungen

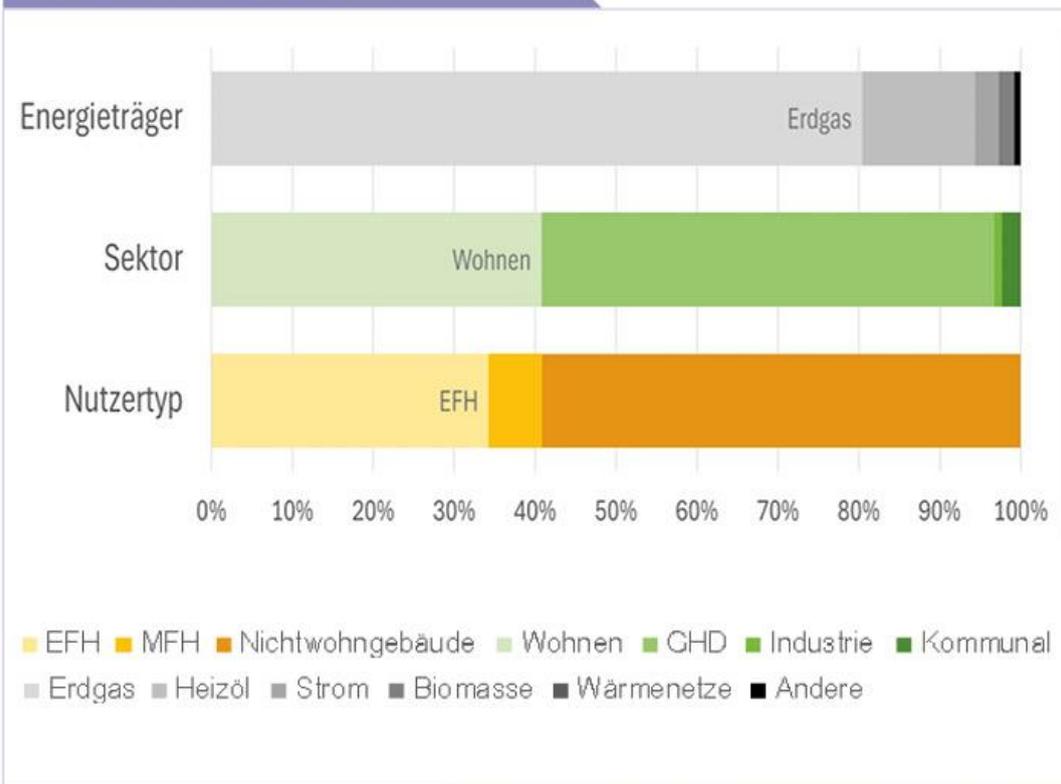
Stadt St. Ingbert
Kommunale Wärmeplanung 2025



Stadtteil Rohrbach

Fläche:	745 ha
Anzahl Einwohner:	6025
Anzahl Gebäude:	2405
Wärmebedarf:	94,31 GWh
Gasnetz:	ja
Wärmenetz:	nein

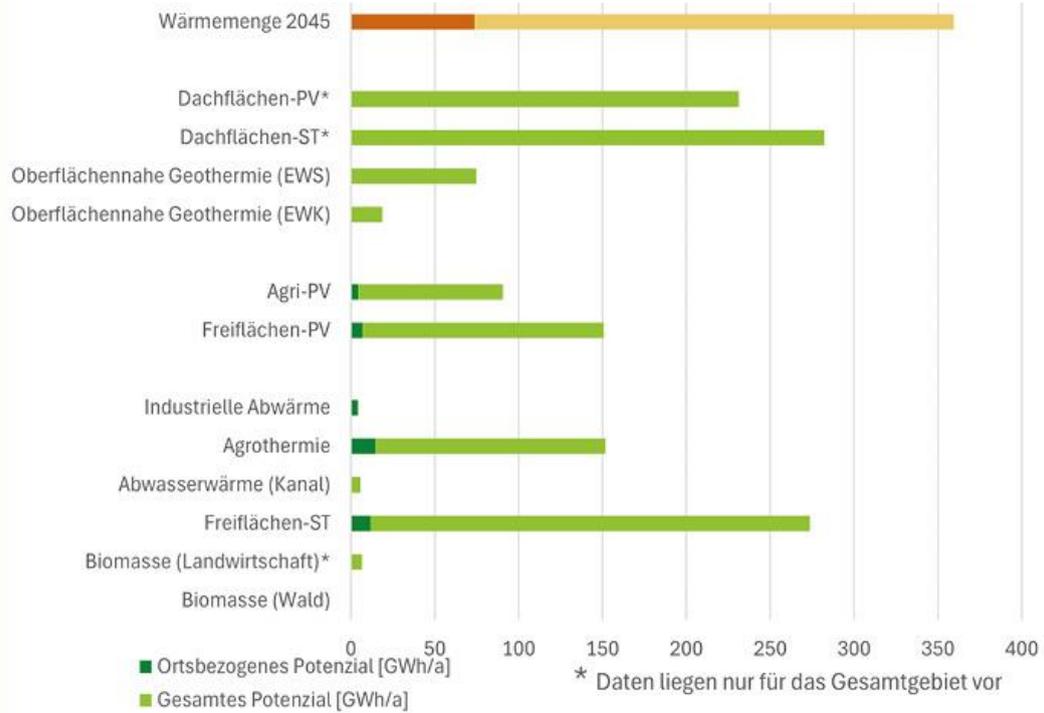
BESTANDSANALYSE



Verteilung der Wärmemenge nach Kategorien

POTENZIALANALYSE

Rohrbach



Potenziale im Vergleich zum Bedarf

Wärmeliniendichte im Zieljahr 2045 (Auszug - gesamte Karte im Anhang)



TRANSFORMATIONSPFAD BIS 2045

Maßnahmen Fokusgebiete 2, 6

Prioritäre Maßnahmen, die innerhalb der nächsten 5 Jahre begonnen werden

1

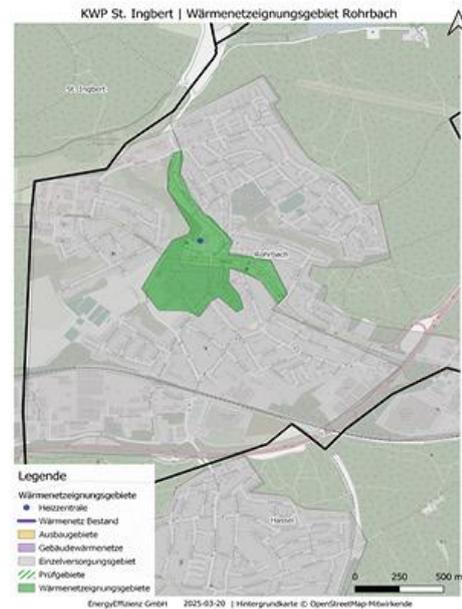
Machbarkeitsstudie Wärmenetz-Eignungsgebiet

Zur Vorbereitung der Wärmenetzplanung wird die Nutzung der Potenziale untersucht, Energieträgermix festgelegt, sowie eine Mindestanschlussquote für die Wirtschaftlichkeit definiert

2

Informationskampagne zu dezentrale Wärmeversorgung

Bereitstellung von Informationen und unabhängigen Beratungen für Einzelgebäude. Veranstaltungsreihe zu den Themen Fördermittel, Wirtschaftlichkeit verschiedener Technologien, Gesetzeslage und Umbau



Fakten zu Wärmenetz Rohrbach

- 257 Gebäude
- zusätzliche Rohrleitungslänge: 5.000 m
- Heizleistung: 3 MW
- Wärmebedarf: 7 MWh/a
- Gesamtinvestitionskosten (ohne Fördermittel): 20 - 25 Mio. Euro

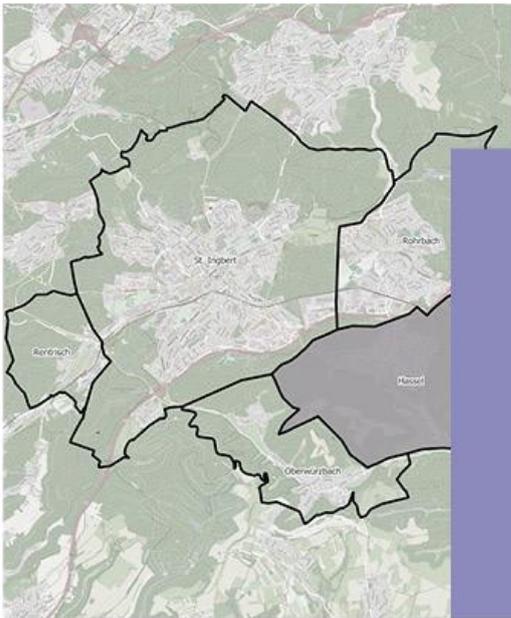
Entwicklung der Emissionen durch:

- Senkung Wärmebedarf um 22 % bis 2045
- Umstellung von fossilen Energieträgern auf 75% Strom, 24% Wärmenetz + 1% Biomasse

Dezentrale Nutzung lokaler Potenziale:

- Luft/Wasser-Wärmepumpe
- Stromdirektheizungen
- Biomasseheizungen

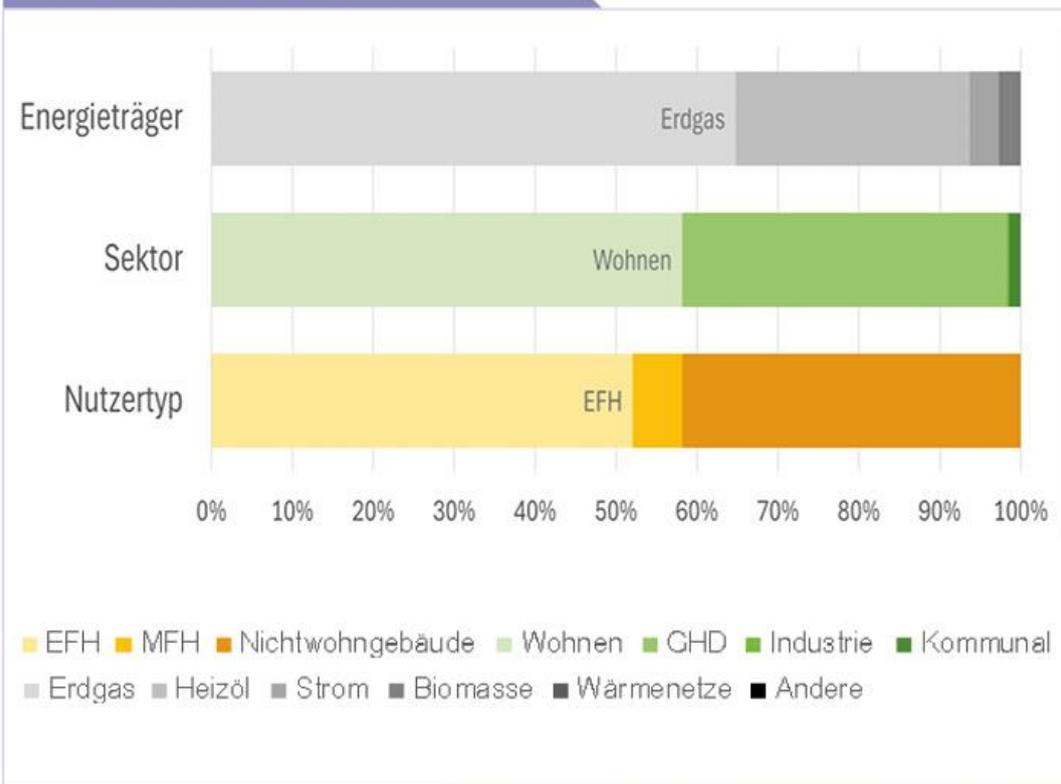
Stadt St. Ingbert
Kommunale Wärmeplanung 2025



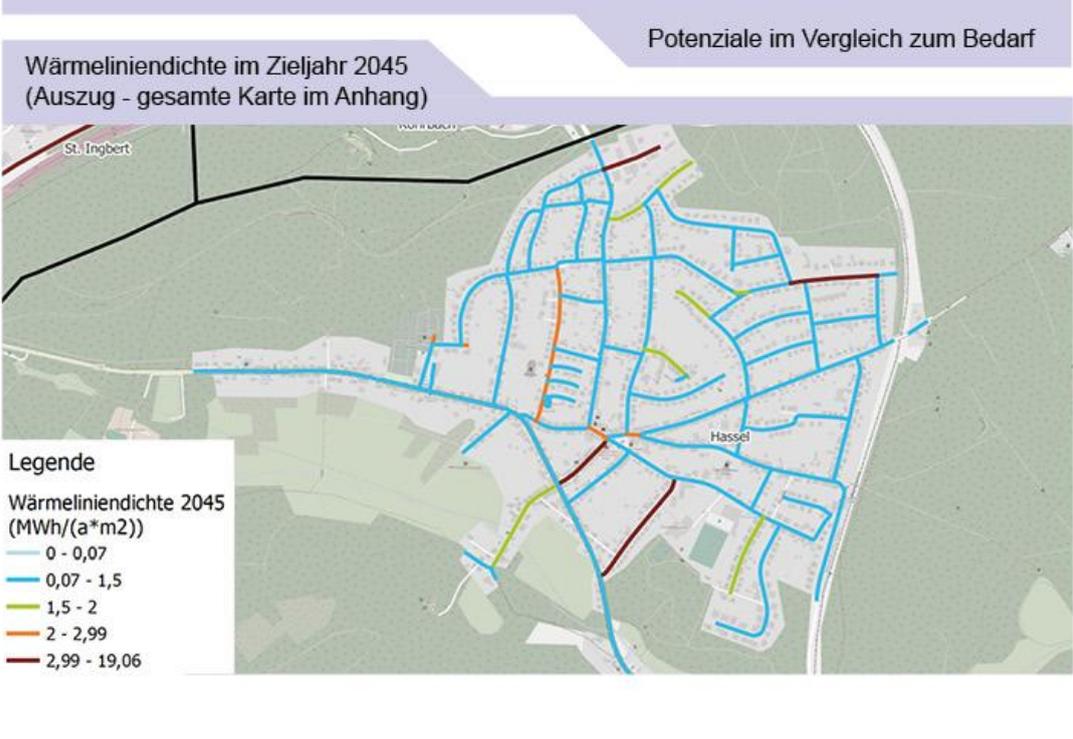
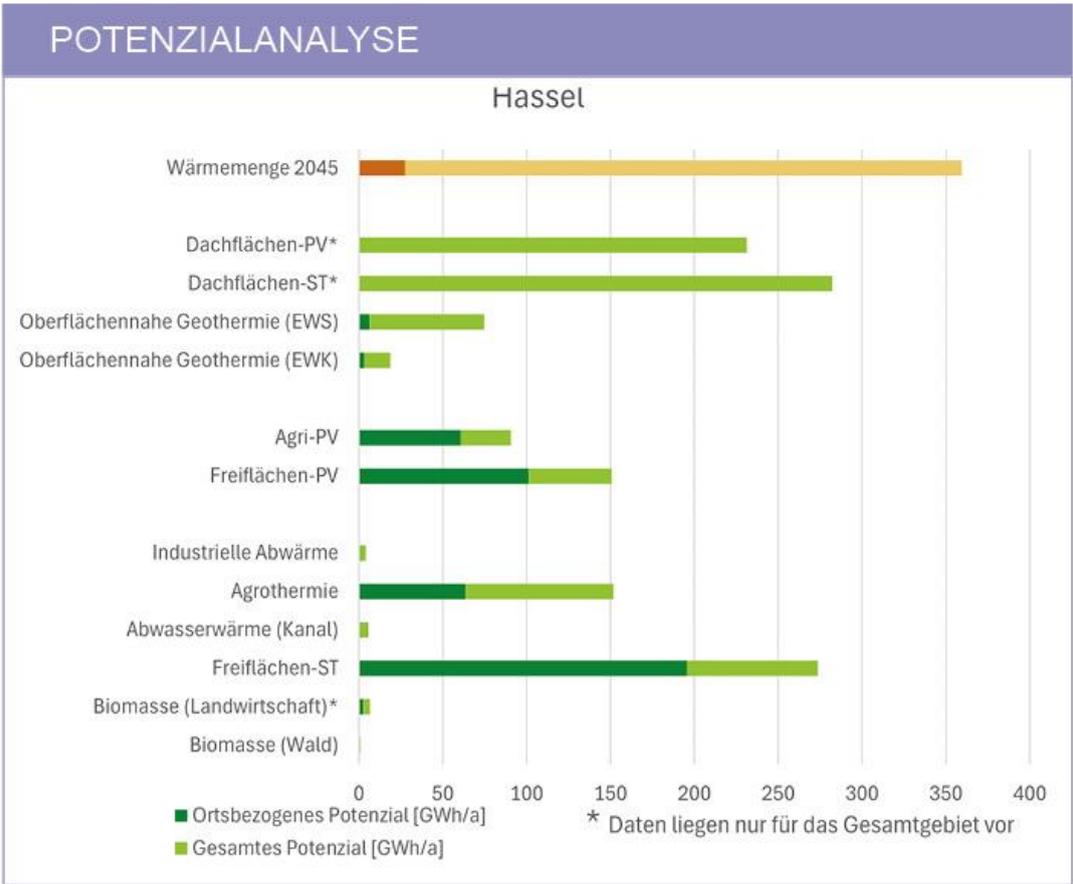
Stadtteil Hassel

Fläche:	926 ha
Anzahl Einwohner:	3.500
Anzahl Gebäude:	1364
Wärmebedarf:	36,82 GWh
Gasnetz:	ja
Wärmenetz:	nein

BESTANDSANALYSE



Verteilung der Wärmemenge nach Kategorien

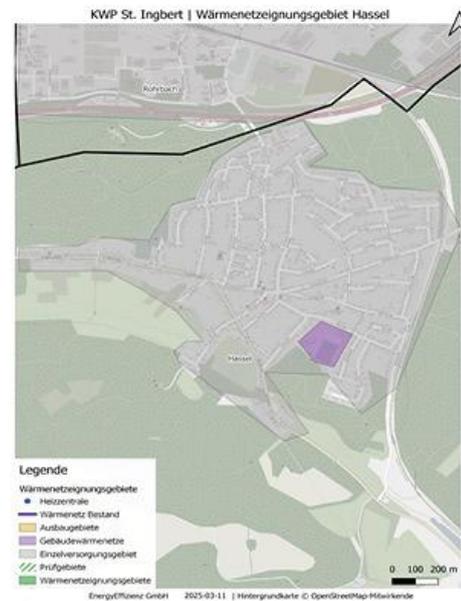


TRANSFORMATIONSPFAD BIS 2045

Maßnahmen Fokusgebiete 5, 6

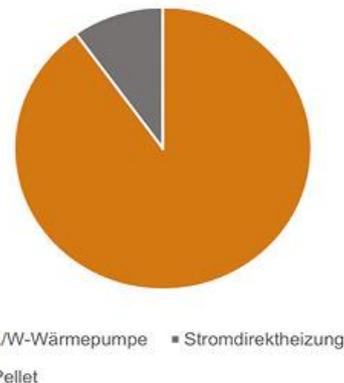
Prioritäre Maßnahmen, die innerhalb der nächsten 5 Jahre begonnen werden

- 1 Wirtschaftlichkeitsprüfung zu Gebäudewärmenetzen**
 Zur Vorbereitung der Wärmenetzplanung wird die Nutzung der Potenziale untersucht, Betreibermodelle und Förderungen sowie eine Mindestanschlussquote für die Wirtschaftlichkeit definiert. Ein Gebäudewärmenetz besteht aus bis zu 16 Gebäuden
- 2 Informationskampagne zu dezentrale Wärmeversorgung**
 Bereitstellung von Informationen und unabhängigen Beratungen für Einzelgebäude. Veranstaltungsreihe zu den Themen Fördermittel, Wirtschaftlichkeit verschiedener Technologien, Gesetzeslage und Umbau



Einzelversorgung im Zieljahr 2045

Wärmeverbrauch nach Energieträgern



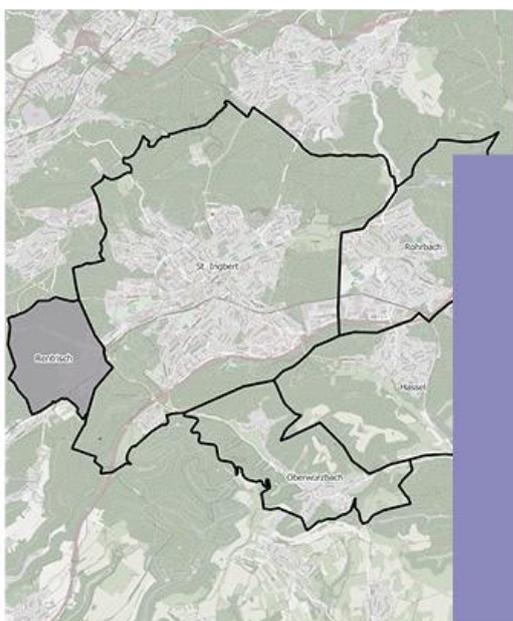
Entwicklung der Emissionen durch:

- Senkung Wärmebedarf um 25 % bis 2045
- Umstellung von fossilen Energieträgern auf 98% Strom + 2% Biomasse

Dezentrale Nutzung lokaler Potenziale:

- Luft/Wasser-Wärmepumpe
- Stromdirektheizungen
- Biomasseheizungen

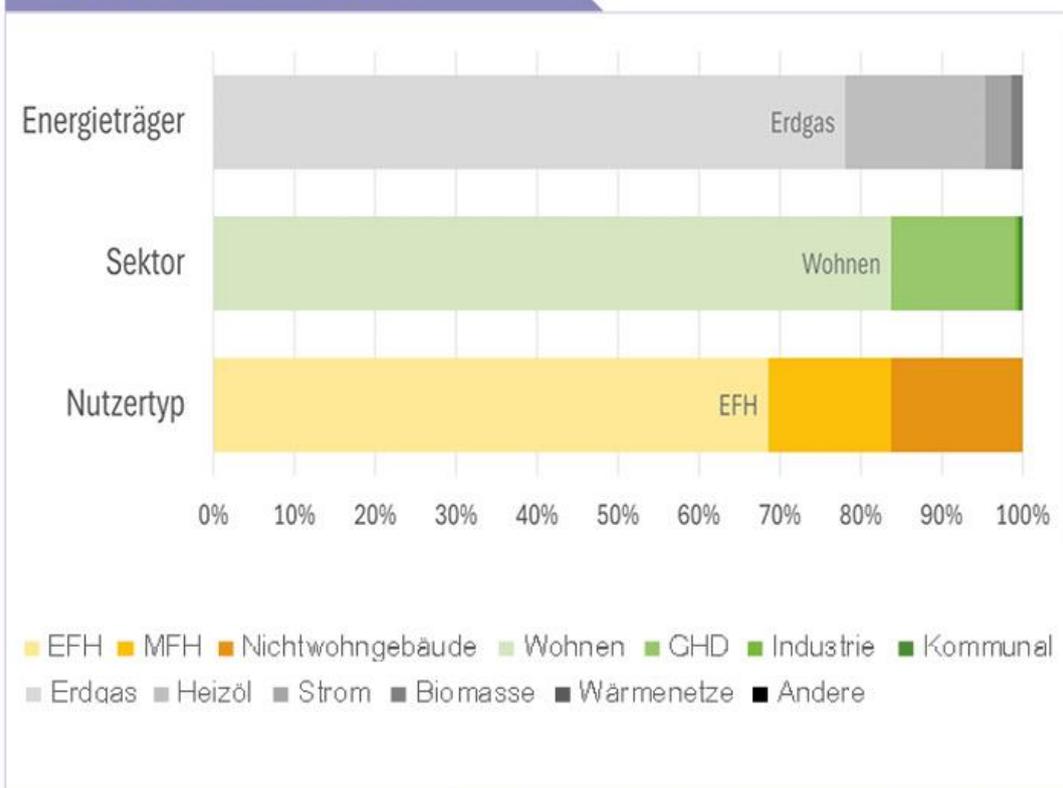
Stadt St. Ingbert
Kommunale Wärmeplanung 2025



Stadtteil Rentrish

Fläche:	208 ha
Anzahl Einwohner:	1650
Anzahl Gebäude:	580
Wärmebedarf:	10,75 GWh
Gasnetz:	ja
Wärmenetz:	nein

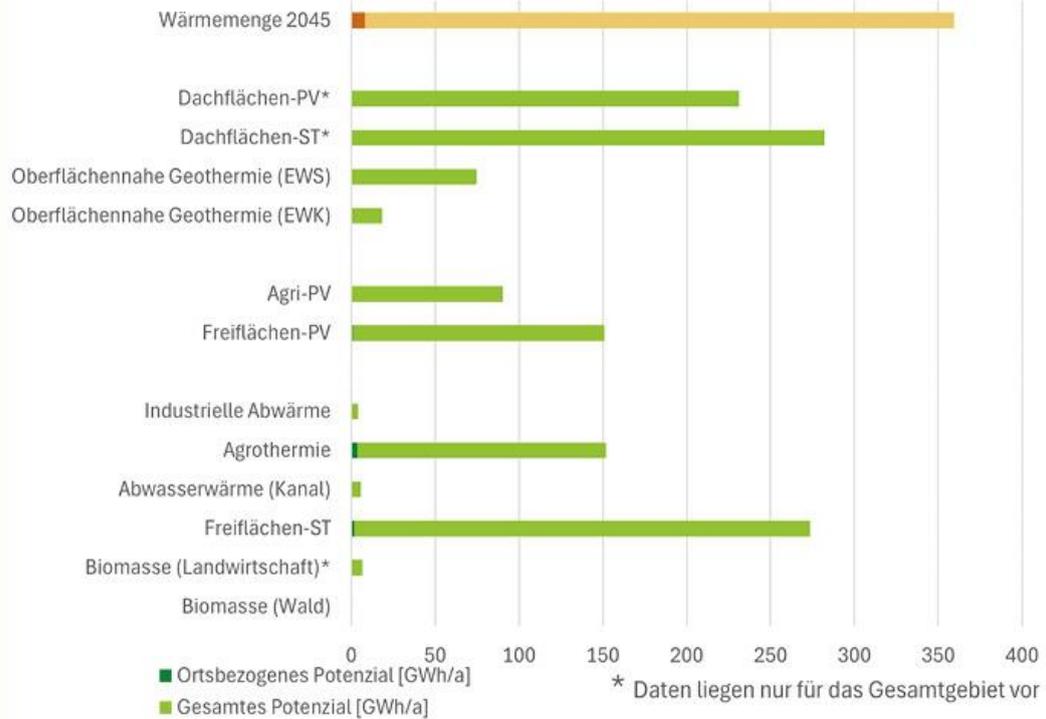
BESTANDSANALYSE



Verteilung der Wärmemenge nach Kategorien

POTENZIALANALYSE

Rentrisch



Potenziale im Vergleich zum Bedarf

Wärmeliniendichte im Zieljahr 2045 (Auszug - gesamte Karte im Anhang)



TRANSFORMATIONSPFAD BIS 2045

Maßnahmen Fokusgebiete 5, 6

Prioritäre Maßnahmen, die innerhalb der nächsten 5 Jahre begonnen werden

1

Wirtschaftlichkeitsprüfung zu Gebäudewärmenetzen

Zur Vorbereitung der Wärmenetzplanung wird die Nutzung der Potenziale untersucht, Betreibermodelle und Förderungen sowie eine Mindestanschlussquote für die Wirtschaftlichkeit definiert. Ein Gebäudewärmenetz besteht aus bis zu 16 Gebäuden

2

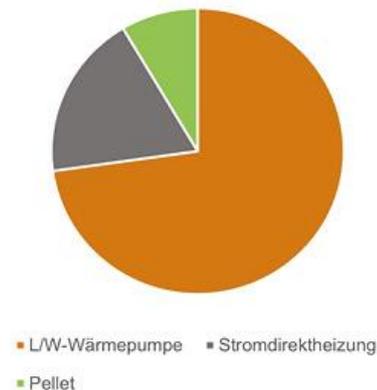
Informationskampagne zu dezentrale Wärmeversorgung

Bereitstellung von Informationen und unabhängigen Beratungen für Einzelgebäude. Veranstaltungsreihe zu den Themen Fördermittel, Wirtschaftlichkeit verschiedener Technologien, Gesetzeslage und Umbau



Einzelversorgung im Zieljahr 2045

Wärmeverbrauch nach Energieträgern



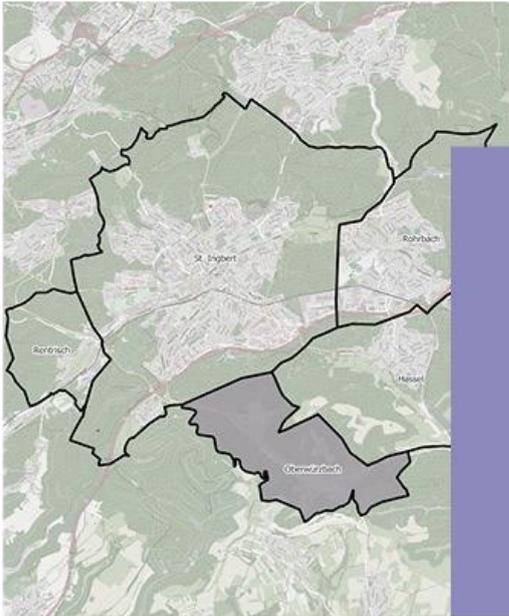
Entwicklung der Emissionen durch:

- Senkung Wärmebedarf um 25 % bis 2045
- Umstellung von fossilen Energieträgern auf 91% Strom + 9% Biomasse

Dezentrale Nutzung lokaler Potenziale:

- Luft/Wasser-Wärmepumpe
- Stromdirektheizungen
- Biomasseheizungen

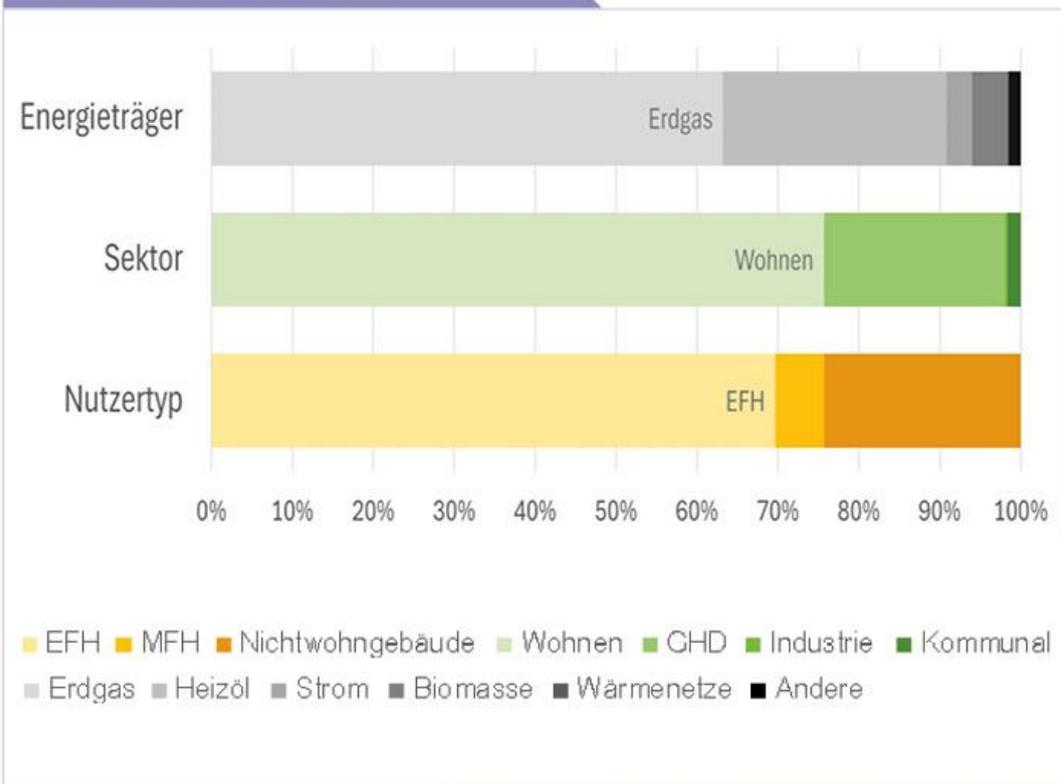
Stadt St. Ingbert
Kommunale Wärmeplanung 2025



Stadtteil Oberwürzbach

Fläche:	552 ha
Anzahl Einwohner:	2.600
Anzahl Gebäude:	884
Wärmebedarf:	18,96 GWh
Gasnetz:	ja
Wärmenetz:	nein

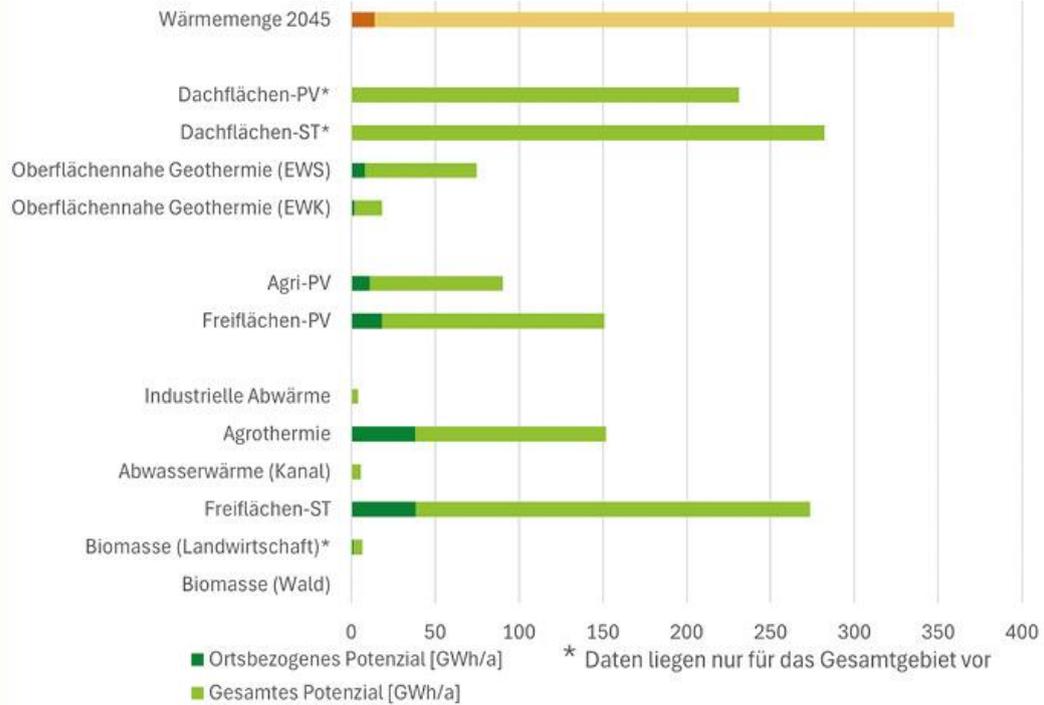
BESTANDSANALYSE



Verteilung der Wärmemenge nach Kategorien

POTENZIALANALYSE

Oberwürzbach



Potenziale im Vergleich zum Bedarf

Wärmeliniendichte im Zieljahr 2045 (Auszug - gesamte Karte im Anhang)



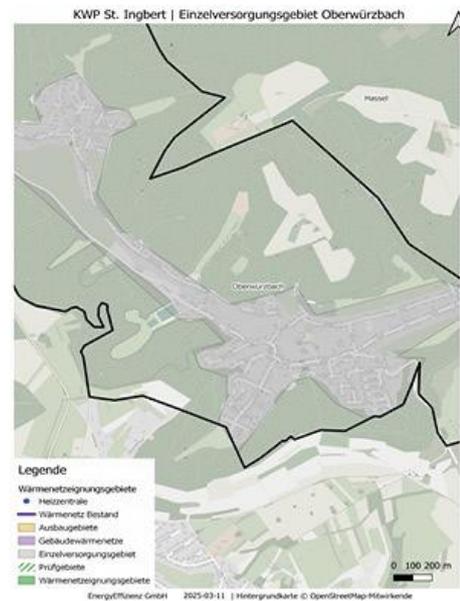
TRANSFORMATIONSPFAD BIS 2045

Maßnahmen Fokusgebiete 6

Prioritäre Maßnahmen, die innerhalb der nächsten 5 Jahre begonnen werden

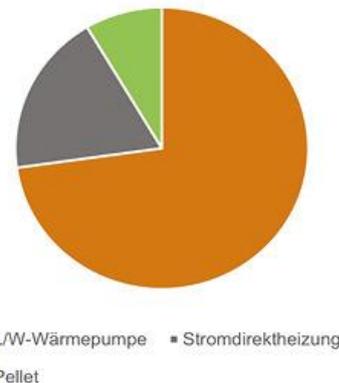
1

Informationskampagne zu dezentrale Wärmeversorgung
Bereitstellung von Informationen und unabhängigen Beratungen für Einzelgebäude. Veranstaltungsreihe zu den Themen Fördermittel, Wirtschaftlichkeit verschiedener Technologien, Gesetzeslage und Umbau



Einzelversorgung im Zieljahr 2045

Wärmeverbrauch nach Energieträgern



Entwicklung der Emissionen durch:

- Senkung Wärmebedarf um 26 % bis 2045
- Umstellung von fossilen Energieträgern auf 91% Strom + 9% Biomasse

Dezentrale Nutzung lokaler Potenziale:

- Luft/Wasser-Wärmepumpe
- Stromdirektheizungen
- Biomasseheizungen

8. Controlling-Konzept und Verstetigungsstrategie

Die Umsetzung einer kommunalen Wärmewende erfordert eine langfristige Strategie, die durch ein systematisches Controlling-Konzept begleitet wird. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die Erfassung von Verbrauchs- und Treibhausgasemissionsdaten und ermöglicht die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Wärmeplans. Ziel des Controlling-Konzepts ist es, die Fortschritte bei der Zielerreichung kontinuierlich zu dokumentieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, um die treibhausgasneutrale Wärmeversorgung sicherzustellen. So wird die Effektivität der umgesetzten Maßnahmen systematisch erfasst, ausgewertet und optimiert, um eine nachhaltige und wirksame Wärmewende zu gewährleisten.

8.1. Kontrollziele

Um das Konzept der kommunalen Wärmewende nachhaltig in die Verwaltungsstrukturen der Stadt zu integrieren, ist eine umfassende Verstetigungsstrategie erforderlich, die durch folgende Handlungsschritte weiter sichergestellt werden kann:

1. Erfassung der Effektivität der umgesetzten Maßnahmen: Regelmäßige Analyse und Evaluation der Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen und der Erhebung relevanter Kennzahlen, um die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen zu überprüfen.
2. Kontinuierliche Prüfung des Ausbau-Fortschritts infrastruktureller Vorhaben: Etablierung eines Kontroll-Systems zur fortlaufenden Überprüfung des Fortschritts beim Ausbau von Infrastrukturprojekten wie Fernwärmeleitungen, Energiezentralen und anderen technischen Anlagen.
3. Frühzeitige Identifikation von Abweichungen und Handlungsbedarf: Implementierung eines Systems, um Abweichungen von geplanten Zielen frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls schnell Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
4. Sicherstellung der kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Liegenschaften: Einführung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, der die systematische Optimierung von Energieeffizienzmaßnahmen in kommunalen Liegenschaften umfasst.
5. Feedback und Fortschrittdokumentation: Einrichtung regelmäßiger Feedback-Schleifen aus Verwaltung, Akteuren und Öffentlichkeit zur kontinuierlichen Verbesserung der Strategie sowie Erstellung eines transparenten Berichtssystems, das den Fortschritt der Wärmewende dokumentiert und regelmäßig kommuniziert, um Akzeptanz und Bewusstsein in der Bevölkerung zu stärken.
6. Verankerung der Ergebnisse in der kommunalen Planung: Die Ergebnisse der Evaluierungen und die gewonnenen Erkenntnisse sollten in die langfristige kommunale Energie- und Klimaplanung integriert werden, um die kommunale Wärmewende zukunftsfähig zu gestalten.

Ziel ist es, klare Zuständigkeiten, Befugnisse und Kontrollmechanismen zu definieren, um die Umsetzung der Verstetigungsstrategie in der Verwaltung effektiv zu gewährleisten. Dabei stehen alle klimarelevanten Bereiche der Kommune im Fokus. Zudem wird geprüft, wie die Wärmewende langfristig in Kooperation mit Nachbarkommunen und der Region verankert werden kann. Die entwickelte Strategie wird dokumentiert, mit dem Auftraggeber abgestimmt und in einer bearbeitbaren Form übergeben.

8.2. Kontrollinstrumente und -methoden

Mögliche Kontrollinstrumente und -methoden umfassen die Implementierung eines kommunalen Energiemanagementsystems (KEMS), das den Energieverbrauch auf kommunalen Liegenschaften erfasst, analysiert und verwaltet, um den Erfassungsaufwand zu minimieren und die Datenqualität zu verbessern. Regelmäßige interne Energieanalysen dienen der Identifikation von Einsparpotenzialen und der Überprüfung der Wirksamkeit bereits umgesetzter Maßnahmen. Zur Messung des Fortschritts werden spezifische KWP-Kennzahlen und -Indikatoren entwickelt, die Energieeffizienz, Infrastrukturausbau und Treibhausgasemissionen quantifizieren. Ergänzend wird durch Benchmarking der Vergleich dieser Indikatoren mit anderen Kommunen ermöglicht, um Best Practices zu identifizieren.

8.3. Datenerfassung und -analyse

Im Rahmen des KEMS wird der gesamte Energieverbrauch der kommunalen Liegenschaften jährlich erfasst und ausgewertet. Dabei werden Strom, Wärme und Gas berücksichtigt, und die Daten können in den Berechnungen der EnergyEffizienz GmbH aktualisiert werden. Zusätzlich erfolgt alle fünf Jahre eine Fortschreibung der Treibhausgasbilanz für die gesamte Kommune, die alle Wirtschaftssektoren einbezieht. Diese Bilanzierung basiert auf den Endenergieverbräuchen einschließlich der Wärme und ermöglicht es, die Entwicklung der Emissionen und Verbräuche über die Zeit hinweg zu verfolgen.

8.4. Berichterstattung und Kommunikation

Es werden jedes Jahr Berichte erstellt, die in Form von Mitteilungsvorlagen dem Stadtrat der Stadt St. Ingbert vorgelegt werden, um die Fortschritte, Erfolge und Herausforderungen der Wärmewende transparent darzustellen. Zusätzlich werden Networking-Veranstaltungen organisiert, bei denen alle relevanten Akteure der Wärmewende in der Stadt St. Ingbert zusammenkommen. Diese Events bieten eine zentrale Plattform, um Vertreter aus der Verwaltung, der lokalen Wirtschaft, Energieanbietern, Immobilienbesitzern und der Bürgerschaft zu vernetzen und die Akzeptanz sowie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu fördern.

Literaturverzeichnis

- Agora Energiewende, Prognos, Consentec. (2022). *Klimaneutrales Stromsystem 2035. Wie der deutsche Stromsektor bis zum Jahr 2035 klimaneutral werden kann.*
- BMWK. (2022). *Geothermie für die Wärmewende-Bundeswirtschaftsministerium startet Konsultationsprozess.* Von <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/11/20221111-geothermie-fuer-die-waermewende.html> abgerufen
- Bracke, R., & Huenges, E. (Februar 2022). *www.geothermie.de.* Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie & Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum (GFZ). Von https://www.geothermie.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Roadmap_Tiefe_Geothermie_in_Deutschland_FhG_HGF_02022022.pdf abgerufen
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). (2007). *Bodenarten in Oberböden Deutschlands.*
- Bundesverband Geothermie. (kein Datum). Abgerufen am 20. 09 2023 von <https://www.geothermie.de/geothermie/einstieg-in-die-geothermie.html>
- Die Bundesregierung. (2022). *Generationenvertrag für das Klima.* Abgerufen am 08.. 11. 2022 von <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672>.
- Dunkelberg, E. A. (2023). *Bestimmung des Potenzials von Abwärme in Berlin.* Berlin: Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW). Beauftragt durch das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima- und Umweltschutz.
- HHP Raumentwicklung. (2022). *Überprüfung der Möglichkeit einer Steuerung der Windenergienutzung.*
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). (kein Datum). *ISONG: Erdwärmekollektoren: Grabbarkeit in 1-2 m Tiefe.* (R. u. Landesamt für Geologie, Hrsg.) Abgerufen am 13. 06 2023 von <https://isong.lgrb-bw.de/>
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). (kein Datum). *ISONG: Erdwärmekollektoren: Wasser- und Heilquellenschutzgebiete.* Abgerufen am 13. 06 2023 von <https://isong.lgrb-bw.de/>
- Lauf, T., Memmler, M., & Schneider, S. (2022). *Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger.* (Umweltbundesamt, Hrsg.) Dessau-Roßlau.
- LUBW. (2022). *Energieatlas: Sonne.* Von <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflachen> abgerufen
- Ministerium für Umwelt, K. u. (2012). *Windenergieerlass Baden-Württemberg.*
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW. (2019). *Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen.*
- Peters, M., Miocic, J., & Koenigsdorff, R. (2022). *Erdwärmesonden-Potenzial für die kommunale Wärmeplanung in Baden-Württemberg.* (K. K.-u.-W. GmbH, Hrsg.) Von https://www.kea-bw.de/fileadmin/user_upload/Waermewende/Wissensportal/Erdwaermesonden/230918_Dokumentation_Potenzial_EWS-BW.pdf abgerufen
- Saarländisches Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. (März 2024). *www.saarland.de.* Von https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mwide/energie/dld_windBG_SL_endbericht_wf ps_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=4 abgerufen
- Schönberger, P., Dietrich, C., Falke, T., Fischer, M., Hensel, P., & Janssen, S. (2017). *EnEff:Stadt-Modellstadt25+/Lampertheim effizient - Innovative Konzepte zur Realisierung von Energieeffizienzpotenzialen in Mittelstädten.* Aachen/Lampertheim: EnergyEffizienz GmbH.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzstatistik über Stadtteile und gesamtes Plangebiet (Stand 31.12.2024)	19
Tabelle 2: Einteilung der Wärmeliniedichte in Eignungskategorien nach Leitfaden der Wärmeplanung	28
Tabelle 3: Einteilung der Wärmedichte in Eignungskategorien nach Leitfaden der Wärmeplanung	28
Tabelle 4: Biomassepotenzial aus Holzresten in den Stadtteilen und im gesamten Plangebiet.....	35
Tabelle 5: Potenzial Solarthermie-Freiflächenanlagen	38
Tabelle 6 Potenzial Agrothermie (Erzeugernutzwärme - nach Einsatz einer Wärmepumpe)	41
Tabelle 7 Erzeugernutzwärme (nach Wärmepumpe der Erdwärmekollektoren nach Stadtteil	51
Tabelle 8 Wärmeertrag und Anzahl der Erdwärmesonden nach Stadtteil	52
Tabelle 9: Potenzial PV-Freiflächen nach Stadtteilen	57
Tabelle 10: Potenzial Agri-PV nach Stadtteilen	58
Tabelle 11 Mittlere jährliche Reduktion des Wärmebedarfs auf Basis des Technikcatalogs Kommunale Wärmeplanung (ifeu gGmbH et al., 2024)	156

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Ablauf der Kommunalen Wärmeplanung	11
Abbildung 2 Relief der Stadt St. Ingbert.....	14
Abbildung 3: Naturschutz als restriktives Element	14
Abbildung 4: Wasserschutzgebiete in der Gemarkung	15
Abbildung 5: Das Plangebiet der kommunalen Wärmeplanung St. Ingbert	18
Abbildung 6: Gesamtes Plangebiet: Verteilung Nutzungstypen (Anzahl)	20
Abbildung 7: Gesamtes Plangebiet: Flächenverteilung Nutzungstypen (beheizte Fläche).....	20
Abbildung 8: Stadtteil Rohrbach: Dominierender Sektor	21
Abbildung 9: Gesamtes Plangebiet: Baualtersklassen.	22
Abbildung 10: Stadtteil Rohrbach: Baualtersklassen	23
Abbildung 11: Übersichtskarte des Gastnetzes der Stadt St. Ingbert	23
Abbildung 12: St. Ingbert: Wärmenetze Nord	24
Abbildung 13: St. Ingbert: Wärmenetz Stadtmitte	24
Abbildung 14: Gesamtes Plangebiet: Verteilung der Hauptheizungen.....	25
Abbildung 15: Stadtteil Rohrbach: Energieträger je Baublock.....	26
Abbildung 16: Gesamtes Plangebiet: Baualter der Hauptheizungen.....	27
Abbildung 17: Wärmemenge im Status quo nach Stadtteilen [GWh/a].....	27
Abbildung 18: Wärmeliniendichte Status quo in Rohrbach (2024)	29
Abbildung 19: Wärmedichte je Baublock Status quo in Rohrbach (2024)	29
Abbildung 20: Senkung der Wärmemenge in GWh bis 2045	32
Abbildung 21: Darstellung der Aushaltungsvarianten zur Biomasse-Produktion	35
Abbildung 22: Biomassepotenzial	36
Abbildung 23: Potenzialflächen Freiflächen-Solarthermie	39
Abbildung 24: Potenzialflächen Agrothermie	41
Abbildung 25: Temperaturniveau der Abwärme nach Industriezweigen Quelle:	45
Abbildung 26: Potenzielle Entzugsleistungen auf Flurstücksebene in St. Ingbert	50
Abbildung 27 Eignung von Erdwärmekollektoren in St. Ingbert	51
Abbildung 28 Eignung von Erdwärmesonden auf Flurstücksebene in St. Ingbert	52
Abbildung 29: Potenzialflächen Freiflächen-Photovoltaik	56
Abbildung 30 Potenzialflächen Agri-PV.....	58
Abbildung 31: Gesamtübersicht Potenziale in der Stadt St. Ingbert.....	60
Abbildung 32: Eignungsgebiete in der Stadt St. Ingbert	62
Abbildung 33: Gesamtes Plangebiet: Verteilung der Energieträger im Zieljahr 2045 nach Anzahl	65
Abbildung 34: Wärmeliniendichte im Wärmenetz Ausbaugebiet St. Ingbert Mitte, 100 % Anschlussquote	67
Abbildung 35: Wärmenetz Rohrbach Ortszentrum, 100 % Anschlussquote.....	69
Abbildung 36: Fokusgebiet 1 – Ausbaugebiet in St. Ingbert Kernstadt.....	84

Abbildung 37: Fokusgebiet 2 – Wärmenetzzeichnungsgebiet in Rohrbach	88
Abbildung 38: Fokusgebiet 3 – Prüfgebiet des Gewerbegebiets St. Ingbert.....	92
Abbildung 39: Fokusgebiet 4 – Prüfgebiet Bildungszentrum St. Ingbert	96
Abbildung 40: Fokusgebiet 5 - Gebäudenetzzeichnungsgebiete den Stadtteilen St. Ingbert, Rentrisch und Hassel	100
Abbildung 41 Stadtteil St. Ingbert Nord: Dominierende Sektoren	138
Abbildung 42 Stadtteile St. Ingbert Süd: Dominierende Sektoren.....	138
Abbildung 43 Stadtteil St. Ingbert Nord: Baualtersklassen	139
Abbildung 44 Stadtteil St. Ingbert Süd: Baualtersklassen	139
Abbildung 45 Stadtteil St. Ingbert Nord: Energieträger im Status quo (2024).....	140
Abbildung 46 Stadtteil St. Ingbert Süd: Energieträger im Status quo (2024).....	140
Abbildung 47 Stadtteil St. Ingbert Nord: Wärmedichte im Status quo	141
Abbildung 48 Stadtteil St. Ingbert Süd: Wärmedichte im Status quo	141
Abbildung 49 Stadtteil St. Ingbert Nord: Baublöcke mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial	142
Abbildung 50 Stadtteil St. Ingbert Süd: Baublöcke mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial	142
Abbildung 51 Stadtteil St. Ingbert Nord: Wärmelinienendichte im Status quo	143
Abbildung 52 Stadtteil St. Ingbert Süd: Wärmelinienendichte im Status quo	143
Abbildung 53 Hassel: Dominierende Sektoren	144
Abbildung 54 Stadtteil Hassel: Baualtersklassen	144
Abbildung 55 Stadtteil Hassel: Energieträger im Status quo (2024)	145
Abbildung 56 Stadtteil Hassel: Wärmedichte im Status quo	145
Abbildung 57 Stadtteil Hassel: Baublöcke mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial.....	146
Abbildung 58 Stadtteil Hassel: Wärmelinienendichte im Status quo	146
Abbildung 59 Stadtteil Oberwürzbach: Dominierende Sektoren.....	147
Abbildung 60 Stadtteil Oberwürzbach: Baualtersklassen	147
Abbildung 61 Stadtteil Oberwürzbach: Energieträger im Status quo (2024).....	148
Abbildung 62 Stadtteil Oberwürzbach: Wärmedichte im Status quo	148
Abbildung 63 Stadtteil Oberwürzbach: Baublöcke mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial	149
Abbildung 64 Stadtteil Oberwürzbach: Wärmelinienendichte im Status quo	149
Abbildung 65 Stadtteil Rentrisch: Dominierende Sektoren	150
Abbildung 66 Stadtteil Rentrisch: Baualtersklassen.....	150
Abbildung 67 Stadtteil Rentrisch: Energieträger im Status quo (2024)	151
Abbildung 68 Stadtteil Rentrisch: Wärmedichte im Status quo	151
Abbildung 69 Stadtteil Rentrisch: Baublöcke mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial	152
Abbildung 70 Stadtteil Rentrisch: Wärmelinienendichte im Status quo.....	152
Abbildung 71 Stadtteil Rohrbach: Dominierende Sektoren	153
Abbildung 72 Stadtteil Rohrbach: Baualtersklassen	153

Abbildung 73 Stadtteil Rohrbach: Energieträger im Status quo (2024)	154
Abbildung 74 Stadtteil Rohrbach: Wärmedichte im Status quo	154
Abbildung 75 Stadtteil Rohrbach: Baublöcke mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial.....	155
Abbildung 76 Stadtteil Rohrbach: Wärmeliniendichte im Status quo	155

Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr (anno)
Abb.	Abbildung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BauGB	Baugesetzbuch
BEG	Bundesförderung für effiziente Gebäude
BEW	Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
B-Plan	Bebauungsplan
bzgl.	Bezüglich
°C	Grad Celsius
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CO ₂ e	Kohlenstoffdioxid-Äquivalent
d.h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DN	Nomineller Rohrdurchmesser
EE	erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFH	Einfamilienhaus
EUR	Euro
etc.	et cetera
et al	und andere
e.V.	eingetragener Verein
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
GEG	Gebäudeenergiegesetz (Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden)
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geoinformationssystem
GWh	Gigawattstunde(n)
Hg.	Herausgeber
HQ100	100-jährliches Hochwasser
ha	Hektar
ID	Identifikation
inkl.	Inklusive
K	Kelvin

KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
kg	Kilogramm
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde(n)
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
kWp	Kilowatt peak
LB	Laubbäume
LED	Light Emitting Diode
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MFH	Mehrfamilienhaus
Mio.	Millionen
MWh	Megawattstunde(n)
MW	Megawatt
MWp	Megawatt peak
neg.	Negativ
NSG	Naturschutzgebiet
PV	Photovoltaik
ST	Solarthermie
St.	Stück
t	Tonne
u.a.	und andere(s) / unter anderem
vgl.	vergleiche
vs.	gegen (versus)
WE	Wohneinheit
WEA	Windenergieanlage(n)
Whg.	Wohnungen
WP	Wärmepumpe
WÜS	Wärmeübergabestation
z.B.	zum Beispiel
ZFH	Zweifamilienhaus
zzgl.	zuzüglich

Anhang A: St. Ingbert-Mitte

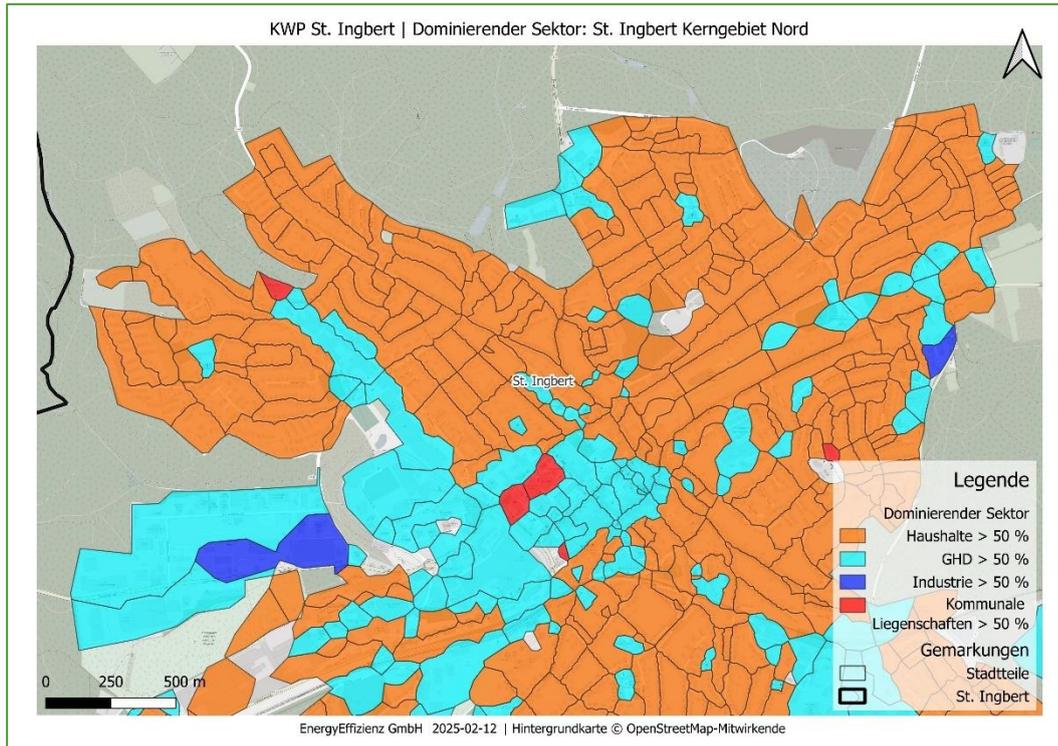


Abbildung 41 Stadtteil St. Ingbert Nord: Dominierende Sektoren

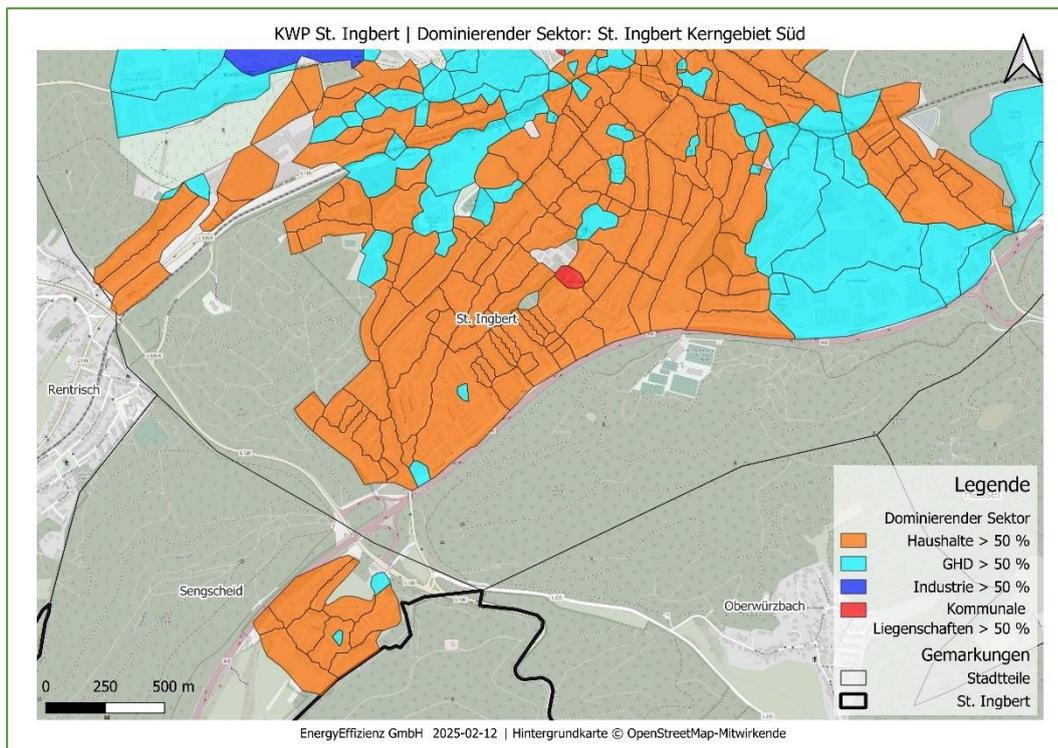


Abbildung 42 Stadtteile St. Ingbert Süd: Dominierende Sektoren

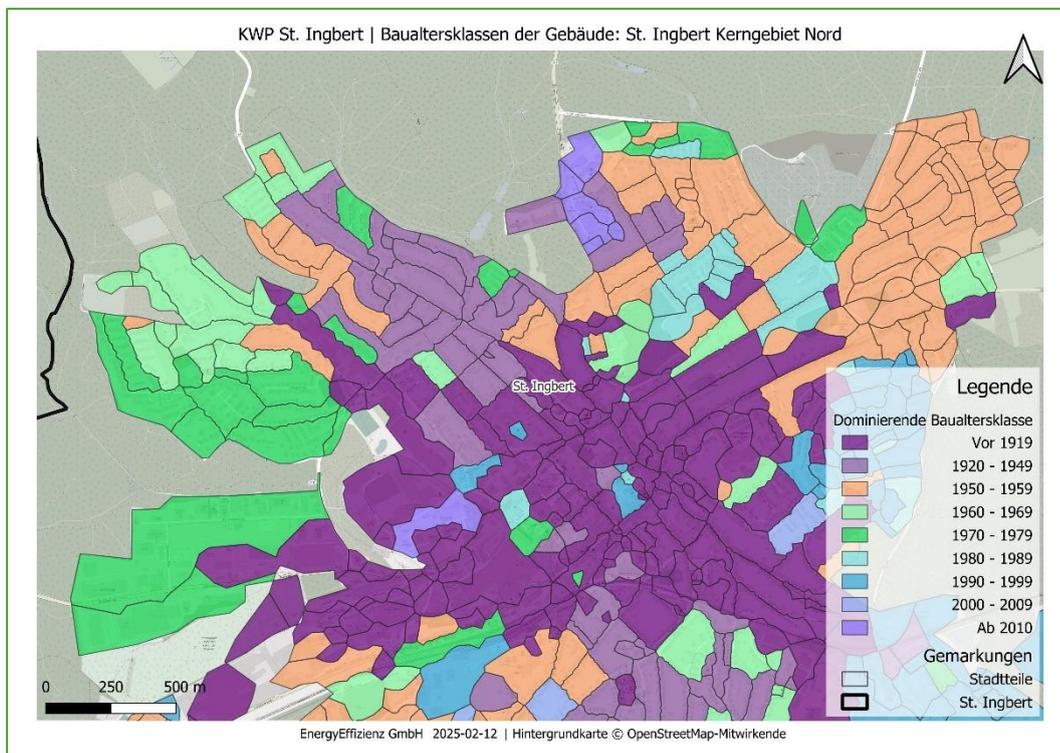


Abbildung 43 Stadtteil St. Ingbert Nord: Baualtersklassen

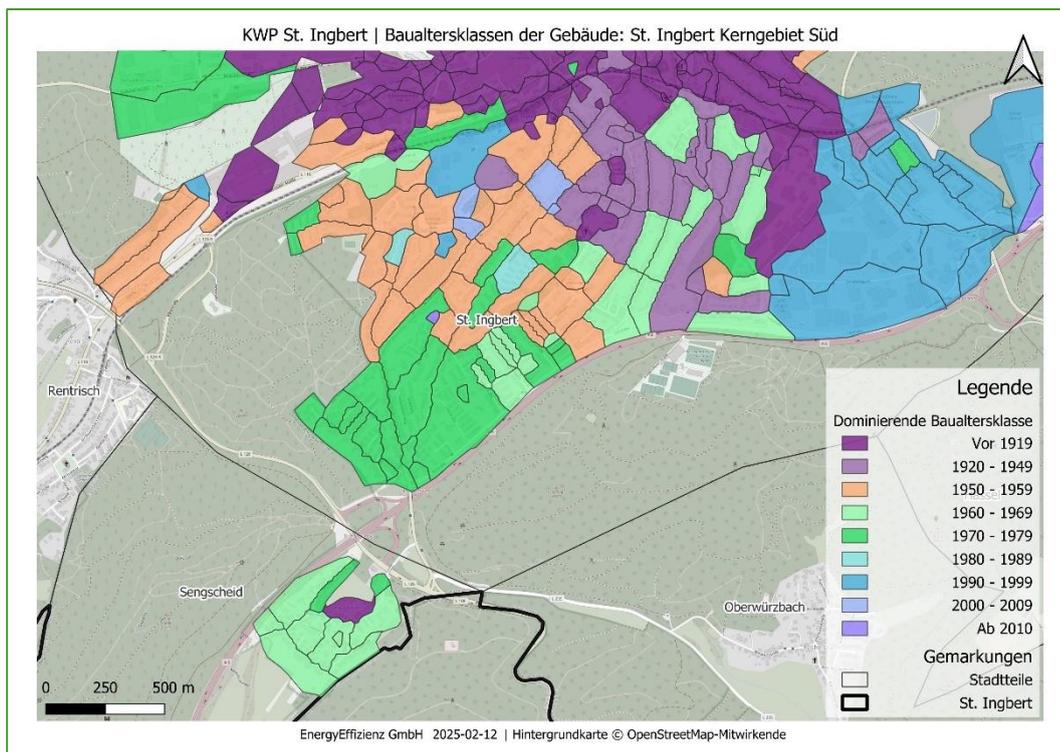


Abbildung 44 Stadtteil St. Ingbert Süd: Baualtersklassen

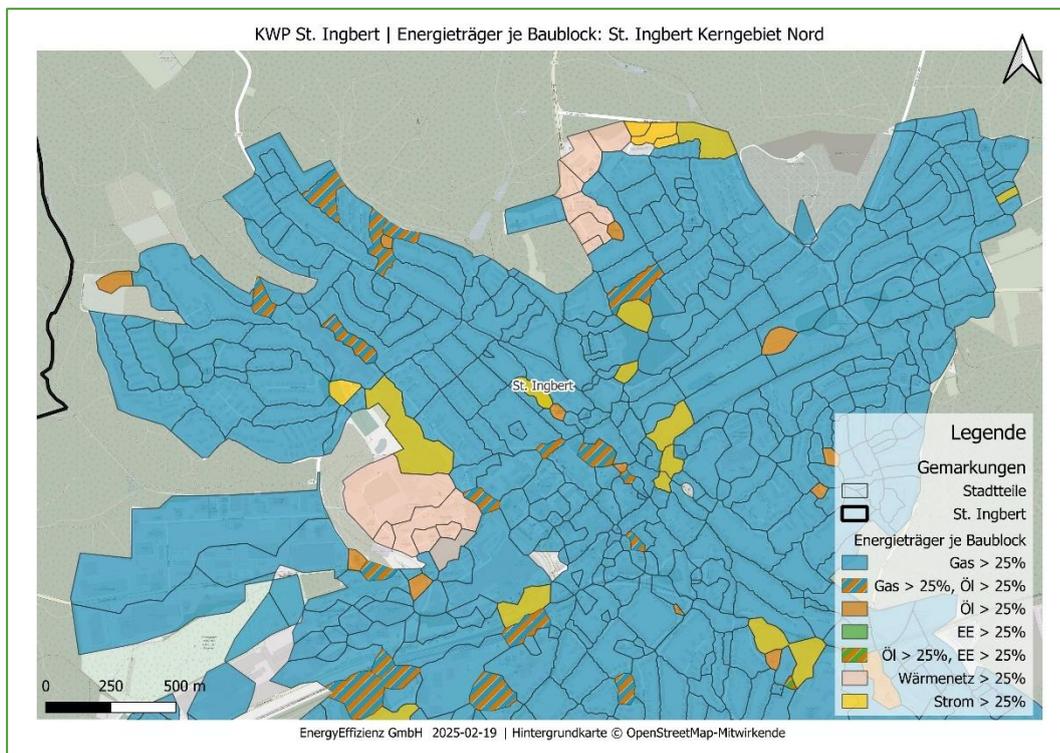


Abbildung 45 Stadtteil St. Ingbert Nord: Energieträger im Status quo (2024)

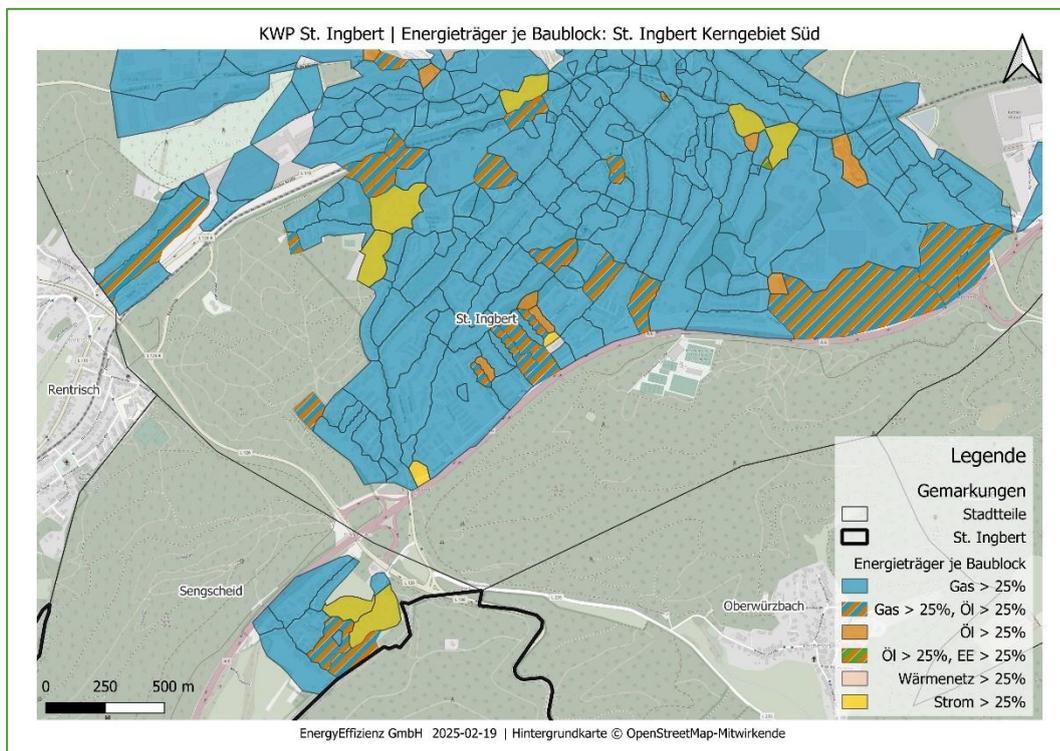


Abbildung 46 Stadtteil St. Ingbert Süd: Energieträger im Status quo (2024)

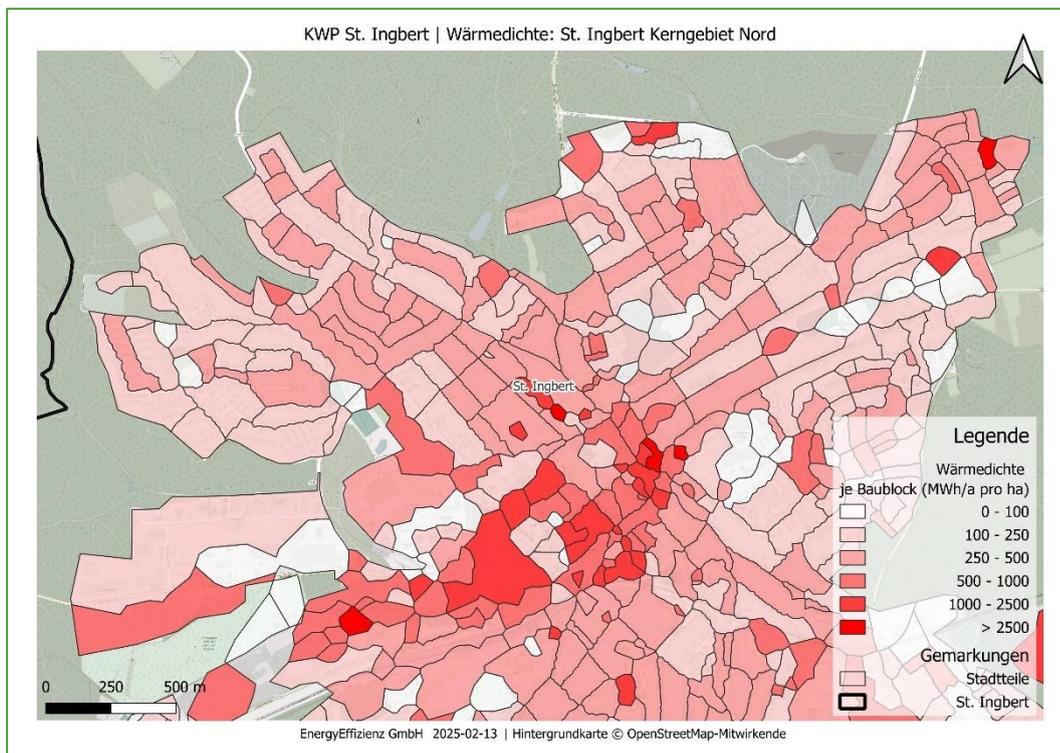


Abbildung 47 Stadtteil St. Ingbert Nord: Wärmedichte im Status quo

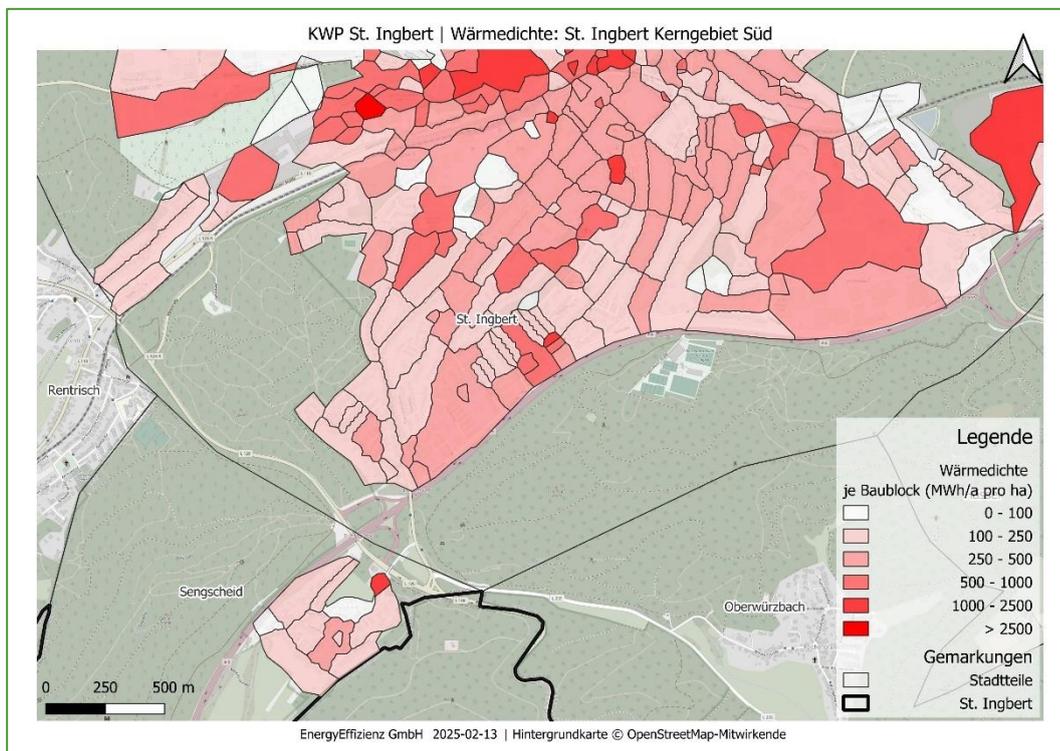


Abbildung 48 Stadtteil St. Ingbert Süd: Wärmedichte im Status quo

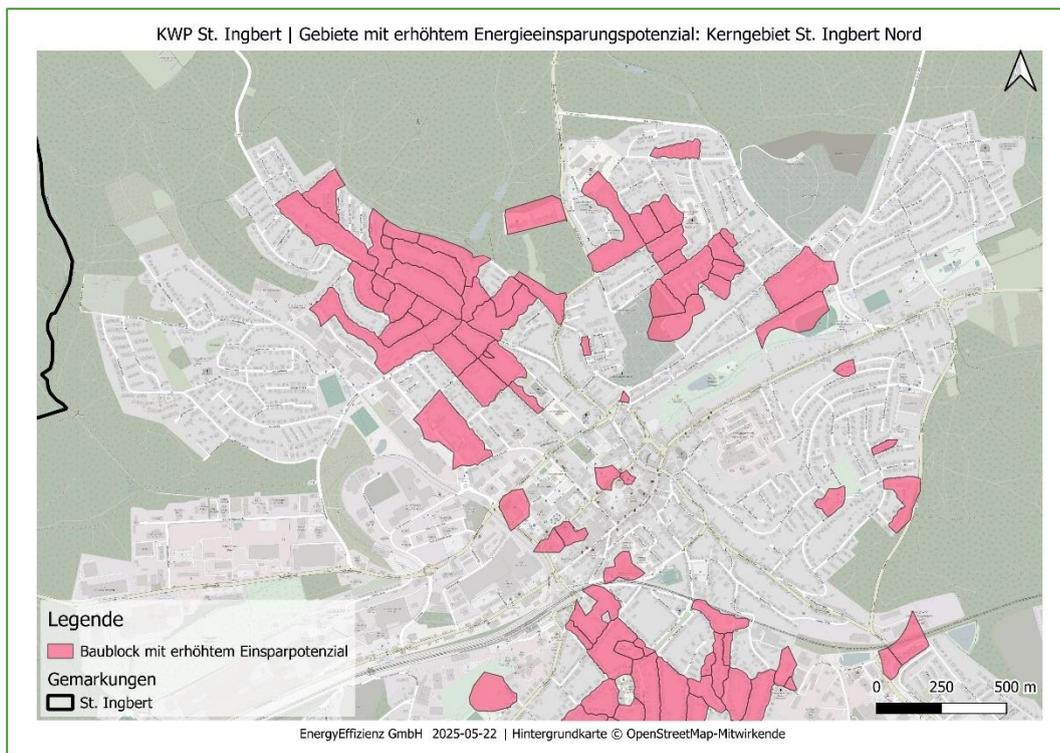


Abbildung 49 Stadtteil St. Ingbert Nord: Baublöcke mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial

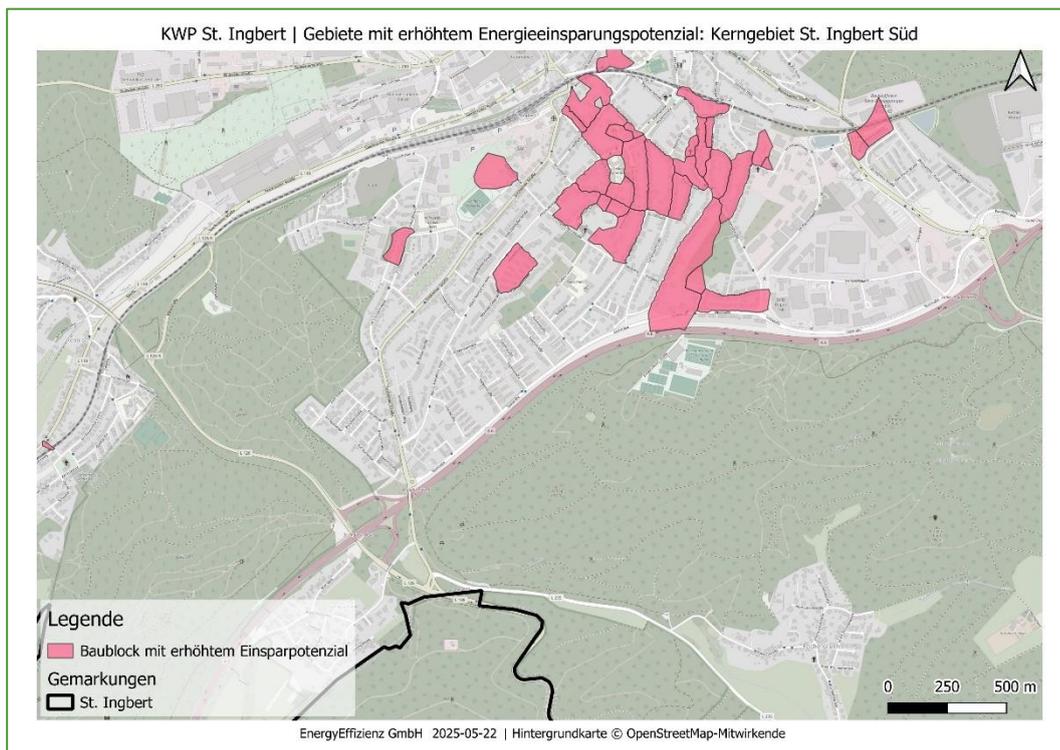


Abbildung 50 Stadtteil St. Ingbert Süd: Baublöcke mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial

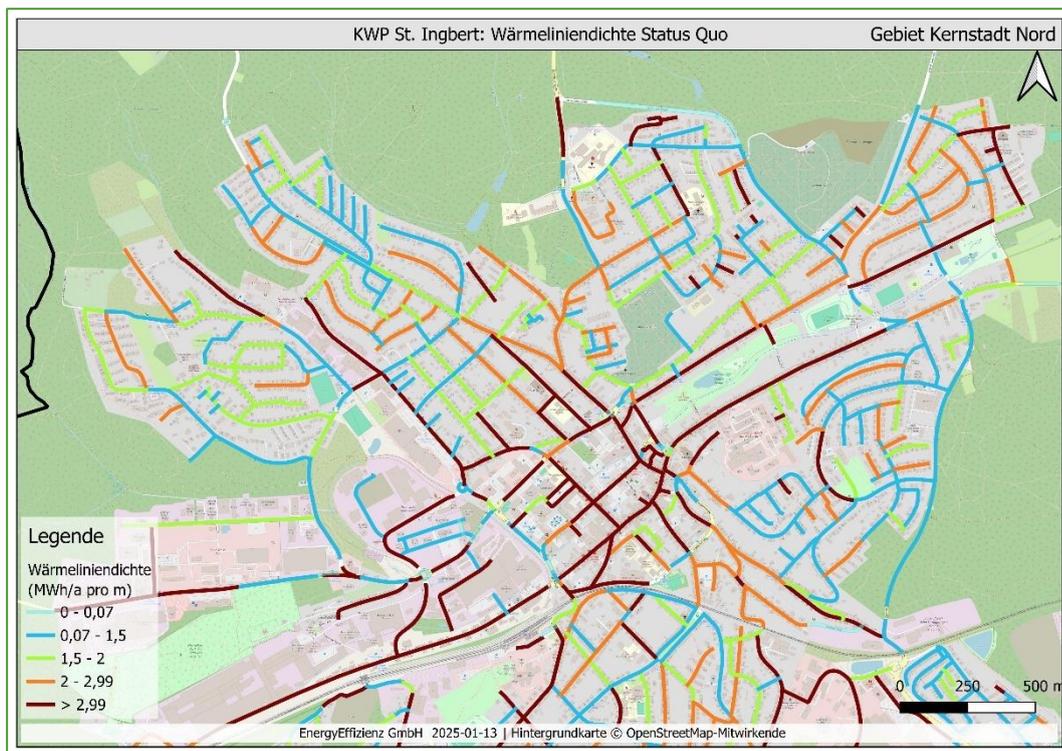


Abbildung 51 Stadtteil St. Ingbert Nord: Wärmeliendichte im Status quo

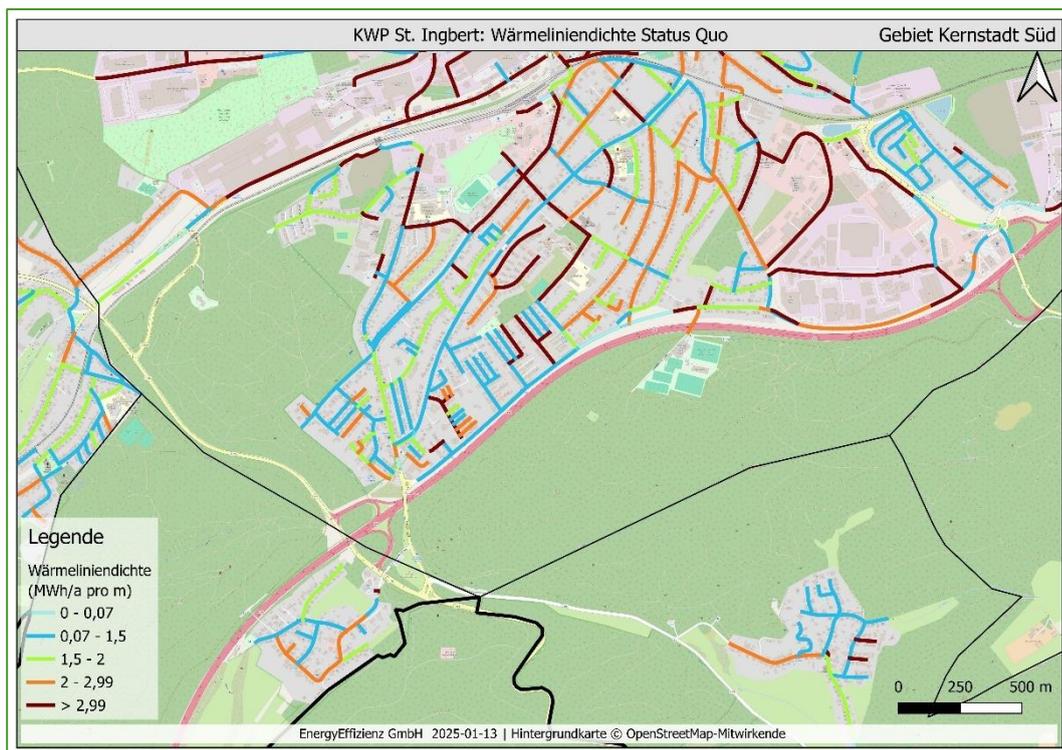


Abbildung 52 Stadtteil St. Ingbert Süd: Wärmeliendichte im Status quo

Anhang B: Hassel

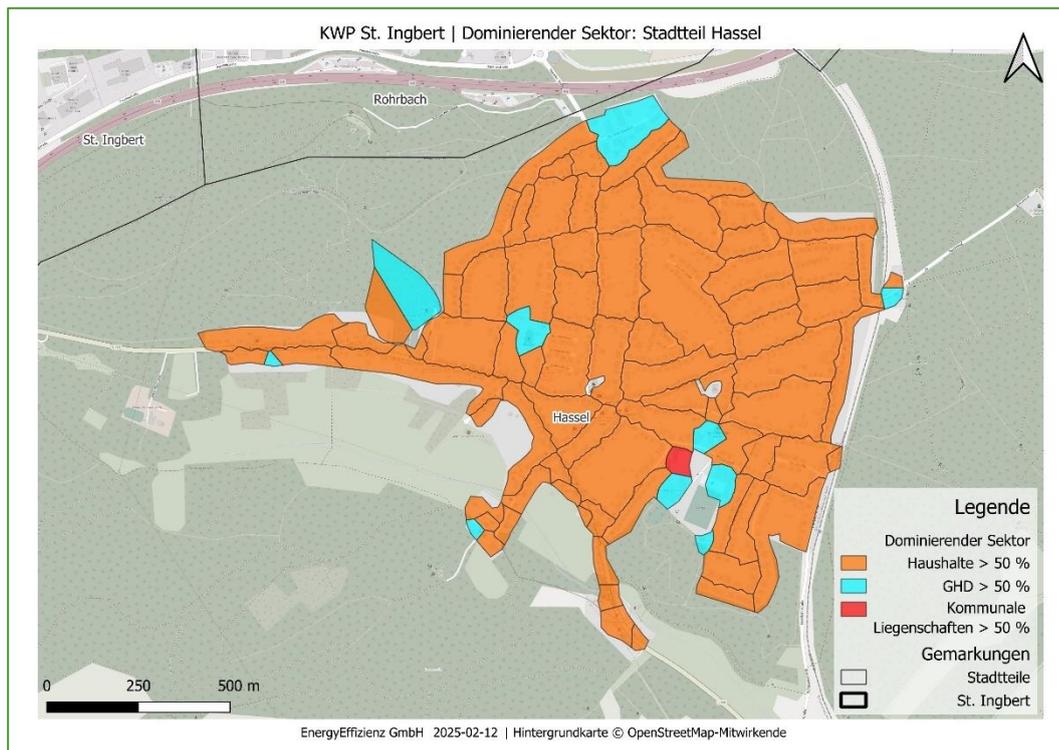


Abbildung 53 Hassel: Dominierende Sektoren

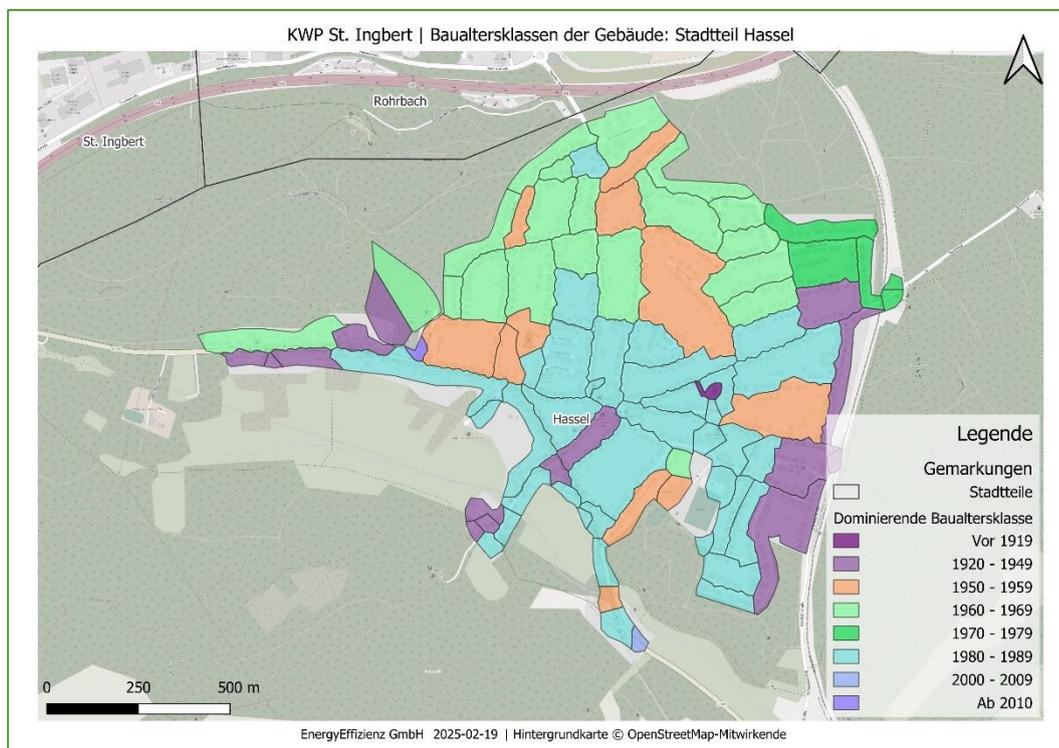


Abbildung 54 Stadtteil Hassel: Baualtersklassen

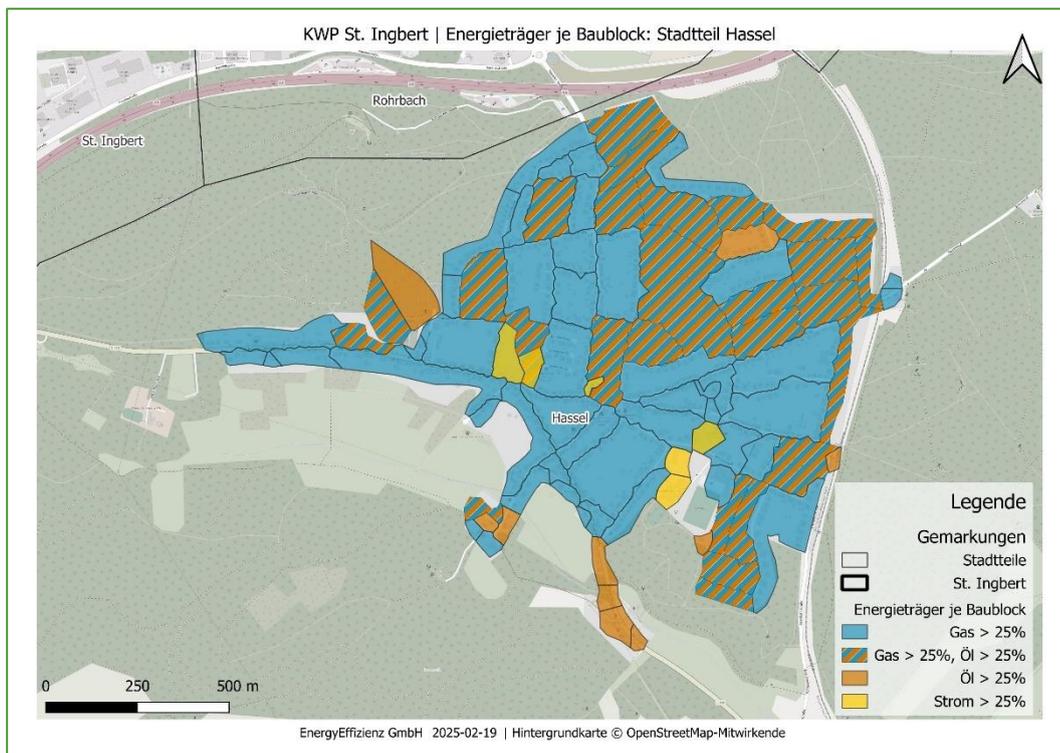


Abbildung 55 Stadtteil Hassel: Energieträger im Status quo (2024)

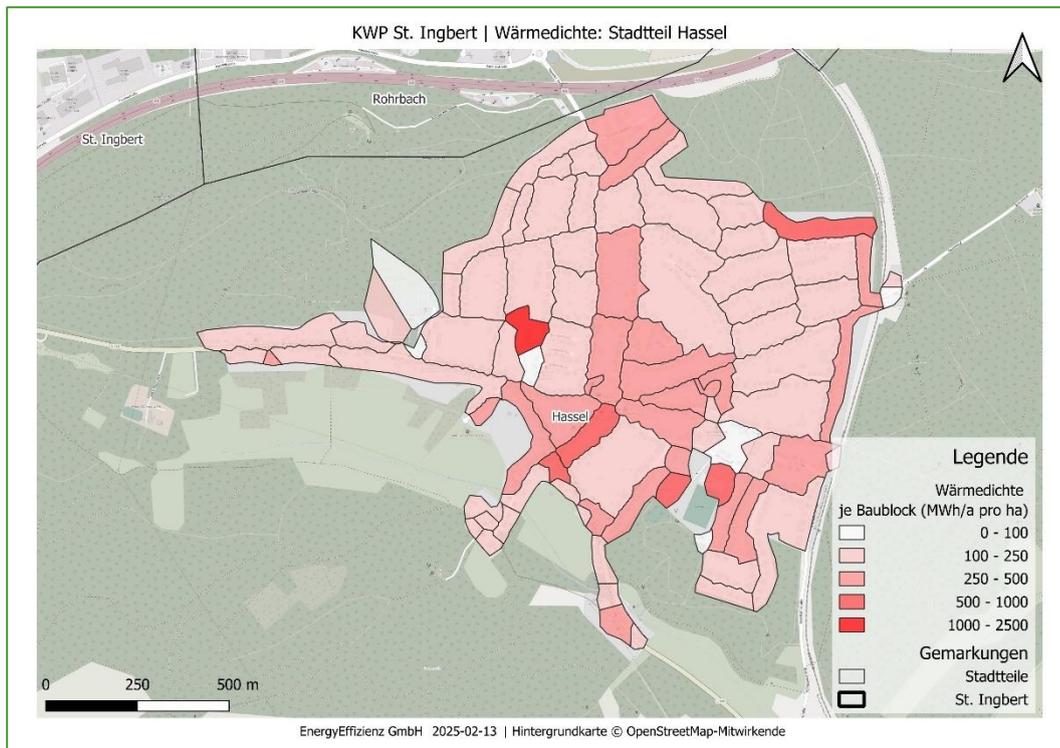


Abbildung 56 Stadtteil Hassel: Wärmedichte im Status quo

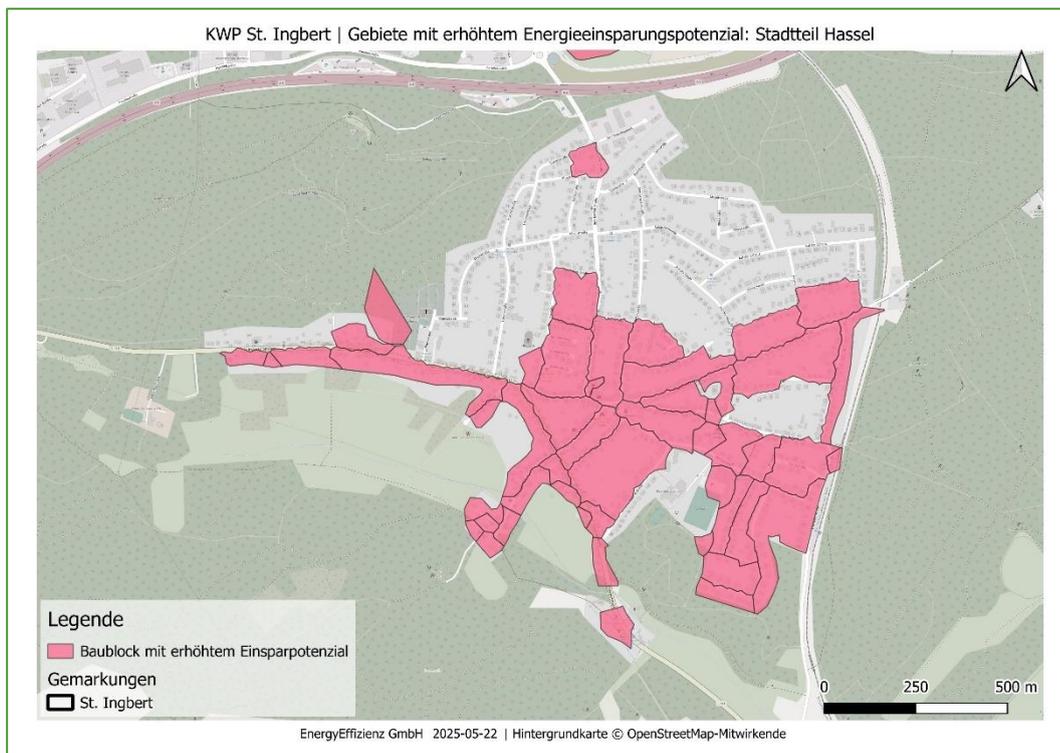


Abbildung 57 Stadtteil Hassel: Baublöcke mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial

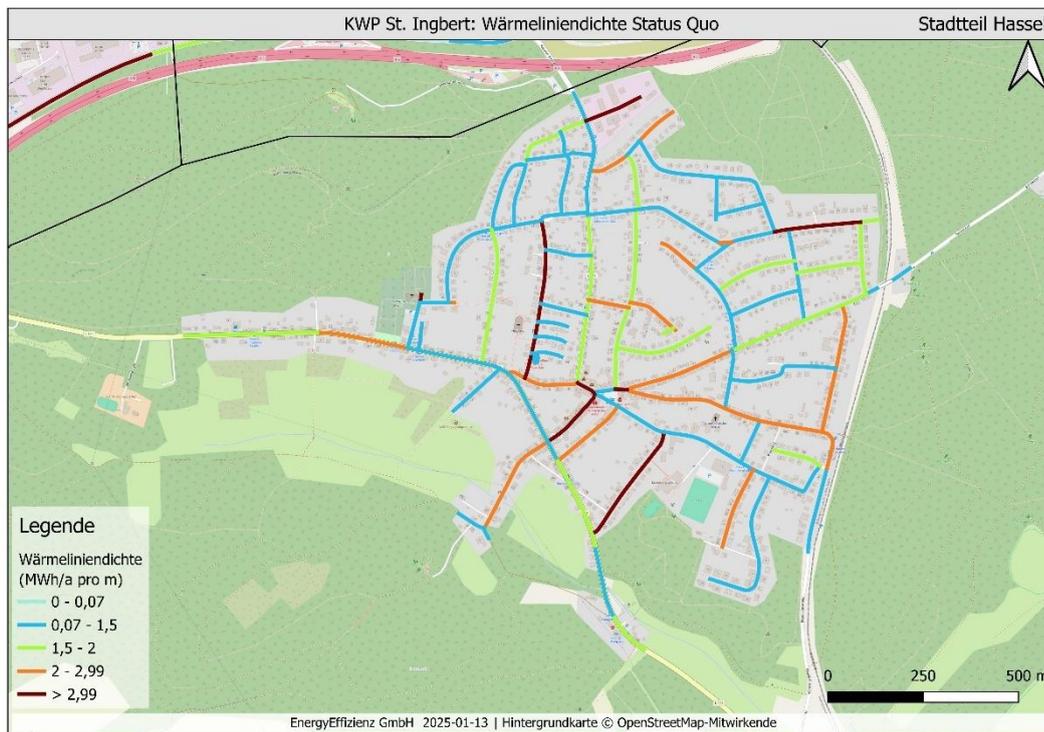


Abbildung 58 Stadtteil Hassel: Wärmeliniendichte im Status quo

Anhang C: Oberwüzbach

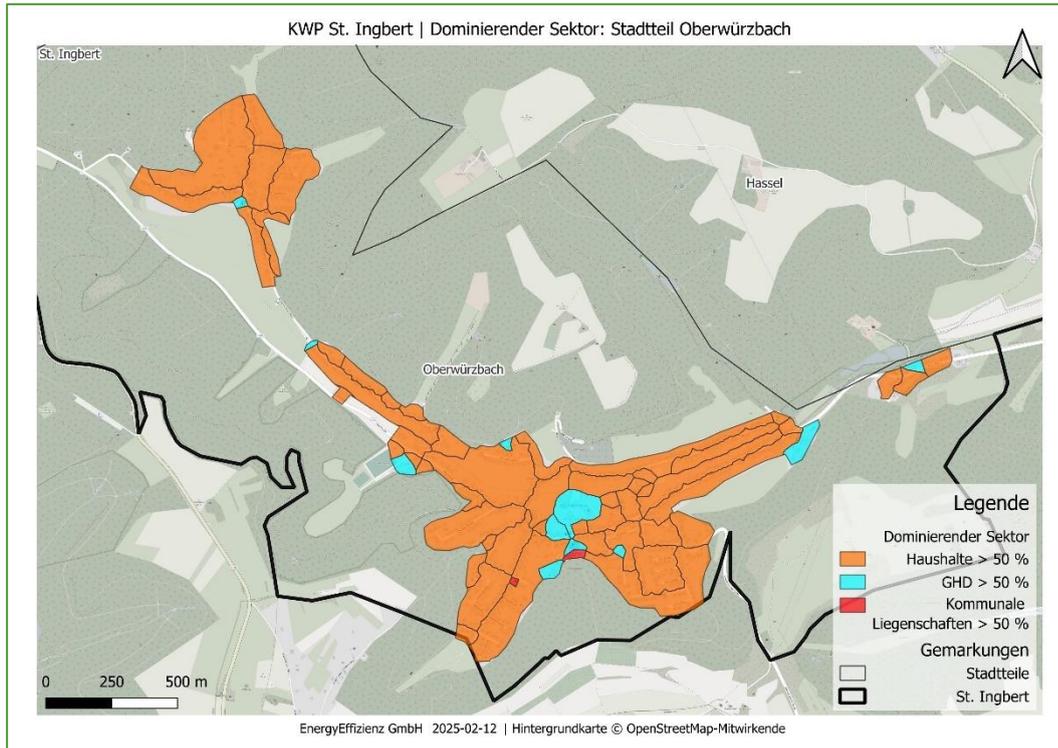


Abbildung 59 Stadtteil Oberwüzbach: Dominierende Sektoren

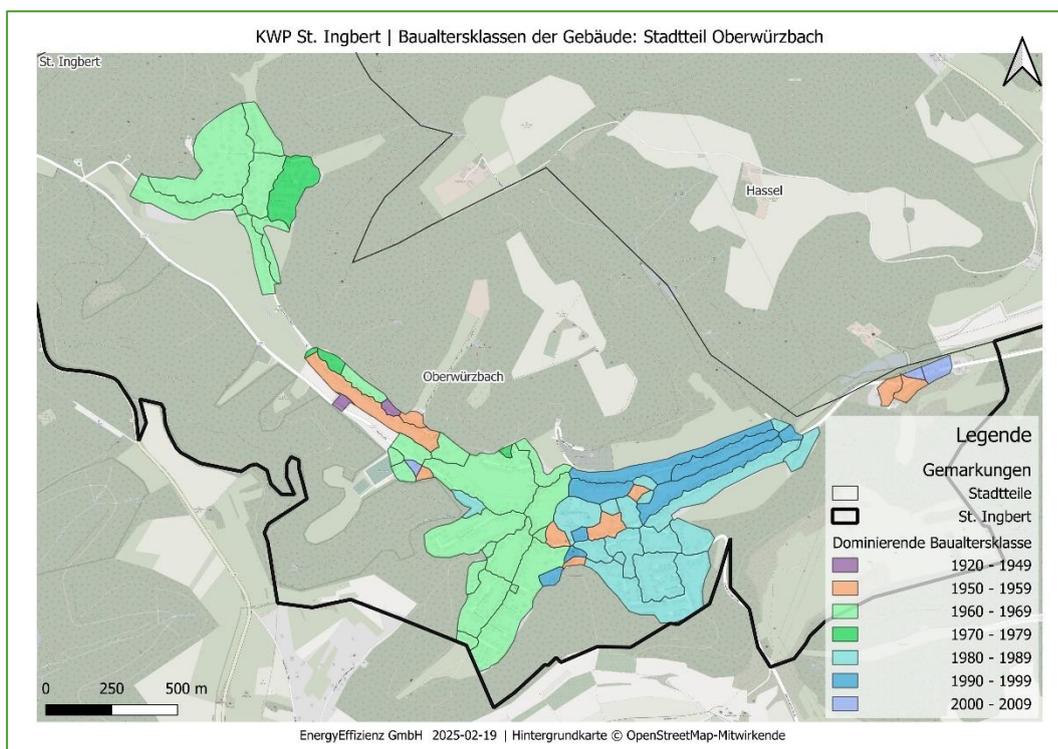


Abbildung 60 Stadtteil Oberwüzbach: Baualtersklassen

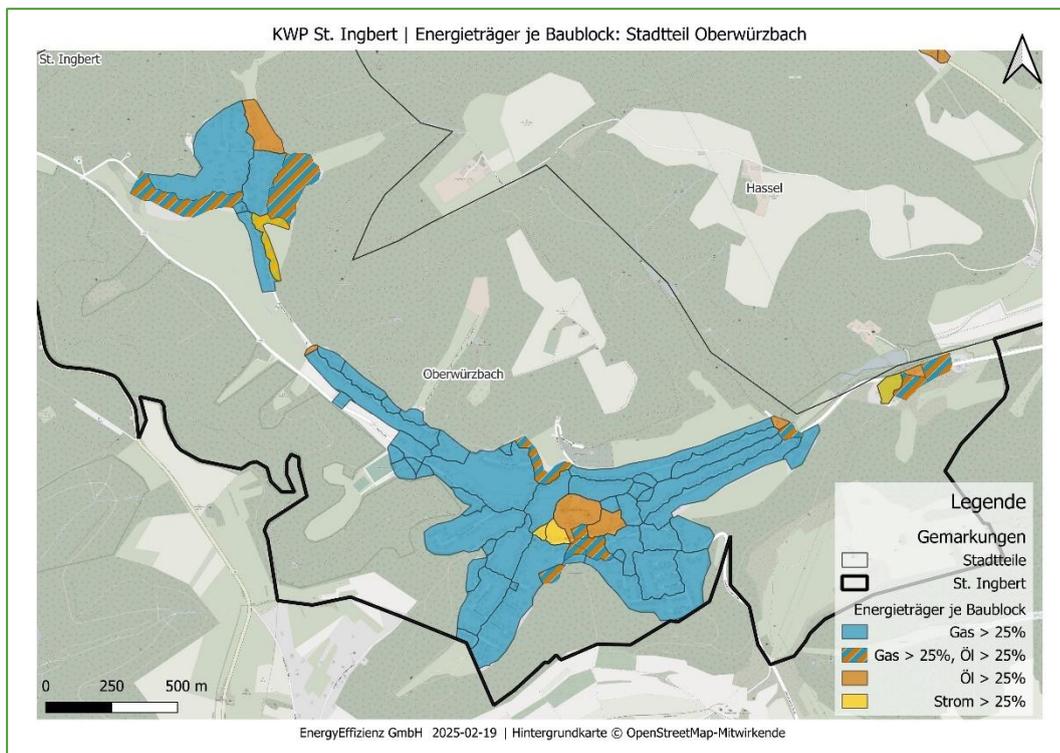


Abbildung 61 Stadtteil Oberwürzbach: Energieträger im Status quo (2024)

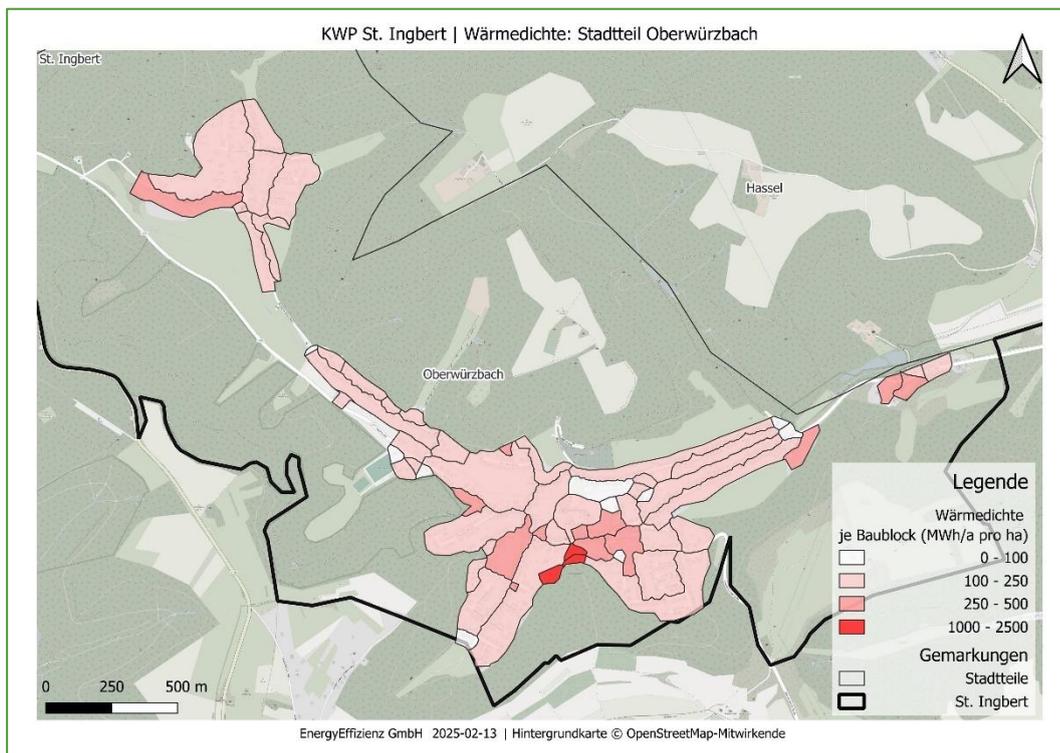


Abbildung 62 Stadtteil Oberwürzbach: Wärmedichte im Status quo

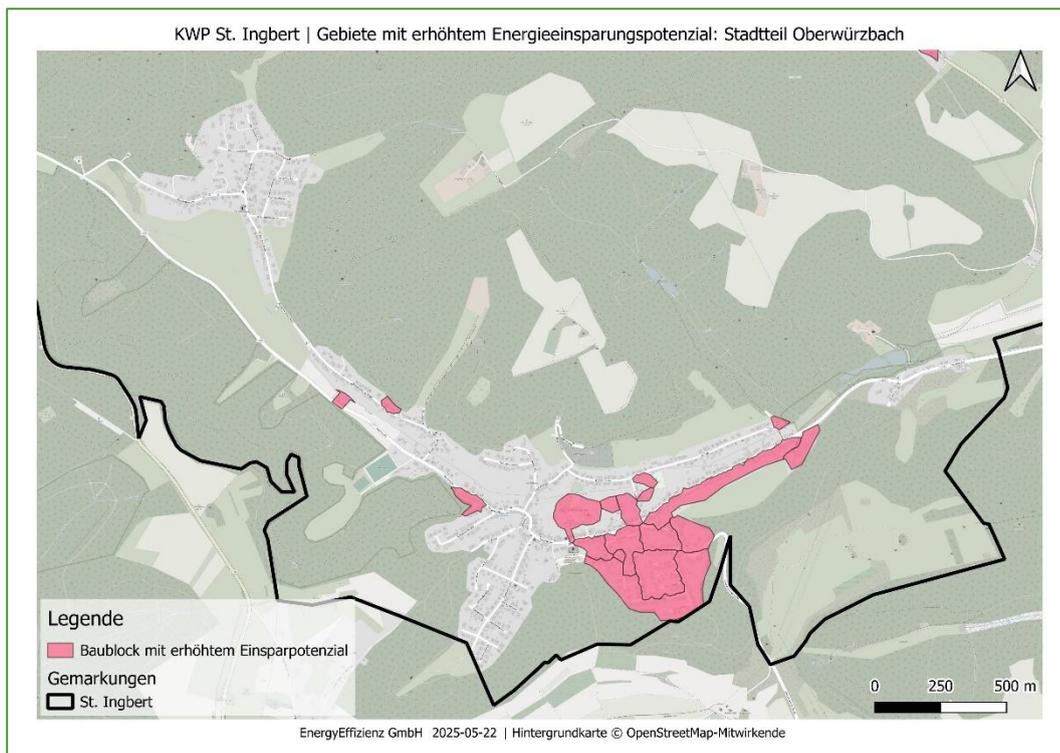


Abbildung 63 Stadtteil Oberwürzbach: Baublöcke mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial

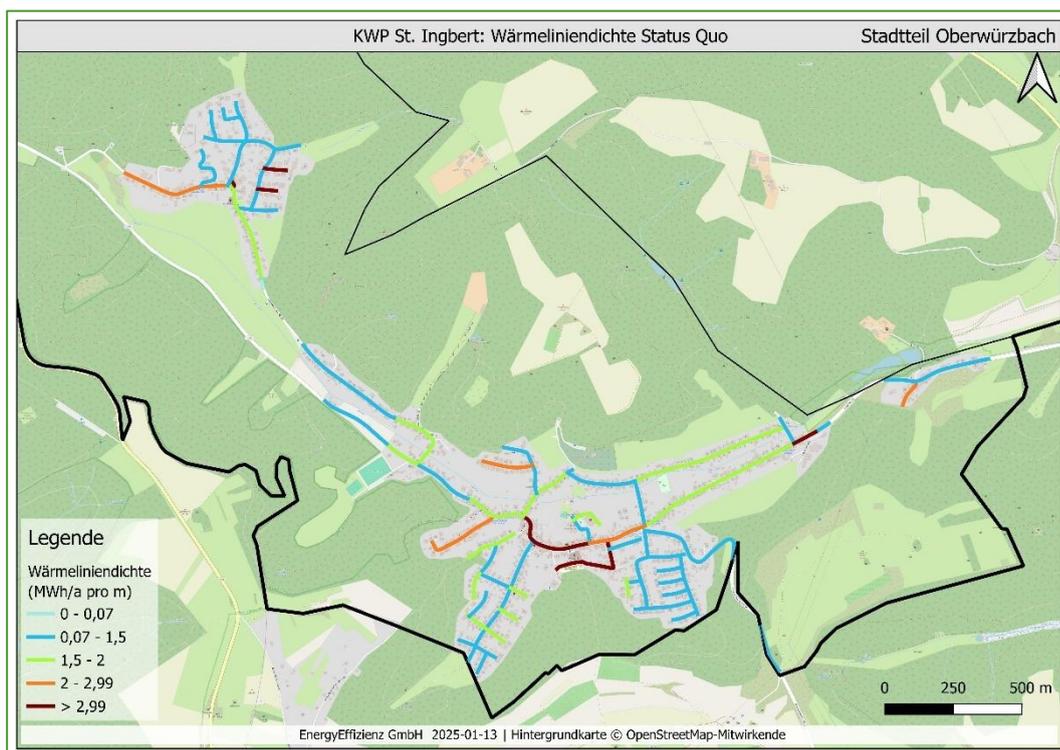


Abbildung 64 Stadtteil Oberwürzbach: Wärmelinienichte im Status quo

Anhang D: Rentrisch

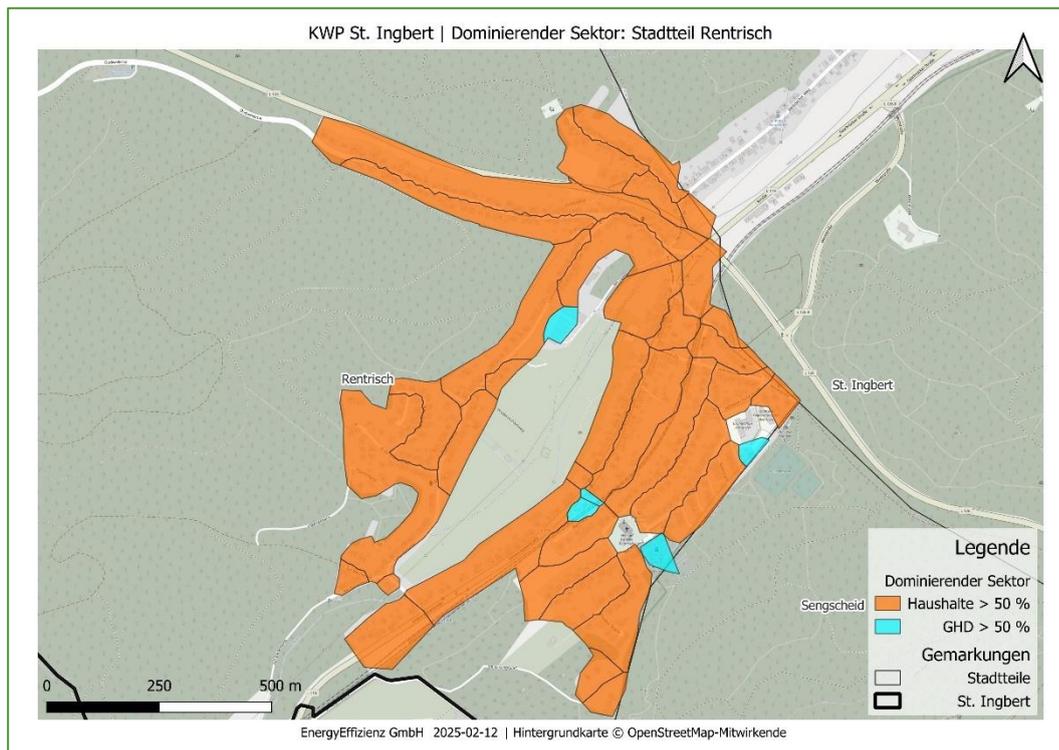


Abbildung 65 Stadtteil Rentrisch: Dominierende Sektoren

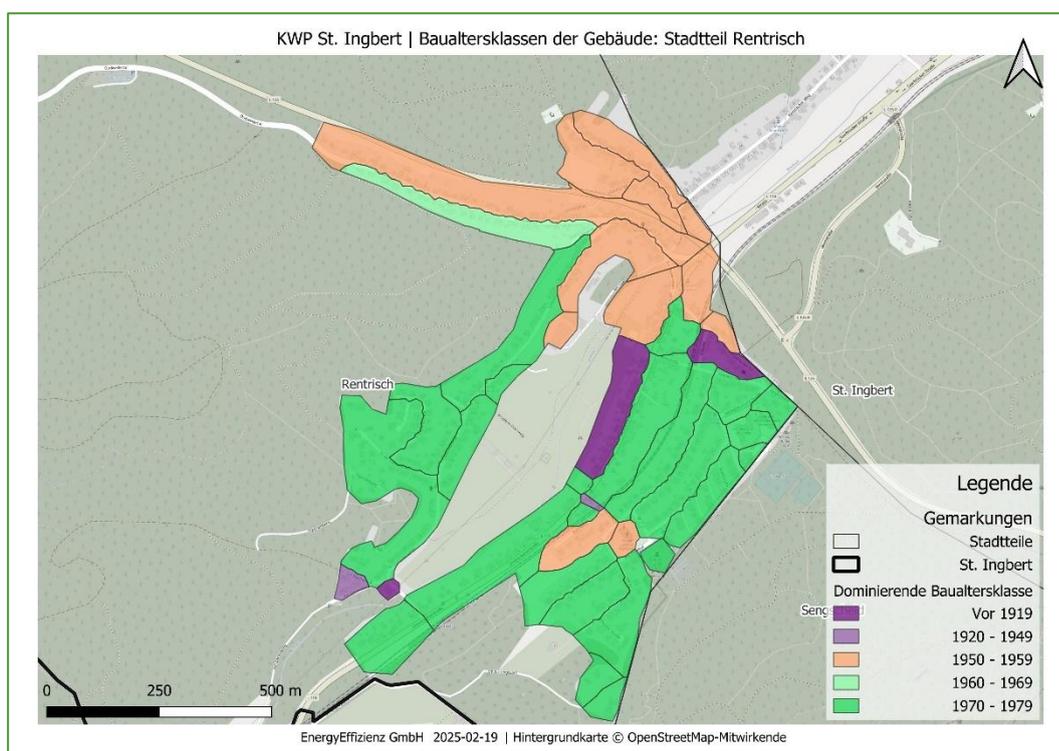


Abbildung 66 Stadtteil Rentrisch: Baualterklassen

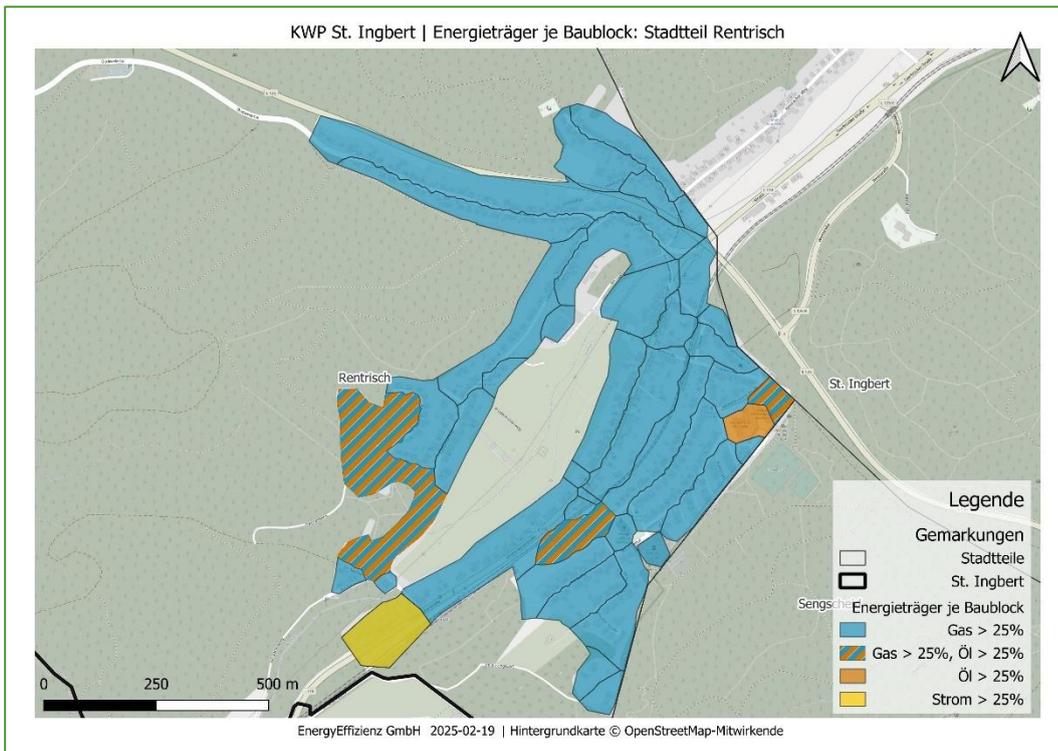


Abbildung 67 Stadtteil Rentrish: Energieträger im Status quo (2024)

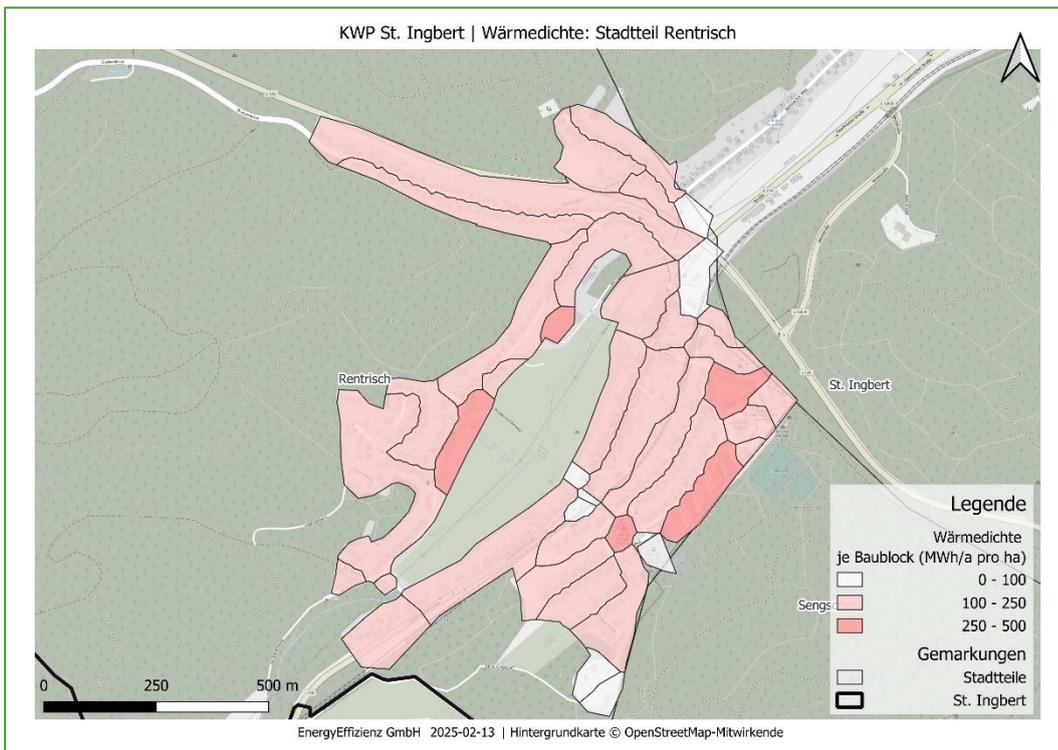


Abbildung 68 Stadtteil Rentrish: Wärmedichte im Status quo

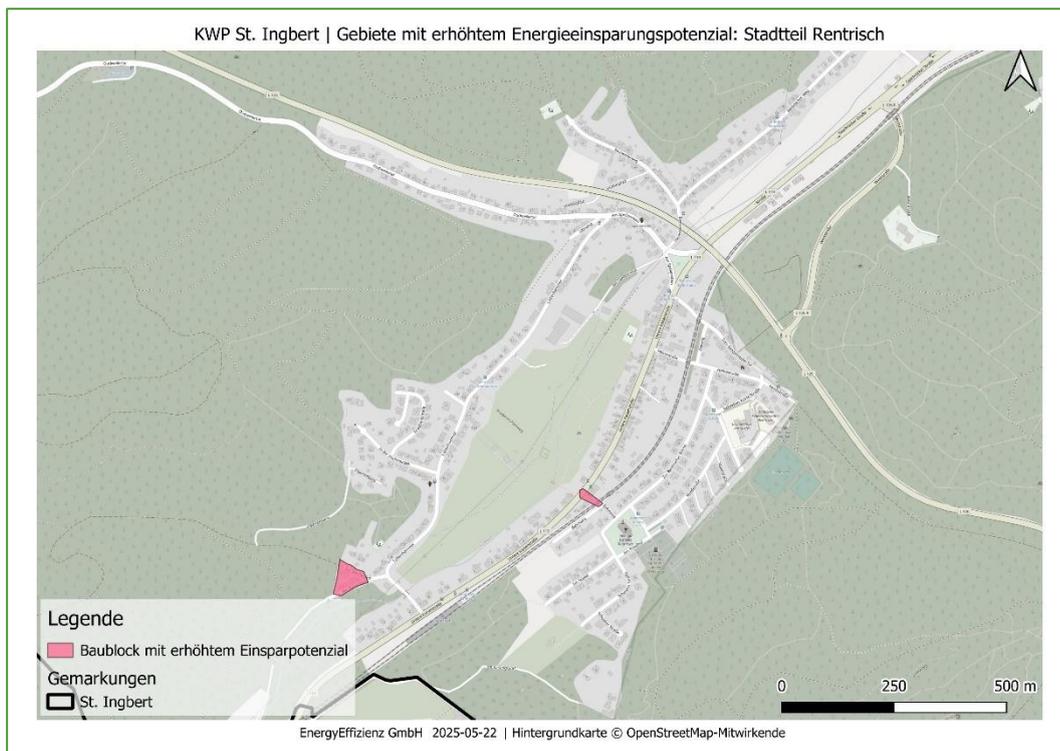


Abbildung 69 Stadtteil Rentrisch: Baublöcke mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial

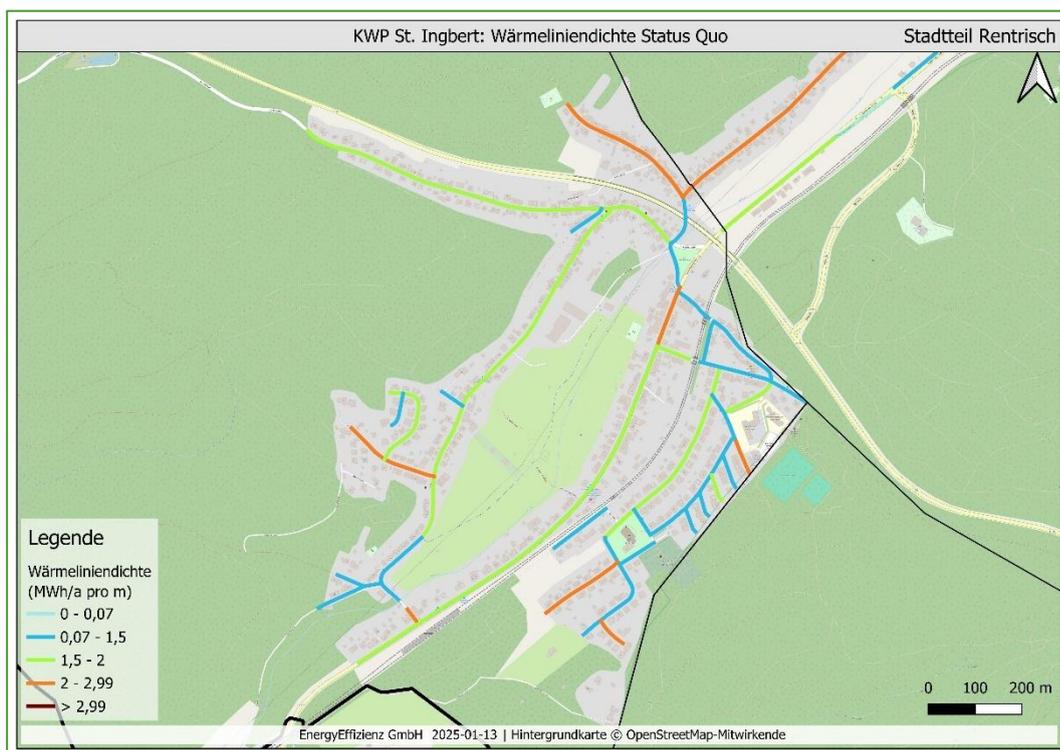


Abbildung 70 Stadtteil Rentrisch: Wärmeliendichte im Status quo

Anhang E: Rohrbach

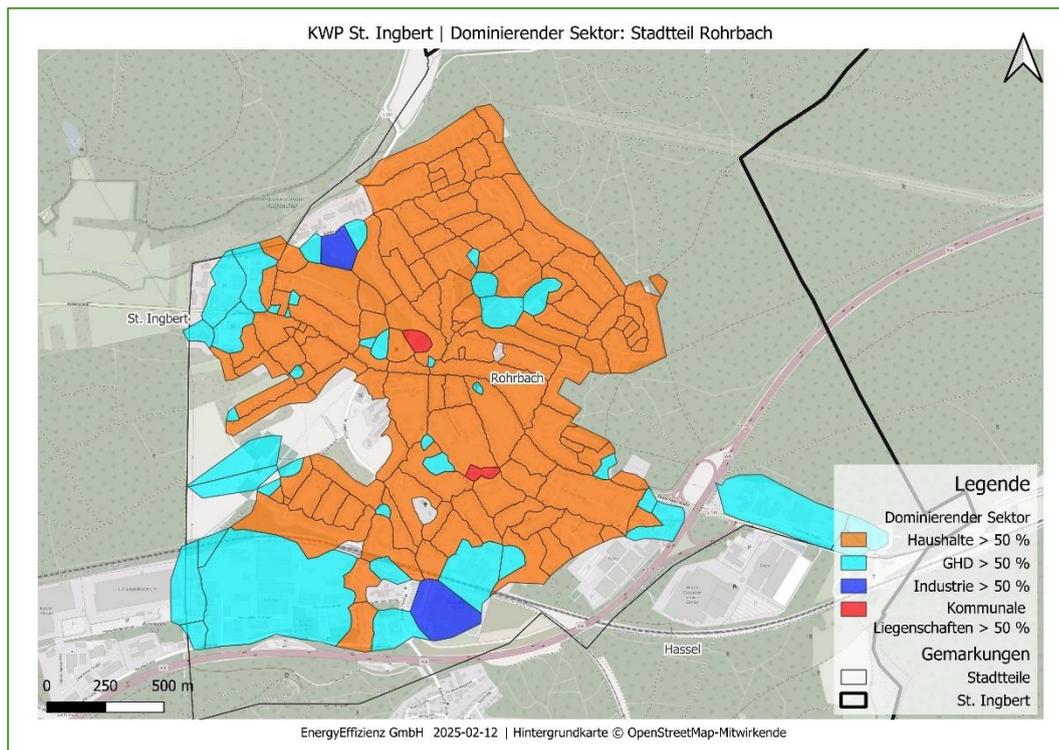


Abbildung 71 Stadtteil Rohrbach: Dominierende Sektoren

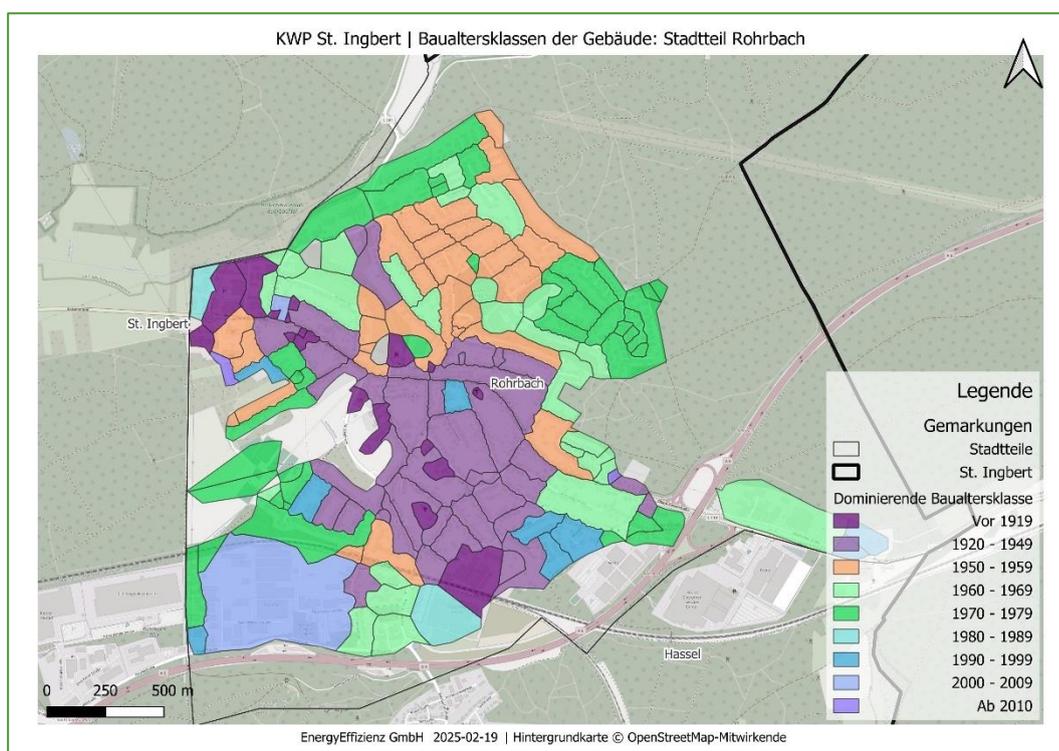


Abbildung 72 Stadtteil Rohrbach: Baualtersklassen

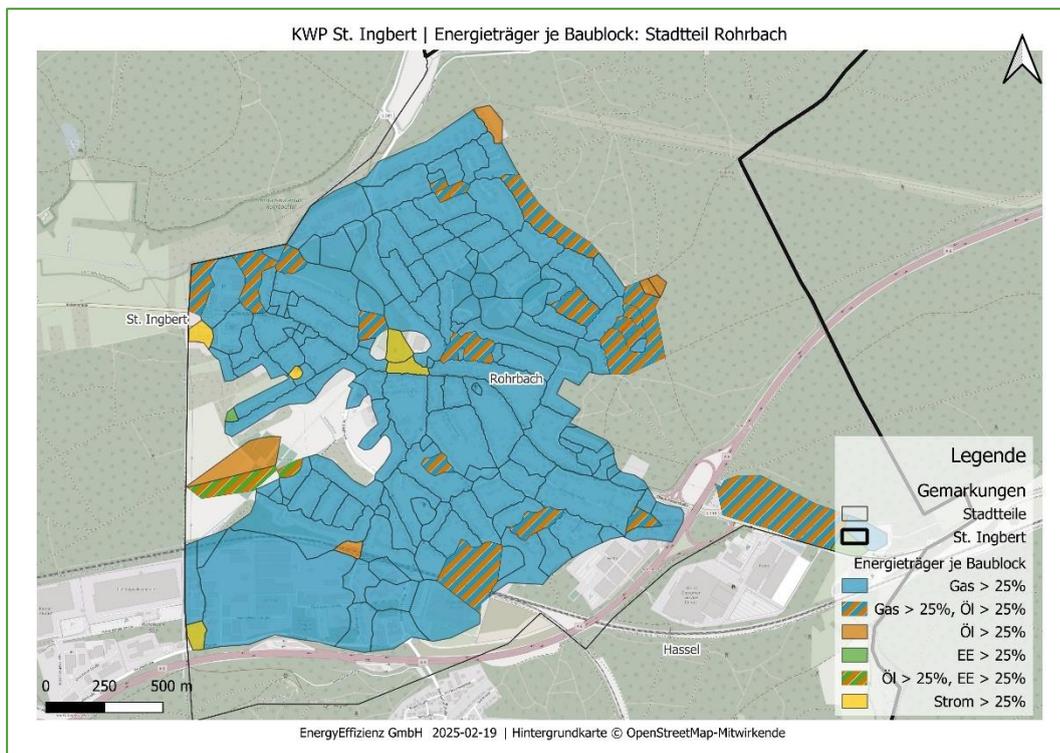


Abbildung 73 Stadtteil Rohrbach: Energieträger im Status quo (2024)

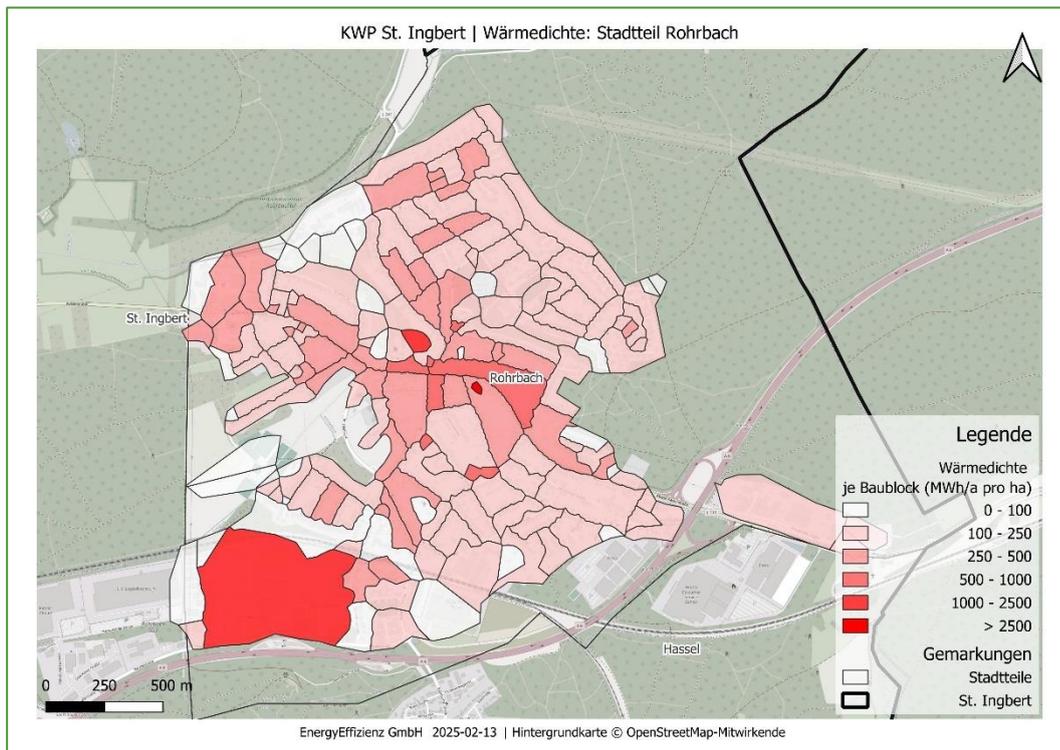


Abbildung 74 Stadtteil Rohrbach: Wärmedichte im Status quo

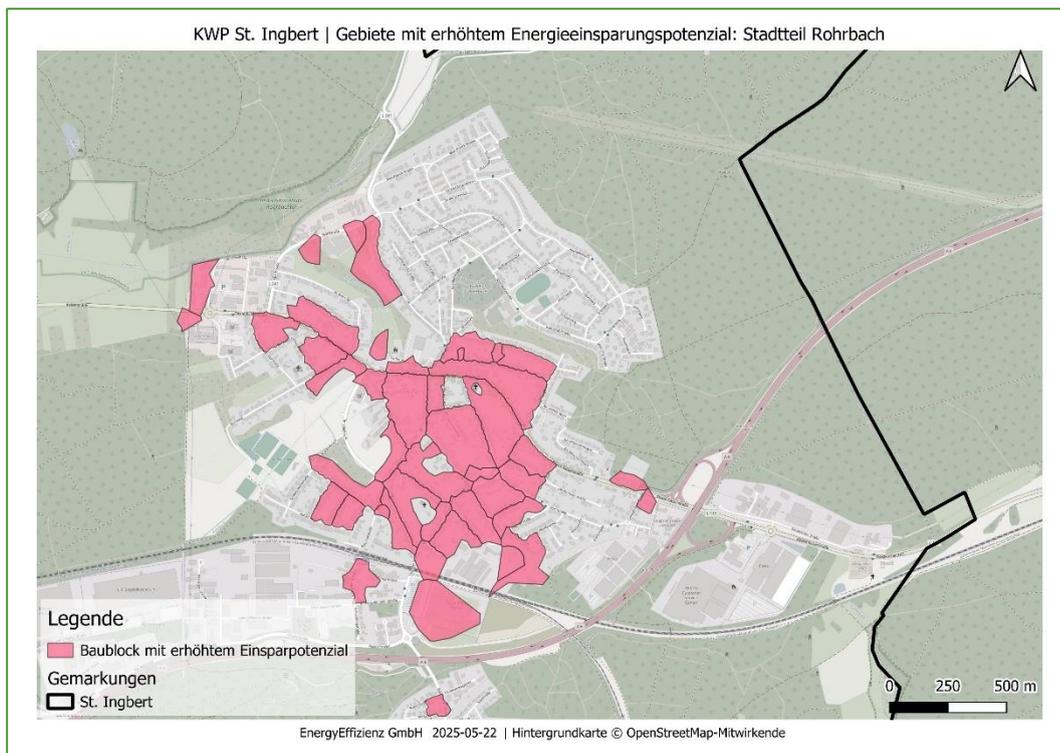


Abbildung 75 Stadtteil Rohrbach: Baublöcke mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial

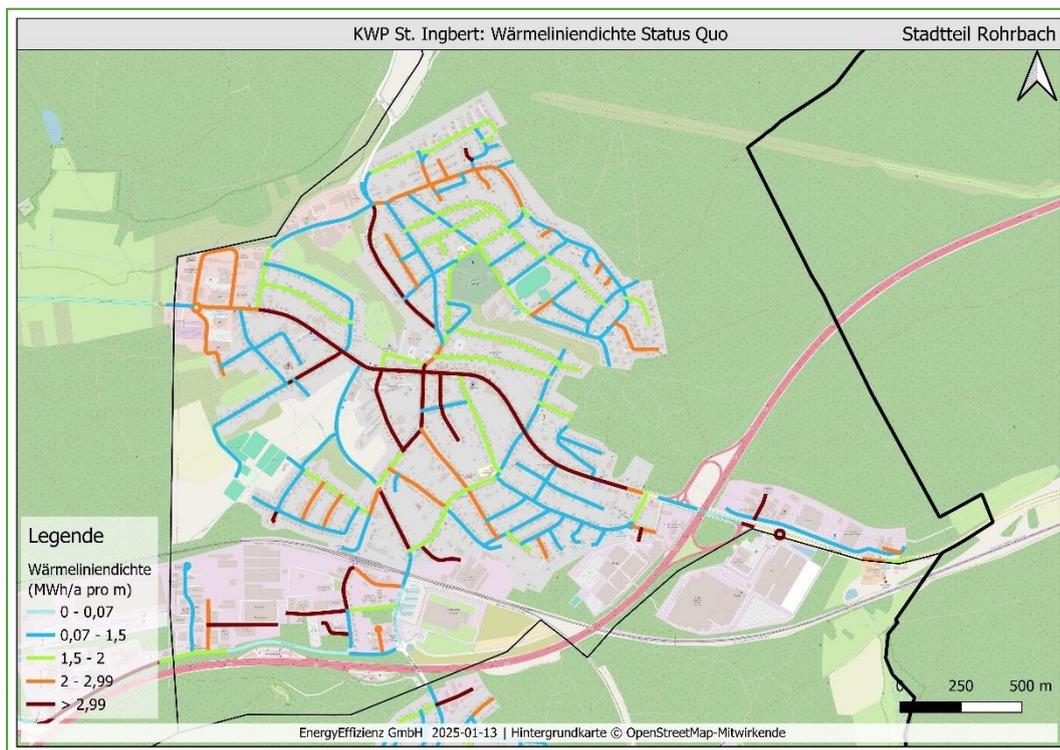


Abbildung 76 Stadtteil Rohrbach: Wärmeliniendichte im Status quo

Anhang F: Faktoren zur Wärmebedarfsreduktion durch Sanierungen

Table 16 Mittlere jährliche Reduktion des Wärmebedarfs auf Basis des Technikkatalogs Kommunale Wärmeplanung (ifeu gGmbH et al., 2024)

Nutzungen	vor 1900	1900 - 1945	1946 - 1960	1961 - 1970	1971 - 1980	1981 - 1985	1986 - 1995	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2015	ab 2016
EFH	1,3%	2,0%	1,3%	1,3%	1,3%	1,9%	1,9%	1,9%	0,3%	0,3%	0,0%	0,0%
MFH	1,0%	2,0%	1,1%	1,1%	1,1%	1,8%	1,8%	1,8%	0,8%	0,8%	0,0%	0,0%
Gewerbe	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,2%	0,2%
Oeff. Einrichtung	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,2%	0,2%
Kultur	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,2%	0,2%
Sport	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,2%	0,2%
Bildung	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,2%	0,2%
Dienstleistung und Verwaltung	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,2%	0,2%
Verwaltung	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,2%	0,2%
Handel	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,2%	0,2%
Landwirtschaft	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,2%	0,2%
Baugewerbe	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,2%	0,2%
Sonstiges	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,2%	0,2%
Industrie	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%	1,6%	1,6%	1,6%	1,6%	1,6%	0,2%	0,2%

2025/1996 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke St. Ingbert GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 12.06.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat bestellt folgende Mitglieder für den Aufsichtsrat der Stadtwerke St. Ingbert GmbH:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

Sachverhalt

Gem. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke St. Ingbert GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 13 Mitgliedern, davon 12 stimmberechtigte Mitglieder und 1 nicht stimmberechtigtes Mitglied. Von den 12 stimmberechtigten werden 8 Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates entsandt.

Die Bestellung erfolgt entsprechend § 114 Abs. 2 KSVG:

"(2) Stehen der Gemeinde weitere Vertreterinnen oder Vertreter in einem Organ nach Absatz 1 zu, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen."

Das bedeutet, dass sich der Rat entweder ohne Gegenstimme oder Enthaltung auf eine Besetzung des Aufsichtsrates einigen muss oder andernfalls eine Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat. Gemeinsame Wahlvorschläge sind dabei zulässig.

Eine Vorberatung ist nicht erforderlich, da es sich um eine Angelegenheit mit konstitutivem Charakter handelt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2025/1995 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 12.06.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat bestellt folgende Mitglieder für den Aufsichtsrat der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.

Sachverhalt

Gem. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH besteht der Aufsichtsrat aus 13 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen 12 Mitglieder werden vom Stadtrat widerruflich aus seiner Mitte bestellt.

Die Bestellung erfolgt entsprechend § 114 Abs. 2 KSVG:

"(2) Stehen der Gemeinde weitere Vertreterinnen oder Vertreter in einem Organ nach Absatz 1 zu, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen."

Das bedeutet, dass sich der Rat entweder ohne Gegenstimme oder Enthaltung auf eine Besetzung des Aufsichtsrates einigen muss oder andernfalls eine Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat. Gemeinsame Wahlvorschläge sind dabei zulässig.

Eine Vorberatung ist nicht erforderlich, da es sich um eine Angelegenheit mit konstitutivem Charakter handelt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2025/1997 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bestellung von Personen für den Aufsichtsrat der St. Ingberter Gewerbegebiete Entwicklungsgesellschaft mbH

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 12.06.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates der Gewerbegebiete Entwicklungsgesellschaft St. Ingbert mbH werden abberufen.
2. Der Stadtrat bestellt folgende Personen für den Aufsichtsrat der St. Ingberter Gewerbegebiete Entwicklungsgesellschaft mbH:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Sachverhalt

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der St. Ingberter Gewerbegebiete Entwicklungsgesellschaft mbH besteht der Aufsichtsrat aus 11 Mitgliedern. Dies sind:

- Der Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert (gem. § 114 Abs. 1 KSVG)
- 10 weitere Mitglieder, die durch den Stadtrat zu bestellen sind. Es besteht keine Verknüpfung des Aufsichtsratsmandates mit einer Mitgliedschaft im Stadtrat.

Die Bestellung erfolgt entsprechend § 114 Abs. 2 KSVG:

"(2) Stehen der Gemeinde weitere Vertreterinnen oder Vertreter in einem Organ nach Absatz 1 zu, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die

Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen."

Das bedeutet, dass sich der Rat entweder ohne Gegenstimme oder Enthaltung auf eine Besetzung des Aufsichtsrates einigen muss oder andernfalls eine Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat. Gemeinsame Wahlvorschläge sind dabei zulässig.

Eine Vorberatung ist nicht erforderlich, da es sich um eine Angelegenheit mit konstitutivem Charakter handelt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2025/1998 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bestellung von Personen in den Aufsichtsrat der Gewerbe- und Technologiepark St. Ingbert GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 12.06.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates der Gewerbe- und Technologiepark GmbH werden abberufen.

2. Der Stadtrat bestellt folgende Personen für den Aufsichtsrat der Gewerbe- und Technologiepark GmbH

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Sachverhalt

Gem. § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gewerbe- und Technologiepark St. Ingbert GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern:

- Der Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert (gem. § 114 Abs. 1 KSVG)
- ein Vertreter der LEG Saar
- 4 weitere Personen, die durch den Stadtrat zu bestellen sind. Es besteht keine Verknüpfung des Aufsichtsratsmandates mit einer Mitgliedschaft im Stadtrat.

Die Bestellung erfolgt entsprechend § 114 Abs. 2 KSVG:

"(2) Stehen der Gemeinde weitere Vertreterinnen oder Vertreter in einem Organ nach Absatz 1 zu, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen."

Das bedeutet, dass sich der Rat entweder ohne Gegenstimme oder Enthaltung auf eine Besetzung des Aufsichtsrates einigen muss oder andernfalls eine Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat. Gemeinsame Wahlvorschläge sind dabei zulässig.

Eine Vorberatung ist nicht erforderlich, da es sich um eine Angelegenheit mit konstitutivem Charakter handelt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2025/1960 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Anpassung Kita-Beiträge 2025/2026

<i>Organisationseinheit:</i> Schulen und Kitas (50)	<i>Datum</i> 21.05.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Elternbeiträge der städtischen Kindertagestätten werden zum 01.08.2025 wie folgt angepasst:

Elternbeiträge 2025/2026	
Kita Luitpoldschule	
Regelbetreuung	29,00 €
Tagesbetreuung	48,00 €
Krippenbetreuung	105,00 €
Kita Oberwürzbach	
Regelbetreuung	29,00 €
Tagesbetreuung	48,00 €
Krippenbetreuung	105,00 €
Kita am Stiefel	
Regelbetreuung	29,00 €
Tagesbetreuung	48,00 €
Krippenbetreuung	105,00 €
Kita Rohrbach Detzelstraße	
Regelbetreuung	29,00 €
Tagesbetreuung	48,00 €
Krippenbetreuung	105,00 €
Kita am Spellenstein	
Regelbetreuung	29,00 €
Tagesbetreuung	48,00 €
Krippenbetreuung	105,00 €
Kita Rohrbach Bahnhofstraße	
Regelbetreuung	29,00 €
Tagesbetreuung	48,00 €

Sachverhalt

Anpassung Kita-Beiträge

Mit Einführung des Gesetzes zur Beitragsfreiheit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Beitragsfreiheitsgesetz) wird das Ziel angestrebt im

Saarland eine Beitragsfreiheit von Kindertagesstätten zu erreichen. Mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln werden deshalb die anteiligen Elternbeiträge jährlich gesenkt. Die gesetzlichen Vorgaben wurden zur Berechnung der Elternbeiträge berücksichtigt.

Maßgeblich für die Berechnung der Elternbeiträge sind:

- § 10 und § 10a des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG)
- § 6 der Ausführungsverordnung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (Ausführungs-VO SBEBG)
- § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

- Gemäß § 10a Abs. 2 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG), ist der Beitrag der Erziehungsberechtigten für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge die nach Satz 5 festgesetzten Prozentsätze der angemessenen Personalkosten nicht übersteigt. Der nach Satz 5 festgesetzte Beitrag darf im jeweiligen Kindergartenjahr nicht verändert werden. Ab dem 1. August 2023 beträgt die Summe der Elternbeiträge höchstens 10 %, ab dem 1. August 2024 höchstens 7,5 %, ab dem 1. August 2025 höchstens 5 %, ab dem 01. August 2026 höchstens 2,5 % der anzurechnenden Personalkosten.

- Gemäß § 10a Abs. 3 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG), sind die Erziehungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2026 nicht mehr an den angemessenen Personalkosten der Kindertageseinrichtungen zu beteiligen.

Bei der Berechnung des Elternbeitrages sind die in der Einrichtung bestehenden Angebotsstrukturen in Bezug auf Altersgruppen und Öffnungszeiten zu berücksichtigen.

Der § 4 des KAG bestimmt darüber hinaus, dass bei einer Gebührenkalkulation unterschiedliche Leistungsvorteile auch unterschiedlich berechnet werden müssen (Adäquanzprinzip). Aus diesem Grund werden für die unterschiedlichen Betreuungsangebote auch unterschiedliche Beiträge erhoben.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Öffnungs- und Betreuungszeiten, die Betreuungsintensität und somit die höhere Personalisierung in den Krippengruppen mit einbezogen.

Die Kalkulation basiert auf den für das Kindergartenjahr 2025/2026 prognostizierten Kinderzahlen pro Betreuungsangebots und den dafür erforderlichen Personalschlüssel.

Grundlagen der Beitragskalkulationen:

Personalkosten

Für die Beitragskalkulation wurden die Personalkosten für das Kindergartenjahr 2025/2026 unter Berücksichtigung der Tarifsteigerungen für die jeweiligen Einrichtungen ermittelt.

Betreuungszeiten- und Betreuungsform

Bei den Krippenplätzen wird eine Tagesbetreuung für 10 Stunden angeboten. Im Kindergartenbereich bieten wir eine Regelbetreuung für 6 Stunden und eine Tagesbetreuung für 10 Stunden an.

Belegungszahlen

Im Krippenbereich wird mit einer durchgehenden Vollbelegung kalkuliert.

Im Kindergartenbereich, wurden pro Kita und pro Krippengruppe 3 Platzhalter eingerechnet für Krippenkinder, die bei Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kitabereich wechseln.

In der Kita Detzelstraße gibt es 2 Krippengruppen und nur eine Kitagruppe, daher müssen die Krippenkinder aus der 2. Krippengruppe, die im Laufe des Kitajahres das 3. Lebensjahr vollenden von der Kita Detzelstraße in die Kita Bahnhofstraße wechseln. In der Kita Bahnhofstraße sind deshalb 3 Platzhalter im Kindergartenbereich für die 2. Krippengruppe der Kita Detzelstraße eingerechnet.

Gemäß dem Stadtratsbeschluss von 2015 wurden einheitliche Elternbeiträge für die städtischen Kindertagesstätten festgelegt.

Beitragskalkulation

Bei der Berechnung der Elternbeiträge wurden die gesamten Personalkosten der 6 städtischen Kindertagesstätten für das Kitajahr 2025/2026 ermittelt. Dies ergab einen Betrag in Höhe von 5.176.279,97 €.

Die Betreuungsstunden wurden auf die Betreuungsarten Krippe (1.409 Std.) und Kita (2367,5 Std.) aufgeteilt. Gemäß dem Gesetz zur Beitragsfreiheit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Beitragsfreiheitsgesetz), wurde der Beitrag der Erziehungsberechtigten (kalkulationsfähiger Aufwand) ab dem 01.08.2025 mit 5 % (258.814,00 €) berechnet und auf die entsprechenden Betreuungsarten verteilt. In beiden Bereichen wurden die Kosten pro Betreuungsstunde und Monat ermittelt (Krippe 10,45 € / Stunde, Kita 4,75 € / Stunde).

Die Kosten pro Stunde wurden mit den Betreuungsstunden, entsprechend der Betreuungsformen (6 Stunden und 10 Stunden) multipliziert.

Daraus haben sich folgende Beiträge ergeben: Für die Krippenbetreuung 105,00 € im Monat, für die Regelbetreuung 29,00 € im Monat und für die Tagesbetreuung 48,00 € im Monat.

Die Elternbeiträge sind im Vergleich zum Vorjahr für die Krippenbetreuung um 65,00 €, für die Regelbetreuung um 8,00 € und für die Tagesbetreuung um 14,00 € gesunken.

	aktuelle Beiträge	Beiträge ab 01.08.2025
Kita Luitpoldschule		
Regelbetreuung	37,00 €	29,00 €
Tagesbetreuung	62,00 €	48,00 €
Krippenbetreuung	170,00 €	105,00 €
Kita Oberwürzbach		
Regelbetreuung	37,00 €	29,00 €
Tagesbetreuung	62,00 €	48,00 €
Krippenbetreuung	170,00 €	105,00 €
Kita am Stiefel		
Regelbetreuung	37,00 €	29,00 €
Tagesbetreuung	62,00 €	48,00 €
Krippenbetreuung	170,00 €	105,00 €
Kita Rohrbach Detzelstraße		
Regelbetreuung	37,00 €	29,00 €
Tagesbetreuung	62,00 €	48,00 €
Krippenbetreuung	170,00 €	105,00 €
Kita am Spellenstein		
Regelbetreuung	37,00 €	29,00 €
Tagesbetreuung	62,00 €	48,00 €
Krippenbetreuung	170,00 €	105,00 €
Kita Rohrbach Bahnhofstraße		
Regelbetreuung	37,00 €	29,00 €
Tagesbetreuung	62,00 €	48,00 €

Eine Vorberatung im dafür zuständigen Ausschuss ist nicht erfolgt, da sich durch die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst und die damit einhergehende Kalkulation der Personalkosten, die wie oben aufgeführt Teil der Beitragskalkulation sind, stark verzögert haben. Insofern konnte eine Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss nicht realisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mindereinnahmen bei Kostenstelle 3.6.10.01/441300 (Elternbeiträge) werden durch Mehreinnahmen bei Kostenstelle 3.6.10.01/414101 (Personalkostenzuweisungen vom Land) ausgeglichen.

Anlage/n

1	Beitragskalkulation 25_26
---	---------------------------

Gesamt		Krippe					Kita						
Gesamtpersonalkosten	5.176.279,97 €												
davon 5,0 %													
= kalkulationsfähiger Aufwand	258.814,00												
Aufteilung auf die Betreuungsarten													
Betreuungsstunden	3776,5			1409						2367,5			
Schlüssel in Prozent	100,00%			37,31%						62,69%			
Endkosten pro Kostenstelle	258.814,00 €			96.562,67 €						162.251,33 €			
Berechnung der Gebühr													
		Kosten / Betreuungs- stunde	Kinder- anzahl	rechnerische Gesamt- stunden	Beitrag pro Monat	Vorjahr	Differenz zum Vorjahr	Kosten / Betreuungs- stunde	Kinder- anzahl	rechnerische Gesamtstunden	Beitrag pro Monat	Vorjahr	Differenz zum Vorjahr
		10	77	770	104,51 €	170,00 €	- 65,49 €	10	49,00	294,00	28,53 €	37,00 €	- 8,47 €
									255,00	2.550,00	47,54 €	62,00 €	- 14,46 €
									304,00	2.844,00			
		Kosten pro rechnerische Stunde und Monat:				10,45 €		Kosten pro rechnerische Stunde und Monat:				4,75 €	

Neue Beiträge ab 01.08.2025	
Regelbetreuung	29,00 €
Tagesbetreuung	48,00 €
Krippenbetreuung	105,00 €

2025/1987 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Vergabe der Mittagsverpflegung in den städtischen Kindertagesstätten Luitpoldschule, Detzelstraße und Bahnhofstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Schulen und Kitas (50)	<i>Datum</i> 03.06.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Belieferung der Mittagsverpflegung für die städtischen Kindertagesstätten Luitpoldschule, Detzelstraße und Bahnhofstraße ab dem 14.07.2025 befristet bis zum 31.12.2025 nach erfolgtem Vergabeverfahren an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Sachverhalt

Am 30.05.2025 erhielt die Stadt St. Ingbert postalisch die Information, dass die WZB, welche die städtischen Kindertagesstätten Kita Luitpoldschule, Kita Detzelstraße und Kita Bahnhofstraße mit Mittagessen beliefert, den Geschäftsbereich "Großküche und Catering" zum 17.08.2025 schließen wird. Aufgrund dieser Information und relativ kurzen Zeit zur Vorbereitung einer Ausschreibung ist die Fachabteilung dazu angehalten, schnellstmöglich eine Belieferung durch einen anderen Caterer zu organisieren, um die Betreuung der Kinder mit Tagesplatz sicherstellen zu können.

Die zuständige Fachabteilung plant daher, bereits ab dem 14.07.2025 bis zum 31.12.2025 die Verpflegung in den o.g. Kindertagesstätten per Verhandlungsvergabe an einen anderen Caterer zu vergeben. Die Abgabefrist für die Angebote läuft bis zum 14.06.2025. Der nächste zuständige Ausschuss ist erst für den 09.09.2025 terminiert.

Die Kriterien zur Belieferung der Verpflegung durch einen anderen Caterer ändern sich durch die neue Beauftragung nicht, die DGE-Zertifizierung durch den künftigen Auftragnehmer, sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften laut Verordnung (EG) 852/2004, Infektionsschutzgesetz (IfsG), der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) und der Tierischen Lebensmittelhygieneverordnung (Tier-LMHV) muss gegeben und nachgewiesen sein.

In den Kindertagesstätten müssten 140 Kinder im Kita-Bereich und 33 Kinder im Krippenbereich verpflegt werden, das Auftragsvolumen wird sich kalkuliert auf ca. 50.000 € für den Zeitraum vom 14.07.2025 – 31.12.2025 (95 Werkzeuge) belaufen.

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Buchungsstelle 3.6.10.01.529930 stehen zur Deckung der Kosten Gelder im Haushalt zur Verfügung. Die Kosten für die Verpflegung der Kinder in den städtischen Kindertagesstätten werden durch die Übernahme der Verpflegungskosten durch die Eltern refinanziert.

Anlage/n

1	Schreiben WZB Schließung Großküche
---	------------------------------------



Werkstattszentrum für behinderte
Menschen der Lebenshilfe gGmbH

WZB · Postfach 12 20 · 66580 Spleßen-Elversberg

Stadtverwaltung St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Postanschrift
Am Beckerwald 31
66583 Spleßen-Elversberg
Telefon 06821 793-0
E-Mail: wzb@wzb.de
www.wzb.de

Ansprechpartner

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
		MJ/MT/MH	22.06.2025

Schließung Geschäftsbereich Großküche und Catering

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben frühzeitig darüber informieren, dass die wir unseren Geschäftsbereich Großküche und Catering schließen.

Um Ihnen einen möglichst großen Handlungsspielraum zu ermöglichen, werden wir die Lieferung von Speisen noch bis zum Ende der schulischen Sommerferien am 17. August 2025 fortsetzen.

Wir sind uns der Auswirkungen bewusst, die damit für Ihre Einrichtung verbunden sind. Leider sehen wir vor dem Hintergrund steigender Rohstoff-, Energie- und Personalkosten keine Möglichkeit, das Geschäft mit einer Preisstruktur fortzusetzen, die sowohl für Sie als Kunde als auch für uns als Lieferant zufriedenstellend und mit unserer Qualitätsphilosophie vereinbar ist.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um Sie bei der Suche nach einem neuen Lieferanten zu unterstützen, der den Anforderungen und Wünschen Ihrer Einrichtung bestmöglich gerecht wird. Daher empfehlen wir Ihnen den Verpflegungsspezialisten *apetito AG* als neuen Lieferanten, welcher gerne die Nachfolgelieferung übernehmen würde. Die *apetito AG* ist ein Familienunternehmen, welches seit mehr als 50 Jahren viele verschiedene Verpflegungslösungen anbietet. Zudem steht das Unternehmen für durchdachte, qualitativ hochwertige unterschiedliche Ernährungslösungen und ermöglicht eine ausgewogene sowie abwechslungsreiche Verpflegung.

Gemeinsam mit Ihnen würde die *apetito AG* gerne die bestmögliche Belieferung und Verpflegung für Ihre Kunden sicherstellen.

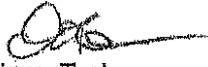
Selbstverständlich würden wir diesen Schritt sowie die Gespräche mit der *apetito AG* eng begleiten und dabei unterstützen, einen reibungslosen Übergang zu realisieren.

Wir wissen Ihre langjährige Treue sehr zu schätzen und danken Ihnen für die Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

 Marius Junkes
 Leitung Ressort Fertigung, Vertrieb, Materialwirtschaft

i.A. 
 Monique, Tschorn
 Leitung Vertrieb und Materialwirtschaft

i.A. 
 Markus Häußler
 Leitung Großküche

Aufsichtsratsvorsitzender
Werner André
Geschäftsführer
Thomas Letz

Anerkannte Werkstatt für behinderte
Menschen gem. § 223 und § 225 SGB IX
Handelsregister B des
Amtsgerichts Saarbrücken
HRB 91277
Ust.-Id. Nr.: DE811386726



CE100809-06

2025/1992 ANAntragsvorlage
öffentlich

Resolution - Weitergabe von Bundesmitteln für Infrastrukturmaßnahmen

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	<i>Datum</i> 11.06.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag**Sachverhalt**

CDU, Freie Wähler, Familien-Partei, Bündnis 90/Die Grünen und FDP beantragen die Aufnahme des Tagesordnungspunktes mit dem in Anlage beigefügten Schreiben.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

1	Antrag_CDU_etc_Resolution
---	---------------------------



Oberbürgermeister Prof. Dr. U. Meyer
 Am Markt
 66386 St. Ingbert

St. Ingbert, 28.05.2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

CDU, Freie Wähler, Familien-Partei, Bündnis 90/Die Grünen und FDP stellen folgenden Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung: **Resolution des Stadtrates St. Ingbert**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat St. Ingbert verabschiedet folgende Resolution:

Resolution des Stadtrates St. Ingbert

zur Berücksichtigung der St. Ingberter Interessen bei einer möglichen Altschuldenlösung durch Bund und Länder sowie zur vollständigen Weitergabe von Bundesmitteln für Infrastrukturmaßnahmen an die kommunale Familie

Der Stadtrat St. Ingbert begrüßt die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angedeutete Bereitschaft, den Ländern Zuschüsse zur Entlastung der Kommunen bei der Ablösung von Altschulden – insbesondere Kassenkrediten – zur Verfügung zu stellen. Dieses Vorhaben stellt eine Chance dar, die finanzielle Handlungsfähigkeit vieler Städte und Gemeinden dauerhaft zu stärken.

Gleichzeitig fordert der Stadtrat St. Ingbert die Landesregierung des Saarlandes eindringlich auf, bei der möglichen Umsetzung einer Altschuldenregelung die besondere Situation der Stadt St. Ingbert ausdrücklich zu berücksichtigen.

St. Ingbert hat in den vergangenen Jahren – trotz übertragener Aufgaben und strukturell schwieriger Rahmenbedingungen – auf den Einsatz von Kassenkrediten verzichtet, in großem Umfang investiert und eine verantwortungsvolle, generationengerechte Haushaltspolitik betrieben. Diese Leistung verdient bei einer möglichen Verteilung von Bundesmitteln Anerkennung und materielle Berücksichtigung – auch, um weitere Investitionen in eine moderne, zukunftsorientierte Infrastruktur zu ermöglichen.

Darüber hinaus fordert der Stadtrat mit Nachdruck, dass vom Bund bereitgestellte Mittel zur Sanierung, Modernisierung und Stärkung der kommunalen Infrastruktur vollständig und ohne Abzüge an die kommunale Familie weitergegeben werden. Eine funktionierende kommunale Infrastruktur ist Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe, wirtschaftliche Entwicklung und soziale Gerechtigkeit. Investitionen in Schulen, Straßen,

Verwaltungsgebäude, digitale Infrastruktur, den öffentlichen Raum und den Klimaschutz sichern die Zukunftsfähigkeit unserer Städte und Gemeinden.

Dr. Frank Breinig
CDU

Alex Rebold
FW

Rainer Keller
GRÜNE

Roland Körner
FAMILIE

Julian Brenner
FDP

2025/1854 INFOInformation
öffentlich**Demografiesteckbriefe 2024**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 28.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Kenntnisnahme	27.05.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Kenntnisnahme	20.05.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Kenntnisnahme		Ö
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Kenntnisnahme		Ö
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	10.04.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch	Kenntnisnahme		Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	17.06.2025	Ö

Sachverhalt

Abteilung 61 fasst jährlich die demografischen Entwicklungen von St. Ingbert und den Stadtteilen in Demografiesteckbriefen zusammen.

Grundlage hierfür sind die Einwohnermelderegisterdaten. Innerhalb der Steckbriefe werden die klassischen Indikatoren abgebildet, die Auskunft über die Entwicklung der Bevölkerungsanzahl und der -zusammensetzung geben.

Auch im Jahr 2024 setzt sich der demografische Trend der vergangenen Jahre fort. Die Bevölkerung von St. Ingbert schrumpft. Allerdings aufgrund des positiven Wanderungssaldos im letzten Jahr lediglich um -0,4 % (2023 ebenfalls -0,4%). Der absolute Bevölkerungsverlust liegt bei 120 Personen (Vorjahr -127 Personen). Der natürliche Saldo ist wie in den vergangenen Jahren negativ. Die Sterbefälle übersteigen die Geburten bei weitem. Die Zuzüge können dieses Delta nicht kompensieren, woraus der generelle Bevölkerungsrückgang resultiert.

Aufgrund dieser Eingangsparameter wird auf Basis des Kohorten-Komponenten-Modells ein weiterer Bevölkerungsrückgang für die nächsten Jahre prognostiziert (-1,4 % in der Standardprognose, - 3,1 % ohne ukrainische Zugezogene).

Der Altersdurchschnitt der Gesamtstadt lag 2024 bei 47,2 Jahren und hat sich seit 2023 um 0,2 Jahren verjüngt.

Im Jahr 2024 betrug der Ausländeranteil 12,3% an der Gesamtbevölkerung (Vorjahr 20,7 %).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Steckbrief Gesamtstadt
2	Steckbrief Oberwürzbach
3	Steckbrief Rohrbach

4	Steckbrief St. Ingbert-Mitte
5	Steckbrief Hassel
6	Steckbrief Rentrish

Demografieprofil Gesamtstadt; Stand 31.12.2024

Bevölkerungsstand:

Bevölkerung	Fläche	Bevölkerungsdichte
35.924	49,95 km ²	719,2 EW/km ²

Geschlechterverhältnis:

Einwohner gesamt	Einwohner männlich	Einwohner Weiblich
35.924	17.532	18.392

Bevölkerungsentwicklung:

Einwohner 2016	Einwohner 2023	Einwohner 2024	Veränderungen 2016-2024: -2,55 %
36.865	36.068	35.924	Veränderungen 2023-2024: -0,4 %

Geburten:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
230	257	281	279	274	241

Sterbefälle:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
535	530	568	526	549	567

Natürlicher Saldo:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
-305	-273	-287	-247	-275	-326

Zuzüge:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
1.616	1.605	1.535	2.118	1.709	1.615

Fortzüge:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
1.586	1.500	1.509	1.554	1.561	1.409

Saldo der Wanderungsbewegungen:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
30	105	26	564	148	206

Ausländeranteil:

Einwohner gesamt	Ausländer gesamt	Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung
35.924	4.424	12,3 %

Saldo Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Wanderungen	30	105	26	564	148	206
Natürl. Saldo	-305	-273	-287	-247	-275	-326
Entwicklung gesamt	-275	-168	-261	317	-127	-120

Durchschnittsalter:

47,2

Altersstruktur (5-Jahressgruppen):

	absolut	prozentual
0-4 Jahre	1.409	3,9 %
5-9 Jahre	1.536	4,3 %
10-14 Jahre	1.462	4,1 %
15-19 Jahre	1.556	4,3 %
20-24 Jahre	1.498	4,2 %
25-29 Jahre	1.773	4,9 %
30-34 Jahre	2.037	5,7 %
35-39 Jahre	2.222	6,2 %
40-44 Jahre	2.106	5,9 %
45-49 Jahre	2.074	5,8 %
50-54 Jahre	2.030	5,7 %
55-59 Jahre	2.980	8,2 %
60-64 Jahre	3.113	8,7 %
65-69 Jahre	2.941	8,2 %
70-74 Jahre	2.316	6,4 %
75-79 Jahre	1.707	4,8 %
80-84 Jahre	1.383	3,8 %
85-89 Jahre	1.241	3,5 %
90 Jahre und älter	495	1,4 %

Bevölkerung nach Altersgruppen (Erwerbstätigkeit):

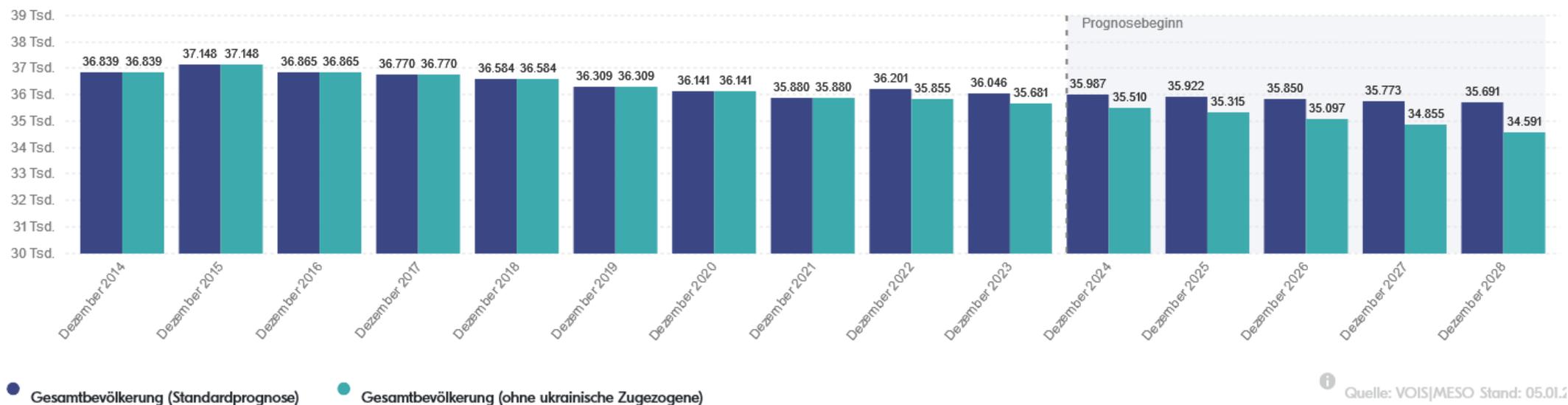
	absolut	prozentual
Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahre)	4.407	12,3 %
Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	21.434	59,7 %
Im Rentenalter und älter (65 Jahre und älter betrachten)	10.083	28,0 %

Stadtverwaltung St. Ingbert
Abteilung 61 – Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität
Am Markt 12, 66386 St. Ingbert



Bevölkerungsprognose:

Vergleich der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung mit und ohne ukrainische Zugezogene seit dem 1.1.2022



Prozentualer Bevölkerungsverlust von 2023 bis Dezember 2028 – Standardprognose:

-1,4 %

Prozentualer Bevölkerungsverlust von 2023 bis Dezember 2028 – ohne ukrainische Zugezogene:

-3,1 %

Bevölkerungsprognose mit dem Kohorten-Komponenten-Modell

Die Bevölkerungsprognose wurde auf Basis des Kohorten-Komponenten-Modells berechnet. Grundlegend für diese Methode sind folgende Annahmen: Eine Bevölkerung schrumpft durch Wegzüge und Sterbefälle und wächst durch Zuzüge und Geburten. Die in der Vergangenheit beobachteten demographischen Prozesse verändern sich nicht. Ausgehend von der aktuellen Bevölkerung der Gemeinde wird mithilfe der vier Komponenten (Zu- und Fortzüge, Geburten und Sterbefälle) eine nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Prognose erstellt.

Demografieprofil Oberwürzbach; Stand 31.12.2024

Bevölkerungsstand:

Bevölkerung	Fläche	Bevölkerungsdichte
2.115	5,52 km ²	383,15 EW/km ²

Geschlechterverhältnis:

Einwohner gesamt	Einwohner männlich	Einwohner Weiblich
2.115	1.039	1.076

Bevölkerungsentwicklung:

Einwohner 2016	Einwohner 2023	Einwohner 2024	Veränderungen 2016 – 2024: - 4,13%
2.206	2.146	2.115	Veränderungen 2023 – 2024: -1,4%

Geburten:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
13	13	14	9	13	18

Sterbefälle:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
26	31	34	23	42	34

Natürlicher Saldo:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
-13	-18	-20	-14	-29	-16

Zuzüge:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
71	76	65	76	55	74

Fortzüge:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
80	70	67	71	63	71

Saldo der Wanderungsbewegungen:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
-9	6	-2	5	-8	3

Ausländeranteil:

Einwohner gesamt	Ausländer gesamt	Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung
2.115	93	4,4 %

Saldo Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Wanderungen	-9	6	-2	5	-8	3
Natürl. Saldo	-13	-18	-20	-14	-29	-16
Entwicklung gesamt	-22	-12	-22	9	-37	-13

Durchschnittsalter:

49,7

Altersstruktur (5-Jahressgruppen):

	absolut	prozentual
0-4 Jahre	66	3,1%
5-9 Jahre	102	4,8%
10-14 Jahre	83	3,9%
15-19 Jahre	84	4,0%
20-24 Jahre	70	3,3%
25-29 Jahre	78	3,7%
30-34 Jahre	100	4,7%
35-39 Jahre	116	5,5%
40-44 Jahre	113	5,3%
45-49 Jahre	111	5,2%
50-54 Jahre	121	5,7%
55-59 Jahre	195	9,2%
60-64 Jahre	186	8,8%
65-69 Jahre	213	10,1%
70-74 Jahre	179	8,5%
75-79 Jahre	110	5,2%
80-84 Jahre	83	3,9%
85-89 Jahre	72	3,4%
90 Jahre und älter	33	1,6%

Bevölkerung nach Altersgruppen (Erwerbstätigkeit):

	absolut	prozentual
Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahre)	251	11,9%
Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	1.174	55,5%
Im Rentenalter und älter (65 Jahre und älter betrachten)	690	32,6%

Demografieprofil Rohrbach; Stand 23.02.2024

Bevölkerungsstand:

Bevölkerung	Fläche	Bevölkerungsdichte
6.048	7,45 km ²	811,8 EW/km ²

Geschlechterverhältnis:

Einwohner gesamt	Einwohner männlich	Einwohner Weiblich
6.048	2.991	3.057

Bevölkerungsentwicklung:

Einwohner 2016	Einwohner 2023	Einwohner 2024	Veränderungen 2016-2024: -3,7 %
6.279	6.025	6.048	Veränderungen 2023-2024: +0,4%

Geburten:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
50	42	49	68	45	47

Sterbefälle:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
95	76	92	79	85	83

Natürlicher Saldo:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
-45	-34	-43	-11	-40	-36

Zuzüge:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
283	266	274	390	236	315

Fortzüge:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
309	263	326	308	245	228

Saldo der Wanderungsbewegungen:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
-26	3	-52	82	-9	87

Ausländeranteil:

Einwohner gesamt	Ausländer gesamt	Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung
6.048	633	11,8%

Saldo Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Wanderungen	-26	3	-52	83	-9	87
Natürl. Saldo	-45	-34	-43	-11	-40	-36
Entwicklung gesamt	-71	-31	-95	72	-49	49

Durchschnittsalter:

47,4Jahre

Altersstruktur (5-Jahressgruppen):

	absolut	prozentual
0-4 Jahre	267	4,4%
5-9 Jahre	259	4,3%
10-14 Jahre	221	3,7%
15-19 Jahre	220	3,6%
20-24 Jahre	263	4,3%
25-29 Jahre	276	4,6%
30-34 Jahre	348	5,8%
35-39 Jahre	407	6,7%
40-44 Jahre	349	5,8%
45-49 Jahre	361	6,0%
50-54 Jahre	331	5,5%
55-59 Jahre	525	8,7%
60-64 Jahre	546	9,0%
65-69 Jahre	516	8,5%
70-74 Jahre	368	6,1%
75-79 Jahre	285	4,7%
80-84 Jahre	245	4,1%
85-89 Jahre	194	3,2%
90 Jahre und älter	68	1,1%

Bevölkerung nach Altersgruppen (Erwerbstätigkeit)

	absolut	prozentual
Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahre)	747	12,4%
Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	3.625	59,9%
Im Rentenalter und älter (65 Jahre und älter betrachten)	1.676	27,7%

Demografieprofil St. Ingbert-Mitte; Stand 23.02.2024

Bevölkerungsstand:

Bevölkerung	Fläche	Bevölkerungsdichte
22.984	24,73 km ²	929,39 EW/km ²

Geschlechterverhältnis:

Einwohner gesamt	Einwohner männlich	Einwohner Weiblich
22.984	11.164	11.820

Bevölkerungsentwicklung:

Einwohner 2016	Einwohner 2023	Einwohner 2024	Veränderungen 2016 – 2024: -2,0%
23.448	23.075	22.984	Veränderungen 2023 – 2024: - 0,4%

Geburten:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
128	176	176	163	182	155

Sterbefälle:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
352	351	378	362	351	379

Natürlicher Saldo:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
-224	-175	-201	-199	-169	-224

Zuzüge:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
1.077	1.085	1.068	1.468	1.239	1.065

Fortzüge:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
997	986	971	1.040	1.085	958

Saldo der Wanderungsbewegungen:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
80	99	97	428	154	107

Ausländeranteil:

Einwohner gesamt	Ausländer gesamt	Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung
22.984	4.423	19,2%

Saldo Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Wanderungen	80	99	97	431	154	107
Natürl. Saldo	-224	-175	-201	-199	-169	-224
Entwicklung gesamt	-144	-76	-78	232	-15	-117

Durchschnittsalter:

47,2 Jahre

Altersstruktur (5-Jahressgruppen):

	absolut	prozentual
0-4 Jahre	904	3,9%
5-9 Jahre	969	4,2%
10-14 Jahre	952	4,1%
15-19 Jahre	1.032	4,5%
20-24 Jahre	995	4,3%
25-29 Jahre	1.210	5,3%
30-34 Jahre	1.312	5,7%
35-39 Jahre	1.396	6,1%
40-44 Jahre	1.323	5,8%
45-49 Jahre	1.311	5,7%
50-54 Jahre	1.309	5,7%
55-59 Jahre	1.892	8,2%
60-64 Jahre	1.951	8,5%
65-69 Jahre	1.799	7,8%
70-74 Jahre	1.474	6,4%
75-79 Jahre	1.064	4,6%
80-84 Jahre	898	3,9%
85-89 Jahre	810	3,5%
90 Jahre und älter	339	1,5%

Bevölkerung nach Altersgruppen (Erwerbstätigkeit):

	absolut	prozentual
Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahre)	2.825	12,3%
Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	13.775	60,0%
Im Rentenalter und älter (65 Jahre und älter betrachten)	6.384	27,8%

Demografieprofil Hassel; Stand 31.12.2024

Bevölkerungsstand:

Bevölkerung	Fläche	Bevölkerungsdichte
3.235	9,26 km ²	349 EW/km ²

Geschlechterverhältnis:

Einwohner gesamt	Einwohner männlich	Einwohner Weiblich
3.235	1.593	1.642

Bevölkerungsentwicklung:

Einwohner 2016	Einwohner 2023	Einwohner 2024	Veränderungen 2016-2024: -4,9 %
3.403	3.289	3.235	Veränderungen 2023-2024: -1,6 %

Geburten:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
25	17	24	24	20	12

Sterbefälle:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
42	41	39	37	51	45

Natürlicher Saldo:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
-17	-24	-15	-13	-31	-33

Zuzüge:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
88	102	69	110	101	89

Fortzüge:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
120	108	85	76	101	88

Saldo der Wanderungsbewegungen:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
-32	-6	-16	34	34	1

Ausländeranteil:

Einwohner gesamt	Ausländer gesamt	Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung
3.235	173	5,35 %

Saldo Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Wanderungen	-32	-6	-16	34	34	1
Natürl. Saldo	-17	-24	-15	-13	-31	-33
Entwicklung gesamt	-49	-30	-31	21	3	-32

Durchschnittsalter:

48,4 Jahre

Altersstruktur (5-Jahressgruppen):

	absolut	prozentual
0-4 Jahre	105	3,2%
5-9 Jahre	142	4,4%
10-14 Jahre	142	4,4%
15-19 Jahre	136	4,2%
20-24 Jahre	118	3,6%
25-29 Jahre	126	3,9%
30-34 Jahre	173	5,3%
35-39 Jahre	193	6,0%
40-44 Jahre	204	6,3%
45-49 Jahre	188	5,8%
50-54 Jahre	190	5,9%
55-59 Jahre	277	8,6%
60-64 Jahre	311	9,6%
65-69 Jahre	298	9,2%
70-74 Jahre	188	5,8%
75-79 Jahre	171	5,3%
80-84 Jahre	111	3,4%
85-89 Jahre	110	3,4%
90 Jahre und älter	52	1,6%

Bevölkerung nach Altersgruppen (Erwerbstätigkeit):

	absolut	prozentual
Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahre)	389	12,0%
Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	1.916	59,2%
Im Rentenalter und älter (65 Jahre und älter betrachten)	930	28,7%

Demografieprofil Rentrisch; Stand 31.12.2024

Bevölkerungsstand:

Bevölkerung	Fläche	Bevölkerungsdichte
1.540	2,08 km ²	740,38 EW/km ²

Geschlechterverhältnis:

Einwohner gesamt	Einwohner männlich	Einwohner Weiblich
1.540	744	796

Bevölkerungsentwicklung:

Einwohner 2016	Einwohner 2023	Einwohner 2024	Veränderungen 2016-2024: + 0,72%
1.529	1.529	1.540	Veränderungen 2023-2024: +0,72%

Geburten

2019	2020	2021	2022	2023	2024
14	9	17	15	14	9

Sterbefälle

2019	2020	2021	2022	2023	2024
20	31	25	25	20	26

Natürlicher Saldo

2019	2020	2021	2022	2023	2024
-6	-22	--8	-10	-6	-17

Zuzüge

2019	2020	2021	2022	2023	2024
97	76	59	74	77	69

Fortzüge

2019	2020	2021	2022	2023	2024
80	73	60	59	66	66

Saldo der Wanderungsbewegungen

2019	2020	2021	2022	2023	2024
17	3	-1	15	11	3

Ausländeranteil

Einwohner gesamt	Ausländer gesamt	Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung
1.540	303	19,7 %

Saldo Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Wanderungen	17	3	-1	15	11	3
Natürl. Saldo	-6	-22	-8	-10	-6	-17
Entwicklung gesamt	11	-19	-9	5	5	-14

Durchschnittsalter

46 Jahre

Altersstruktur (5-Jahressgruppen)

	absolut	prozentual
0-4 Jahre	72	4,7%
5-9 Jahre	66	4,3%
10-14 Jahre	62	4,0%
15-19 Jahre	75	4,9%
20-24 Jahre	52	3,4%
25-29 Jahre	79	5,1%
30-34 Jahre	94	6,1%
35-39 Jahre	121	7,9%
40-44 Jahre	106	6,9%
45-49 Jahre	93	6,4%
50-54 Jahre	98	5,8%
55-59 Jahre	110	7,1%
60-64 Jahre	114	7,4%
65-69 Jahre	116	7,5%
70-74 Jahre	101	6,6%
75-79 Jahre	76	4,9%
80-84 Jahre	55	3,6%
85-89 Jahre	36	2,3%
90 Jahre und älter	15	1,0%

Bevölkerung nach Altersgruppen (Erwerbstätigkeit)

	absolut	prozentual
Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahre)	200	13,0%
Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	941	61,1%
Im Rentenalter und älter (65 Jahre und älter betrachten)	399	25,9%

2025/1986 INFO-001Information
öffentlich

Generalsanierung des DB-Schienennetzes

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 13.06.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	17.06.2025	Ö

SachverhaltAufweitungsverlangen DB InfraGO AG

Aufgrund des baulichen Zustands sind seitens der Deutschen Bahn Sanierungsmaßnahmen an verschiedenen Eisenbahnüberführungen im Stadtgebiet für das Jahr 2029 geplant.

Es betrifft folgende Eisenbahnüberführungen (EÜ):

- EÜ "Neue Bahnhofstraße" in St. Ingbert-Mitte / Strecke 3250 bei Bahn-km 12,737
- EÜ "L241" Hasseler Straße in Rohrbach / Strecke 3250 bei Bahn-km 16,330
- EÜ "L111" Blieskasteler Straße / An der Kolonie in St. Ingbert-Mitte / Strecke 3250 bei Bahn-km 14,032

Mit Schreiben vom 23. April 2025 der DB InfraGO AG wurde die Stadt um Mitteilung gebeten, ob Sie als Straßenbaulastträger eine Anpassung der Eisenbahnüberführungen im Interesse des Verkehrsweges wünscht – insbesondere in Bezug auf die lichte Höhe und / oder lichte Weite. Sofern seitens der Stadt ein entsprechendes Verlangen nach § 12 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) besteht, sind diese der DB zu melden und werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Sollte seitens des Straßenbaulastträgers kein Verlangen bestehen, wird die Erneuerung der EÜs ohne Änderung der Bauwerksgeometrie erfolgen.

Laut Verfügung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30. Januar 2017 muss bei Eisenbahnüberführungen über öffentliche Straßen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m eingehalten werden. Unterschreiten Bestandsbauwerke diese Mindesthöhen, ist im Zuge des Neubaus in der Regel eine Aufweitung durch den Straßenbaulastträger zu veranlassen.

Die derzeitige lichte Höhe bei der EÜ "Neue Bahnhofstraße" beträgt 4,10 m, bei der EÜ "L241" 5,5 m und bei der EÜ "L111" 4,00 m.

Gemäß Aussage der Abteilung 62 "Straßen" wird zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit einer Anpassung der Verkehrsinfrastruktur als Straßenbaulastträger für die aufgeführten Anlagen gesehen. Die Stadt wird der DB entsprechend antworten.

Straßenbaulastträger bei den Landesstraßen ist der Landesbetrieb für Straßenbau, bei der Neuen Bahnhofstraße die Stadt selbst.

Von der DB nicht aufgeführt wird die Eisenbahnüberführung im Bereich des ehemaligen Neumann-Geländes. Nach mehrfacher Nachfrage seitens der Stadt wurden zunächst falsche Unterlagen durch die DB verschickt. Eine finale Antwort zu dieser EÜ steht noch aus.

Erneuerung von Eisenbahnüberführungen

Neben dem o.a. Schreiben der DB InfraGO AG ist die Stadt vom Ingenieurbüro WSP Infrastructure Engineering GmbH (im Auftrag der DB InfraGO AB) mit Email vom 28. April 2025 über die Erneuerung bzw. Sanierung von sechs Eisenbahnüberführungen auf der

Strecke 3250 informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden. Die Planung der Bauwerke befindet sich zurzeit in der Leistungsphase 2.

Es handelt sich um folgende Bauwerke:

- EÜ Weg – km 10,717: Die bestehende Eisenbahnüberführung befindet sich im südlichen Teil der Stadt Sankt Ingbert auf der Strecke 3250 bei Kilometer 10,717, in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof St. Ingbert. Bei dem Bauwerk handelt es sich um einen WIB-Überbau. Nach aktuellem Stand der Planung ist eine Auflassung der Brücke vorgesehen.
- EÜ Neue Bahnhofstraße - km 12,735: Das betrachtete Bauwerk befindet sich nordöstlich des Bahnhofs St. Ingbert in der Stadt St. Ingbert und überführt die Strecke 3250 bei km 12,735 über die Neue Bahnhofstraße. Bei dem Bauwerk handelt es sich um eine einfeldrige Bogenbrücke. Nach dem aktuellen Stand der Planung ist eine Sanierung der Brücke vorgesehen.
- EÜ Weg (Durchlass) - km 13,826: Das betrachtete Bauwerk unterquert die zweigleisige Strecke 3250 bei km 13,826. Bei der Brücke handelt es sich um eine Gewölbebrücke, die als Überlaufbauwerk für das Regenrückhaltebecken dient. Das Bauwerk befindet sich unter der Erde. Von außen sind nur die Ein- und Auslaufbauwerke (Schacht) sichtbar. Das Einlaufbauwerk befindet sich im Bereich des Regenrückhaltebeckens und ist daran angeschlossen. Das Auslaufbauwerk befindet sich l.d.B. und ist an die dort vorhandene Kanalisation angeschlossen. Nach dem aktuellen Stand der Planung ist eine Verrohrung der Brücke vorgesehen.
- EÜ L111 - km 14,032: Die EÜ führt die Strecke 3250 bei km 14,032 über die Straße L111. Es handelt sich um eine einfeldrige Stahltragbrücke. Nach dem aktuellen Stand der Planung ist die Art der Erneuerung noch offen.
- EÜ L241 - km 16,330: Die EÜ führt die Strecke 3250 bei km 16,330 über die darunterliegende Hasseler Straße. Es handelt sich um eine einfeldrige Bogenbrücke. Nach dem aktuellen Stand der Planung ist die Art der Erneuerung noch offen.
- EÜ Rohrbach bei km 9,020“, befindet sich in der Gemeinde Rentrish in Saarbrücken, ziemlich nah an der Grenze zwischen Saarbrücken und St. Ingbert. Die EÜ bei km 9,020 überführt die zweigleisige Strecke 3250 über den Rohrbach. Es handelt sich um eine einfeldrige Gewölbebrücke. Nach dem aktuellen Stand der Planung ist eine Verrohrung der Brücke vorgesehen.

Die Stellungnahme wird derzeit erstellt und zeitnah der Deutschen Bahn übermittelt.

Videokonferenz Stadt St. Ingbert und Deutsche Bahn am 14. April 2025

In einer Videokonferenz am 14. April 2025 wurde unter anderem mit Vertretern des Verkehrsministeriums sowie mit Frau Quinten von der DB Leitung GSH Forbach-Ludwigshafen die o.a. Sachlage thematisiert. Die Stadt wurde hierbei auch über die Erneuerung der Eisenbahnüberführung im Bereich des Neumann-Geländes informiert und es wurden Planunterlagen erläutert.

Umso mehr verwundert es, dass in den danach eingereichten Schreiben die Eisenbahnüberführung nicht mehr aufgeführt wird.

Im Rahmen dieser Videokonferenz wurde der Stadt ferner mitgeteilt, dass im Falle einer Ausführung der Unterführungen nach den Wünschen der Stadt sämtliche Brückenkosten von der Stadt zu tragen wären. Eine anteilige Kostenverteilung sei laut DB nur möglich, wenn die Bahn selbst ein entsprechendes bauliches Mehrverlangen hätte.

Einziger zu berücksichtigender Gegenposten wäre laut Bahn ein sogenannter Vorteilsausgleich, der sich aus den eingesparten Wartungskosten über die Nutzungsdauer der neuen Bauwerke gegenüber den bisherigen ergeben würde. Die Deutsche Bahn begründet diese Haltung mit Verweis auf das Eisenbahnkreuzungsgesetz.

Die Stadt wird der Rechtsanwaltskanzlei Leinemann aus Berlin das Mandat zur Überprüfung der Aussage der DB hinsichtlich der Kostenverteilung übertragen. Eine erste Kontaktaufnahme ist bereits erfolgt.

Weitere Aussagen der DB

Frau Quinten als zuständige Ansprechpartnerin wurde von der Verwaltung schriftlich gebeten, entweder in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses oder in der Stadtratssitzung teilzunehmen und für Fragen und Antworten zur Verfügung zu stehen.

Aktuell werden Auftaktgespräche mit den letzten Objektplanern für die Leistungsphasen 1 und 2 terminiert. Von diesen Ergebnissen der Planungen ist die DB abhängig, um der Stadt belastbare Aussagen geben zu können. Sobald sich die DB in der Lage sieht, in weitere fachliche Austausche zu gehen, wird die DB einen Termin einstellen, an dem dann auch das Land mit eingebunden wird. Solange die Leistungsphase 1-2 nicht vollumfänglich abgeschlossen ist, und die Vorzugsvarianten identifiziert sind, wird die DB keine öffentlichen Termine wahrnehmen.

Anforderung Fiktivplanung

Die Stadtverwaltung behält sich vor, bei der Deutschen Bahn eine Fiktivplanung für den Bereich "Ehemaliges Neumanngelände / Saarbrücker Straße" zu beantragen. Demnach sind die baulichen Anforderungen der Stadt an einen Ausbau der Eisenbahnüberführung in den Planungen der Deutschen Bahn zu berücksichtigen und eine entsprechende Kostenschätzung aufzuführen. Die Schätzungen der Kosten der Planungen der Deutschen Bahn sind mit denen der Fiktivplanung zu vergleichen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

2025/1861 INFOInformation
öffentlich**Leerstände der Mittelstadt St. Ingbert 2024**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 01.04.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Kenntnisnahme	20.05.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Kenntnisnahme	19.05.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Kenntnisnahme		Ö
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	10.04.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch	Kenntnisnahme		Ö
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Kenntnisnahme	27.05.2025	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	17.06.2025	Ö

Sachverhalt

Die jährliche Erfassung der leerstehenden Wohngebäude bzw. der potenziellen Leerstände wurde am Stichtag 31. Dezember 2024 durchgeführt. Die nachfolgend aufgeführten leerstehenden Wohngebäude beziehen sich auf die Angaben aus dem Melderegister. Eine Verwendung der Datenbank der Stadtwerke und des EVS (Daten zum Stromverbrauch / Anmeldung von Mülltonnen zum Rückschluss auf Leerstand) ist aus technischer Sicht nicht möglich, da die Fehlerquote aufgrund uneinheitlicher Datenstrukturen zu hoch ist.

Anhand der Daten aus dem Melderegister konnte für die Gesamtstadt eine Gesamtzahl der Wohngebäude von **13109** (Vorjahr 12.730) ermittelt werden. Davon standen zum 31. Dezember 2024 **522** (Vorjahr 455) Objekte leer, was einer Leerstandsquote von **4 %** (Vorjahr 3,6 %) entspricht.

Hinweis: Aufgrund der Umstellung der Software für Meldebehörden (Meso) haben sich neue Datensätze ergeben, die zu einer erheblichen Erhöhung der Zahl der Bestandsgebäude führt. In St. Ingbert sind im vergangenen Jahr faktisch keine 379 neue Wohngebäude entstanden. Auch die Zahl der Leerstände ist nach den neuen Meldedaten um 67 Gebäude gestiegen. Die hier aufgeführten Zahlen sind demnach nicht mit den Zahlen des Vorjahres in Vergleich zu setzen. Die Verwaltung schlägt vor, 2026 rückblickend einen 10-Jahres-Vergleich anhand der neuen Meldedaten zu erarbeiten.

Die Verteilung auf die einzelnen Stadtteile stellt sich in 2024 wie folgt dar:

Stadtteil	Wohngebäude absolut	Wohnungsleerstand absolut	Wohnungsleerstand in % (Vorjahr)
St. Ingbert-Mitte	8.004	328	4,1 (3,5)
Rohrbach	2.343	79	3,4 (3,5)
Hassel	1.339	54	4 (3,4)
Oberwürzbach	867	36	4,1 (3,3)
Rentrisch	556	25	4,5 (5,8)
Gesamtstadt	13.109	522	4 (3,6)

Es ist anzumerken, dass die Feststellung von tatsächlich leerstehenden Gebäuden sehr schwierig ist, da oftmals die An- und Abmeldungen beim Einwohnermeldeamt von den Bürgern und Bürgerinnen nicht korrekt durchgeführt werden. Zudem handelt es sich hierbei um eine Momentaufnahme. Die Gebäude können bereits kurze Zeit später wieder bewohnt sein. Auch die Überprüfung vor Ort beinhaltet eine gewisse Fehlerquote, da oft nicht abschließend beurteilt werden kann, ob ein Gebäude bewohnt ist oder nicht.

Die ermittelte Leerstandsquote liegt gemäß der neuen Daten leicht erhöht über dem Bereich der üblichen Fluktuation, sodass mittlerweile leichter Handlungsbedarf besteht (mit Ausnahme des Stadtteils Rohrbach).

Aus Sicht der Immobilienwirtschaft ist eine Leerstandsquote von bis zu 3 % wünschenswert, da so Preistreiberei in Grenzen gehalten wird und ansiedlungswilligen Neubürgern und Neubürgerinnen eine adäquate Auswahl für Kauf oder Miete zur Verfügung steht.

Mit Ausnahme der Stadtteile Rohrbach und Rentrish sind die Leerstandsquoten in allen übrigen Stadtteilen gestiegen.

Das Leerstandskataster ist jährlich fortzuschreiben, um die Auswirkungen der demografischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen.

Potenzielle Leerstände

Aufgrund des bereits heute eingesetzten Bevölkerungsrückgangs sind zukünftig weitere Wohnleerstände zu erwarten. Als potenzielle Leerstände werden solche Gebäude bezeichnet, die derzeit nur noch von ein bis zwei Personen bewohnt werden, die jeweils über 70 Jahre alt sind. Diese Gebäude werden sich allerdings in Zukunft nicht zwangsläufig zu faktischen Leerständen entwickeln. Die Eventualität kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden in St. Ingbert **14,4 %** (Vorjahr 16 %) aller Wohngebäude von Personen bewohnt, welche älter als 70 Jahre sind. Nähere Angaben zu den betroffenen Wohngebäuden können aufgrund des Datenschutzes nicht bekannt gegeben werden.

Die Verteilung in den einzelnen Stadtteilen stellt sich jedoch wie folgt dar:

Stadtteil	Wohngebäude absolut	Anteil Wohngebäude mit Bewohnern über 70 Jahre in absoluten Zahlen (Vorjahr)	Anteil Wohngebäude mit Bewohnern über 70 Jahre in % (Vorjahr)
St. Ingbert-Mitte	8.004	1.128	14,1 (16,1)
Rohrbach	2.343	340	14,5 (16,1)
Hassel	1.339	195	14,6(17,1)
Oberwürzbach	867	143	16,5 (16,7)
Rentrish	556	76	13,7 (14,1)
Gesamtstadt	13.109	1.882	14,4 (3,6)

Der Wert des Anteils der Wohngebäude mit Bewohnern über 70 Jahre ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n